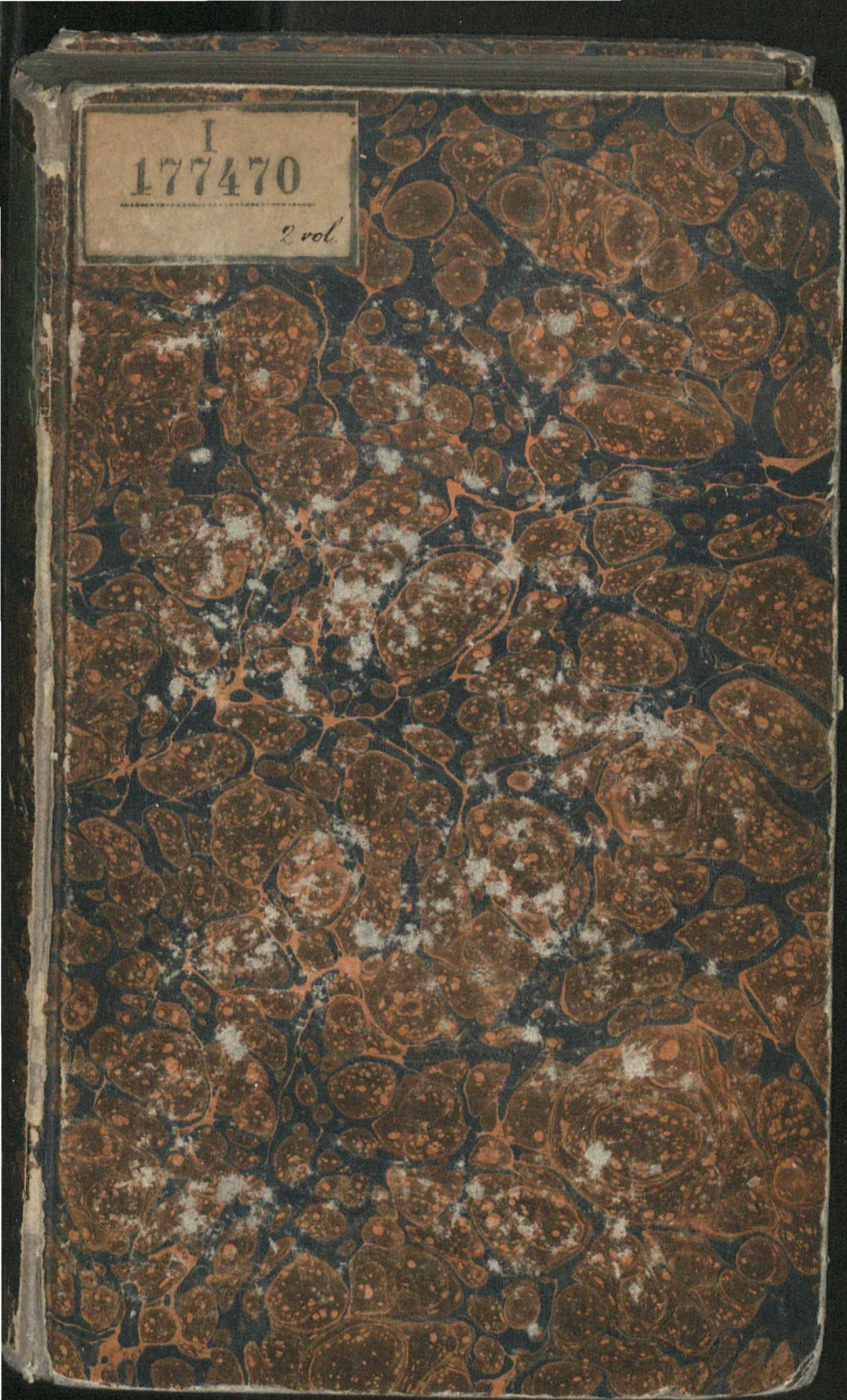


I
177470

2 vol.



27th 25/7/20 Cam.

Romani

Ex. foliostera beat. Spencer.
V. A. stand

Ueber
die Verfassung,
und
Verwaltung
deutscher Universitäten,


C. Metters,

Königl. Großbritannischem Hofrath, und ordentlichem Lehrer der Weltweisheit
in Göttingen.

Erster Band.

Göttingen,
bey Johann Friedrich Neuber.
1801.

I

1844



V o r r e d e.

Wenn das gegenwärtige Werk auch keinen andern Werth hätte; so müßte es das unterrichtete Publicum schon allein dadurch interessiren, daß es eine richtige Beschreibung, und wo meine Quellen es erlaubten, eine kurze Geschichte der vornehmsten Theile der Verfassung und Verwaltung unserer Georgia Augusta enthält. Andere hohe Schulen hatten eine größere Anzahl von Lehrern und Lernenden. Allein keine andere Universität kann sich mit Recht rühmen, in dem-

selbigen Zeitraum eine so große Zahl von berühmten Lehrern oder Schriftstellern besessen, und eine so große Zahl von berühmten Gelehrten und Geschäftsmännern gebildet zu haben, als unsere hohe Schule besessen, und gebildet hat. Noch viel weniger hatte irgend eine ältere, oder neuere Universität das Glück, so viele und treffliche gelehrte Anstalten zu erhalten, und zu einer so wenig mangelhaften Disciplin zu gelangen, als man in Göttingen erhalten, und erreicht hat. Kein anderes großes Land verdankt seinen hohen Schulen so viel, als Deutschland. Alle deutsche Provinzen verdanken keiner andern hohen Schule mehr, als der unsrigen; denn wo findet sich wohl in unserm deutschen Vaterlande irgend eine Universität, oder ein Collegium, von welchen nicht Mehrere der ausgezeichnetsten Mitglieder in Göttingen gebildet worden? Die Göttingische hohe Schule verdankt das, was sie war, und ist, fast ganz allein der Milde, und Weisheit Königlicher Landesväter und ihrer würdigen Räte. Andere hohe Schulen hatten eben so große Männer, als die unsrige. Allein man unterstützte, und benutzte diese großen Männer nicht so, wie in Göttingen geschah; und

und große Männer konnten daher anderswo mit ihrem Genie, ihrem Fleiße, und Eifer das nicht ausrichten, was sie in Göttingen ausrichteten.

Es ist eine eben so bekannte, als traurige Thatsache, daß fast alle deutsche hohe Schulen in den letzten zehn, und besonders in den letzten fünf Jahren nicht bloß gesunken, sondern auffallend gesunken sind. Die Göttingische hohe Schule ist fast die einzige, die sich erhalten, ja merklich gehoben hat, und zwar unter Umständen, unter welchen man fürchten mußte, daß sie beträchtlich verlieren werde *). Die Georgia Augusta ist jetzt, was sie sonst nie war, auch in Rücksicht auf die Frequenz der Studierenden die Erste unter ihren Schwestern, wenigstens im

*) Gerade gegen das Ende des verflossenen, und den Anfang des jetzigen halben Jahrs verkündigten alle Zeitungen, daß unser ganzes Land, und namentlich auch Göttingen von Preussischen Truppen werde besetzt werden. Nichts desto weniger wurde die Zahl der Angekommenen um 30-40 größer, als sie im vorhergehenden halben Jahre gewesen war.

im Protestantischen Deutschlande. Wir Göttingischen Lehrer und Schriftsteller sind nicht so einbilderisch, daß wir unsere Bemühungen, und unsern Ruhm als die einzige Ursache des Flor's unserer Universität ansehen sollten. Wir erkennen vielmehr, daß die immer steigende Vollkommenheit der meisten gelehrten Anstalten in Göttingen, und der weise Ernst, womit die hohe Königl. Regierung die Disciplin auf unserer Universität allmählich verbessert hat, einen sehr großen Antheil an dem Glück unserer hohen Schulen haben. Wenn wir hören, wie wenig auf manchen anderen Universitäten für die wichtigsten gelehrten Anstalten gethan wird, oder wie wenig man die akademischen Obrigkeiten in der Verbesserung der Disciplin unterstützt; so erstaunen wir darüber, daß der Eifer der Lehrer den Verfall solcher hohen Schulen noch so weit aufgehalten hat.

Ich schmeichle mir nicht, daß mein Buch den Fürsten zu Gesichte kommen werde, von welchen die Schicksale berühmter hoher Schulen abhängen. Dagegen hoffe ich, daß manche Curatoren hoher Schulen neugierig genug seyn werden,

werden, mein Buch in die Hände zu nehmen. Diese Vorsteher von Universitäten werden aus meinen Nachrichten, und Betrachtungen ersehen, wo es den hohen Schulen, denen sie aufhelfen möchten, am meisten fehlt, und wo sie die kräftigsten Hülfsmittel anwenden müssen, wenn anders die nöthigen Hülfsmittel aufzutreiben sind. Ich habe nicht vergebens geschrieben, wenn ich auch nur die Wiederherstellung Einer Universität veranlassen sollte. Manche Verbesserungen verlangen keinen großen Aufwand, sondern nur andere Gesetze, und Einrichtungen. Verbesserungen dieser Art, welche die Erfahrung auf unserer hohen Schule bewährt hat, werden weniger Schwierigkeiten finden.

Am wichtigsten muß mein Werk solchen Männern seyn, welche den Auftrag erhalten haben, oder bald erhalten werden, die Errichtung, und Einrichtung ganz neuer hoher Schulen zu besorgen. Diese finden in meinem Buche außer einer treuen Darstellung der Organisation, und Verwaltung unserer Universität unparteiische Prüfungen abweichender Vorschläge, und Einrichtungen. Diese Prüfungen waren
in

in einem Werke, wie das meinige seyn sollte, ganz unumgänglich nothwendig. Hätte ich bloß gesagt, wie alles bey uns ist, ohne mein Urtheil über das zu fällen, was anderswo war, oder gefunden wird, oder gewünscht worden ist; so würden doch manche Leser zweifelhaft geblieben seyn, ob nicht die von mir gar nicht erwähnten Entwürfe, und Institute einen Vorzug vor denen verdienten, welche ich als die besten gebilligt hätte. Ich mußte mich sehr irren, wenn mein Werk nicht dazu beytragen sollte, daß die Meinung des Publicums über manche bisher streitige Punkte fixirt würde.

Ich verkenne, und verhehle weder die Mängel von Universitäten überhaupt, noch die Mängel unserer Georgia Augusta. Bey der Errichtung ganz neuer hoher Schulen wird es viel leichter seyn, die in der Verfassung der bestehenden Universitäten gegründeten Mängel zu vermeiden, als die Vorzüge unserer, und anderer älteren hohen Schulen zu erreichen. Hierzu werden nicht bloß sehr große Fonds, sondern auch die Beharrlichkeit, und der Eifer mehrerer Menschenalter erfordert. Es wäre ein unver-

zeihlicher

zeihlicher Leichtsinns, wenn die Stifter neuer Unversitäten unbewährte idealische Pläne ausführen wollten, anstatt die besten wirklich bestehenden Unversitäten zu Mustern zu nehmen, deren Vorzüge und Fehler man durch die Erfahrung auf das genaueste kennen gelernt hat. Ich lebe der Hoffnung, daß auf unserer, und von Herzen wünsche ich es, auf vielen anderen Unversitäten alle gute Anstalten und Geseze sich noch immer mehr verbessern mögen. Sollte man aber dereinst vom Bessern in das weniger Gute zurückfallen; so werden die Nachkommen wenigstens aus meinem Werke lernen, wie weit man es schon wirklich gebracht, und welcher Mittel man sich dazu bedient hatte; und diese Bemerkung wird die Gutgesinnten anfeuern, daß sie das Verlorne wieder zu gewinnen suchen.

Diesem ersten Bande wird ein zweyter folgen. Der zweyte Band wird Betrachtungen über die Rechte und Pflichten akademischer Lehrer, so wie über die Behandlung und den ganzen Zustand der Studirenden: vielleicht auch noch einen Anhang über mehrere akademische Anstalten enthalten. Fast gewiß aber wird noch

vor diesem zweiten Bande der erste Theil einer
Geschichte der berühmtesten hohen Schulen in
Europa erscheinen.

Göttingen am 28. May 1801.

Verzeichniß
der
Abschnitte des ersten Bandes.

Erster Abschnitt, über den Zweck von Universitäten,
— Unterschied von Universitäten und Akademien —
von großen und kleinen Universitäten — über die Ver-
fassung und Verwaltung hoher Schulen.

Zweiter Abschnitt, über die Fonds von Universitäten, *S. 48.*
und deren Verwendung, Verwaltung und Vermehrung:
über Stipendien, Freystipendien, Collegia,
Seminarien, und Witwen-Cassen.

Dritter Abschnitt, über die Privilegien von Universitäten. *S. 100.*

Eigene Gerichtsbarkeit — Recht, Statuten zu machen — Lehrer und Beamte zu wählen — Würden zu ertheilen — Landtags-Deputirte zu senden — Recht der Freyung — Patronat-Recht — rotulus nominationum — Comitiva Palatina — Censur-Recht, und Censur-Freyheit — Befreyung von öffentlichen Lasten, und Abgaben — Jagd-Gerechtigkeit — Recht Apotheken, Weinschenken, u. s. w. anzulegen — akademische Freyheit.

Vierter

S. 152. Vierter Abschnitt, über Conservatores Jurium, und Curatoren.

S. 161. Fünfter Abschnitt, allgemeine Betrachtungen über die Natur des akademischen Gerichtswesens — akademische Gerichte im engsten Sinn — Deputation, und Concilia — Rectoren, oder Prorectoren — Canzler, Directoren, Superintendentes, und Assessoren — Syndicos und Secretarien — Pedellen, Carcerwärter und Polizen = Wachen — akademische Strafen — Classen der Angehörigen der Universität — Verhältnisse zu anderen Obrigkeiten.

S. 325. Sechster Abschnitt, über Facultäten, Prüfungen, und Promotionen, oder die Ertheilung akademischer Würden.

S. 366. *Verzeichnis der in diesen
Bänden citirten Bücher.*

Erster Abschnitt.

Ueber den Zweck von Universitäten — Unterschied von Universitäten, und Akademien — von großen und kleinen Universitäten — über die Verfassung, und Verwaltung hoher Schulen.

Unter allen öffentlichen Anstalten, welche entweder auf die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens, oder der Sicherheit und des Eigenthums der Staatsbürger, oder auf die Bildung des Körpers, Geistes, und Herzens, oder auf die Vermehrung des häuslichen und allgemeinen Wohlstandes abzielen, ist keine, die bey einer guten Einrichtung, und Verwaltung so viel Nutzen, bey einer schlechten so viel Schaden stiftete, als Universitäten stiften. Gut eingerichtete, und verwaltete hohe Schulen liefern dem Staat tüchtige, und gewissenhafte Aerzte, Volks- und Jugendlehrer, so wie alle übrige öffentliche Beamte. Sie tragen durch diese ihre Zöglinge dazu bey, daß das Leben und Eigenthum, die Ehre und übrigen Rechte der Mitbürger geschützt: daß gute Sitten, und vorzüglich eine jede Art von nützlicher Thätigkeit befördert, wohlthätige Anstalten vervielfältigt, und erweitert, und Mißbräuche und Mängel selbst in der Verfassung, und Verwaltung des gemeinen Wesens je länger, je mehr entfernt wer-

den a). Ganz andere Wirkungen bringen schlecht eingerichtete, und verwaltete Universitäten hervor. Der geringste Nachtheil, den sie anrichten, besteht darin,

- a) In dem Stiftungs- und andern Gnadenbriefen, welche geistliche und weltliche Fürsten hohen Schulen ertheilten, kommen sehr oft recht rührende Stellen über den Nutzen hoher Schulen vor. So sagt z. B. Albrecht der Dritte von Oesterreich in der Bestätigungs-Urkunde, welche er 1384. der hohen Schule zu Wien gab: *Indignum arbitramur, et incongruum, nos, divina clementia tot principatum, tot dominiorum titulis sublimatos, . . . rem hanc grandem et altam, qua creatoris clementia laudabitur in celis, ejusque fides orthodoxa dilatabitur in terris, augebitur ratio, crescit respublica, et in subjectis nobis populis, lux fulgebit justicie et veritatis, per incuriam aut ignaviam negligere, sed potius divinalium beneficiorum gratos receptores, rem hujusmodi summo fervore profequi, et pro viribus liberaliter et magnifice ad perfectum usque deducere complementum.* *Diplomen u. s. w. der Universität Wien 1789 T. I. p. 73.* und Herzog Ludwig von Bayern in dem Stiftungs-Briefe der Universität Ingolstadt: *Annal. Ingolst. IV p. 42. . .* So wir betrachten, das under andern Sälligkeiten, die di Menschen in disem vergänglichem Leben auß Gnaden des allmechtigen Gottes erraitchen mögen, Keere, und Kunst nicht die mynnst, sondern der merklichsten, und vorderisten aine zu achten ist, dan dadurch wirdet der Wege zu heiligem gutem Leben geweyset, menschlich Vernunft in rechter Erkenntnuß erleuchtet, zu löblichen Wesen, und guten Sytten gezogen, christlicher Gelaub gemert, das Recht und gematner Nuß gepflanzet, auch die, so von nieder Geburt herkommen zu hohen Wirden und Stand gefurdert — und darumb Got dem allmechtigen zu Pbb, der Kristenhait zu Vesterkung, allen gelaubtaen Menschen zu gut, gemeinem Nuß, und dem Rechten zur Furderung, auch unser Vorvordenen, unser, unsern Erben, und Nachkommen Sele zu trost, u. s. w.

darin, daß die Jugend der besseren Stände nicht nur ihr, oder ihrer Eltern Vermögen, sondern auch ihre unwiderbringlich kostbare Zeit unnütz verschleudern. Nicht weniger gerechte, aber viel schwerere Vorwürfe sind diese, daß schlecht eingerichtete und verwaltete Universitäten auch die Gesundheit, die Sitten, und dem Geist einer blühenden Jugend verderben, und dadurch die häusliche und öffentliche Wohlfahrt ganzer Völker untergraben. Wenn nämlich unzüchtige und lasterhafte junge Leute nach vollendeten Universitäts-Jahren als Aerzte, oder als Volks- und Jugendlehrer, oder sonst als Diener des Staats angesetzt werden; so vernachlässigen sie aus Unwissenheit, und Trägheit, oder richten absichtlich das Leben und Eigenthum, die Ehre, und übrigen Rechte ihrer Nebenmenschen, welche sie erhalten sollten, zu Grunde. Alle gute Anstalten, wenn sie in unzüchtige, oder schlechte Hände gerathen, können nicht anders, als geschmälert, und vernichtet, und alle Arten von Mißbräuchen müssen eben so nothwendig dadurch vermehrt und vergrößert werden. Wenn die Verfassung eines Staats auch noch so musterhaft wäre; so müßte sie doch unfehlbar durch die Ungeschicklichkeit, oder Gewissenlosigkeit derer, welchen die Verwaltung anvertraut wäre, über den Haufen geworfen werden.

Man glaube ja nicht, daß in dem Gemählde der Schäden, welche schlecht eingerichtete und verwaltete hohe Schulen erzeugen, auch nur der geringste Zug übertrieben sey. Die meisten hohen Schulen hatten Zeiten, wo selbst ihre Vorsteher oder Lehrer ihnen mit Recht alles das vorwarfen, was ich als unvermeidliche Folgen einer schlechten Verfassung

und Verwaltung von Universitäten angeführt habe. "Wir haben, so schreibt unter andern Herzog Albert von Bayern im J. 1562. an die Universität zu Ingolstadt b) seit geraumer Zeit, und von mehreren Seiten her erfahren, daß sich viele und große Mißbräuche auf unserer hohen Schule zu Ingolstadt eingeschlichen haben. Manche Lehrer haben nicht bloß von ihrem schuldigen Fleiße nachgelassen, sondern sind auch in allerley verderbliche Streitigkeiten, und Parteyen zerfallen. Die Aufseher der studierenden Jugend, weit entfernt, die ihnen anvertrauten Zöglinge zu nützlichen Kenntnissen, und guten Sitten anzuleiten, bringen Tage und Nächte in unaufhörlichem Schwelgen und Schlemmen hin, und überlassen ihre Schüler einer ähnllichen Zügellosigkeit. Die übrigen Studierenden, die keine besondere Aufseher haben, vorzüglich die Mitglieder von Stiftern und andere Stipendiaten, führen ein höchst liederliches Leben, verschwenden ihr Geld und ihre Zeit ohne den geringsten Nutzen, hintergehen ihre Eltern und Vorgesetzte auf eine frevelhafte Art, und verführen andere junge Leute, die sonst Jünger der Weisheit und Tugend geworden wären." Auf unseren deutschen hohen Schulen, sagte der Arzt Lottichius c) im J. 1631, nimmt man unter den Studierenden statt der Bücher nichts, als Streitigkeiten: statt der Hefte, Dölche: statt der Federn, Dequen, und Federbüsche: statt gelehrter Unterhaltungen, blutige Kämpfe: statt des fleißigen Arbeitens, unaufhörliches Saufen und Toben: statt
der

b) *Annal. Ingolst.* IV. 295.

c) *Oratio de fatalibus hoc tempore Academicarum in Germania periculis, recitata in Academia Rintelenli 1631.*
a P. Lottichio 4. p. 67. 68.

der Studierzimmer, und Bibliotheken Wirths- und Hurenhäuser wohnt. Wer könnte die Todtschläge, Mordthaten und andere Verbrechen aufzählen, die in unseren Zeiten auf den deutschen Universitäten verübt worden sind? Leider! ist es dahin gekommen, daß die Dörfer, welche Pflanzschulen und Freystätten von Frömmigkeit, Gelehrsamkeit, und Tugend seyn sollten, Niederlagen von Gottlosigkeit, Barbarey, und allen Arten von Lastern geworden sind: so, daß die Eltern die auf ihre Kinder verwandten Unkosten bedauern, wenn sie dieselben roher, ungejunger, und lasterhafter nach Hause zurückkommen sehen, als sie von dort abgegangen waren. Daher das üble Gerücht, in welchen die Universitäten allenthalben, besonders an den Höfen stehen! Schon vor vielen Jahren weissagte Einer unserer größten Rechtsgelehrten, was wir in unseren Tagen eintreffen sehen, daß das ewige Schwärmen, und Balgen der ausgelassenen akademischen Jugend nothwendig unserem ganzen Vaterlande, und zunächst den Universitäten selbst, die größten Unfälle und Gefahren bringen müsse d).

Es wäre zu wünschen, daß man über die beste Einrichtung, und Verwaltung von Universitäten so einig wäre, als man es über die günstigen und ungünstigen

d) l. c. Meminis summum et facile sapientissimum Germaniae Ictum jam multos ante annos dicere, imo tanquam e tripode, quod dicitur, praedicere solitum, impossibile esse, ut post tot insolentias, pugnas, digladiationesque studiosorum adolescentum. . . fatale atque extremum aliquod Germaniae nostrae, inprimis rebus academicis, bellum non protendatur.

günstigen Wirkungen von gut, oder schlecht eingerichteten, und verwalteten hohen Schulen ist. Allein man frage einmahl: welcher ist der wahre Zweck von Universitäten? sind Universitäten und Akademien von einander verschieden, und wodurch sind sie verschieden? welche und wie viele gelehrte Anstalten sind einer guten Universität unentbehrlich, und wie müssen diese Anstalten, Bibliothek, botanischer und oekonomischer Garten, anatomisches und chemisches Theater, Naturalien- und Instrumentensammlungen, Hospitäler, u. s. w. eingerichtet, und verwaltet werden? Wie große Fonds erfordert eine gute Universität, und wie sollen diese Fonds, also auch Stipendien, Freystiche und Wittwen-Cassen gesichert, und angewandt werden? welche Privilegien und Freyheiten sind Universitäten nützlich, und welche schädlich? soll die bisherige akademische Gerichtsbarkeit abgeschafft, oder beybehalten, eingeschränkt, oder erweitert werden? Welche Sachen gehören vor den Senat, welche vor die Deputation, oder den engeren Rath? welche vor das akademische Gericht, und welche vor den Prorector allein? Ist ein beständiges, oder ein jähriges, oder halbjähriges Prorectorat vorzuziehen? Ist es gut, außer den Curatoren und Rectoren, oder Prorectoren noch Canzler, oder Procanzler, Superintendenten, Directoren, oder Assessoren zu bestellen, und welche Rechte und Geschäfte muß man diesen Beamten zuweisen, und zugestehen? wie erhält und gründet man die Harmonie zwischen der akademischen, und den übrigen Orts-Obrigkeiten am sichersten? wie weit muß man die Jäger, oder Häfcher, welche zur Behauptung der öffentlichen Ruhe bestimmt sind, von der einen oder andern Obrigkeit abhängig machen?

chen? Ist es gut, neben den ordentlichen Professoren noch außerordentliche, und wie viele von beiden zu bestellen? wie sollen Professoren, Lehrer von Künsten, Sprach- und Exercitien-Meister in Vorschlag gebracht, und ernannt, wie ermuntert und belohnt, wie gestraft und entfernt werden? Sind vier Facultäten genug, oder wäre es besser, mehrere einzuführen? woher die Eintheilung in obere, und niedere Facultäten? Sind die jetzigen Prüfungen und Promotionen zweckmäßig, und wenn sie es nicht sind, wie könnte man sie besser einrichten? Soll man den Lehrern in der Wahl, der Menge, der Dauer, und den Methoden ihrer Vorlesungen volle Freiheit lassen, oder nicht? wann sollen die Vorlesungen anfangen, und aufhören? wie lange die größeren, und kleineren Ferien dauern? Wie verwahrt man sich gegen unreife, oder sonst untüchtige Jünglinge? wie gegen Betrüger, und Verführer der Jugend? was kann man mit Grunde von den Zeugnissen und Prüfungen der Ankommenden erwarten? Soll man die akademische Jugend mit ihrer Zeit, und ihrem Gelde, in Ansehung ihrer Arbeiten und Vergnügungen nach besten Einsichten schalten lassen, oder sie in allen diesen Rücksichten gewissen Administrations-Collegien, und Inspectoren unterwerfen? Durch welche Veranstaltungen treibt man junge Leute am kräftigsten zum Fleiße und zu guten Sitten an, oder ruft sie vom Unfleiß und anderen Verirrungen zurück? Wie verhütet man mythwilliges Schuldenmachen und verderbliches Credit-Geben auf der einen Seite, und wie verhilft man auf der andern Seite rechtmäßigen Gläubigern am schnellsten zu ihren Forderungen? Wie muß man die Fehltritte und Unordnungen, in welche junge Leute auf Universitäten

fallen, bestrafen? Wie muß die Censur, wie Lesesbibliotheken, und Lese-Gesellschaften eingerichtet werden, wenn sie nicht schaden sollen? welchen Nutzen haben gelehrte Gesellschaften auf hohen Schulen? Wie können Archive und Registraturen, wie Copials oder Kundebücher, wie Logis-Verzeichnisse am besten eingerichtet, und in Ordnung gehalten werden? Alle diese Fragen, welche man noch mit vielen andern vermehren könnte, wurden etwa nicht in älteren Zeiten, sondern in den letzteren zwanzig Jahren auf die verschiedensten, und meistens entgegengesetzte Arten beantwortet. Und wer also ohne eigene zuverlässige Erfahrung die in den neueren Zeiten über Universitäten geschriebenen Werke durchläse, der würde nach der Durchlesung derselben wegen der Verantwortung obiger Fragen noch viel ungewisser werden, als er vorher war. — Die endlosen Widersprüche von Schriftstellern würden viel bedeutender seyn, als sie wirklich sind, wenn die heftigen Tadler, oder die seyn-wollenden Reformatoren von Universitäten die Geschichte der hohen Schulen ernstlich studiert, und mit diesem Studio eine hinreichende eigene Erfahrung verbunden hätten. Unter allen neueren Schriftstellern gab sich auch nicht Einer die Mühe, die Verfassung und Verwaltung der berühmtesten älteren, und neueren hohen Schulen genau zu erforschen, und daher rührte es, daß man sehr viele Mängel als wesentliche und unzertrennliche Gebrechen aller Universitäten schilderte, die sich nur auf Einigen derselben gefunden haben, und noch finden; oder daß man auch gewisse Entwürfe als neu und erspriesslich empfahl, deren Schädlichkeit eine mehr, als hundertjährige Erfahrung bewährt hat. Eine noch ergiebiger Quelle von grundlosem Tadel, und un-

aus

ausführbaren Projecten war der Mangel eigener hinlänglicher Erfahrung. Diese eigene hinlängliche Erfahrung erwirbt man sich nicht durch einen vieljährigen Aufenthalt auf der Akademie allein. Man kann ein halbes, oder ganzes Menschenalter auf einer hohen Schule gelebt haben, ohne den wahren Zustand derselben, und den wahren Gang der Dinge zu kennen. Alle diejenigen, welche zum ersten Mahle als Dekane in die Deputation, oder in den engern akademischen Rath kommen, bemerken, und gestehen es, daß sie nun erst von manchen Angelegenheiten eine richtige Kenntniß erlangen. Noch weit mehr bemerken und gestehen dieses diejenigen, die zum ersten Mahle Prorectoren werden. Selbst aber das mehrmahlige Führen des Prorectorats verschafft noch nicht die hinlängliche eigene Erfahrung, ohne welche man durchaus kein kompetenter Richter über alle Theile der Verfassung und Verwaltung von Universitäten seyn kann. Hierzu wird nothwendig eine lange mit Eifer fortgesetzte Theilnehmung an der Administration einer Universität erfordert, bey welcher allein man sowohl die Vorzüge und Mängel der Verfassung, und der bestehenden Anstalten, als die guten und schlimmen Wirkungen der bestehenden Gesetze, und Grundsätze entdecken kann. Keiner schrieb über hohe Schulen mit mehr Geist, und Kenntniß der Sachen, als unser Michaelis. Selbst Michaelis aber kannte das Innere mancher Haupttheile von Universitäten nicht durch eigene Erfahrung; und eben deswegen wurden seine meisten Rasonnements über Disciplin; und Schulden, Sachen von Studierenden leicht und einseitig. Ich habe mir alle Mühe gegeben, die Fehler meiner Vorgänger zu vermeiden. Bevor ich zu schreiben anfang, habe ich

alles gelesen und erwogen, was mir unsere auch in diesem Fache reiche Bibliothek über die Geschichte, Verfassung, und Verwaltung von hohen Schulen darbot. Ich hatte auf meinen verschiedenen Reisen Gelegenheit, die meisten deutschen so wohl Katholischen, als Protestantischen Universitäten zu sehen, und mehr oder weniger genau kennen zu lernen. Endlich hatte ich als Prorector, und Assessor der akademischen Gerichte über fünf Jahre einen thätigen Antheil an der Administration unserer Universität. Diesem thätigen Antheil verdanke ich es mehr, als allen meinen übrigen Forschungen und Beobachtungen, daß ich es mir zutraue, über jeden Punct, der die Verfassung und Verwaltung von Universitäten betrifft, eine geltende Stimme geben zu können.

Alle Untersuchungen über die Verfassung, und Verwaltung von Universitäten setzen die Beantwortung der Frage voraus: welcher ist der Zweck von Universitäten? Je nachdem man nämlich den Zweck von Universitäten mehr, oder weniger beschränkt, oder erweitert, muß auch die Verfassung und Verwaltung derselben abgeändert werden. Es macht den Schriftstellern, die in den letzten Jahren über Universitäten geschrieben haben, wenig Ehre, daß sie diese Frage entweder gar nicht, oder nur oberflächlich beantworteten.

Wenn man den Zweck von Universitäten bestimmen will; so muß man über fünferley Punkte gehörige Auskunft geben:

I. Sollen auf Universitäten die Theorien aller Wissenschaften, wenn auch nicht wirklich gelehrt werden:

werden, wenigstens auf Verlangen gelehrt werden können?

II. Welche Wissenschaften sollen nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch, und in welchen Graden sollen sie praktisch vorgetragen werden?

II. In welchen lebenden gebildeten, und in welchen gelehrten, oder fremden Sprachen darf man auf Universitäten theoretischen, und praktischen Unterricht erwarten?

IV. Von welchen schönen und nützlichen Künsten muß die Theorie, oder auch praktischer Unterricht gegeben werden?

V. Sollen Universitäten bloß den Geist junger Leute durch die Mittheilung schöner und nützlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, oder sollen sie auch die Sitten und das äußere Betragen derselben bilden?

Ueber den ersten Punct findet am wenigsten Streit Statt. Vielmehr stimmen Alle dahin überein, daß auf einer jeden gut eingerichteten Universität die Haupttheile der Gottesgelahrtheit, der Rechtsgelehrsamkeit, der Arzneykunde, der Weltweisheit, und Geschichte, sammt den vornehmsten dazu gehörenden Hülfswissenschaften wenigstens alle Jahre ein mahl vorgetragen werden, und daß man in jedem andern, auch dem seltensten Fache der wissenschaftlichen Erkenntniß gründlichen Unterricht müsse erhalten können.

Wiel streitiger ist der zweyte Punct: In wie fern mit dem theoretischen Unterricht die Praxis verbunden werden solle. Mehrere Schriftsteller bes
 haupten

haupteeten, daß bey dem akademischen Unterricht Praxis die Hauptsache seyn müsse, und daß, wenn man in dem Vortrage aller Wissenschaften die Theorie und Praxis verbinde, man alsdann der ökonomischen und forstwissenschaftlichen Lehr-Institute, der chirurgischen und Vieh-Armeneschulen, der Kunst-Handlungs-, Bergwerks- und Militär-Akademien u. s. w. gänzlich entbehren könne e). Man übertrieb die Forderungen von praktischem Unterricht so sehr, daß man den Curatoren von hohen Schulen den Rath gab, statt eines oekonomischen Gartens einen Ackerhof anzulegen, damit die Studirenden nicht nur mit aller Wirthschafts-Geschäften, sondern auch mit allem Ackergeräth praktisch bekannt werden, und bey dem Pflügen und Eggen mit Pferden, und Ochsen nach Belieben Hand anlegen könnten. f) — Man muß darüber erstaunen, daß Männer, welche über Universitäten reiflich nachgedacht hatten, Vorschläge thaten, die entweder ganz unausführbar sind, oder für deren Ausföhrung man wenigstens nicht die erforderlichen Fonds, und die nöthige Zeit gewinnen kann.

Die meisten praktisch-wissenschaftlichen Institute, welche man mit Universitäten vereinigen möchte, finden fast auf allen Universitäten wegen ihrer Lage, und wegen anderer physischen Ursachen gar nicht Statt. Die höhere Schiffahrts-Kunde kann nur in Häfen, wo Kriegsschiffe liegen: die Kriegs Wissenschaften, nur in großen Festungen, oder Garnisonen

e) Fabricius S. 6. Ueber die höhere Cultur S. 109. 113. 232. S.

f) Neues Raisonnement S. 140. 41. 212. 213 S.

son, Städten: die Handlungs-, Wissenschaft nur in Handels Städten: die Bergwerks-, Kunde, nur in Bergstädten: die Forst-, Wissenschaft in der Nähe von großen Forsten: die praktische Arznei- und Wundarznei-, Kunst nur in Städten, welche große Hospitäler enthalten, auf eine nützliche Art gelehrt werden. Praktischer Unterricht in den genannten Wissenschaften an allen anderen, als den angeführten Orten, kann nichts anders, als Spielwerk, oder höchstens unzulängliche Vorübung werden. Wien, und Copenhagen enthalten Universitäten, und sind zugleich große Garnison- und Handels-, Städte. Nichts destoweniger fand man nicht gut, in diesen Residenzen die Militär-, oder Ritter-, und Handlungs-, Akademien u. s. w. mit den hohen Schulen zu verbinden, weil die hohen Schulen, und die neben ihnen existirenden Akademien ganz verschiedene Zöglinge, und Zwecke hatten.

Gesetzt aber, man könnte die Vereinigung des theoretischen und praktischen Unterrichts in mehreren der vorher erwähnten Wissenschaften erzwingen; woher wollten die Regierungen, welche berühmten Universitäten vorstehen, die Fonds nehmen, die z. B. zur Anlegung und Unterhaltung von großen Hospitälern, u. s. w. erfordert würden? Die Einkünfte der meisten Universitäten sind nicht einmahl zu den nothwendigsten Bedürfnissen hinreichend; und auch diejenigen, die am besten versorgt sind, haben doch keinen solchen Ueberfluß, daß sie auf praktische Anstalten viele tausende wenden könnten.

Wenn endlich auch die Fonds zur Errichtung der verlangten praktisch-wissenschaftlichen Institute
vor

vorhanden wären; woher wollten die jungen Leute die Zeit, woher die Eltern der Studierenden das Geld hernehmen, um den praktischen Unterricht gehörig zu nutzen, oder benutzen zu lassen? Hat man wohl daran gedacht, wie viel Zeit künftige Aerzte auf Universitäten zubringen müßten, wenn sie nicht bloß eine anschauliche Kenntniß von den Experimenten, den Operationen, und den Verfahrungsarten ihrer Lehrer am Krankenbett, sondern auch eine gehörige eigene Fertigkeit in Experimenten, in Operationen und den Behandlungen von Krankheiten erlangen sollten?

Die Meinung: daß bey dem akademischen wissenschaftlichen Unterricht alles auf Praxis ankomme: daß die Praxis billig allenthalben vor der Theorie hergehen, oder wenigstens damit verbunden seyn sollte: ist so wenig meine Meinung, daß ich vielmehr glaube: man könnte das Praktische des Unterrichts sehr leicht zu weit treiben, und habe es vielleicht hin und wieder, besonders in den praktisch-juridischen, und in den homiletischen Uebungen schon zu weit getrieben. Wenn man junge Leute veranlaßt, zu früh, das heißt, bevor sie Kenntnisse genug gesammelt, und Reife des Geistes genug erlangt haben, sich mit praktischen Arbeiten zu beschäftigen; so raubt man ihnen dadurch viele kostbare Zeit, und wird zugleich Ursache, daß solche Jünglinge statt nützlicher Fertigkeiten üble Gewohnheiten, und eine Leichtfertigkeit in üblen Gewohnheiten erhalten, welche sie in der Folge entweder gar nicht, oder nur mit großer Mühe wieder ablegen können.

Am unentbehrlichsten ist ein gewisser praktischer Unterricht in der Anatomie, der Chirurgie, und der
aus

ausübenden Arzneykunde. Auch hier aber muß der praktische Unterricht auf Universitäten viel mehr darauf abzielen, junge Leute durch den Augenschein, und deutlich damit verbundene Anweisungen auf die Verfahrensarten ihrer Lehrer bey Operationen, Entbindungen, u. s. w. aufmerksam zu machen, als ihnen selbst eine mehr als gewöhnliche Fertigkeit im Entbinden, im Operiren, und Behandeln von Krankheiten zu verschaffen. Es geschieht genug, wenn man junge Leute nur so weit bringt, daß sie die mit den ersten Operationen, und Behandlungen von Krankheiten verbundene Angst, und Verlegenheit ablegen. Eine hinlängliche Fertigkeit erlangen selbst diejenigen nicht, welche reich genug sind, Jahre lang zu reisen, und große Hospitäler zu besuchen. Eine solche Fertigkeit erwirbt man sich nicht anders, als durch ein anhaltendes, mit Nachdenken verbundenes eigenes Handeln. Der gute Kopf, dem die Natur den rechten Blick, oder den rechten Tact gegeben hat, erhascht die ächte Praxis bald, und ohne große Mühe. Der mittelmäßige, oder schwache Kopf hingegen kommt in Dingen, die etwas mehr als mechanische Fertigkeit erfordern, nie zu einer guten Praxis, und wenn er auch den größten Theil seines Lebens unter den berühmtesten Meistern zu arbeiten fortfährt. Uebung und Anweisung allein haben noch nie einen vortreflichen Schriftsteller, oder Prediger, oder Arzt, und Wundarzt hervorgebracht.

Das bestimmte Resultat der bisherigen Betrachtungen ist dieses: Bey dem wissenschaftlichen Unterricht auf Universitäten kommt es vielmehr auf Theorie, als auf Praxis an. Wo auch praktischer Unterricht zweckmäßig ist, muß man sich viel mehr hüten,

hüten, daß man ihn zu früh, als zu spät anfangt, daß man zu viel, als zu wenig darin thut. Es läßt sich der Natur der Sache nach nicht verlangen, daß der praktische Unterricht, der auf Universitäten erteilt wird, denen, welche ihn empfangen, eine hinlängliche Fertigkeit verschaffe. Das höchste, was man billiger Weise fordern kann, besteht darin, daß junge Leute gute Meister im Handeln anschaulich kennen lernen, und einen Anfang machen, ihnen nachzugehen.

So sehr ich aber ein gewisses Maas in dem praktisch: wissenschaftlichen Unterricht auf Universitäten empfehlen zu müssen glaube; eben so ernstlich muß man meinem Urtheile nach darauf dringen, daß die Theorien der Wissenschaften so deutlich, und vollständig, als es Zeit und Umstände nur irgend erlauben, gelehrt werden. Wenn dieses geschehen soll, wie es kaum Jemand bezweifeln wird; so müssen dem Physiker und Natur: Historiker hinlängliche Sammlungen von Instrumenten, und Naturalien: dem Astronomen und Chemiker, außer dem nöthigen Apparat eine brauchbare Sternwarte, und ein brauchbares Laboratorium: dem Botaniker und Oekonomen ein guter botanischer, und oekonomischer Garten: dem praktischen Arzte, ein mäßiges Hospital und lehrreiche Entbindungs: Anstalt: und wo möglich, dem Anatomen, und dem Lehrer der Materia medica gute Sammlungen von Präparaten, und Heilmitteln zu Gebote stehen. Nothwendiger, als alle diese Anstalten, ist eine so vollständige Bibliothek, daß man in keinem Hauptfache der Gelehrsamkeit nach irgend einem wichtigen Werke vergebens fragt.

Eben

Eben die Schriftsteller, welche verlangten, daß auf Universitäten in allen Wissenschaften theoretischer und praktischer Unterricht gegeben werden müsse, verkanteten den Zweck von Universitäten so sehr, daß sie beynahе einen gleichen Unterricht in den schönen und selbst in den nützlichen Künsten forderten g). Universitäten, und Akademien der Künste, in welchen Künstler gebildet werden sollen, sind wesentlich verschieden. Akademien der Künste können nur in solchen Städten mit Nutzen errichtet werden, wo viele große Künstler, und zahlreiche Sammlungen von Kunstwerken sind. Eine Universität leistet alles, was man billiger Weise fordern kann, wenn sie Männer und Hülfsmittel genug besitzt, um junge Leute mit den vornehmsten Kunstwerken alter und neuer Zeit bekannt zu machen, und sie zu einer richtigen Beurtheilung derselben vorzubereiten: wenn sie feruer gelehrte Künstler enthält, welche in der Musik, im Zeichnen, und selbst im Mahlen hinlänglichen Unterricht für solche Jünglinge ertheilen können, welche ihre Kunst-Fertigkeiten bloß zu ihrem, und ihrer Freunde Vergnügen erwerben und üben wollen. Das letztere leistet eine hohe Schule nicht hinlänglich, wenn sie nicht die vornehmsten Kupferwerke, und eine gute Sammlung von Kupferstichen großer Meister besitzt. Es ist rühmlich, wenn eine Universität auch eine kleine Sammlung von guten
Ge

g) Neues Raïonnement über die Protest. Univ. S. 141. "Warum macht man die Kaufmannschaft, die Wechsel-Geschäfte, die Mahleren, die Schönfärbern, die kameraltische Rechenkünste, die Buchhaltung, den Ackerbau nicht zu Gegenständen des akademischen Unterrichts?"

Gemälden hat, wie unsere Universität sie wirklich hat. Nur darf man nicht darauf bestehen, daß eine solche vorhanden sey.

Ich lasse es unentschieden, ob und in wie fern man die Fechtkunst, die Tanzkunst, und Reitkunst, wie sie auf hohen Schulen gelehrt werden, schöne, oder nützliche, oder edle Künste nennen müsse. Die älteren Universitäten wußten von der Reitkunst, als einem Theil des akademischen Unterrichtes gar nichts, und die Tanz- und Fechtkunst untersagten sie auf das strengste. Das Tanzen und Fechten wird jetzt auf Universitäten weniger, das Reiten hingegen viel mehr getrieben, als vor zwanzig und dreßsig Jahren. Eine gute Reitbahn, und ein geschickter Stallmeister tragen allerdings zum Ruhme einer hohen Schule bey. So nützlich es ist, daß die Körper junger Leute durch angemessene Leibesübungen gebildet werden, so sehr muß man wünschen, daß die Liebhaberen für einzelne Leibesübungen nicht leidenschaftlich werde, weil sie sonst sehr leicht der Seele schaden. Mir ist oft die Frage eingefallen: warum nicht auch die edle Jägerey auf Universitäten theoretisch und praktisch gelehrt wird? Die Franchir-Kunst hat sich seit etwa einem halben Jahrhundert von den deutschen Universitäten ganz verloren. Das Ballschlagen und Billiard-Spielen wird noch in Tübingen gelehrt h).

Die Baukunst kann auf hohen Schulen aus Mangel an Mustern und praktischen Anleitungen weniger als eine schöne, denn als eine nützliche Kunst, oder Wissenschaft gelehrt werden. Wer nicht
bloß

h) Bd. c. S. 326.

bloß lernen will, nützliche und nothwendige, sondern auch schöne und große Werke der Baukunst aufzuführen, und wem es bey dieser Absicht nicht bloß um die Theorie, sondern auch um Praxis zu thun ist, der muß auf Reisen gehen, oder sich in große Residenzen begeben. — Eben so kann man auf Universitäten die Geschichte und Theorie der nützlichen Künste, und Gewerbe in den Vorlesungen über Technologie, und technische Chemie erwarten. So bald aber Jemand eine wirkliche ausübende Kenntniß nützlicher Künste verlangt; so muß er sie nicht auf berühmten hohen Schulen, sondern in irgend einer großen Fabrik- und Manufactur-Stadt suchen.

Wenn die Rede von dem Sprach-Unterricht auf Universitäten ist, so muß man gelehrte, alte, fremde, und lebende gebildete Sprachen unterscheiden. Gelehrte Sprachen sind ganz allein die Griechische und Lateinische, weil in diesen Sprachen viele vortreffliche Werke über wissenschaftliche sowohl, als Kunst-Gegenstände geschrieben worden sind. Alte Sprachen sind die Hebräische, Arabische, u. s. w. in welchen die ältesten schriftlichen Denkmähler der morgenländischen Völker aufgezeichnet sind. Unter fremden Sprachen verstehe ich die Türkische, Arabische, Armenische, Syrische, Persische, Hindostanische, Malayische Sprachen, u. s. w. wie sie jetzt gesprochen, und geschrieben werden. Unter lebenden gebildeten Sprachen denke sich ein Jeder die Französische, Englische, und Italianische, die Spanische und Portugiesische, die Holländische, Dänische und Schwedische Sprache. Man kann zweifeln, ob man die Russische, die Pohlische, und Ungarische Sprachen zu den lebenden gebildeten, oder zu den frem-

fremden zu rechnen habe? Bey allen diesen Sprachen muß man fragen: in wie weit sollen sie auf Universitäten gelehrt werden? in welchen Sprachen ist der Unterricht nothwendig? in welchen zwar nützlich, aber nicht unentbehrlich?

Der Unterricht im Griechischen und Lateinischen muß auf Universitäten so beschaffen seyn, daß diejenigen, welche Lust dazu haben, die Grammatik beider Sprachen vollkommen kennen lernen: daß sie in Stand gesetzt werden, die Werke beider Sprachen vollkommen zu verstehen, und Anderen zu erklären: daß endlich junge Leute sich mündlich und schriftlich im Lateinischen richtig ausdrücken können, so weit es von eigentlichen Gelehrten erfordert wird. Ein solcher Unterricht setzt nothwendig Uebungen im Interpretiren, im Schreiben, und in mündlichen gelehrten Unterhaltungen voraus; und eine Universität also, wo solche Uebungen nicht Statt finden, leistet das nicht, was sie von Rechtswegen leisten sollte.

Unter den alten Sprachen ist das Bücher-Hebräische die Einzige, deren Unterricht für künftige gelehrte Theologen nothwendig ist. Wenn der Lehrer der Orientalischen Sprachen auch in der Alt-Arabischen, Syrischen und Chaldäischen Sprache genug erfahren ist, um die Elemente derselben denen, die es verlangen, gut vorzutragen zu können, so ist dieses lobenswürdig. Ich würde aber einer Universität keinen Vorwurf machen, auf welcher man mit Ausnahme des Hebräischen, keinen mündlichen Unterricht in den übrigen alt-Morgenländischen Sprachen, und Dialekten erhalten könnte.

In den fremden Sprachen darf man noch weniger, als in den alten, Unterricht auf Universitäten verlangen. In Wien werden die alten Sprachen, wie auf anderen hohen Universitäten gelehrt. Allein die Türkische, Neu Armenische, u. s. w. Sprachen lernt und lehrt man auf der in Wien errichteten Orientalischen Akademie. So viel ich weiß, gibt es solche Institute zur Erlernung der lebenden Asiatischen Sprachen, besonders des Arabischen und Neu Persischen auch in England, wenigstens in Calcutta. Wer die Ungarische, Pohlische, und Russische Sprache nicht zu den cultivirten Sprachen unsers Erdtheils, sondern zu den fremden Sprachen zählt; der wird allenfalls wünschen, daß auf einer vollständigen hohen Schule immer einzelne Gelehrte seien, welche diese Sprachen reden, oder die darin geschriebenen Bücher lesen können; allein er kann billiger Weise nicht erwarten, daß Männer zum Unterricht in denselben bestellt werden. Solche Männer müste man aus den Fonds einer Universität fast ganz unterhalten, weil sich nicht voraussetzen läßt, daß sie durch Unterricht etwas beträchtliches gewinnen könnten.

Unter den lebenden gebildeten Sprachen sind die Französische, Englische und Italienische die einzigen, für welche auf jeder guten Universität solche Lehrer angeordnet werden müssen, unter deren Leitung Jünglinge lernen können, sowohl alle in den genannten Sprachen geschriebenen Werke ohne Anstoß zu lesen, als auch sich mündlich und schriftlich in denselben auszudrücken. Hiezu wird eine gute Aussprache unumgänglich erfordert. Die beste Aussprache allein macht noch keinen guten Sprachlehrer.

Allein die gelehrteste Kenntniß der Sprache eines Volks und ihrer Literatur, verbunden mit der trefflichsten Methode, reicht eben so wenig hin, einen guten Sprachlehrer auf Universitäten zu bilden. Eine gute Aussprache scheint nur daher eine eben so unentbehrliche Eigenschaft eines tadellosen Sprachlehrers zu seyn, als eine vollkommene Kenntniß der Grammatik, oder als eine gute Lehrart. Wenn sich auf einer Universität Männer einfanden, welche die übrigen lebenden Europäischen Sprachen lehren wollen; so nimmt man sie willig auf. Nur halte ich es für unnöthig, die Lehrer solcher Sprachen zu besolden.

In den älteren Stiftungs- und Bestätigungs-Briefen von Universitäten heißt es ohne Ausnahme: daß diese nicht bloß Pflanzschulen der Weisheit, sondern auch der Frömmigkeit und der guten Sitten seyen, oder wenigstens seyn müßten. Den neueren Schriftstellern, die von hohen Schulen handelten, fiel es so wenig ein, die Universitäten als Freundinnen und Beförderinnen der Tugend zu betrachten, daß sie dieselben vielmehr als unauswählliche Verderberinnen der Tugend ansahen. Der ungenannte Verfasser des Buchs über die höhere Cultur allein merkte im Vorbengehen an, daß man dem jungen Staatsbürger auf den Landesschulen mit der Kenntniß des Landes noch Eifer für das gemeine Beste, und mit der Kenntniß der Alten einen gewissen hohen Sinn einflößen könne, der selbst in Monarchieen von sehr wohlthätigen Wirkungen seyn werde i). — Wären die Universitäten solche Verföhrerinnen, und Verderberinnen der Tugend, als wofür man sie ausschreit; so

i) S. 135.

so verdienten sie, mit Feuer und Schwerdt von der Erde vertilgt zu werden. So falsch die Schilderungen von dem schrecklichen Sitten-Verderben auf Universitäten sind; so seltsam ist der Gedanke, daß man den jungen Leuten durch die Kenntniß des Landes, in welchem eine Universität sich findet, Liebe des gemeinen Besten einflößen sollte. Auf den berühmtesten hohen Schulen besteht der größte Theil der Studierenden aus solchen jungen Leuten, die sich um die Kenntniß des Landes, in welchem sie leben, wenig oder gar nicht bekümmern. Auch kann die Verfassung und Verwaltung eines Landes so beschaffen seyn, daß eine genauere Kenntniß derselben den Eifer für das gemeine Beste eher tödter, als befeuert. Ich zweifle sehr daran, daß die besten Vorlesungen über das deutsche Staatsrecht jemahls aufgeklärte und warme deutsche Patrioten gebildet haben.

Wenn die hohen Schulen ihre wahre Bestimmung ganz erfüllen sollen; so müssen sie nicht bloß den Körper, nicht bloß den Geist, sondern auch die Herzen junger Leute bilden: müssen also den Eifer für das Gute, und den Abscheu gegen das Böse erwecken, und stärken, müssen besonders junge Leute veranlassen, daß sie sich selbst beherrschen und leiten, und sich nicht bloß hüten, andere Menschen zu ärgern und zu beleidigen, sondern sich auch aus allen Kräften bestreben, anderen Menschen gefällig zu werden.

Gut eingerichtete, und verwaltete Universitäten können in der studierenden Jugend den Eifer für das Gute, und den Abscheu des Bösen durch mehrere Mittel erwecken, und befördern; und zwar zuerst dadurch, daß sie denen, welche einen natürli-

den Trieb zur Arbeit haben, alle Gelegenheiten verschaffen, diesen Trieb zu befriedigen: daß sie diejenigen, welche weniger Lust und Fähigkeiten zum Arbeiten besitzen, zu gehöriger Zeit warnen; und wenn wiederholte Warnungen nichts nützen, solche unverbesserliche Müßiggänger mit unabbittlicher Strenge entfernen, damit sie nicht Andern durch ihr Beispiel, und ihre Faulenzerey schaden. Ich brauche den Lesern, für welche ich hier schreibe, nicht zu beweisen, daß großer und anhaltender Fleiß Einer der mächtigsten Beschützer der Tugend sey. Die Erfahrung lehrt daher auch, daß auf den Universitäten, wo ein ernstlicher Fleiß gleichsam herrschende Mode ist, die Sitten der studierenden Jugend ohne Vergleichung reiner sind, als auf anderen, wo diejenigen schon für sehr fleißig gehalten werden, welche ihre Brod-Collegia unausgesezt besuchen, und die übrige kostbare Zeit in Trink-Gelagen, oder mit Balgereyen h zubringen.

Gut eingerichtete und verwaltete hohe Schulen können zwentens dadurch Liebe der Tugend, und Abscheu des Lasters nachdrücklich befördern, daß sie unter Lehrern und Lernenden hervorstechende Muster der Nachahmung darbieten. Man kann sicher voraussetzen, daß auf berühmten Universitäten beynah jede Facultät einen, oder mehrere Lehrer enthält, welche die Studierenden zugleich als vortreffliche Lehrer, und als nicht weniger vortreffliche Menschen lieben und schätzen. Solche Weise ziehen unvermerkt die am glücklichsten Gebornen unter den jungen Leuten an sich. Es wird bald bemerkt, daß diese würdigen Jünger sich besonders auszeichnen, und sich dadurch eine mehr, als gewöhnliche Achtung erwer-

werben. Diese Fortschritte, und die natürlichen Belohnungen derselben reizen Andere zur Nachahmung. Die im Guten gestärkten Jünglinge wirken auf alle ihre Freunde, und Bekannte; und ich bin nach einer vieljährigen genauen Kenntniß der akademischen Jugend fest überzeugt, daß eine größere Zahl von jungen Leuten durch ihre Freunde von gleichem Alter, als durch ihre Lehrer der Tugend gewonnen, und dem Laster, oder wenigstens ärgerlichen Thorheiten entrißen werden. Die guten Beispiele von Lehrern scheinen mir so wichtig, daß ich von der Wahl des berühmtesten Mannes abrathen würde, wenn er ein offenbar lasterhaftes Leben führte.

Gut eingerichtete und verwaltete Universitäten können dadurch drittens in gleichem Grade zur Tugend ermuntern, und vom Laster zurückhalten, daß ihre Lehrer und Obrigkeiten solche junge Leute, die weniger gute Anlagen besitzen, oder eine weniger gute Erziehung genossen haben, genau beobachten: sie bey den ersten Unordnungen oder Verirrungen väterlich warnen und strafen: Warnungen und Strafen bey wiederholten Rückfällen immer ernstlicher werden lassen, und wenn alle Warnungen und Strafen nichts fruchten, die Unverbesserlichen so geschwind, als möglich, fortschaffen. Nach mehr, als fünfjährigen Erfahrungen, ist die Zahl derer, welche man von gefährlichen Ausschweifungen gar nicht zurückbringen kann, sehr klein in Vergleichung mit denen, die man nach einer mehr oder weniger langwierigen, und scharfen Cur vollkommen wieder herstellt. Wenn die akademischen Obrigkeiten gut gewählt sind, und ihre Schuldigkeit thun; so werden sie über die Fehltritte junger Leute früher und genauer unterrichtet,

als Eltern, oder Schullehrer und Aufseher; auch sind die Warnungen und Strafen der Ersteren viel eindringender, als die der letzteren, weil von den Zeugnissen und Urtheilen akademischer Lehrer und Obrigkeiten sehr oft das Glück junger Leute abhängt.

Gut eingerichtete, und verwaltete Universitäten wirken endlich höchst vorteilhaft auf die sittliche Cultur der Jugend, daß die Studierenden sich gegenseitig genau beobachten, und eine strenge Censur über einander ausüben. Diese gegenseitige Beobachtung und Censur äußert sich freilich in der Bildung des äußern Betragens noch mehr, als in der Bildung des Innern. Wenn ein junger Mensch irgend etwas lächerliches entweder in seiner Kleidung, oder in dem Tragen und Halten seines Körpers, oder in Reden, Scherzen, u. s. w. an sich hat; so wird er es bald durch die Mienen und Geberden, oder die Spöttereien von Freunden und Bekannten gewahr, und die Furcht lächerlich zu werden macht viel mehr Eindruck, als der Tadel von Eltern, Aufsehern und Schullehrern machen würde. Wer sich aber auch nicht vor dem Spotte seiner Mit-Studierenden fürchtet, der muß wenigstens besorgen, daß er sich durch Lächerlichkeiten und Sonderbarkeiten eben so leicht blutige Händel zuziehen werde, als durch Grobheiten, und Gewaltthätigkeiten. Die meisten Eltern würden sich wundern, wenn sie sehen könnten, wie große und günstige Veränderungen die Furcht lächerlich zu werden, oder Händel zu bekommen, und die vorsehlliche, oder unvorsehlliche Nachahmung von anderen jungen Leuten, welche man zu Mustern erwählt hat, in wenigen Monaten hervorzubringen pflegen. Wenn Söhne aus vornehmen Familien

milien auch keine andere Vortheile von dem Aufen-
 halte auf Universitäten hätten, als daß sie lernen,
 sich in Andere zu schicken, und daß sie mit allen den
 Fehlern bekannt werden, welche man ihnen weder
 im väterlichen Hause, noch auf Reisen, oder am
 Hofe gesagt hätte; so würde man sie bloß aus die-
 sem Grunde einige Jahre unter die akademische Jus-
 gend schicken müssen. Wie viele Fürsten und Herren
 haben hier in Göttingen ihre unfeinen Spöttereyen
 und Neckereyen abgelegt, welche sie von Höfen mit-
 brachten! Wie viele sind hier, wo keiner ihrer bes-
 sonders zu schonen, oder ihnen zu schmeicheln brauchte,
 von einer widerlichen Prahlerey, oder von einer erkün-
 stelten Originalität, und von anderen Gebrechen,
 welche man bis dahin über die Gebühr getragen, oder
 genährt hatte, von Grund aus geheilt worden!
 Nicht weniger heilsam, als der Zwang, den die jun-
 gen Leute sich unter einander auflegen, ist die ange-
 messene Freyheit, welche die Studierenden während
 ihres Aufenthalts auf hohen Schulen genießen. Wer
 sich unter seines Gleichen nicht lächerlich, oder ver-
 hasst macht, und Niemanden Unrecht thut, der
 kann arbeiten und sich ergötzen, wohnen, speisen,
 und sich kleiden, Freunde und Bekannte besuchen,
 ohne von irgend einem Menschen belauert, oder ge-
 stört zu werden. Dieß Gefühl von Unabhängigkeit
 gibt schuldlosen Jünglingen eine Zuversicht und Of-
 fenheit, die unendlich liebenswürdiger, und wün-
 schenswerther sind, als das kriechende, und versteck-
 te Wesen, was man auf solchen Universitäten findet,
 wo die Studierenden ihren täglichen Unterhalt, und
 ihr ferneres Glück nicht sowohl durch Fleiß und Tu-
 gend, als durch knechtischen Gehorsam und niedrige
 Schmeichlereyen gegen Lehrer und Gönner erwerben
 müssen.

müssen. Auf gut eingerichteten und verwalteten Universitäten leben unfehlbar immer mehrere Lehrer, die es durch Tugend und Weltkenntniß nicht weniger, als durch ihre Gelehrsamkeit verdienen, daß hoffnungsvolle junge Leute ihren Umgang suchen; und eben so unfehlbar finden sich hoffnungsvolle Jünglinge, die es werth sind, zu einem vertrautern Umgange mit verehrungswürdigen Männern zugelassen zu werden. In die'm Umgange würdiger Lehrer und Jünger herrscht ein gesellschaftlicher Ton, der dem Tone an manchen kleinen Höfen, und in manchen großen Städten sehr weit vorzuziehen ist. Junge Leute, die auf gut eingerichteten Universitäten mit ihren Lehrern und deren Familien genau umgegangen sind, können ohne Bedenken in die besten Gesellschaften aufgenommen werden; und sie werden diejen Gesellschaften gewiß keine Schande machen.

Die Leser, welche mit mir über die Absichten von Universitäten einig sind, werden mit mir folgende Resultate ziehen:

Eine Universität leistet das nicht, was sie leisten soll, wenn sie nicht in allen nothwendigen Wissenschaften, und eben so in den vornehmsten Hülfswissenschaften jedes halbe Jahr, oder wenigstens jedes Jahr wirklichen Unterricht erteilt, und einem Jeden, der es wünscht, Gelegenheit verschafft, in jeder andern Wissenschaft Unterricht zu erhalten. Der theoretisch-wissenschaftliche Unterricht muß so gut, und vollständig, als möglich seyn. Der praktische Unterricht ist nur Anfang, nur Einleitung oder Vorbereitung zur wirklichen Ausübung, die auf Universitäten selten Statt haben kann.

Eine

Eine Universität leistet das nicht, was sie leisten soll, wenn sie nicht die Theorie und Geschichte aller schönen und nützlichen Künste vorträgt, so oft es verlangt wird. Praktischen Unterricht kann man außer einigen Leibes Übungen nur in wenigstens schönen Künsten erwarten; und auch in diesen nicht so wohl um Virtuosen, als um Liebhaber zu bilden.

Eine Universität leistet das nicht, was sie leisten soll, wenn man nicht auf derselben das Griechische und Lateinische, das Englische, Französische und Italinische so lehrt, daß man alle in diesen Sprachen geschriebenen Werke versteht, und das Lateinische, noch mehr aber die gebildeten neueren Sprachen gut schreiben, und sprechen, lernen kann. Der Unterricht in den alten Nordeuropäischen Sprachen braucht nicht so vollständig, als der in den genannten Sprachen zu seyn.

Eine Universität leistet das nicht, was sie leisten soll, wenn sie nicht das Herz und das äußere Benehmen von jungen Leuten wenigstens eben so sehr bildet, als ihren Körper und ihren Geist.

Eine Universität, die alles Angeführte leistet, verdient mit Recht den Namen einer vollständigen, d. h. einer Universität, die das ist, was sie seyn soll.

Eine Universität kann mit Recht schlecht genannt werden, wenn sie das Außere, und das Innere junger Leute nicht allein nicht bildet, sondern verdirbt. Hingegen darf man ihr nur den Beynamen einer unvollständigen geben, wenn sie nicht in allen den Sprachen, Künsten und Wissenschaften einen solchen theoretischen, und praktischen Unterricht erteilt,

ertheilt, wie man ihn auf einer vollendeten hohen Schule erwarten kann. Mangelhaftigkeit in dem Unterricht von Künsten ist weniger nachtheilig, als Mangelhaftigkeit in dem Unterricht von gelehrten, und von lebenden Sprachen. Mangelhaftigkeit des Unterrichts in Künsten und Sprachen ist ein geringerer Vorwurf, als Mangelhaftigkeit in dem praktischen, und besonders in dem theoretischen Unterricht von Wissenschaften. Eine hohe Schule, wo die Theoreten der so genannten Brod:Wissenschaften, und die der beynahe unentbehrlichen Hülfswissenschaften entweder gar nicht, oder zu selten, oder nicht vollständig genug gelehrt werden, kann eigentlich nicht auf den Rahmen einer Universität Anspruch machen.

Die Ausdrücke gute, und schlechte, vollständige, und unvollständige Universität sind viel bestimmter, als die Wörter kleine und große Universität. Man schätzte die Größe und Kleinheit von hohen Schulen von jeher nach der Zahl der Studierenden. Da nun die Zahl der Studierenden auf den großen Universitäten zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden war; so mußte man sich zu verschiedenen Zeiten unter dem Benahmen kleine Universitäten einen sehr verschiedenen Numerum denken. Im 15. 16. 17. und der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts zählten die großen deutschen Universitäten 7000 5000. 2000. Studierende; und um eben diese Zeiten hielt man diejenigen Universitäten für klein, auf welchen sich weniger, als 1000. junge Leute aufhielten. Jetzt können die größten Protestantischen Universitäten Deutschlands nicht mehr als 500-700. Studierende aufweisen; und solche hohe Schulen also • wo
weniger

weniger, als 250 studieren, sollten klein genannt werden. Nichts destoweniger würden es manche Universitäten, die etwas mehr, als zwey hundert Studenten haben, sehr übel nehmen, wenn man sie in die Classe der kleinen bringen wollte. Vollständige, gut eingerichtete, und verwaltete Universitäten können unmöglich klein werden; und wenn daher große Universitäten in die Zahl der kleinen hinsinkfen, so liegt die Schuld unsehlbar an dem verschlechterten Unterricht, oder an dem Verderben der Sitten, und Disciplin. Manche große Universitäten waren vormahls so schlecht und unvollständig, als es jezt die kleinsten nicht sind. Auf großen Universitäten waren, und sind die Sitten nicht selten äußerst schlecht. Auf kleinen Universitäten waren sie von jeher fast ohne Ausnahme verdorben.

In Frankreich widersehten sich die älteren Universitäten der Errichtung von neuen aus allen Kräften. Besonders suchte die Universität zu Paris zu beweisen, daß die Stiftung neuer hoher Schulen nicht nur ihrem Wohlstande, und ihren Privilegien nachtheilig sey, sondern auch mit der Wohlfahrt des Staats und der Kirche streite k). In Deutschland blugegen frohlockte man in den vergangenen Jahrhunderten über die Stiftung einer jeden neuen Universität, als über eine Begebenheit, welche der Religion und dem Staat großes Heil bringen werde; und erst in unseren Zeiten fing man an, über die Menge von Universitäten zu klagen. Man warf besonders den kleineren Universitäten vor, daß sie uncameralistische Institute seyen: daß ihre Lehrer sowohl sich selbst, als die lernenden vernachlässigten: daß

k) *Bulaci Hist. Univ. Paris. T. V. p. 661. 689.*

daß endlich die geringe Zahl von Studierenden, welche die kleinen Universitäten an sich zögen, den größeren doch immer entrißen würden l). Man beschloß diese Klagen, und Beschuldigungen mit dem Wunsche, daß manche kleine Universitäten entweder möchten aufgehoben, oder in Gymnasien verwandelt, oder daß mehrere in eine einzige möchten zusammengesogen werden m).

Die Klagen über die zu große Menge von Universitäten, und die Vorwürfe gegen die wenig besuchten hohen Schulen erweckten lebhafteste Vertheidiger der letzteren. Man läugnete, daß das protestantische Deutschland verhältnißmäßig mehr hohe Schulen habe, als andere Länder, von denen es Niemanden in den Sinn gekommen sey, zu behaupten, daß sie zu viele Universitäten hätten n). Man bewies, daß kleine Universitäten nicht immer uncameralistische Institute seyen o): und daß auch sie von jeher berühmte Lehrer gehabt, und viele große Männer gebildet hätten.

Ich

l) Michae lis I. 2I. 251 - 53. Ueber die höhere Cultur S. 55. 211.

m) ll. cc.

n) Neues Râsonnement über die protestantischen Univers. S. 231. 232. England, sagt der W. hat 2, Schottland 6. Universitäten. Es ist also nicht zu viel, wenn das protestantische Deutschland deren 17 hat.

o) Herr Rönig in seinen Gesprächen über Universitäten, S. 40 - 44. macht es wahrscheinlich, daß die Universität Altorf in 167 Jahren eine Summe von 4, 297000 Fl. in's Land gezogen, oder darin erhalten, und nicht mehr als 1,670000 Fl. gekostet habe: daß auch selbst der größte Theil dieser letztern Summe mittheilbar oder unmittelbar in die Cassen des Staats zurückgeflossen sey.

Ich kann nicht ümhin, der Meinung beizustimmen, daß in den meisten cultivirten Reichen unsers Erdtheils für die gegenwärtigen Bedürfnisse der Staaten zu viele Universitäten seyen. Der größte Theil der hohen Schulen wurde vor der Reformation gestiftet, wo die Welt- und Ordens-Geistlichkeit ohne Vergleichung zahlreicher war, als sie jetzt ist. Nach der Reformation wurden die Stifter und Elöster, welche die hohen Schulen am meisten bevölkert hatten, in vielen Ländern aufgehoben, und auch in den Katholischen Ländern schränkte man die Zahl oder Frequenz von benden sehr ein. Man errichtete zwar neue Schulen und Pfarrenen, für welche Gelehrte auf Universitäten gebildet werden mußten. Allein weder die vermehrten Schulen und Pfarrenen, noch die vermehrten und stärker besetzten Landes-Collegien ergänzten die Lücke, welche die Aufhebung oder Verminderung von Stiftern und Elöstern verursachte hatte. Dieß erhellt allein aus der Beobachtung, welche man nicht lange nach der Reformation in allen Protestantischen Ländern machte: daß so viele Jünglinge, die sich sonst den Studien gewidmet, entweder irgend eine Profession, oder ein anderes Gewerbe ergriffen hätten. — Eine zweite Hauptursache der Verlassenheit vieler meist blühenden Universitäten ist die Verwandlung der einjährigen, oder mehrjährigen Vorlesungen in halbjährige, und die dadurch bewirkte Abkürzung des akademischen Cursums. Sieben, sechs, oder fünf Jahre waren vormahls die kürzeste Zeit, welche man auf Universitäten zubrachte. Jetzt ist die Zahl derer, welche das so genannte Triennium nicht einmahl aushalten, viel größer, als die Zahl solcher, welche länger, als drey Jahre auf Universitäten bleiben.

Man kann überzeugt seyn, daß der Universitätsen zu viele sind. Man kann wünschen, daß ihre Zahl vermindert werde; und doch kann man bei Beantwortung der Frage in Verlegenheit kommen: wann und wie sollen verfallene Universitäten aufgehoben, oder vielmehr auf eine mit den Absichten der Stifter, und dem gemeinen Besten übereinstimmende Art umgewandelt werden?

Die Zahl der Wissenschaften, die jetzt auf Universitäten gelehrt werden müssen, ist unläugbar viel größer, als in den Zeiten, wo die meisten Universitäten gestiftet wurden. Diese größere Zahl von Wissenschaften verlangt eine größere Zahl von Lehrern, und außer diesen eine Menge von kostbaren Anstalten und Hülfsmitteln, an welche man noch vor einem Jahrhundert nicht einmal dachte. Wenn nun eine Universität nicht Fonds genug hat, um für alle unentbehrliche, oder wichtige Wissenschaften geschickte Lehrer zu bestellen, und diesen Lehrern die erforderlichen Hülfsmittel zu verschaffen: wenn auch die unzureichenden Fonds auf keine Art so sehr vergrößert werden können, daß sich die Bedürfnisse einer vollständigen Universität daraus bestreiten lassen; so ist der Zeitpunkt da, wo man daran denken muß, einer unwiderbringlich gesunkenen Universität eine andere Gestalt zu geben. Je mehr sich die Wissenschaften erweitern, und je vielfältiger und kostbarer die dazu erforderlichen Anstalten und Hülfsmittel werden; desto weniger werden die Fonds der meisten bestehenden Universitäten ausreichen: desto tiefer werden die meisten Universitäten fallen, und desto unwiderstehlicher wird sich vielen Regierungen der Gedanke aufdringen, daß man die verfallenen, und noch immer tiefer

tiefer fallenden hohen Schulen auf irgend eine Art umbilden müsse, wenn man ihnen nicht wieder aufhelfen könne.

Wenn ein Land mehrere kleine, und verfallene Universitäten besitzt; so ist es am besten, die Fonds und Lehrer der am meisten gesunkenen den wenigst gesunkenen zuzuwenden. Hat aber ein Land nur Eine kleine Universität, oder finden sich in der Stiftung, und den Vergabungen an eine hohe Schule unüberwindliche Hindernisse, um welcher willen sie nicht verpflanzt werden darf; so ist es am natürlichsten, eine verfallene Universität in eine gute Akademie umzuwandeln, wie man sonst mehrere Akademien zu Universitäten erhoben hat. Eben die Fonds, die für eine gute Universität nicht hinreichen, können vollkommen hinlänglich seyn, eine vortrefliche Akademie zu stiften, auf welcher entweder die Handlungs- oder Cameral: Wissenschaften, oder die Arzney- und Wundarzney-Kunst, oder die Rechtsgelehrsamkeit, oder die Gottesgelahrtheit, oder die historisch, philosophischen Wissenschaften allein gelehrt werden. Ein jeder Staat muß bey der Bestimmung einer zu stiftenden Akademie theils auf seine eigenen, theils auf seiner Nachbarn Bedürfnisse, nicht weniger auf die Localitäten der Stadt, wo eine alte Lehranstalt in eine neue umgewandelt werden soll, und dann auf die vorhandenen, und zu erhaltenden Lehrer, und Hülfsmittel Rücksicht nehmen.

Der gemeine Sprachgebrauch sieht die Wörter Akademien, und Universitäten bald als gleichgeltend an; denn man sagt eben so oft: ich bin auf Akademien, als ich bin auf Universitäten gewesen:

bald hingegen unterscheidet er diese Wörter als Bezeichnungen von ganz ungleichartigen Lehr- und Erziehungs-Anstalten. Ein jeder spricht von Handlungs-Akademieen, Ritter-Akademieen, Bergwerks-Akademieen, Akademieen der Chirurgie, u. s. w.: allein keiner braucht in diesen Fällen das Wort Universität; und Akademie und Universität sind also darin verschieden, daß auf der erstern einzelne Hauptwissenschaften, mit allen Hülfswissenschaften, und erforderlichen Sprachkenntnissen, auf der andern hingegen alle Wissenschaften, nebst den gelehrten, alten, und lebenden Sprachen vorgetragen werden. Man unterschied schon vor Jahrhunderten selbst in öffentlichen Urkunden, Gymnasien, Akademieen, und Universitäten durch charakteristische Merkmale von einander. Der Rath in Nürnberg verlegte das zuerst in der Hauptstadt errichtete Gymnasium im J. 1575 nach Altorf, und bestellte an diesem Gymnasio mehrere Professores, welche außer den so genannten freyen Künsten auch solche Wissenschaften lehrten, die sonst nur auf Universitäten vorgetragen werden. Die verlegte Schule wurde aus nahen und fernen Ländern so stark besucht, daß der Magistrat in Nürnberg auf den Gedanken kam, das Gymnasium zu einer Akademie erheben zu lassen. Er wandte sich deswegen an den Kaiser Rudolph den Zweyten, welcher die an ihn ergangene Bitte erfüllte, das bisherige Gymnasium im J. 1578 zu einer Akademie erhob, und ihr als einer solchen das Recht ertheilte, Baccalaureen und Magister der freyen Künste, und der Philosophie zu creiren. Bey dieser

p) J. J. Baiern Beschreibung der Stadt Altorf. 1714.
4. S. 21.

dieser Begnadigung machte der Kaiser die ausdrückliche Bedingung, daß man sich innerhalb der Gränzen der zugestandenen Privilegien halten, und sich nicht die Rechte und Freyheiten eigentlicher Universitäten anmaßen solle q). Der wachsende Ruhm der Akademie erregte bald den Wunsch, sie in eine Universität verwandelt zu sehen. Ferdinand der Zweyte nahm diese Erhöhung vor, und gab der Akademie Altorf 1622. das Recht, Doctoren der Rechte, und Medicin, auch gekrönte Poeten zu creiren r): nur fand es der eifrig: katholische Monarch bedenklich, der neuen Universität auch das Recht zu schenken, Doctoren der Gottesgelahrtheit zu machen. Die theologische Facultät wurde mit kaiserlicher Bewilligung erst im J. 1696. gestiftet, und im folgenden Jahre wurde dem jedesmahligen Procanzler die Pfalzgrafen-Würde ertheilt s): nach welchen letzten Begnadigungen man die Universität als vollendet ansah t). — In der neuern Zeit hat man Akademieen, und

q) Man sehe das Kaiserl. Privilegium l. c. p. 26. Ita tamen, quod memorati rector, Visitatores, et Professores vel etiam ipsi Magistri civium et senatores Civitatis Norimbergensis intra hujus nostrae concessionis terminos consistant, nec ad usurpationem privilegiorum et jurium *universalis Academiae* progrediantur.

r) Man sehe den Kaiserl. Gnadenbrief, l. c. S. 31. . . . ac praeterea in vim motus proprii, ad Medicinæ et Jurisprudentiæ facultates, nec non potestatem et licentiam, creandi poetas laureatos, extendimus, et in Gymnasium Academicum, sive universitatem erigimus, etc.

s) Wills Gesch. von Altorf S. 23. 25.

t) Auch Strasburg wurde im J. 1621. aus einer Akademie zu einer Universität erhoben. Hafner p. 222.

und Univerſitäten nirgend genauer unterſchieden, als in den Oeſterreichiſchen Erblanden. Man warf dem Freyherrn van Swieten vor, daß er die Akademien oder Provinzial:Univerſitäten zu ſehr vervielfältigt, und die Univerſität Wien zum Nachtheil der Akademien zu ſehr begünſtigt habe v). Das wichtigſte Privilegium, welches die Univerſität Wien vor den Akademien in den Provinzen erhielt, beſtand darin, daß die Doctoren, welche in Wien promovirt hatten, in allen Kaiſerlichen Erblanden, hingegen die Doctoren der Akademien nur in den Provinzen, wo ſie den Gradum angenommen hatten, als ſolche anerkannt wurden v). Ein anderer großer Vorzug der Wiener Univerſität vor den Akademien in den Provinzen war dieſer, daß die erſte viel beſſer, als die letzteren, mit Büchern, Instrumenten, Geräthe, Naturalien:Sammlungen, Hospitälern, chemiſchen und anatomischen Theatern verſehen wurde, und daß daher die Lehrer auf den Akademien dieſelbigen Wiſſenſchaften nicht ſo vollſtändig und gut, als die Profefſoren in Wien, vortragen konnten w). Einſichtsvolle Männer mißbilligten auch dieſes, und glaubten, daß zwiſchen einer Akademie, und einer Univerſität keine andere Unterſchiede Statt finden müßten, als daß auf den letzteren mehr Wiſſenſchaften, als auf den erſteren vorgetragen, oder mehr Facultäten errichtet, und dann daß auf Univerſitäten außer

v) Abhandlung, was die Univerſitäten in den Kaiſerlichen Königlich Erblanden ſind, und was ſie ſeyn können. Prag und Wien 1782. S. 15 - 21.

v) ll. cc.

w) l. c. und Philoſophiſche Bemerkungen über das Studienweſen in Ungarn. Peſt, Ofen, und Kaſchau 1792. 8. S. 78. 80.

außer den einem Arzt, oder Rechtsgelehrten, oder Gottesgelehrten, oder eigentlichen Philosophen nothwendigen Wissenschaften auch solche Wissenschaften außerordentlich gelehrt würden, die, wie z. B. die höhere Mathematik, die höhere Philosophie, die Aesthetik, einzelne Theile der Geschichte u. s. w. nicht einem jeden Gelehrten unentbehrlich seyen, sondern nur von Jünglingen von vorzüglichen Anlagen gesucht würden x).

An allen privilegirten hohen Schulen, sie seyen Universitäten, oder Akademien, muß man Verfassung und Verwaltung unterscheiden. Es ist sehr wichtig zu wissen, was man zur Verfassung, und was man zur Verwaltung von Universitäten zu rechnen habe.

Die Verfassung von hohen Schulen begreift als sie die Gesetze und Einrichtungen, wodurch erstlich die Verwaltung und Verwendung ihrer Fonds: zweitens, ihre Freyheiten und Privilegien: drittens, die Art der Ernennung und Entlassung, der Belohnung und Bestrafung von Lehrern, ihre Classen, Pflichten und Rechte: viertens, die Freyheit, oder Beschränktheit der Studierenden, die Erweckungen und Belohnungen des Fleißes und der guten Sitten, die Hindernisse und Bestrafungen des Unfleißes, und böser Sitten: endlich fünftens, die Administration der öffentlichen Anstalten bestimmt werden y).

Die

x) Ueber das Studien-Wesen in Ungarn, l. c.

y) Die unter Genehmigung des Staats bestimmten Rechte und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder, so wie die wegen des Betriebes der gemeinschaftlichen Angelegenheiten getroffenen Einrichtungen

Die verschiedenen Hauptzweige der Verfassung hoher Schulen verdienen eine genauere Erörterung, damit man sie in ihrem ganzen Umfange, und Zusammenhange übersehen möge.

Zu den Fonds von Universitäten gehören nicht bloß die Einkünfte, aus welchen die Lehrer und öffentlichen Anstalten unterhalten, sondern auch diejenigen, aus welchen arme Studierende, oder die Witwen, und Kinder von Professoren unterstützt werden: Stipendien, Frentische, Collegia, oder öffentliche zur Ausnahme von Studierenden eingerichtete Gebäude, und Witwen-Cassen. Jede Veränderung oder Verschiedenheit in der Verwaltung und Anwendung der genannten Fonds zieht eine Veränderung, und Verschiedenheit der Verfassung hoher Schulen nach sich.

Die Privilegien und Freiheiten hoher Schulen sind unendlich verschieden, und eben so verschieden sind daher auch von dieser Seite ihre Verfassungen. Unter den Privilegien zeichnet sich kein anderes so sehr aus, als die eigenthümliche Gerichtsbarkeit hoher Schulen und das Recht eigene Statuten zu machen, oder wenigstens über ihre eigenen Angelegenheiten zu ratzuschlagen, und etnen Theil ihrer Bedienten einzusetzen oder zu nominiren. Von der äußersten Wichtigkeit für die Verfassung von Universitäten ist die Organisation der Universitäts-Gerichte, des engern, und größern akademischen Raths, und der Kirchens-Deputation, wenn anders eine akademische Kirche, und eine Witwen-Casse vorhanden sind. Als privilegirte

machen die Verfassung dieser Corporation aus. Preussisches Gesetzbuch III, B. 302 S.

legirte Corpora haben hohe Schulen mancherley Vorsteher, Beamte, und Unter-Bediente. Die Vorsteher nannte man vormahls conservatores jurium, jetzt Rectores Magnificentissimos, und Curatoren. Die Beamten waren oder sind Rectores, Prorectores, oder Vice-Rectores, Cancellarii, Procancellarii oder Vice-Cancellarii; Superintendentes, Directores, Procuratores Nationum, Assessores, Syndici, Actuarii oder Secretarii. Die Unter-Bedienten sind Pedellen, Carcer-Wärter, und Jäger, oder wie man die Polizien: Wache sonst zu nennen pflegt. Die geringere, oder größere Zahl, die geringeren, oder größeren Rechte der Vorsteher, Beamten, und Unter-Bedienten ändern so gleich die Verfassungen von Universitäten ab.

Universitäten, welche ihre Lehrer selbst ernennen, oder wo man allen Lehrern gleiche, oder wenigstens unveränderliche Besoldungen ertheilt, haben eine andere Verfassung, als solche, wo dieses nicht Statt findet. Hohe Schulen, die keine andere, als ordentliche Lehrer kennen, und diese ordentlichen Lehrer in vier Facultäten abtheilen, sind anders eingerichtet, als solche, welche auch außerordentliche Professoren, oder Privat-Dozenten haben, und wo mehr, oder weniger Facultäten sind. Die kürzere, oder längere Dauer, die kleinere oder größere Zahl von Vorlesungen; die Zeiten und Länge der Ferien: die Methoden des mündlichen Vortrags, und der Lehrbücher; und die Beträchtlichkeit, oder Unbeträchtlichkeit und gänzlicher Mangel von Honorarien sind lauter Umstände, wodurch die Verfassung von Universitäten, in so fern sie von den Lehrern abhängt, modificirt wird.

Die Lehrer sind auf Universitäten nur um der Lernenden willen da; und die Art also, wie diese in Rücksicht auf Wohnung und Nahrung, auf die Wahl von Lehrern und Lehrstunden, auf die Verwendung ihrer Zeit und Gelder eingeschränkt, oder sich selbst überlassen: wie sie zum Fleiße und guten Sitten erweckt, von Unfleiß und Laster abgehalten: wie Fleiß und Tugend belohnt, Unfleiß und Vergessungen bestraft werden, macht einen der wichtigsten Vorzüge oder Gebrechen von hohen Schulen aus. Zu den Erweckungs-Mitteln des Fleißes, und guter Sitten gehören Zeugnisse, Prüfungen, und Promotionen, auf welche also auch bey der guten, oder schlechten Verfassung von Universitäten nicht wenig ankommt.

Der letzte Zweig der Verfassung von Universitäten beruht darauf, wie die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Anstalten, der Bibliotheken, Münz- und Naturalien-Cabinette, der Modell-Cammern, und Sammlungen von Instrumenten, Gemälden und Zeichnungen, der Hospitäler, des botanischen und oekonomischen Gartens, des anatomischen und chemischen Theaters eingerichtet sind.

Die Verwaltung von Universitäten ist noch viel zusammengesetzter, als ihre Verfassung; und das Wohl hoher Schulen hängt mehr von der erstern, als von der letztern ab. Die beste Verfassung bleibt fruchtlos, wenn die Verwaltung schlecht ist; und eine schlechte Verfassung kann durch eine gute Verwaltung sehr verbessert werden.

Man muß die Verwaltung einer Universität in die höhere, und in die niedere eintheilen.

Die

Die höhere Verwaltung umfaßt zuerst die oberste Aufsicht über alle Theile und Mitglieder einer hohen Schule; und diese oberste Aufsicht zweckt dahin ab, daß alle bestehende gute Gesetze, und Einrichtungen möglichst erhalten, und verbessert, alle noch mangelnde baldigst ergänzt, und alle Mißbräuche und Schäden, so geschwind und gründlich, als es nur immer seyn kann, abgethan und geheilt werden. Die oberste Aufsicht verlangt, daß Berichte, und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen eingefordert, oder angenommen, und nach diesen die nöthigen Entscheidungen von denen, welchen die oberste Aufsicht anvertraut ist, getroffen werden.

Zur obern Verwaltung von Universitäten gehört zweitens eine weise Erhaltung, Vermehrung, und Anwendung der Fonds hoher Schulen:

drittens, die Ernennung, Erweckung, Zurechtweisung, Belohnung und Entlassung der Lehrer:

viertens die Bestätigung, oder Milderung der höchsten Strafen, die von den akademischen Gerichten gegen einzelne Mitglieder der Universität verhängt worden:

fünftens, die Untersuchung und Entscheidung von Klagen, die so wohl von den Mitgliedern und Collegis als gegen die Mitglieder und Collegia einer Universität erhoben werden;

sechstens, Beschützung und Vermehrung der Privilegien und Freiheiten, in wie fern sie so wohl den hohen Schulen selbst, als dem gemeinen Wesen ersriehlich sind.

Zur

Zur niedern Administration von Universitäten rechnet man

Zuerst, die wirkliche Ausübung der Gerichtsbarkeit sowohl in Civil- als in peinlichen, und Ehe-Sachen, von welcher Gerichtsbarkeit die Ober-Vormundschaft über die Wittwen, die Kinder und den Nachlaß verstorbener Mitglieder der Universitäten ein nicht unwichtiger Theil ist.

Zweitens: die akademische Polizey, welche alle diejenigen Mißbräuche und Vergehungen möglichst verhütet, oder entdeckt, und bestraft, wodurch das Vermögen und der gute Name, die Gesundheit und das Leben, die Bildung des Geistes und Herzens der Angehörigen hoher Schulen gefährdet werden könnten. Sie verlangt daher eine unaufhörliche Aufmerksamkeit auf die Sitten und das Schuldenwesen der Mitglieder der Universität, und strebt aus allen Kräften darnach, daß Jünglinge, welche der akademischen Obrigkeit von den Eltern, oder Vorgesetzten anvertraut sind, nicht unbemerkt, ungewarnt und ungestraft der Neigung zum Müßiggange, oder zur Verschwendung, und anderen Unordnungen nachhängen, oder von lüderlichen Weibspersonen, von Spiellern, Raufern, Schmarozern, Wucherern, oder anderen Verführern, und Verführerinnen der Jugend, zu welchen auch die Verleiher gefährlicher Bücher gehören, gemißbraucht und zu Grunde gerichtet werden können. Auch ist es Pflicht der akademischen Polizey, dahin zu sehen, daß der gute Ruf einer Universität weder durch unvorsichtige Aeußerungen in öffentlichen mündlichen Vorträgen, noch auch in gedruckten Schriften geschmälert: daß die lectiones
und

und Logis, Verzeichnisse früh genug und mit Genauigkeit verfertigt: daß die öffentlichen Feyerlichkeiten mit Ruhe und Anstand begangen; daß endlich die Zeugnisse, und andere Belohnungen des Fleißes, sie mögen in Prämien, oder in Würden bestehen, gewissenhaft ertheilt werden.

Drittens: die akademische Gerichtsbarkeit, und Polizey veranlassen häufige Gemeinschaft mit anderen Obrigkeiten: veranlassen Acten, Urkunden, und Deposita. Es gehört allerdings mit zur Administration einer Universität, daß das gute Vernehmen mit den Obrigkeiten des Orts und der benachbarten Gegenden befördert: daß das Archiv, die Registratur, die Deposita, die Copial- oder Kunden- und Producten-Bücher beständig in guter Ordnung erhalten werden.

Viertens: die akademische Jurisdiction und Polizey erfordern mehrere Unter-Bediente, und verursachen mancherley Ausgaben. Die Anstellung, oder Nomination dieser Unter-Bedienten, die beständige Aufsicht auf dieselben, und die Verwaltung des akademischen und Armen-Fiscus machen gleichfalls einen Theil der Administration der Universität aus.

Fünftens: eine jede Universität hat mehrere, oder weniger öffentliche Gebäude und Anstalten, welche eine beständige Aufsicht, und Direction an Ort und Stelle nothwendig machen. Zu den schon oben genannten öffentlichen Anstalten kann man auch die Witwen-Cassen, die gelehrten Gesellschaften, die Expeditionen von gelehrten Zeitungen, die im Nahmen gelehrter Gesellschaften, oder unter öffentlicher

Auto

Autorität herausgegeben werden, und die Frentische zählen.

Sechstens: Es ist nicht anders möglich, als daß sich von Zeit zu Zeit in diesen, oder jenen Theil der Verwaltung Mißbräuche einschleichen, oder daß die bey der Administration angestellten Personen Mittel entdecken, wodurch man dieselbigen Zwecke leichter, oder sicherer, als durch die bisherigen Maaßregeln erreichen kann. Es ist Pflicht aller derer, welche an der Verwaltung von Universitäten Theil haben, so wohl die wahrgenommenen Mißbräuche, als die gefundenen Verbesserungen höheren Orts anzubringen, damit die einen abgestellt, und die anderen ausgeführt werden.

Die obere Verwaltung von Universitäten kann sehr wohl von der Hauptstadt aus von den ersten Vorstehern hoher Schulen, mit Hülfe derjenigen, welche diese ihres Zutrauens würdigen, geführt werden.

Die niedere Verwaltung ist auf allen Universitäten in vielen, man kann dreist sagen, in zu vielen Händen. Manche Mängel, oder Mißbräuche der niedern Verwaltung entstehen daher, daß die verschiedenen Zweige der Administration zu sehr getheilt, und daß einzelne Zweige derselben ohne genaue Aufsicht an Ort und Stelle sind. Eine Folge hiervon ist, daß in einzelnen Theilen der Verwaltung große Mißbräuche entstehen, und lange fortdauern können, bevor die höheren Oberen davon unterrichtet werden. Ein jeder scheut sich, Mißbräuche in solchen Theilen der Verwaltung, für welche man selbst nicht verantwortlich, oder worüber Einem keine Aufsicht gegeben ist,

ist, anzuzeigen. Wer dieses auch in der besten Absicht, und mit der möglichsten Schonung für die Schuldigen thäte, der würde doch für einen Angeber gehalten werden. Die Sachen würden anders stehen, wenn man keine einzelne Anstalt ohne Ober: Aufscher an Ort und Stelle ließe, welche von Zeit zu Zeit Berichte über den Zustand der Institute einschicken müßten.

Zweyter Abschnitt.

Ueber die Fonds von Universitäten, und deren Verwend-
 ung, Verwaltung, und Vermehrung: über Stipendien,
 Freystiche, Collegia, Censurarten, und
 Witwen-Cassen.

Wenn man erleuchtete Regierungen überzeugt hat, daß keine andere öffentliche Anstalt ihre Aufmerksamkeit, und Unterstützung so sehr verdient, keine auf das Wohl und Wehe der Beherrscher und Beherrschten einen so mächtigen Einfluß hat, als hohe Schulen; so ist nichts nothwendiger, als den Vätern der Völker vier traurige Thatfachen an's Herz zu legen, damit sie so bald, und so kräftig, als möglich, helfen mögen.

Erstlich: die meisten Universitäten haben nicht Fonds genug, um die unentbehrlichen Bedürfnisse gehörig bestreiten zu können. Die Fonds einer hohen Schule sind nur alsdann hinreichend, wenn man aus denselben die erforderlichen Lehrer von Wissenschaften, Künsten, Sprachen, und Leibes-Übungen nach Verdienst belohnen: wenn man die erforderlichen öffentlichen Gebäude und Anstalten nach Würden errichten, und unterhalten: wenn man endlich die dürftigen Mitglieder derselben, besonders Studierende, und die Witwen und Kinder von Professoren so weit unterstützen kann, als es die öffentliche Wohlfahrt, und besonders das Beste einer Universität verlangt.

II. Meh:

II. Mehrere Universitäten hätten hinlängliche Fonds, allein diese werden dadurch unzulänglich, daß sie nicht gehörig angewandt werden. Die Verwendung von Fonds ist ganz allein alsdann zweckmäßig, wenn man die Wichtigkeit der vier vornehmsten Bedürfnisse hoher Schulen: Belohnungen von Lehrern, Unterhaltung öffentlicher Gebäude, und Anstalten, Unterstützung armer Studirenden, und Unterstützung der Witwen und Kinder von Professoren richtig gegen einander abmisst, und für ein Jedes dieser Bedürfnisse so viel aussetzt, als die öffentliche Wohlfahrt, und besonders das Beste einer hohen Schule anrät.

III. Die Fonds mancher hohen Schulen sind nicht allein unzulänglich, und werden nicht allein unweckmäßig verwendet, sondern sie werden auch schlecht verwaltet. Die Verwaltung der Fonds von Universitäten ist, wie die von allen anderen Fonds, nur alsdann gut, wenn man sie, ohne Jemanden Unrecht zu thun, so einträglich, als nur immer möglich, macht.

IV. Die Bedürfnisse der Universitäten steigen beständig fort, weil die Erweiterung der Wissenschaften immer mehr Lehrer, und Hülfsmittel nothwendig macht. Eine der ersten Sorgen der Erhalter von hohen Schulen ist daher diese, daß mit den Bedürfnissen von Universitäten auch ihre Fonds und Einkünfte vermehrt werden. Eine jede Universität, welche man jetzt auf einen hinlänglichen, aber unveränderlichen Fond setzte, würde in wenigen Menschenaltern nicht nur stille stehen, sondern unvermeidlich rückwärts gehen.

Die angeführten Thatsachen veranlassen ganz natürlich folgende Fragen:

Meiners Verf. d. Univ. Bd. I.

D

wie

wie können die unzureichenden Fonds von Universitäten am besten vermehrt?

wie die übel angewandten Fonds auf eine zweckmäßigere Art verwendet?

wie endlich die Mängel und Mißbräuche der Verwaltung der Fonds von Universitäten am besten gehoben werden? Die erste unter diesen Fragen ist, wenn auch nicht die schwerste, wenigstens die interessanteste.

Die ältesten Universitäten hatten ursprünglich gar keine Fonds. Die später errichteten erhielten Fonds, und zwar im Durchschnitte, um desto reicher, je später sie errichtet wurden, weil die Zahl der Wissenschaften und Sprachen, welche man auf hohen Schulen lehrte, schon im 14. und 15. noch mehr im 16. Jahrhundert sehr zunahm, und die wachsende Menge der Universitäten die Gelehrten immer kostbarer machte. Selbst aber bey der Gründung der hohen Schulen im 16. 17. und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts konnte man unmöglich voraussehen, und also auch nicht Rücksicht darauf nehmen, daß die auf Universitäten zu lehrenden Wissenschaften sich in wenigen Menschenaltern so unglaublich erweitern, und so viele kostbare Hülfsmittel, und Anstalten erfordern würden. Der Etat der Universität Halle zum Beispiel betrug anfangs jährlich nicht mehr, als fünf tausend Thaler. Dieser erste Etat wurde in der Folge bis auf 7000 Thlr. erhöht: welchen Etat man bis in das J. 1786. beynahm, wo er auf ein mahl verdoppelt wurde 2). Der gegenwärtige Etat von Halle macht nicht ein mahl den dritten

Theil

2) Försters Gesch. der Univ. Halle S. 33.

Theil der Summe aus, die jährlich auf die Georgia Augusta gewandt wird; und selbst mit dieser Summe können bey der weisesten Verwendung manche Bedürfnisse nicht früh, oder nicht reichlich genug befriedigt werden.

Eine kurze Anzeige der Quellen, aus welchen man von jeher die Fonds hoher Schulen geschöpft hat, führt am besten auf die Quellen hin, aus welchen man für die Zukunft schöpfen kann.

Einige Universitäten verdanken ihre Fonds, ganz oder fast ganz der Frengbigkeit ihrer Stifter, die einen Theil ihrer Cammergüter, oder auch solche Grundstücke, welche sie aus ersparten Geldern erkaufte hatten, zum Fond der von ihnen errichteten hohen Schulen hergaben. Die Universitäten zu Wien, zu Prag, Ingolstadt u. s. w. sind auf diese Art begabt worden. Die Fürsten aus dem Hause Carrara überließen der hohen Schule zu Padua einen doppelten Zweig der öffentlichen Einkünfte: die Abgabe von beschlagenen und unbeschlagenen Wägen, und die von Ochsen. Die Regierung von Venedig fügte in der Folge die Stempel: Gebühren von öffentlichen Urkunden, und den Ertrag der Schußzetteln hinzu, welche Fremde lösen mußten ^{a)}.

Wiel häufiger geschah es, daß die Gründer von Universitäten mit Einwilligung der Päbste ganze Eldster

^{a)} Riccoboni de Gymnas. Patavino I. c. 6. Unter den Carrarischen Fürsten wurde so gar das Frauen-Geld, oder die Abgabe, welche öffentliche Weibspersonen bezahlen mußten, in die Universitäts-Casse gezogen. *Facciolari fasti gymnas. Patav. Præf. XXIII.*

ster und Stifter, oder einzelne Pfründen so wohl von Dom, als Collegiat, Stiftern, oder reiche Pfarrenen und Caplanen einzogen, und sie den hohen Schulen oder ihren Lehrern zuwandten, welche dann die Pfarrenen und Caplanen mit Vicarien besetzen mußten. Auf diese Art dotirte man hohe Schulen eben so oft vor, als nach der Reformation. Um desto mehr ist es zu verwundern, daß die ersten berühmten Rechtsgelehrten in Halle, besonders der Canzler von Ludewig, bey der ihm von dem Preussischen Hofe vorgeleaten Frage: ob Präbenden von Hochstiftern zum Fond der hohen Schule geschlagen werden könnten? so große Bedenklichkeiten fand b).

Eine dritte Quelle von Einkünften hoher Schulen entstand daher, daß man entweder die Klöster eines gewissen Ordens, oder die Ordens:Geistlichkeit überhaupt, oder die Welt:Geistlichkeit sowohl, als die Ordens:Geistlichkeit in Güte vermochte, oder durch päpstliche Bullen nöthigte, einen Theil ihrer Einkünfte jährlich an die Universitäts:Casse abzuliefern.

Eine vierte Quelle von Einkünften hoher Schulen floß aus den Vermächtnissen von einzelnen Wohlthätern: welche Vermächtnisse entweder zum Unterhalt gewisser Lehrer, oder zur Unterstützung von Studirenden, oder von Wittwen und Waisen ausgesetzt wurden.

Eine fünfte Quelle fand man in den freiwilligen Beiträgen lebender Gönner, und Wohlthäter hoher Schulen. In den Luthertischen Kirchen der Preussischen Staaten setzt man vierteljährig zum Besten

b) § d rster l. c. S. 131.

sten armer Studierenden die Becken aus. Aus dem Ertrage der Becken werden mehr, oder weniger Freystische unterhalten c).

Eine sechste Quelle eröffnete in der neuern Zeit die Weisheit aufgeklärter Landesstände. — Die Chur-Braunschweigischen Landesstände z. B. stifteten bey der Errichtung der Universität Göttingen nicht nur eine gewisse Zahl von Freystischen, sondern auch den Fond der Witwen-Casse. Ueberdem trugen sie in der Folge große Summen zu Bau-Prämien, und zur Aufführung des neuen Accouchtr-Hauses bey.

Eine siebente Quelle entspringt endlich aus allerley Zuflüssen, welche man in den Rechnungen über öffentliche Cassen unter der Rubrik insgemein zu begreifen pflegt. — Manche Bedürfnisse unserer Georgia Augusta, welche man aus der eigentlichen Universitäts-Casse nicht bestreiten konnte, wurden aus der Lotterie, oder der Manufaktur, oder der Cassen irgend einer milden Stiftung bestritten.

Beu der Frage: aus welcher der bisherigen Quellen man die Fonds von hohen Schulen am leichtesten, und meisten vermehren könne? wird der größte Theil der Leser wahrscheinlich antworten: am wenigsten aus den Rentammern, und so genannten Chatullen der Fürsten. Ich hege bessere Hoffnungen, für welche ich die Gründe kürzlich anführen will.

Je

c) Förster l. c. S. 71.

Je aufgeklärter die Fürsten und ihre Rätbe werden, um desto besser werden sie die Cammer: und Charullen: Güter nutzen: um desto haushälterischer werden sie mit dem Ertrage von beyden umgehen; und um desto mehr Ueberschuß werden sie nach der Bestreitung der nothwendigen laufenden Ausgaben behalten. Je aufgeklärter ferner die Fürsten und ihre Rätbe werden, desto mehr werden sie erkennen, daß gut eingerichtete und verwaltete hohe Schulen durch die Erziehung geschickter und gewissenhafter Diener des Staats und des Fürsten, geschickter und gewissenhafter Richter, Anwälde, Aerzte, Volks- und Jugendlehrer, die Bevölkerung, und den Wohlstand eines ganzen Landes eben so unmittelbar befördern, als sie durch die große Frequenz von Studierenden die Volksmenge, Gewerbe, und Hülfquellen der Univeritäts: Städte, und der umliegenden Gegenden vermehren: daß sie also durch beyde unläugbare Wirkungen den Ertrag aller öffentlichen, sowohl fürstlichen; als Landescassen erhöhen. Je besser also in der Zukunft die Rentcammern verwaltet, und je sorgfältiger ihre Verwalter gebildet werden; desto mehr werden die einen im Stande, und die anderen geneigt seyn, nach Vermögen zu den Fonds hoher Schulen beyzutragen, die nur alsdann sehr wohlthätig werden, wenn sie gut eingerichtet und verwaltet sind, und wenn dieses geschehen soll, einen viel größern Aufwand erfordern, als unsere Vorfahren und selbst unsere Väter vermuthen konnten. Die Rentcammern weiser und guter Fürsten schleßen beträchtliche Summen zum Unterhalt des Militärs, und zu vielen gemeinnützigen Unternehmungen her. Warum wollte man denn zweifeln, daß sie auch hohe Schulen unterstützen werden, da
 gut

gut eingerichtete und verwaltete hohe Schulen alle übrige öffentliche Anstalten an Gemeinnützigkeit über treffen?

Die reichsten Andern der zweiten, und die dritte der von mir angezeigten Quellen, aus welchen man bisher die Fonds hoher Schulen nahm, sind für die Protestantischen Länder vertrocknet, weil diese keine Klöster mehr einziehen, oder zu Beyträgen an die Universitäts Cassen bewegen können. So sehr die Protestantischen Länder von dieser Seite hinter den Katholischen zurückbleiben, eben so sehr kann man unter den Protestantischen Ländern diejenigen glücklich preisen, in welchen säcularisirte Stifter, und Klöster übrig geblieben, und der Ertrag der aufgehobenen Stifter und Klöster beständig als ein heiliger von den übrigen öffentlichen Einkünften verschiedener Fond unverfehrt erhalten worden ist. Viele Päbste wiesen vor der Reformation, viele Fürsten und Freystaaten nach der Reformation die Pfründen von hohen und niederen Stiftern zum Unterhalte von Schulen und Lehrern an; und es ist also gar nicht zweifelhaft, daß Landesherren, wo die Verfassung es erfordert, mit Zuziehung der Landesstände, jetzt eben das thun können, was so viele Päbste und Fürsten gethan haben. Nur würde ich nicht rathen, daß Landesherren, die einer hohen Schule Pfründen zuwenden möchten, ihren Vorgängern darin nachahmten, daß sie diese Pfründen an gewisse Professionen knüpften, oder einzelne Pfründen einzelnen Lehrern zuwendeten. Durch beides wird in die Lage verschiedener Lehrer eine zu große Ungleichheit gebracht, und die Pfründen, oder bepfändeten Stellen werden allmählich mehr ein Gegenstand und Raub habgieriger Bewerbungen,

bungen, als Belohnungen wirklicher Verdienste. Viel besser ist es, den Ertrag geschenkter Pfründen in die Universitäts-Casse zu ziehen..

In den Ländern, in welchen man die eingezogenen geistlichen Güter unvermindert bewahrt hat, ist gewöhnlich nur ein Theil ihrer Einkünfte zum Fond von hohen Schulen bestimmt worden. Die übrigen Einkünfte des Kirchenguts, oder der Clostercassen werden zur Unterstützung von Schulen und Kirchen, zu Pensionen von Witwen und Waisen verdienter Männer, und zu anderen milden Absichten angewandt. Wenn nun aber der Antheil des geistlichen Guts, welchen man ursprünglich zum Fond einer hohen Schule bestimmte, unzureichend wird; so kann man, und muß man diesen Fond, gesetzt daß keine andere Hülfquellen ausfindig zu machen sind, um eben so vieles vermehren, als um welches die Bedürfnisse einer Universität wachsen, weil sonst eine hohe Schule sinkt, und das, was an eine gesunkene hohe Schule gewandt wird, auf eine gewisse Art verloren geht, oder gar verderblich wird. Unvollständige, oder schlechte hohe Schulen thun weit mehr Schaden, als sie Nutzen stiften.

Die vierte Quelle von Fonds und Einkünften ist auf den meisten Universitäten fast ganz versiegt, nicht, weil das Vermögen, und die Neigung, wohlzuthun, sich verloren haben, sondern weil man die öffentliche Mildthätigkeit nicht gehörig aufgeklärt, erweckt und geleitet hat. Wenn man von Zeit zu Zeit in solchen Wochen- oder Monatsheften, die in einem Lande am meisten gelesen werden, die Wichtigkeit hoher Schulen nach Würden schilderte: wenn man

man das Publicum besonders auf die Nützlichkeit von Anstalten, für welche noch keine, oder nicht hinlängliche Fonds vorhanden sind, aufmerksam mache; so bin ich überzeugt, daß die Universitäten noch jetzt eben so wohl, als in den vergangenen Jahrhunderten, eifrige Gönner, und freigebige Wohlthäter finden würden. Weckt man die öffentliche Mildthätigkeit nicht von Zeit zu Zeit, so geht sie vor den Universitäten vorüber, weil man glaubt, daß diese überflüssig versorgt sind. Letztet man sie nicht, so äußert sie sich auf solche Arten, die der Wohlfahrt hoher Schulen eher nachtheilig, als nützlich werden, wie man aus dem Folgenden sehen wird.

Die fünfte Quelle wäre jetzt in keinem Lande, wo sie nicht schon lange eingeführt ist, und durch eine vieljährige Gewohnheit alles Fremde verloren hat, anzurathen.

Wenn alle übrige Mittel, der Unzulänglichkeit der Fonds einer hohen Schule abzuhelfen, erschöpft sind, oder fehlschlagen; so muß man zu der sichersten, und ergiebigsten Quelle, zu der Freygebigkeit der Landesstände seine Zuflucht nehmen. Keine andere öffentliche Anstalt ist so sehr Landes-Anstalt, und verdient so sehr aus den Landes-Cassen unterstützt zu werden, als hohe Landes-Schulen, die so unmittelbar, und auf so mannichfaltige Art auf das Landes-Wohl hinwirken, wo außer denen, welche dereinst die höhere Verwaltung des Gemein-Wesens übernehmen sollen, für alle Städte, Aemter, Flecken und Dörfer geschickte und gewissenhafte Richter, Anwälde, Aerzte, Wundärzte und Hebammen, Volks- und Jugendlehrer gebildet werden. — Am natür-

nächsten wäre es da, wo diese Einkünfte nicht schon zu anderen nützlichen, oder nothwendigen Ausgaben bestimmt sind, den Fonds von Universitäten den Ertrag ausschließender Privilegierten über den Verlag, oder Verkauf von Bibeln, Gesangbüchern, und anderen Andachts-Büchern, von Calendern, gemeinnützigen Anzeigen, u. s. w. anzuweisen.

Wenn einmahl die Landesherren, und Landesstände, und deren Räte von der Wichtigkeit gut eingerichteter und verwalteter hoher Schulen, von der Größe des Aufwandes, welchen solche Schulen erfordern, und von dem unvermeidlichen Steigen dieses Aufwandes lebhaft überzeugt sind; so wird, oder kann wenigstens die letzte von mir angegebene Quelle immer ergiebiger werden, indem Regierungen und Landesstände immer häufiger Gelegenheit finden und nehmen werden, dem Universitäts-Fond die Ueberschüsse anderer Cassen, oder zufällige Einnahmen zuzuwenden. Sollten nicht Landes-Herren ihren hohen Schulen erledigte Lehren, welche sie zu vergeben haben, ertheilen, und entweder die Prorectoren, oder andere Beamte von Universitäten zu Nominal-Lehenträgern ernennen können?

Mehrere Universitäten haben hinreichende Fonds, und darben nichts desto weniger, weil ihre Einkünfte nicht zweckmäßig angewandt werden. Die meisten hohen Schulen wenden zu viel auf die Unterstützung von armen Studierenden, einige auch auf die Besoldungen von Lehrern: zu wenig hingegen auf öffentliche Anstalten, und auf die Versorgung von Wittwen und Waisen. Das dauernde Wohl hoher Schulen verlangt, daß man seine Aufmerksamkeit mehr

 auf

auf die öffentlichen Anstalten, als auf die Besoldungen der Lehrer, mehr auf die Versorgung von Wittwen und Waisen, als auf die Unterstützung von Studirenden richte.

Ich sehe es als ein Postulat der gesunden Vernunft an, daß eine gut eingerichtete hohe Schule mit tüchtigen Lehrern von Wissenschaften, Künsten, Sprachen, und Leibesübungen, in welchen man auf hohen Schulen Unterricht erwartet, versehen; und daß diese Lehrer nach dem Verhältnisse ihrer Verdienste, ihrer Unentbehrlichkeit und ganzen übrigen Lage besoldet werden müssen. Dieser Fall findet sich ganz allein da, wo bescheidene Männer weder muthlos, noch unzufrieden werden. Niedergeschlagene Lehrer vernachlässigen sich selbst, und ihre Zuhörer. Unzufriedene suchen so bald, als möglich, anderswo anzukommen. Eine Universität verliert viel, wenn sie den Ruhm einbüßt, daß auswärtige Lehrer sich unter denselbigen, oder gar unter geringeren Bedingungen hinarufen lassen. Selbst auf den am meisten beneideten hohen Schulen hört man beständig grundlose, oder unbescheidene Klagen. Man hat nicht nöthig, sich um solche Klagen zu bekümmern, weil sie keine Theilnehmung, sondern vielmehr Unwillen, oder Bedauern gegen ihre Urheber erregen.

Folgende Sätze scheinen mir richtige und heilsame Principien über das Maas und die Verwendung der Besoldungen akademischer Lehrer zu seyn.

Auf neu errichteten Universitäten müssen immer höhere Besoldungen, als auf älteren berühmten hohen Schulen gegeben werden, weil Lehrer, welche
 Vocas

Vocationen auf neuerrichtete Universitäten annehmen, nicht sicher darauf rechnen können, daß sie durch Vorlesungen, und gelehrte Arbeiten so viel erwerben werden, als auf solchen hohen Schulen, wo die Frequenz der Zuhörer größer, und die Hülfsmittel hinreichender sind.

Universitäten, die an gelehrten Anstalten und Hülfsmitteln Mangel leiden, müssen ihre Lehrer stärker besolden, als andere, wo die gelehrten Anstalten und der Vorrath von Hülfsmitteln hinlänglich sind. Die Göttingische Bibliothek allein erspart der Universitäts-Casse mehr an Besoldungen von Professoren, als ihre jährliche Ergänzung kostet. Hätten ferner unsere Professoren der Natur-Geschichte, der Physik, der Astronomie, der Chemie und Arzneykunde keine öffentliche Sammlungen von Naturalien, und Instrumenten, keine Laboratorien, und Hospitäler; so würden sie einen Theil ihrer Besoldungen auf die Anschaffung der unentbehrlichsten Hülfsmittel verwenden, und diese Summen würde die Universitäts-Casse den Meisten derselben ersetzen müssen.

Es ist nur in äußerst seltenen Fällen rathsam, irgend einen außerordentlichen Mann, der nicht bloß als Schriftsteller, sondern auch als Lehrer sehr berühmt ist, mit einer ungewöhnlich starken Besoldung auf eine hohe Schule zu ziehen. Der Ruhm akademischer Lehrer ist ein sehr ungewisses Ding. Manche Männer hatten auf einer Universität, wo sie sich zuerst hoben, einen großen Beyfall, und verloren diesen Beyfall, so bald sie auf eine andere hohe Schule verpflanzt wurden. Wenn aber auch der
Ruhm

Ruhm berühmter Männer nach ihrer Verpflanzung nicht geschmälert wird, sondern eher zunimmt; so scheinen mir doch die Vortheile, welche ein einzelner sehr theuer erkaufter Gelehrter bringt, die Schäden nicht aufzuwiegen, die er ohne seine Schuld veranlaßt. Der blendende Glanz Eines berühmten Anstimmungs verdunkelt die übrigen, oft sehr verdienten Lehrer, und macht sie mit ihrer Lage unzufrieden. Die Einen verlassen eine Universität, wo man einen Kollegen so hoch über sie weggesetzt hat, so bald, als möglich. Die anderen klagen und bewerben sich so lange, bis sie dem beneideten Mann näher gerückt werden; und die außerordentliche Belohnung eines einzigen Lehrers zieht daher allmählich eine merkliche Erhöhung der Besoldungen der übrigen nach sich. Wenn man freigebig seyn kann und will; so ist es besser, diese Freigebigkeit gegen die gelehrten Anstalten, als gegen einzelne Lehrer zu üben. Die Vortrefflichkeit öffentlicher Anstalten, und der Reichtum von Hülfsmitteln ziehen Männer von Kopf stärke an, und halten sie fester, als übermäßige Besoldungen. Mit solchen Anstalten und Hülfsmitteln kann man hoffnungsvolle Männer unter sehr mäßigen Bedingungen erhalten. Junge hoffnungsvolle Männer bilden sich da, wo sie alles finden, was sie brauchen und wünschen, sehr bald zu großen und berühmten Männern aus. Die selbstgebildeten großen Männer verlangen nicht, daß alle ihre Verdienste mit Golde aufgewogen und vergolten werden. Sie nehmen vielmehr als dankbare Kinder ihrer alma mater auch auf die übrigen Vortheile Rücksicht, welche sie an dem Orte ihrer Ausbildung genossen haben, und noch genießen. Solche Männer schlagen oft die ehrenvollsten und vorteilhaftesten Anerbietungen,
die

die ihnen anderswoher gemacht werden, aus, ohne zu erwarten, daß man sie auf der Stelle entschädigen solle.

Eine vollständige Universität muß allerdings eine hinreichende Zahl tüchtiger Lehrer in Wissenschaften und Künsten, in Sprachen und Leibesübungen haben. Auch muß eine vollständige Universität in den Hauptwissenschaften eine heilsame Concurrency von Lehrern zu Stande bringen. Zudem man aber diese beyden Absichten zu erreichen suchte, trieb man schon vor langer Zeit auf mehreren Universitäten die Vervielfältigung und Concurrency von Lehrern, über das gehörige Maas hinaus. Außer andern Nachtheilen, welche man dadurch verursachte, ladete man dem Universitäts: Fond eine unerträgliche Bürde auf. Die jungen Lehrer, die sich anfangs mit dem Professor: Titel höchst glücklich geschätzt hatten, fanden bald, daß dieser Titel kein Brot gebe, und baten um Besoldung. Man konnte diesen Bitten nicht widerstehen, und gab einem Jeden, so viel man konnte. Die Anfänge von Besoldung wurden bald wieder unzureichend, und dieselbigen Bitten erneuerten sich. Erfüllte man diese Bitten nicht, so entstanden Klagen, die nicht ungegründet schienen. Erfüllte man sie aber, so entzog man den älteren Lehrern, was man den jüngeren zuwandte. Die älteren Lehrer glaubten, daß man ihnen an Besoldung ersetzen müsse, was man ihnen durch die Uebertretung der Concurrency an Honorarien entzogen hatte. — Die Vorsteher einer berühmten Universität hatten eine Zeitlang den Grundsatz, keinen Professor ohne Besoldung anzustellen. Ich wünschte, daß man diesen Grundsatz auf allen Universitäten annehmen, und streng befolgen möchte.

Wenn

Wenn alle übrige Umstände gleich bleiben, so müssen die Besoldungen der Lehrer je länger, je mehr erhöht werden, sowohl, weil die Bedürfnisse, als weil die Preise der Dinge steigen. Das Steigen der Besoldungen wird mit dem größern Ertrag von liegenden Gründen ohngefähr gleichen Schritt halten; und solche Universitäten also, deren Fonds aus den Einkünften, oder Pachtungen liegender Gründe entstehen, können wegen der Erhöhung von Besoldungen unbekümmert seyn, da sie fast um eben so vieles mehr einnehmen werden, als sie ausgeben müssen. Nur in einem Falle könnte man hoffen, daß die Besoldungen akademischer Lehrer sich verringern würden: wenn nämlich eine Universität durch die ausgezeichnete Trefflichkeit ihrer Anstalten und Lehrer, ihrer Einrichtung und Verwaltung eine viel größere Frequenz von Studierenden, als vorher, erhielt, und dadurch den Lehrern Gelegenheit verschaffte, durch ihren Fleiß, ungleich mehr, als in früheren Zeiten zu erwerben. — Zwei Universitäten könnten gleiche Anstalten, und dieselbige Anzahl von ohngefähr gleich verdienten Lehrern besitzen, und doch sehr verschiedene Summen zur Besoldung derselben brauchen. In einem Lande, oder einer Provinz sind die Preise der Dinge höher, oder man ist genöthigt, einen größeren anständigen Aufwand zu machen, als in anderen Ländern und Provinzen. Nothwendig müssen also da, wo die Bedürfnisse größer sind, stärkere Besoldungen gegeben werden. Vor funfzehn Jahren konnte man rechnen, daß man im südlichen Deutschlande ohngefähr mit eben so vielen leichten Gulden auslangen werde, als man in dem geldreichern nördlichen Deutschland schwere Thaler brauchte. In Göttingen machen die Besoldungen und Pensio-

nen

nen der Lehrer etwa drey Fünftheile der Summe aus, welche auf die Universität verwandt wird. Es war gewiß übertrieben, wenn man im 16. und 17. Jahrhundert vorgab, daß die Obrigkeit in Bologna jährlich auf die Besoldung von hundert und sechs und zwanzig Lehrern 40000. Cronen verwende d). Wenigstens erforderten die Besoldungen von beynabe 50 Lehrern in Padua um dieselbige Zeit nicht volle vierzehntausend Gulden (floreos) e). Es ist ein sehr böses Zeichen, wenn von den jährlichen Einkünften einer Universität nach Abzug der Salarien nur wenig für andere Bedürfnisse übrig bleibt. Der dauernde Flor einer Universität kann nur aus der Vollkommenheit ihrer öffentlichen Anstalten, und nicht aus dem Ruhm einzelner Lehrer entstehen.

Ein berühmter Schriftsteller glaubte, daß der wissenschaftliche Unterricht gewinnen werde, wenn die Universitäten großen Fabriken oder Manufacturen ähnlich würden: d. h. wenn man keine Lehrer besoldete, sondern sie, wie andere Arbeiter, auf die Producte ihres Fleisses anwiese. Dieser Gedanke hält keine ernstliche Prüfung aus. Man nehme an, daß auf einmahl alle Besoldungen eingezogen, und eine hohe Schule in den Zustand versetzt würde, in welchem die ältesten Universitäten zur Zeit ihrer ersten Entstehung waren. Eine unvermeidliche Folge hier von würde diese seyn, daß der Unterricht plötzlich um vieles vertheuert, und doch zugleich schlechter würde, als er auf guten Universitäten ist. Wenn Lehrer von ihrem Unterricht allein, oder fast allein leben

d) *Middendorp* p. 444. *Conring* p. 102.

e) *Riscoboni* p. 182.

leben sollten; so würden sie von einem jeden Zuhörer wenigstens so viel fordern müssen, als Professoren jetzt von denen fordern, welche so genannte Privatissima hören wollen. Der kostbarere Unterricht würde aber zugleich schlechter seyn; denn wie wollten einzelne Lehrer solche Sammlungen von Büchern, Instrumenten, Naturalien, u. s. w. zu Stande bringen können, als ihnen jetzt auf guten Universitäten zu Gebote stehen? Man kann gute Universitäten bald als milde Stiftungen, und bald als gemeinnützige Unternehmungen betrachten. Sie sind milde Stiftungen, an deren Vortheilen alle Volks-Classen dadurch theilnehmen, daß ihre Kinder von den besoldeten, mit allen Hülfsmitteln versehenen Lehrern einen bessern und wohlfeilern Unterricht erhalten, als sonst möglich wäre. Sie sind gemeinnützige Unternehmungen, die für Rechnung des Staats angefangen, und fortgesetzt werden. Der Staat schließt die Summen vor, welche die Besoldungen der Lehrer, und die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Anstalten fordern. Der Staat zieht Capital und Zinsen aus den mancherley physischen, geistigen, und sittlichen Vortheilen zurück, welche gut eingetrichtete, und verwaltete hohe Schulen mittelbar, oder unmittelbar hervorbringen.

In eben dem Verhältnisse, in welchem man die hohen Schulen in den neueren Zeiten verbesserte, wandte man auch mehr auf die öffentlichen gelehrten Anstalten. Zu den öffentlichen gelehrten Anstalten rechne ich alle öffentliche Gebäude, Einrichtungen, und Hülfsmittel, ohne welche das, was auf Universitäten gelehrt, und geübt werden soll, entweder gar nicht, oder nicht gut gelehrt und geübt werden kann.

Keine Universität kann jetzt ohne gewisse öffentliche Gebäude bestehen. Die Zahl dieser öffentlichen Gebäude muß wegen der großen Kosten, welche die Errichtung, und Unterhaltung derselben erfordern, möglichst eingeschränkt, ihre Vermehrung möglichst vermieden werden. Die notwendigen öffentlichen Gebäude müssen ihrer Bestimmung entsprechen, d. h. sie müssen nicht zu enge, oder zu dunkel, nicht an unbequemen Plätzen errichtet seyn; auch müssen sie das Auge des Kenners weder durch Mißverhältnisse, noch durch Baufälligkei beleidigen. Eben so wahr aber ist es, daß alle öffentlichen akademische Anstalten, und unter diesen am meisten die öffentlichen Gebäude ganz allein auf das Nützliche abzielen sollten. Ihre größte Zierde ist Zweckmäßigkeit und anständige Einfachheit, nicht aber Pracht, oder äußerer Glanz. Nichts ist natürlicher, als daß die ersten Urheber oder Verbesserer öffentlicher Gebäude die Monumente ihrer Sorgfalt, ohne es zu wollen und zu wissen, begünstigen. So natürlich dieses ist, so muß man es doch immer bedauern, weil das, was einem Lieblings-Institut zu viel zugewandt wird, anderen nützlichen Anstalten entzogen werden muß. Es ist nothwendig, daß der Professor der Botanik eine freye Wohnung in dem botanischen Garten: der Lehrer der Entbindungskunst in dem Entbindungshause; der Lehrer der Astronomie auf dem Observatorio: der Lehrer der Chemie in dem chemischen Theater habe. Allein es ist eine große Last älterer Universitäten, wenn sie auch anderen Professoren freye Wohnungen geben. Die Professoren wohnen in öffentlichen Häusern schlecht; und doch kostet die Unterhaltung solcher Professoren-Häuser eben so viel oder

oder noch mehr, als wofür die Lehrer sich bequeme Wohnungen verschaffen könnten.

Die Festsetzung der Fonds für die übrigen öffentlichen Anstalten muß mit der größten Unparteilichkeit nach dem Verhältnisse ihrer gemeinnützigsten Absichten, und Wirkungen bestimmt, und allenthalben nur auf den Nutzen, nicht auf den Schein Rücksicht genommen werden. Wenn man diesen Maßstab gelten läßt, so verdient eine vollständige öffentliche Bibliothek, daß man sie unter den akademischen Anstalten zuerst nenne. Keine andere Anstalt ist allen Lehrern, und allen Lernenden so nützlich, oder vielmehr so unentbehrlich, als eine gute Bibliothek. Eine hinlängliche Bibliothek enthält den belebenden Geist, der alle Mitglieder einer hohen Schule durchdringt, oder wenn man ein anderes Bild will, den fruchtbaren Saamen, der in Lehrern und Lernenden die schönsten, und reifsten Früchte bringt. Eine vollständige Bibliothek ist meinem Urtheile so wichtig, daß eine hohe Schule viel eher die meisten übrigen gelehrten Anstalten entbehren kann, als diese. Auf solchen Universitäten also, welche hinreichende Bücher-Sammlungen besitzen, sollte man eher allen übrigen Anstalten, als der Bibliothek etwas entziehen; und auf anderen hohen Schulen, wo sich noch keine hinlängliche Bibliotheken finden, sollte man sich vor allen anderen Dingen bemühen, dergleichen zu Stande zu bringen. Nie war eine Bibliothek vollständiger, und zum gemeinen Gebrauch besser eingerichtet, als unsere Universitäts-Bibliothek. Auch erfordert ihre Ergänzung bennabe den zehnten Theil der Summe, welche jährlich auf die ganze Universität verwandt wird.

Die Natur: Geschichte, und Natur: Lehre sind allgemein: interessantere Wissenschaften, als die Astro-
 nomie und praktische Mathematik, besonders die
 Mechanik; und es ist daher auch billig, daß auf die
 Sammlungen von physikalischen Instrumenten und von
 Naturalien mehr verwandt wird, als auf die Ma-
 schinen und Werkzeuge der Modell: Cammer und des
 Observatorii. Die Botanik ist wichtiger, als die
 Kenntniß der oekonomischen Pflanzen; und eben da-
 her ist der botanische Garten allenthalben reicher dor-
 tritt, als der oekonomische. Gute medicinische und
 chirurgische Klinika, und Hospitäler sind mehreren
 Studirenden nützlich, oder nothwendig, als eine
 Entbindungs: Anstalt; und es wäre also auch zweck-
 mäßig, daß man auf jene mehr, als auf diese wend-
 ete, wenn nicht die Natur der Sache es mit sich
 brächte, daß eine gute Entbindungs: Anstalt mehr
 kostete, als ein verhältnißmäßig gutes Hospital. Die
 Anatomie ist unentbehrlicher, als die Chemie, und
 jene Wissenschaft kann also mit Recht auf eine reich-
 lichere Unterstützung Anspruch machen, als diese.
 Ein philologisches Seminarium ist auf Universitäten
 nothwendiger, als Prediger: oder katechetische Ins-
 titute. Man muß es daher auch billigen, daß jenes
 besser, als diese, versorgt wird. — Gut besetzte
 Societäten der Wissenschaften stiften unstreitig mehr
 Nutzen, als Collegia von theologischen Reperenten;
 und kaum wird also Jemand etwas dagegen einwen-
 den, daß man sich jene theurer, als diese kosten läßt.
 Die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, und alle
 übrige öffentliche Anstalten der Georgia Augusta
 erfordern ohngefähr eine zweymahl größere Summe,
 als die Bibliothek erfordert. Die Hospitäler, und
 Klini-

Klinika sind nach der Bibliothek die kostbarsten Institute.

Die Fonds, welche zur Unterstützung von Studierenden bestimmt sind, können unter drey Classen gebracht werden. Sie sind nämlich entweder Stipendien im eigentlichsten Sinn des Wortes, d. h. kleinere, oder größere Summen Geldes, die zu gewissen Zeiten an Studierende, oder deren Eltern, und Vorgesetzte ausgezahlt werden: oder Collegia, Bursae, Paedagogia, Stipendia, Contubernia, und Seminaria, in welchen die Studierenden freyen Unterhalt, oder freye Wohnung und andere Vortheile haben: oder endlich Freystiche, und Convictorien, wo den Studierenden der Tisch entweder ganz frey, oder zu geringeren Preisen gegeben wird, als sie ihn bey den Speisewirthen für ihr Geld erhalten könnten. In allen diesen Arten milder Stiftungen sind große Mißbräuche vorhanden; und eine jede derselben ist vieler Verbesserungen fähig.

Die erste Absicht der Stipendien war, armern und würdigen Jünglingen die Kosten der Studien nicht bloß zu erleichtern, sondern ganz herzugeben. Diese Absicht wird jetzt bey den wenigsten Stipendien mehr erreicht. Die Stifter richteten die Stipendien nach den Bedürfnissen ihrer Zeit ein, und setzten sie auf gewisse Pfunde, oder Gulden, oder Thaler fest. In der Folge verschlechterte sich der Gehalt der Münzen, oder der Werth des Geldes nahm ab. Aus beyden Ursachen stiegen die Preise der Dinge, und dieselbige Zahl von Pfunden, oder Gulden, mit welchen man vor einigen Jahrhunderten seine Studien vollenden konnte, reicht jetzt nicht

hin, die Kosten eines einzigen akademischen Jahrs zu bestreiten. Die Unzulänglichkeit der meisten Stipendien führt natürlich auf den Gedanken, allenthalben, wo die Stiftungs-Urkunden es erlauben, die Zahl der Stipendien zu vermindern, und die Stipendien selbst zu erhöhen. Dieser Gedanke verdiente die nachdrücklichste Empfehlung, wenn man nicht voraussehen könnte, daß die beträchtlich erhöhten Stipendien den Dürftigeren und Würdigeren noch weniger, als jetzt, zu Theil werden würden.

Die Absicht der Stifter war, arme, und hoffnungsvolle Jünglinge zu den Studien zu ermuntern, damit es dem Staate, und der Kirche nie an tüchtigen Dienern fehlen möge. Man beobachtete aber bey dieser, wie bey anderen milden Stiftungen in manchen Gegenden so wenig Maaß, daß durch übertriebene Verschwendung eine dem ersten Zweck der Stifter ganz entgegengesetzte Wirkung hervorgebracht, und Staat und Kirche mit Haufen unbrauchbarer Menschen überladen wurden. — Während meines Aufenthalts zu Wien im J. 1788. hörte ich von einem unterrichteten, und zuverlässigen Manne, daß in den kaiserlich-königlichen Erblanden jährlich wenigstens 300000 Kaiser-Gulden an Stipendien ausgezahlt würden. Eine ungeheure, und ohne allen Streit übermäßige Summe! Die Unterhaltung der Universität Altorf kostet jährlich 10000 Gulden. Eine eben so große Summe wird jährlich an Stipendien aufgewandt f). Viele dieser Stipendien sind so ansehnlich, daß diejenige, welche sie genießen, ihre Familien mit ernähren, oder beträchtliche Summen erspar

f) König S. 43. 46. S.

ersparen können g). Wem kann es unter solchen Umständen auffallen, daß junge Leute möglichst eilen, oder von ihren Eltern angetrieben werden, zum Besusse von Stipendien zu gelangen, bevor sie noch zu den akademischen Studien reif sind; und daß Beide sich möglichst bestreben, so lange sie können, im Besusse, und Mitgenusse der Stipendien zu bleiben? Wer kann zweifeln, daß durch ein solches Uebermaaß von Stipendien manche brauchbare Subjecte anderen nützlichen Gewerben entzogen, und zu einer Bürde des gelehrten Standes gemacht werden h)? So bald milde Stiftungen, anstatt dem Staate zu nutzen, zum Schaden desselben ausarten; so hat die oberste Gewalt das Recht, die entstandenen Mißbräuche zu reformiren, und den Ertrag milder Stiftungen den Absichten der Stifter gemäß entweder zur Verbesserung von Lehrstellen, oder zur Vervollkommnung von Lehr-Anstalten anzuwenden.

Die Stipendien sind meistens zur Unterstützung junger Leute auf Universitäten während des so genannten akademischen Curses, seltener zur Unterstützung von jungen Leuten auf Schulen, oder von solchen Jünglingen gestiftet, die nach zurückgelegter akademischer Laufbahn sich durch eigenen Fleiß noch weiter ausbilden, oder gelehrte Reisen antreten möchten. Reise-Stipendien sind viel wünschenswerther, als Unterstützungen junger Gelehrten, welche nach vollendeten Studien die öffentlichen Anstalten, oder den Umgang und Rath der Lehrer hoher Schulen noch

g) Neue Râsonnements über die protest. Univ. S. 238.

h) Siebenkees S. 152. 156. 164.

noch ferner nutzen wollen. Junge Gelehrte von Kopf können sich durch Privat-Unterricht leicht so viel erwerben, daß sie einen nicht geringen Theil ihrer Zeit zu ihrer eigenen Fortbildung übrig behalten. Woher aber wollten die meisten jungen Gelehrten, oder auch Professoren die Kosten gelehrter Reisen hernehmen, wenn ihnen nicht öffentliche Cassen, oder milde Stiftungen zu Hülfe kämen? Die Reisen von fähigen, und gehörig vorbereiteten Männern zu bestimmten Zwecken bringen so großen Nutzen, daß man sich wundern muß, warum man nicht für diese Quelle neuer und nützlicher Kenntnisse, Fertigkeiten, und Verbindungen mehr gesorgt hat, als in den meisten Ländern dafür gesorgt worden ist.

Die Stifter, und Vergeber von Stipendien waren und sind entweder Landesherren und Landesstände, oder Städte und andere Gemeinheiten, oder endlich einzelne Familien. Den Landesherren gehört die oberste Aufsicht über Stipendien, so wie über alle andere milde Stiftungen, damit Mißbräuche verhütet, oder so bald, als möglich abgestellt werden. Regierungen können aber die ihnen zukommende oberste Inspection nicht gehörig führen, wenn sie nicht genau über die Zahl, und Größe der Stipendien, über ihre Fundations-Briefe, und über die Umstände der Verwaltung und Verwendung derselben unterrichtet sind i). Es wäre sehr zu wünschen, daß vollständige Verzeichnisse aller Stipendien eines Landes, ihrer Verwalter und Vergeber, so wie auch alle

i) Die musterhafteste Verordnung, welche die Oberaufsicht über Stipendien betrifft, ist die hessische von 1767. die in der Abh. von *Siebenkees* 149 u. f. S. abgedruckt ist.

alle Stiftungsbriefe nicht bloß in den Händen der Regierungen wären, sondern auch durch den Druck öffentlich bekannt gemacht würden. Männer, welche bedürftige und würdige junge Leute kennen zu lernen Gelegenheit haben, könnten alsdann manchem vortrefflichen Jüngling helfen, dem sie jetzt nicht helfen können, weil sie nicht wissen, daß irgendwo ein Stipendium eröffnet worden, das vielleicht bald nachher aus Mangel von Concurrenz von einem Unwürdigen erschlichen wird.

Mehrere Schriftsteller k) drangen darauf, daß auch die jedesmahlige Vertheilung von Stipendien öffentlich bekannt gemacht werden müsse. Wenn dieses geschähe, sagte man, so würden die Vertheiler von Stipendien diese milden Stiftungen nicht bloß nach Gunst vergeben; und Unwürdige, oder Solche, welche diese Unterstützung nicht brauchten, würden sich scheuen, Würdige und Bedürftige zu verdrängen. Ich zweifle gar nicht, daß die größte Publicität diese Wirkung hervorbringen werde; und doch trage ich Bedenken, eine unbedingte Publicität zu empfehlen. Auch unter den Studierenden, die um Stipendia bitten, gibt es schamhafte Arme, welche man schonen muß, und durch die Bekanntmachung ihrer Namen zurückschrecken würde. Wenn es aber auch nicht rathsam ist, das ganze Publicum über die jedesmahligen Genießer von Stipendien zu unterrichten; so sollten wenigstens die Landes-Regierungen, und die akademischen Obrigkeiten genau unterrichtet werden: die letzteren, damit sie die Genießer

k) Siebenkees S. 169. 170. Elsäßer S. 62.

gehörig beobachten können. Es wäre gewiß sehr nützlich, wenn in den akademischen Verichten vollständige Verzeichnisse aller Stipendien zur Hand wären, damit man bey wiederholten Schuldfragen, oder der ersten Disciplin-Sache gleich nachsehen könnte, ob die Belangten oder Angegebenen öffentliche Wohlthaten genossen.

Einige Schriftsteller hoffen, daß die Stipendien gewissenhaft vertheilt werden würden, wenn man die Vertheilung den akademischen Obrigkeiten überlasse 1). Andere halten die mit der Vergabung von Stipendien verbundenen Geschäfte für so wenig zusammenstimmend mit den Arbeiten akademischer Lehrer, daß sie diese ganz davon entbunden wünschen 2). Ich bin überzeugt, daß die landesherrlichen Stipendien im Ganzen nicht mehr nach Verdienst würden vergeben werden, wenn man ihre Vertheilung den Universitäten allein überlasse. Zugleich aber habe ich schon lange hinlängliche Ursache zu dem Wunsche, daß eine sehr mäßige Zahl von Stipendien gleichsam für die akademischen Obrigkeiten offen gelassen, und diesen die Freyheit geschenkt würde, einzelne Subjecte, welche sie als vorzüglich fähige, fleißige, und tugendhafte junge Leute kennen gelernt hat, zur Theilnahme an den öffentlichen Wohlthaten vorschlagen zu dürfen.

In der Theorie klingt es vortreflich, wenn man sagt: Stipendien müssen ganz allein nach dem Verhältnisse der Würdigkeit der Bittenden, nicht ihrer Eltern vergeben, und bey ohngefähr gleicher Würd

1) Fabricius S. 133.

2) Elsäßer S. 59.

Würdigkeit muß auf die größere Bedürftigkeit der Bewerbenden Rücksicht genommen werden. Diese Regeln haben in der wirklichen Ausführung viele und mannichfaltige Schwierigkeiten. Man kann es zuerst noch sehr bezweifeln, ob bei Vertheilung öffentlicher Wohlthaten die größere Würdigkeit der Bewerbenden allein den Ausschlag geben müsse. Stipendien, schrieb mir einst ein trefflicher Geschäftsmann, sind keine Nemter, welche allerdings den Würdigsten zukommen. Sehr oft muß man bei Vertheilung von Stipendien auf die Verdienste der Väter, und das Gewicht der Empfehler achten. Wenn z. B. ein auswärtiger vornehmer Gönner einer hohen Schule für einen jungen Menschen eine Fürbitte einlegt; so kann man nicht lange untersuchen, ob der Empfohlene der Würdigste sey. Man muß vielmehr der Fürbitte ohne Weigerung nachgeben, damit nicht das Gemüth eines Mannes, dessen Empfehlungen eine hohe Schule sehr viel schuldig ist, abgewandt, und alles das Gute, was seine Gunst noch stiften kann, vernichtet werde.

Gesetzt aber auch, daß man Stipendien ganz allein nach dem Verhältnisse der größern Würdigkeit, und Dürftigkeit der Bittenden vertheilen wollte; so darf man sich doch nie schmeicheln, daß man eine solche Vertheilung durch die genauesten Vorschriften allein erreichen werde. Man verordne die strengsten Prüfungen vor der Ertheilung von Beneficien. Man lasse diese Prüfungen während des Genusses alle halbe Jahre wiederholen; und man wird doch nie dahin gelangen, daß die Würdigeren und Dürftigeren stets den weniger Würdigen und Dürftigen vorgezogen werden. Es läßt sich gar nicht hoffen, daß
die

die Prüfer immer gewissenhaft, unparteyisch, und unterrichtet seyn werden. Fehlt den Prüfenden nur Eine dieser Eigenschaften, so verlieren die strengsten Verordnungen so gleich ihre Wirkung, und auch die gewissenhaftesten, unparteyischen, und am meisten unterrichteten Prüfer werden manchemahl ansetzen, ob sie den fähigern, aber weniger fleißigen und gut gestitzten dem weniger fähigen, aber fleißigern und ordentlichern, oder umgekehrt vorziehen: ob sie den Sohn eines Unterbedienten, oder den eines angesehenen Staats-Beamten, der bey einer zahlreichen Familie nur kaum mit seiner Einnahme ausbreiten kann, für dürftiger halten sollen? — Unter den Prüfungen sind die, welche auf Universitäten vorgenommen werden, gewiß im Durchschnitt unparteyischer, als solche, welche entweder Schullehrer, oder Personen, die an demselbigen Orte mit dem Bewerbenden oder deren Eltern wohnen, vornehmen. Allein die Prüfungen auf Universitäten haben auch wieder ihre großen Schwierigkeiten. Halbjährige oder jährliche Prüfungen von Beneficiaten waren vormahls fast auf allen Universitäten eingeführt, und sind fast auf allen Universitäten in Abgang gekommen, weil sie den Prüfenden eine große Beschwerde, und den Geprüften eine unangenehme Last, und sehr oft für die letzteren mit Unkosten verknüpft waren. Wegen der Unkosten kann man von den Beneficiaten nicht einmahl öffentliche Zeugnisse der akademischen Obrigkeit über Fleiß und Wohlverhalten verlangen. Wenn die Taxe für solche öffentliche Zeugnisse auch noch so mäßig ist, so wird sie doch Beneficiaten zu schwer: besonders, wenn sie alle halbe Jahr entrichtet werden müßte. Die Zeugnisse einzelner Lehrer hingegen sind unzureichend, weil die

Die Lehrer allenfalls, wiewohl auch nicht immer den Fleiß, selten aber das Betragen ihrer Zuhörer bezeugen können. Das einzige ausführbare, und nicht ganz unwirksame Mittel, Beneficiaten zum Fleiße und ordentlichem Betragen zu ermuntern, und vom Unfleisse und unordentlichem Wandel abzuschrecken, oder zurück zu rufen, ist dieses: daß man der akademischen Obrigkeit Verzeichnisse der Beneficiaten zuschickt, und von dieser alle Jahre, oder halbe Jahre einen kurzen Bericht, vorzüglich über den oekonomischen und sittlichen Zustand der Beneficiaten verlangt. So bald junge Leute wissen, daß Beneficien nicht als unwiderrufliche Pfründen für die ganze akademische Zeit vergeben werden: daß ihre Fortdauer vielmehr von jährlichen, oder halbjährlichen Berichten der akademischen Obrigkeit abhängt; so kann man sicher annehmen, daß sie durch die Furcht, ihre Beneficien zu verlieren, oder wegen der ungünstigen Berichte der akademischen Obrigkeit die Gnade ihrer Wohlthäter einzubüßen, sich manchmahl vor unnützen Ausgaben, oder anderen Thorheiten hüten werden.

Unter allen öffentlichen Anstalten, und milden Stiftungen auf hohen Schulen haben keine die Fonds der Universitäten mehr erschöpft, keine weniger Gutes, und mehr Böses gestiftet, als diejenigen, welche man in älteren Zeiten am häufigsten Collegia, in neueren Zeiten Seminarien genannt hat: diejenigen Institute nämlich, wo eine mehr oder weniger große Zahl von Studierenden unter der Zucht von Lehrern, oder Aufsehern entweder freye Wohnung allein, oder freye Wohnung und Nahrung, oder neben freyer Wohnung und Nahrung noch eine gewisse Summe Gel:

Geldes zu den kleinen nothwendigen Ausgaben erhielt.

Es ist hier der Ort nicht, die Entstehung, und Ausbildung der Collegien, oder ihre wesentlichen Verschiedenheiten weitläufig aus einander zu setzen. Ich bemerke nur, daß das vierzehnte, funfzehnte, und die erste Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts der Stiftung, und Erweiterung von Collegiis am meisten günstig waren. Alle Fürsten, welche bald nach der Reformation hohe Schulen gründeten, oder verbesserten, übten ihre Freygebigkeit am meisten in der Stiftung, oder Erweiterung von Collegiis. Die meisten Stifter, oder Wohlthäter von Collegiis nahmen weder auf die Bedürfnisse des Staats, noch auf die übrigen Bedürfnisse von Universitäten die gehörige Rücksicht; und daher geschah es, daß man durch eine sinnlose Vermehrung von Freystellen, besonders für künftige Theologen, viel mehr junge Leute zum Studiren anlockte, als der Staat versorgen konnte: daß man solche Freystellen auch den Söhnen wohlhabender und reicher Familien gab, die eine öffentliche Unterstützung gar nicht brauchten, und daß man endlich zur Erreichung dieser beyden gar nicht nützlichen Zwecke mehr Geld verschwendete, als die Unterhaltung ganzer Universitäten kostete. Die Wirtembergischen Elöster, und das theoloqische Stipendium in Tübingen ziehen mehr junge Theologen zu, als man in diesem Herzogthum zu versorgen im Stande ist; und manche ihrer Zöglinge suchen daher ihr Glück auswärts, und sind für das Land verloren. Das Uebermaaß junger Theologen würde im Wirtembergischen noch größer seyn, als es wirklich ist, wenn nicht viele der besten Köpfe nachher die

Theolo:

Theologie aufgaben, und andere Wissenschaften zu ihren Hauptfächern erwählten. Das Stipendium theologicum und das Collegium illustre in Tübingen kosten dem Kirchenrath jährlich über 22000 Gulden. Wenn man zu dieser Summe noch den Aufwand der übrigen ähnlichen Institute rechnet; so kann man mit Recht fragen, ob die Unterhaltung der Lehrer und aller anderen öffentlichen Anstalten in Tübingen so viel koste, und ob nicht ein großer Theil des Geldes, das an jene Institute gewandt wird, auf eine nützlichere Art gebraucht werden könne?

Die übermäßige Ermunterung zum Studiren, und die unzuweckmäßige Verwendung von Fonds sind die geringsten Schäden, welche zahlreiche Collegia stiften. Die Aufsicht ist in zahlreichen Collegis und Seminararten selten so genau, daß sich nicht in Wohnungen, Wäsche, und Gerath eine gewisse Unreinlichkeit einschleichen sollte. Diese Unreinlichkeit wird um desto nachtheiliger, da nicht nur alle Seminaristen Mittags und Abends zusammen speisen, sondern auch kleinere, oder größere Haufen von jungen Leuten in denselbigen Zimmern zusammen schlafen, zusammen wohnen, und zusammen arbeiten. Ich weiß es aus dem Munde vieler Seminaristen, daß dieß beständige Zusammenseyn mit Anderen besonders für Jünglinge von lebhaftem Geiste auf die Länge unsäglich drückend wird. Hiezu kommt noch der unangenehme Zwang der größeren, oder geringeren Eingeschlossenheit: der Zwang unnützer Uebungen, oder Prüfungen und Wiederholungen: endlich der für junge Leute höchst quälende Gedanke, daß sie länger, als sie wünschen und nöthig hätten, in den gelehrten Gefängnissen verweilen müssen, wo
nicht

nicht selten die Lehrer und Aufseher, welche die Erbsster der Jugend seyn sollten, ihre grausamsten Peiniger werden. Durch alle diese Umstände wird die Gesundheit von Jünglingen, noch häufiger die Munterkeit ihres Geistes, und die Lust zum Arbeiten zerstört, oder wenigstens geschwächt. Eine der vornehmsten Absichten der Stifter von Collegien war diese, die Jugend vor Verführungen und Ausschweifungen zu bewahren. Nie wurde eine Hoffnung mehr getäuscht, als diese. Die Mauern und Riegel von Collegiis konnten nicht einmal die Gefahren abhalten, denen sich selbst überlassene junge Leute am meisten ausgesetzt sind. Noch viel weniger konnte man es durch die strengste Aufsicht verhindern, daß nicht in dem Innern der Collegien oder Seminarien selbst Quellen von geheimer Sitten Verderbniß entsprangen; und daß jedes entweder einheimische, oder von außen hereindringende Laster sich schneller verbreitete, als sonst geschehen wäre. Von der Zeit an, wo die Collegien sich auf den älteren Unversitäten so sehr vervielfältigten, wurden die Verschwörungen, Meutereyen, und Aufstände der Studierenden gegen die akademische, oder andere Orts-Obrigkeiten, oder gegen die Einwohner der Universitäts-Städte viel häufiger und gefährlicher, als sie vorher gewesen waren, weil unruhige Köpfe ihre Nach-Entwürfe eben so schnell, als lasterhafte Menschen ihre Laster mittheilen konnten. Wenn endlich junge Leute auch ihre Gesundheit, ihren Eifer für Wissenschaften, und ihre Sitten unversehrt aus den Collegiis herausbrachten; so hatten sie wenigstens ein solches schulfüchsisches Ansehen erhalten, und waren mit den Menschen und der Welt so unbekannt geblieben, daß sie das Eine nie, oder nur mit großer Mühe

Mühe ablegen, und den Mangel von Welt- und Menschenkenntniß in manchen Jahren nicht ergänzen konnten.

Man glaube ja nicht, daß ich meine Schilderung der Nachteile zahlreicher Seminarien ganz allein nach Ansetzung der Denkmähler voriger Zeit entworfen habe. Ich versichere vielmehr, daß meine Gemählde nach der Natur gezeichnet ist, und daß ich meine Nachrichten durch die genauesten Erkundigungen bey den Zöglingen, Lehrern, und Aufsehern der beyden großen General-Seminarien in Wien und Presburg, oder bey unterrichteten Staats- und Geschäftes-Männern erhalten habe. In den General-Seminarien zu Wien und Presburg war die Reinlichkeit größer, die Wohnung bequemer und gesunder, der Tisch besser, als ich alles dieses in irgend einem protestantischen Institute gleicher Art je gefunden habe. Und dennoch traf ich keinen Seminaristen, der nicht über den Zwang, und die Länge des Aufenthaltes in den Seminarien die bittersten Klagen geführt hätte. Die Lehrer und Aufseher dieser Seminarien, auch andere Staats- und Geschäftes-Männer stimmten darin überein, daß die General-Seminarien unendlich mehr Nutzen stifteten, als die ehemahligen bischöflichen Seminarien, wo die jungen Geistlichen in lauter ultramontanischen Grundsätzen erzogen worden. Man gab ferner zu, daß der Zwang, der den jungen Leuten in den General-Seminarien auferlegt werde, vor's Erste nothwendig sey. Zugleich aber läugnete man nicht, daß der Zwang und lange Aufenthalt in den Seminarien Eine der vornehmsten Ursachen der Abneigung gegen den geistlichen Stand sey, welche man auf eine beunruhigende Art so wohl

in Oesterreich, als in Ungarn wahrgenommen, deren Ursachen die Regierung zu erforschen gesucht, und die weltlichen und geistlichen Beamten, die darum befragt worden waren, auf sehr verschiedene Arten angegeben hatten. Die einsichtsvollsten Männer wünschten, daß diese kostbaren Anstalten n) nicht beständig fortdauern möchten. Man wünschte dieses, wegen der unvermeidlichen Mängel, die mit allen großen Anstalten dieser Art verbunden sind. Die unvermeidlichen Mängel werden um sehr vieles vermehrt, wenn, wie dieses bey den meisten Collegiis während der längsten Zeit ihrer Dauer der Fall war, die Verwaltung schlecht, und die Aufsicht nicht genau ist. Manchen deutschen und auswärtigen Universitäten kann nur allein durch die Aufhebung, oder Einschränkung ihrer Collegien und Seminarien wieder aufgeholfen werden.

Die letzte Art von Unterstützung, welche man würdigen und dürftigen Studierenden aus den Fonds von Universitäten angedeihen läßt, besteht darin, daß man jungen Leuten den Mittags- und Abendstisch, oder den Mittagstisch allein, und zwar entweder ganz frey, oder viel wohlfeiler gibt, als sie ihn sonst erhalten hätten. Wenn die Beneficiaten entweder in öffentlichen dazu bestimmten Speisesälen, oder wenigstens in den Häusern der Speisewirthe an gemeinschaftlichen Tischen essen müssen; so entstehen die so genannten Convictorien. Die Convictorien sind älter, als die Frentische, bey welchen man die Freyheit hat, das Essen aus den Häusern der angesetzten Speisewirthe holen zu lassen. Beyde aber,

so

n) In dem Preßburgischen General-Seminario waren über 500 junge Leute. Für Jeden derselben wurden zweyhundert Kaiser-Gulden entrichtet.

so wohl die Convictorien, als die Frentische sind viel spätern Ursprungs, als die Stipendien, und Collegia für Studierende. Man stiftete Convictorien auf den jüngeren Akademiceen der letzten drei Jahrhunderte, wo man nicht Fonds genug hatte, den armen Studierenden neben freyer Kost auch freye Wohnung in besondern Collegien zu verschaffen. In Leipzig, Wittemberg, und Jena war man nicht einmal im Stande, den armen Studierenden einen ganz freyen Tisch zu geben. Man bestellte daher sogenannte Dekonomen, und bewilligte diesen Dekonomen außer Befreyungen von mehreren Abgaben eine gewisse Quantität von Getreide, damit sie einer bestimmten Anzahl von Studierenden den Tisch für einen festgesetzten geringeren Preis reichen möchten.

Man ging in der Gründung von Convictorien, und Frentischen eben so wohl zu weit, als in der Stiftung von Stipendien, und Collegiis, und richtete dadurch auch dieselbigen Schäden an. Wo als so eine zu große Zahl von Frentisch-Stellen eine Mitz Ursache wird, daß die Söhne armer Eltern nützlichen Gewerben entzogen, und in der Folge als unbrauchbare Gelehrte eine Last für den Staat werden; da muß man, und ich glaube, daß dieß auf den meisten deutschen Universitäten der Fall ist o),
die

o) Es scheint mir, daß man Göttingen ausnehmen könne. Auf unserer Universität sind 146. Frentisch-Stellen gestiftet, von welchen die Königl. Regierung 67. vergibt. Für jede Stelle werden 43½ Thlr. unsers Cassengeldes bezahlt. Der Stipendien, die aus der Kloster-Casse, und der Cellischen Beneficiaten-Casse gereicht werden, sind 62. Diese Stipendien sind sich nicht alle gleich. Der ganze Betrag derselben wird

die Zahl der Frentisch: Stellen vermindern, und die übrig bleibenden Stellen verbessern. Diese Verwandlung ist derjenigen vollkommen ähnlich, welche man schon vor geraumer Zeit mit den Frentischen in Göttingen vorgedonnen hat. Ursprünglich hatten die Frentischler in Göttingen so wohl Abends, als Mittags einen freyen Tisch. Die Preise, welche man für einen Mittags- und Abendtisch zahlte, wurde schon in den ersten zehn Jahren nach der Stiftung der Universität unzulänglich. Die Speisewirthe wollten keinen Schaden leiden, und machten das Essen immer schlechter, bis die Aufseher der Frentische die täglich wiederkehrenden Klagen der Beneficiaten nicht länger ertragen konnten. Man schaffte also den Abendtisch ab, und wandte das, was man dadurch gewann, auf die Verbesserung des Mittagstisches. Vielleicht ist die Zeit nicht weit entfernt, wo die Speisewirthe für den bisherigen Preis keinen leidlichen Tisch mehr geben können. Sollten unsere hohen Oberen dereinst nicht im Stande seyn, den Preis der Frentische aus anderen Fonds zu erhöhen; so bliebe nichts übrig, als die Zahl der Frentisch: Stellen zu vermindern, und dadurch die übrig bleibenden zu verbessern. Michaelis p) hielt die Frentische in unseren Zeiten für ganz entbehrlich, weil der Studierenden noch immer viel zu viele seyen. Ich kann diesem Urtheile nicht beystimmen. Doch glaube ich, daß es auf den meisten Universitäten viel rathsamer seyn würde, die Frentisch: Stellen zu vermindern, als sie zu vermehren.

Die

In dem Universitäts: Cassen: Register nicht aufgeführt.

p) l. S. 155.

Die Convictorien, wo eine große Zahl, oder doch ansehnliche Gesellschaften von Studierenden gemeinschaftlich speisen, sind in einem solchen Grade verderblich, daß ich zu der schleunigsten Aufhebung derselben nicht anders, als rathen kann. Zu den geringsten Nachtheilen der Convictorien gehören die beständigen Klagen und Streitigkeiten der Dekanomen und Beneficiaten wegen der Reichthumsheit, und Quantität der gereichten Speisen. Viel verderblicher werden die Convictorien durch die Intriguen, welche die älteren, besonders als Schläger berühmten Mitglieder über die jüngeren Tischgenossen ausüben: durch die Vertraulichkeit, welche sie unter einer großen Anzahl von Studierenden veranlassen; und endlich durch die tägliche Gelegenheit, entweder Trinkgesellschaften und andere Gelage, oder Ordens- Angelegenheiten und Schlägereyen, oder Entwürfe gegen die Obrigkeit, oder die Einwohner des Orts zu verabreden. So lange zahlreiche Convictorien auf einer Universität sind, so lange halte ich es für unmöglich, daß eine gute Disciplin eingeführt, oder erhalten werden könne. Die großen Nachtheile des gemeinschaftlichen Speisens vieler, meistens armer Studierenden bewegten auch unstreitig unsere hohen Oberen, daß sie die Tisch-Gesellschaften in den Häusern der Speisewirthe schon vor langer Zeit aufhoben. Auch in Kiel⁹⁾, und auf andern Universitäten sind die Convictoria als schädliche Institute abgeschafft worden.

So augenscheinlich die Schädlichkeit von Convictorien ist, so streitig ist die Frage: ob die In-
spector

9) Fabricius S. 129 u. f.

spectoren der Frentische die Beneficiaten an gewisse Speisewirthe weisen, oder ob sie die Wahl der Speisewirthe den Studierenden überlassen, und nur vierteljährlich die Gelder an die selbstgewählten Speisewirthe auszahlen sollen? Der erste Fall findet in Göttingen, der andere in Kiel Statt r). Die Wahl der Speisewirthe durch die Beneficiaten hat das Gute, daß die Ersteren von den letzteren abhängiger werden, und sich also auch mehr, als sonst, hüten, ihre Kunden durch schlechtes Essen abwendig zu machen. Ueberdem wird es bey der Wahl der Speisewirthe durch die Beneficiaten leichter, als sonst, den Frentisch in ein Stipendium zu verwandeln: gelehrt, daß ein Beneficiat sich durch Unterricht sonst einen freyen Tisch verschaffen kann. Die in Göttingen gewöhnliche Anweisung der Beneficiaten an gewisse von der Inspection gewählte Speisewirthe hat dagegen den großen Vortheil, daß die Speisewirthe für eine bestimmte Zeit auf eine bestimmte Zahl von Kunden, und auf bestimmte Summen zu bestimmten Zeiten rechnen können. Diese Gewißheit setzt Speisewirthe in Stand, einen bessern und wohlfeileren Tisch zu geben, als sie würden thun können, wenn sie von der Willkühr junger Leute abhängig wären, und jeden Monat fürchten müßten, einen großen Theil ihrer Kunden zu verlieren. Die beträchtlichen Summen, welche zu bestimmten Zeiten mit unfehlbarer Gewißheit an die Speisewirthe der Frentischer ausgezahlt werden, bringen selbst denen, die keine Frentische genossen, den großen Vortheil, daß die Tracteurs die übrigen Tische wohlfeiler geben, als sie sonst gekonnt hätten. Das Geld für Frentische ist der einzige Grund des Credits der weniger vermögenden Speis

r) Fabricius l. c.

Speisewirth. Ohne dieß Geld würden manche Speisewirth weder Fleisch, noch andere Nothwendigkeiten auf Credit erhalten. Die Concurrnz der Wirth würde kleiner, also nothwendig auch der Preis der Tische höher werden. Das Geld von Frentischen ist für Manche das einzige, auf welches sie sicher rechnen, und ohne welches sie Butter, Wintergemüse, geräucherte Sachen, u. s. w. schwerlich im Großen würden einkaufen können.

Die Frentische sollten, wie die Stipendien, nicht auf mehrere Jahre vergeben, sondern jedes Jahr verlängert werden: ausgenommen wenn die akademischen Gerichte in den ihnen abgeforderten Berichten melden, daß einzelne Beneficiaten sich der bisher genossenen Wohlthat durch Unfleiß und unsittliche Aufführung unwürdig gemacht hätten. Es geschieht nicht selten, daß Frentischler früher abgehen, oder abgerufen werden, als die Zeit des ihnen ertheilten Frentisches verfllossen ist, und alsdann ihren Frentisch Einem ihrer Freunde überlassen. Um diesen Mißbrauch zu verhüten, ist es gut, daß die Inspection der Frentische sich mit dem Anfange eines jeden Semesters gehörigen Orts erkundige, ob alle diejenigen, deren Namen ihre Register enthalten, noch auf der Universität wirklich vorhanden seyen.

Anstatt daß ich bey allen milden Stiftungen für Studierende über Verschwendung geklagt, und den Vorstehern hoher Schulen viel mehr Einschränkung, als Erweiterung angerathen habe; muß ich im Gegentheil bey den Versorgungs-Anstalten für die Wittwen, und Waisen verdienster Lehrer über eine kaum begreifliche Nachlässigkeit klagen, und allen denen, welche die Wohls-

sahrt hoher Schulen befördern können und wollen, die möglichste Bequünstigung von so genannten Professoren: Witwen: Cassen empfehlen.

Man kann die Stifter, und Gönner der älteren hohen Schulen entschuldigen, daß sie nicht an die Errichtung von Cassen für die Witwen und Waisen von Lehrern dachten. Auf den meisten älteren Universitäten vergingen Jahrhunderte, bevor selbst die Lehrer der Rechte, der Medicin und Philosophie, oder die ersten Beamten hoher Schulen die Erlaubniß erhielten, sich zu verheirathen, oder verheirathete Lehrer und Beamte angenommen wurden. Allein eben so schwer zu entschuldigen, als zu erklären ist es, warum man nicht seit drey Jahrhunderten ernstlicher an die Versorgung der Witwen und Kinder akademischer Lehrer dachte. Bey anderen akademischen Einrichtungen kann man den ersten Ursprung und die ersten Anlässe nicht angeben, weil sie in ein zu hohes Alterthum hinaufsteigen. Die ersten Anfänge von Witwen-Cassen sind deswegen so schwer zu bestimmen, weil ihre Entstehung so neu ist, daß keine mir bekannte Geschichte irgend einer Akademie derselben Erwähnung thut. So viel ich jetzt weiß, ist die Professoren: Witwen-Casse in Göttingen die älteste in Deutschland. Der Gedanke ihrer Errichtung ist eben so alt, als der Entwurf der Stiftung der Universität; und dieser Gedanke so wohl, als die erste Anlage aller öffentlichen Anstalten in Göttingen zeichnen den unsterblichen Münchhausen vor allen übrigen Stiftern und Verbesserern von Universitäten zur höchsten Verehrung der spätesten Nachwelt aus. Unsere Witwen-Casse, und unsere öffentlichen Anstalten werden Göttingen je länger, je mehr über alle übrige hohe Schulen

ten erheben, wo weder für die lebenden Lehrer, noch für die Wittwen und Waisen der verstorbenen Lehrer so gut gesorgt ist, als hier. — Die Kirchen-Deputation, welche über die Fonds der Wittwen-Casse die Aufsicht führt, wurde am 19. Juli 1738. eingesetzt, und die Universitäts Apotheke wurde am 19. Apr. 1739. der neu errichteten Wittwen-Casse als Einer ihrer Haupt-Fonds von der Calenbergischen Landschaft geschenkt. s).

Die Vortheile von gut eingerichteten Wittwen-Cassen, und die Nachtheile des Mangels derselben sind so groß und einleuchtend, daß man sich fast schämen muß, die einen, und die anderen vorzulegen. Und doch halte ich es für nothwendig, dieses zu thun, da man die Wichtigkeit akademischer Wittwen-Cassen noch immer nicht genug zu beherzigen scheint.

Der bey weitem kleinste Theil akademischer Lehrer besitzt so viel elterliches Vermögen, oder erwirbt und erbeirathet so viel Vermögen, daß die Wittwen nach dem Tode der Männer anständig leben, und ihre Kinder standesmäßig erziehen können. Wenn dann verdiente Lehrer ohne Vermögen, oder ohne hinlängliches Vermögen sterben; so müssen die Wittwen und Kinder aus öffentlichen Cassen unterstützt werden, oder sie versinken in eine Armuth, die zuerst Mitleiden, bald aber Verachtung erregt, und fast immer auf die Sitten der Verarmten einen schrecklichen Einfluß hat. Die Armuth, und die Folgen der Armuth der Wittwen und Kinder von Professoren mü-

s) Copial-Buch III. S. 297.

t) ib. S. 515. 516.

gen nun Mitleiden, oder Verachtung und Abscheu erregen; so schaden sie immer dem so nöthigen Ansehen der Lehrer der Jugend, und also auch ihrer Gemeinnützigkeit. Manche vortreffliche Lehrer, welche voraussehen, daß ihre Witwen und Kinder nach ihrem Tode darben werden, verlieren durch geheimen Kummer, Kräfte und Lust zum Arbeiten, oder werden gar vor der Zeit in das Grab gestürzt. Andere verlassen eine hohe Schule, wo sie fürchten müssen, daß ihre Witwen und Kinder dereinst ohne Versorgung bleiben werden; und folgen dem Rufe auf andere Universträten, wo gut eingerichtete Witwen-Cassen die Witwen und Kinder verstorbenen Lehrer wenigstens gegen drückenden Mangel schützen. Gut eingerichtete Witwen-Cassen also überheben andere öffentliche Cassen der Zahlung von Pensionen für Witwen und Waisen, oder erleichtern ihnen wenigstens diese Ausgabe. Sie sind ferner Eins der kräftigsten Mittel, Mitleiden und Verachtung von dem Stande der akademischen Lehrer abzuwenden. Sie schützen endlich akademische Lehrer vor nagendem Gram über die künftigen Schicksale der Ihrigen, und erhalten, oder ziehen manche vortreffliche Lehrer herbei, die sonst nicht geblieben, oder gekommen wären.

Ich hoffe, daß es großen und mannichfaltigen Nutzen bringen werde, wenn ich dem Publico das Wesentliche der Einrichtung unserer akademischen Witwen-Casse vorlege. Meinen Einsichten nach kann sie zu einem nachahmungswürdigen Muster dienen, dem man bald viele glückliche Copien wünschen muß.

Die Vorsteher der Witwen-Casse sind außer den ordentlichen Professoren der theologischen Facultät

tät die Senioren der übrigen Facultäten, der jedes-
 mahlige Proreector, und der Assessor des akademischen
 Gerichts: welche zusammen die so genannte Kirchen-
 Deputation ausmachen. Ich kann den Grund nicht
 angeben, warum man ursprünglich der theologischen
 Facultät einen größern Antheil an der Aufsicht über
 die Witwen Casse gegeben hat, als den übrigen Fac-
 cultäten: er möchte denn darin liegen, daß dasselbige
 Collegium auch die Aufsicht über die Casse der Unis-
 versitäts-Kirche führt. Dieser stärkere Antheil der
 theologischen Facultät verhütet übrigens das, was
 gegen schon Michaelis warnte u): die Gefahren
 nämlich, welche man befürchten mußte, wenn fast
 lauter Personen von einem sehr hohen, nicht mehr
 thätigen Alter die Inspection führten. Der jedes-
 mahlige Senior der theologischen Facultät ist der be-
 ständige Director der Kirchen-Deputation. Als sol-
 cher macht er Anträge an das Collegium, und
 sorgt dafür, daß das, was durch Majora beschlos-
 sen worden, zur Ausführung gebracht werde. Bei
 persönlichen Zusammenkünften führt der Proreector
 den Vorsitz. Aus der Witwen-Casse wird kein Ca-
 pital ausgegeben, ohne daß nicht der Syndicus der
 Universität die Umstände des Schuldners, und die
 Sicherheit der Hypothek gehörig untersucht, und in
 einem ausführlichen Voto dargelegt hätte. Nach
 diesem Voto entscheiden die Mitglieder des Collegii,
 ob ein verlangtes und bereit liegendes Capital aus-
 gegeben werden dürfe, oder nicht. So bald ein
 Schuldner über ein halbes Jahr mit den Zinsen zur-
 rückbleibt; so wird das Capital gekündigt, und im
 Säumnungs-Falle gerichtlich bengetrieben. Für die
 Sorgfalt, womit man die Gelder der Witwen-Casse
 bis,

u) II. S. 342.

bisher belegt hat, kann man keinen stärkeren Beweis anführen, als diesen: daß die Wittwen-Casse seit Menschendenken nicht das Geringste weder an Capital, noch an Zinsen verloren hat. Alle größere einlaufende Summen werden an Gerichtstagen von dem Cassirer in Gegenwart des Prorectors in einen mehrfach verschlossenen eisernen Kasten niedergelegt, der auf der Depositen-Cammer steht. Auf gleiche Art werden alle Gelder wieder herausgenommen, und ausgezahlt. Am Ende eines jeden halben Jahres sieht und zählt man die vorräthigen Gelder nach. Der Cassirer liefert alle Jahre im Februar die Rechnung über die Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahres. Eine jede Abrechnung wird zuerst von den Mitgliedern der Kirchen-Deputation, und dann von dem Administrator der Universitäts-Casse in Hannover durchgesehen, und montirt.

Die Fonds der Professoren-Wittwen-Casse entstanden ursprünglich, und bestehen auch jetzt in der Macht der Universitäts-Apothek: in den jährlichen Beiträgen der Mitglieder: in den Zinsen von Capitalien, und endlich in einem jährlichen Geschenk, welches die Casse der Universitäts-Kirche an die Wittwen-Casse macht.

Unter diesen verschiedenen Fonds ist der zuletzt angeführte der einzige, der in den letzten Jahren abgenommen hat. Die Kirchen-Casse gab vormahls jährlich hundert und fünfzig Thaler an die Wittwen-Casse ab. Die erste Casse konnte diesen Beitrag nicht länger fortsetzen, weil die zufälligen Einkünfte der Kirche sich seit einiger Zeit vermindert hatten. Man hat daher den Beitrag der Kirchen-Casse an

an die Witwen-Casse auf hundert Thaler herabgesetzt.

Die Pacht der Universitäts-Apotheke betrug anfangs nicht mehr, als 200. Thaler. Mit dem steigenden Wohlstande, und der vermehrten Bevölkerung so wohl der Stadt, als der umliegenden Gegend konnte man das Pachtgeld allmählich bis auf 600. Thaler steigern. Bey der letzten Verpachtung im J. 1800. erbieten sich diejenigen, welche sich um die Pacht bewarben, von freyen Strücker zu achthundert Thalern in Friederichdor, welche also auch der jetzige Pächter zahlt.

Die Beiträge der Mitglieder haben sich seit 1794. verdoppelt. Bis dahin zahlte ein jedes Mitglied der Witwen-Casse jährlich um Michaelis nur einen Friederichdor. Von dieser Zeit an trägt ein jedes Mitglied jährlich zwey Pistolen bey. Die Veranlassung zu dieser Erhöhung war das neue Statut, welches mit hoher Bewilligung auf den Antrag des damaligen Prorectors, Herrn Hofraths Feder angenommen wurde: daß nämlich nicht bloß die Witwen der Mitglieder, sondern auch nach dem Tode der Witwen, die Kinder der Professoren die jährliche Witwen-Pension fortgenießen sollten, bis das jüngste Kind zwanzig Jahre alt sey. Beitragende Mitglieder unserer Witwen-Casse sind ganz allein die in Besoldung stehenden, ordentlichen und außerordentlichen Professoren, deren meistens 35 - 36. sind. Sobald Professoren Besoldung erhalten, so haben sie die Erlaubniß, an der Witwen-Casse Theil zu nehmen. Ruht Jemand diese Erlaubniß nicht, und will nachher eintreten; so zahlt er von dem Jahre an,

wo

wo er Besoldung empfing, bis an den Zeitpunkt des wirklichen Eintritts das Doppelte von dem, was er bezogen hätte, wenn er gleich, wo er es konnte, Mitglied geworden wäre. Seit einigen Jahren hat der Cassirer und Rechnungsführer der Besoldung, welche er sonst erhielt, entsagt, und dafür ohne jährlichen Beitrag gleiche Rechte mit den bezugenden Professoren erhalten.

Die reichste Quelle der Einkünfte unserer Witwen-Casse entspringt aus den Zinsen der belegten Capitalien, die bey der Stiftung nur 1000 Thlr. betragen, und jetzt über 51000 Thaler betragen. Die Witwen-Casse erhält diese Summe theils durch Ersparungen, am meisten aber durch die Schenkungen unserer Landesväter, oder der Landesstände, oder durch Vermächnisse einzelner Wohlthäter und Wohlthäterinnen, unter welchen die verwitwete Buchhändlerinn, Vandenhoeck, bis auf die spätesten Nachkommen in dankbarem Andenken erhalten zu werden verdient. Diese Wohlthäterinn legirte einen beträchtlichen Theil ihres in Göttingen erworbenen Vermögens der reformirten Kirche, und der Professoren-Witwen-Casse, welche letztere allein 11,600 Thlr. empfing. Die Geberinn setzte von diesem Legat 3000 Thlr. dazu aus, daß aus den Zinsen derselben die Pensionen der ältesten sechs Witwen erhöht werden sollten: welche letzteren daher auch vierzehn Thaler unsers Cassengeldes mehr erhalten, als die jüngeren.

Aus den mitgetheilten Datis ist es leicht, die jährliche gewisse Einnahme unserer Witwen-Casse zu berechnen, wenn ich noch die Nachricht werde hinzugeben

zugefügt haben, daß alle Capitalten vier von hundert tragen. Die Ausgaben der Witwen-Casse bestehen in den geringen Kosten der Verferrigung und Abschriften der jährlichen Register: in dem unbedeutenden Postgelde und Zahlungs-Gebühren, die von den Zinsen einiger auswärts belegten Capitalten entrichtet werden: in den Bau- und Reparations-Kosten der Universitäts-Apothek, und endlich in den jährlichen Witwen-Pensionen, deren jetzt neun ausgezahlt werden. Die Pension einer Witwe betrug anfangs nur 40, dann 60, im J. 1787, 100, jetzt hundert und fünfzig Thaler unsers Cassengeldes, von welchen sieben Gulden einen Friderichdor ausmachen. Da die Witwen-Casse jährlich fast dremahl so viel einnimmt, als sie ausgiebt; so steigt das Capital derselben sehr schnell. Nach einem Vorschlage der Kirchen-Deputation verordnete die Königl. Regierung im J. 1794, daß die Pensionen der lebenden Witwen jedesmahl um zehn Thaler erhöht werden sollten, so bald die Capitalten der Witwen-Casse wieder um fünf tausend Thaler gestiegen seyen, und so lange die Zahl der Witwen nicht über fünfzehn hinausgehe. Schon früher, nämlich im J. 1787. hob man ein anderes ungroßmüthiges Gesetz auf, daß Witwen, welche ihre Pensionen außer Landes verzehrten, nur die Hälfte erhalten sollten. — Gewiß stimmen alle Leser, welche die bisherigen Nachrichten über unsere Witwen-Casse erwogen haben, mit mir in den Wunsch ein, daß die Vorsehung dieser, wie einer jeden ähnlichen milden Stiftung, noch recht viele Wohlthäter erwecken, und daß sie zugleich alle Unfälle gnädig abwenden wolle, wodurch die frohen Aussichten, welche der Zustand unserer Witwen:

wen: Cassé gewährt, getrübt, oder vereitelt werden könnten.

Nachdem ich meine Gedanken über die Vermehrung, und Anwendung der Fonds von Universitäten vorgetragen habe; so ist mir in diesem Abschnitt weiter nichts übrig, als noch einige Bemerkungen über die Administration der Fonds von hohen Schulen, das heißt, vorzüglich derjenigen Fonds hinzuzufügen, welche zu den Besoldungen der Lehrer, und zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, und Anstalten bestimmt sind.

Die Administration der Fonds von Universitäten ist entweder in den Händen von öffentlichen Beamten, die von den höchsten Collegien in der Hauptstadt eines Landes oder einer Provinz bestellt werden, und diesen Landesstellen allein Abrechnung von der jährlichen Einnahme, und Ausgabe ablegen müssen; — oder sie ist in den Händen der Mitglieder, und Beamten hoher Schulen selbst. Im letztern Fall sind die Administratoren entweder beständig, oder abwechselnd; und legen entweder der Universität allein, oder einem höhern Collegio außer der Universität jährliche Rechnung ab.

Wenn man die Erfahrung, welche auch hier die sicherste Lehrmeisterinn ist, zu Rathe zieht; so muß man ihr zu Folge den Ausspruch thun, daß es viel besser sey, wenn die Benutzung der Güter, und die Hebung der Einkünfte von Universitäten öffentlichen von der Landesregierung bestellten Beamten anvertraut, als wenn beyde den Mitgliedern hoher Schulen, oder den von ihnen ernannten Beamten überlassen werden.

werden. Der einzige Grund, den man für die Verwaltung der Güter und Einkünfte von Universitäten durch Mitglieder oder Beamte derselben anführen könnte, wäre dieser, daß solche Fonds in den Händen der letzteren sicherer, als in den Händen landesherrlicher Bedienten seyen. Dieser Grund ist weiter nichts, als ein Scheingrund. Wenn Revolutionen heretnbrechen, so reißen die neuen Gewalthaber die Güter von Corporationen eben so gut an sich, als das Vermögen der Machthaber, welche sie gestürzt haben. Alle Universitäten in Frankreich haben ihre Güter verloren, und die hohe Schule in Strassburg ist die einzige, deren Güter durch ein halbes Wunder gerettet worden sind. Auch ohne Revolutionen sind die Cassen von geistlichen Gütern und milden Stiftungen nicht gegen gewaltthätige Eingriffe und Angriffe geschützt. Man könnte in Deutschland mehrere gar nicht entfernte Beispiele anführen, daß weltliche und geistliche Fürsten sich der Güter oder Baarschaften von milden Stiftungen, oder von Witwen und Waisen bemächtigt, oder wenigstens einen nicht geringen Theil der Ausgaben ihres Hofes auf solche Cassen gelegt haben. In Ländern hingegen, wo die Fürsten und die Räte der Fürsten das Eigenthum und die Rechte der Unterthanen schonen, in solchen Ländern hat man eben so wenig zu fürchten, wenn die einmahl angewiesenen Güter und Einkünfte hoher Schulen von landesherrlichen Beamten, als wenn sie von den Mitgliedern oder Beamten von Universitäten selbst verwaltet werden.

Gesetzt aber auch, daß die Fonds von Universitäten durch eigene Verwaltung mehr Sicherheit erhielten; so müßte man doch eine eigene Verwaltung

aus anderen Gründen widerrathen. Wer nur einige Kenntniß von dem Laufe der Welt hat, der wird nicht läugnen können, daß die höchsten Landes: Collegien bey der Besetzung wichtiger Stellen viel weniger auf Gunst, und viel mehr auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Charakter Rücksicht nehmen: daß sie ihre Beamten genauer beobachten, und zur Rechenschaft ziehen, oder beobachten, und zur Rechenschaft ziehen lassen, als Unter:Obrigkeiten. Akademische Lehrer verstehen im Ganzen, und bekümmern sich zu wenig um die Benutzung von Gütern und die Verwaltung von Cassen; und diese Unwissenheit oder Nachlässigkeit allein werden schon Quellen von großen Mißbräuchen. Man kann auch nicht behaupten, daß akademische Gelehrte und Beamte im Ganzen gewissenhafter oder unbestechlicher seyen, als andere öffentliche Staatsdiener, die unter der unmittelbaren Aufsicht der höchsten Collegien stehen. Durch Unwissenheit, oder Nachlässigkeit, oder Ungewissenhaftigkeit und Bestechlichkeit der Mitglieder und Beamten hoher Schulen sind in Italien so wohl, als in anderen Ländern viele akademische Fonds entweder ganz verloren gegangen, oder doch sehr geschwächt, und nicht so genutzt worden, als unter einer guten Verwaltung geschehen wäre. Wenn es den Verwaltern der Fonds und Cassen auf Universitäten auch weder an Kenntnissen und Sorgfalt, noch an Redlichkeit fehlt; so sind sie doch nicht selten eigensinnig oder eifersüchtig: verwirren die Verwaltung, damit man sie um desto ungestörter schalten lasse, oder denken nur an beständige Ersparung, und Vermehrung der Fonds, ohne für die gegenwärtigen Bedürfnisse etwas, oder genug hergeben zu wollen. Mir ist unter allen Universitäten, welche ihre Güter

ter

ter und Einkünfte selbst verwalten, keine einzige be-
kannt, deren Verwaltungs-System von dem unter-
richteten Theil des Publicums als musterhaft geprie-
sen würde.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Privilegien von Universitäten. Eigene Gerichtsbarkeit — Recht Statuten zu machen — Lehrer und Beamte zu wählen — Würden zu ertheilen — Landtags-Deputirte zu senden — Recht der Freyung — Patronats-Recht, — rotulus nominationum — Comitiva Palatina — Censur-Recht und Censur-Freyheit, — Befreyung von öffentlichen Lasten und Abgaben — Jagd-Gerechtigkeit — Recht Weinschenken u. s. w. und Apotheken anzulegen — akademische Freyheit.

Universitäten sind privilegirte Corpora von Lehrern, und Lernenden, welche durch die Gnade ihrer Stifter, oder anderer rechtmäßigen Oberen gesellschaftliche Prärogativen erlangt haben v). Diese Vorrechte

v) Die Universität zu Paris erhielt im J. 1203. einen Procurator, oder Syndicus. Bey dieser Gelegenheit sagt *Bulaeus* Hist. Univers. Paris. III. 23. Notandum quoque ex hoc loco manifeste constare universitatem fuisse corpus, seu collegium: nam, ut ajunt jureconsulti, corporis seu collegii signa sunt haec vulgo, arca communis, res communes, sigillum, actor, seu Syndicus. Selbst Versammlungen von Lehrern, und Lernenden, die große Privilegien genießen, machen noch keine Universität aus. *Elemens V.* ertheilte den Lehrern und Lernenden zu Orleans eben die Freyheiten, welche die Lehrer und Lernenden auf anderen hohen Schulen besaßen. König *Philipp* von Frankreich wollte, und konnte nicht hindern, daß Lehrer und Lernende einzeln die empfangenen päpstlichen Privilegien genossen. Allein er gab eine Zeitlang nicht zu, daß sie ein privilegirtes Corpus bildeten IV. 105.

te begreifen entweder die Befreyung von gemeinen Lasten, oder den Genuß ehrenvoller, und einträgliches Vortheile. Die Exemtionen, welche man den Mitgliedern hoher Schulen gestattet hat, umfassen vorzüglich Befreyung von allen, oder doch von gewissen Abgaben, von Einquartirungen, und von beschwerlichen persönlichen Diensten, oder Leistungen, besonders von Wachten, und Kriegsdiensten. Die ehrenvollen, oder einträglichen, oder sowohl ehrenvollen, als einträglichen Vortheile, womit ältere und neuere Universitäten begnadigt worden sind, bestehen in einer mehr, oder weniger beschränkten Gerichtsbarkeit, in dem mehr oder weniger beschränkten Recht, Statuten zu machen, und Mitglieder, oder Beamten und Bediente zu wählen, oder vorzuschlagen: in einem vorzüglichen Range, welchen sowohl die Universitäten als Corpora, als die Vorgesetzten und Mitglieder der Universitäten behaupten: in dem Rechte, Würden zu ertheilen, und Deputirte auf Landtage, oder zu Berathschlagungen über Landes-

Ange:

106. *Bulaci Hist. Univ.* Ergo aliud est gaudere privilegiis universitatis, et aliud, esse universitatem. . . Nam universitatis est, per se condere statuta, juramentis adstringere, et juramenti formulas praescribere, jurisdictionem in subditos exercere, et aliud id genus: quae noluerat hactenus rex Aurelianensi studio indulgere. Schon seit Jahrhunderten werden die Privilegien hoher Schulen in den päpstlichen, kaiserlichen, und anderen landesherrlichen Gnadenbriefen auf folgende Art ausgedrückt: gaudeant . . . omnibus, et quibuscunque gratis, honoribus, dignitatibus, praecemiis, immunitatibus, privilegiis, franchisiis, concessionibus, favoribus, indultis, ac aliis quibuslibet, quibus universitates . . . gaudent. *Privil. Univers. Goett. in Heumanni Biblioth. hist. Acad. p. 219.*

Angelegenheiten zu senden: in dem Patronat: Rechte, und dem Recht, Candidaten zu geistlichen Aemtern und Würden vorzuschlagen: in den Rechten der Pfarzaren: in der Censur: Freyheit, und dem Rechte der Freyung: in dem Rechte des Weinhandels, oder Wein und Bierschenken oder Apotheken anzulegen und zu verpachten. Die jetzt erwähnten Vorrechte kommen entweder allen Angehörigen einer Universität, oder der Gesamtheit der Lehrer, oder der Gesamtheit der Studierenden, oder einzelnen constituirten Corporibus der Einen, und der Andern, z. B. den Facultäten, und so genannten Nationen, oder endlich einzelnen Beamten, und Mitgliedern zu.

Die Privilegien der beyden ältesten hohen Schulen zu Bologna und Paris entstanden zufällig, und vermehrten sich allmählich. Die Privilegien der älteren hohen Schulen überhaupt wurden theils von Päbsten, theils von Fürsten oder anderen obersten Gewalten gegeben. Unter allen hohen Schulen war Paris diejenige, wo das Corpus der Universität, oder vielmehr die Gesamtheit der Lehrer, (*universitas doctorum*) die größten und unmäßigsten Vorrechte besaß. Die Gesamtheit der Lernenden hingegen (*universitas scholarium*) und besonders die deutsche Nation hatte nirgend größere Prærogativen, als auf den Italiänischen hohen Schulen, besonders in Padua, so wie die ersten Beamten hoher Schulen nirgend mehr Gewalt nicht bloß über ihre Angehörigen, sondern auch über Stadt und Bürgerschaft hatten, als in Oxford. Die übertriebenen Vorrechte der Lehrer und Lernenden in Paris, Padua, u. s. w. erzeugten solche Mißbräuche, daß man sich wundern muß, wie diese hohen Schulen dadurch nicht gänz-

gänzlich zu Grunde gerichtet worden sind. Die Stifter der ersten deutschen Universitäten waren mächtiger in der Ertheilung von Privilegien, als die Gönner der ältesten Italiänischen, und Französische hohen Schulen. Unterdessen erhielten auch die deutschen älteren Universitäten viel größere Privilegien, als die später errichteten; und die geringeren Privilegien der letzteren waren eine der vornehmsten Ursachen ihrer bessern Verfassung und Verwaltung. Die Stifter der deutschen Universitäten beeheten sich und ihren Nachfolgern das Recht vor, die Freyheiten und Statuten der hohen Schulen nach Befinden der Umstände zu mehren, oder zu mindern. Auch ohne einen solchen Vorbehalt kann man es meinem Urtheile nach gar nicht bezweifeln, daß die oberste Gewalt das Recht besitze, alle von ihr ertheilte ursprüngliche Freyheiten und Vortheile einzuschränken, so bald eine unläugbare Erfahrung lehrt, daß solche Vorrechte entweder den Besitzern, oder dem ganzen Staate schädlich werden.

Unter den Vorrechten hoher Schulen ist keins älter und allgemeiner, als die Exemption von dem Gerichtszwange der ordentlichen Obrigkeiten der Universitäts-Städte, und eigene Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen. Eigene Gerichtsbarkeit ist unter allen Prærogativen von Universitäten das Einzige, welches in dem Laufe von sieben Jahrhunderten nicht allein nicht geschmälert, sondern eher erweitert worden ist: ein Factum, das für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit akademischer Gerichte das günstigste Vorurtheil erregt.

So wenig aber die Gerichtsbarkeit auf allen Universitäten in gleichem Grade ausgedehnt war;

eben so wenig waren die akademischen Gerichte allent-
 halben auf gleiche Art organisirt, und die Verhält-
 nisse der akademischen Obrigkeit zu den übrigen Orts-
 theilen des Orts auf dieselbige Art bestimmt. Aus
 den Organisationen der akademischen Gerichte, und
 den Verhältnissen derselben zu den übrigen Orts-
 theilen entstanden mancherley Mängel. Die
 Mängel gaben schon lange zu Klagen, und die Klagen
 zu der Frage Anlaß: ob es nicht besser sey, die
 Gerichtsbarkeit hoher Schulen aufzuheben, und Lehr-
 rer so wohl als Lernende entweder der ordentlichen
 Orts-Obrigkeit, oder einem besondern Gerichtshofe
 zu unterwerfen, dessen Vorsitzer und Beisitzer nicht
 aus der Mitte akademischer Lehrer genommen, son-
 dern vielmehr von denselben gänzlich verschieden und
 unabhängig seyen w). Die neuesten Ankläger x) der
 akade

w) *Conring* blieb sich in seinen Urtheilen über akademis-
 sche Gerichte nicht gleich. In seinen *Antiquitat. Acad.*
Diss. V. p. 143. sagt er: *Inde ortus hic splendor: in-*
de haec felicitas nostra. Quidni enim in felicitatis parte
collocemus, quod rudium, imperitorumque hominum,
qui plerumque literis literarumque studiosis minus esse
aequi solent, foro et iudicii subducti sumus? In der
Dissert. ad L. 1. Cod. Theodof. §. 60. p. 64. heißt es
 hingegen: *Jurisdictionem omnem in juvenes studiosos*
Præfecto urbis esse commissam, non est, quod impro-
bemus. Utrique enim perquam est ex ulu, si nihil aliud
obstat, publico, ut uniuscujusque civitatis una sit sum-
ma jurisdictio, atque unum summum tribunal.

x) Unter diesen zeichnet sich besonders der Verfasser der
 kleinen Schrift aus: Sollen die akademischen Ge-
 richte noch ferner in der jetzigen Verfassung gelassen
 werden? Leipzig 1799. 8. Eine Widerlegung dersel-
 ben findet man in des Herrn Prof. *Cäsars* Gedan-
 ken über die Nothwendigkeit der akademischen Ge-
 richtsbarkeit. Leipzig 1800. 8.

akademischen Gerichte kannten weder die Vorzüge, noch die Mängel derselben genau: nahmen auf die erstern gar keine Rücksicht, und übertrieben nicht bloß die Zahl und Größe der letzteren, sondern machten sie auch viel allgemeiner, als sie wirklich sind. Die Vorwürfe, welche man den akademischen Gerichten gemacht hat, treffen entweder alle Gerichte ohne Unterschied, oder sie sind auch schon lange auf das gründlichste gehoben worden y).

So natürlich und gerecht es ist, daß Fürsten von Fürsten, Edle von Edlen, Krieger von Kriegern, Gemeine von Gemeinen gerichtet werden; eben so natürlich und gerecht ist es auch, daß Lehrer und Jünger der Wissenschaften von ihres Gleichen gerichtet werden. Die meisten hohen Schulen sind in mittelmäßigen, oder kleinen Städten angelegt, wo die Orts:Obriigkeiten nicht den Rang, nicht das Ansehen haben, welche die Richter berühmter Gelehrten, und vornehmer, bisweilen erlauchter Jünglinge nothwendig haben müssen. Die Magistrate mittelmäßiger, oder kleiner Städte würden im Durchschnitt viel mehr partentisch für, als wider die akademischen Lehrer, und viel öfter zu nachgiebig, als zu streng gegen die Studierenden seyn; und diese Partentlichkeit für die akademischen Lehrer, diese Weichheit gegen die Studierenden würde sehr bald Beschwerden der Bürgerschaft, und Ausgelassenheit der Jugend hervorbringen. Wenn sie aber in einzelnen Fällen partentisch gegen die Lehrer, zu rasch und hart in ih-

rem

y) Man sehe Michaelis IV. S. 164 u. f. S. 261 u. f.

rem Verfahren gegen die Studierenden wären; so läßt sich leicht vorhersehen, welche Beschwerden und Bewegungen von der einen und andern Seite entstehen würden. Wer diese Folgen der städtischen Gerichtharkeit über die Lehrer, und Lernenden hoher Schulen nicht einseht, von dem scheue ich mich nicht zu sagen, daß er gar keine auf Erfahrung gegründete Kenntniß der Lage der Sachen auf Universitäten, und in Universitäts- Städten habe.

Wenn aber auch der Magistrat in größeren Städten Ansehen genug hätte, oder in mittelmäßigen und kleinen Städten besondere Richter von gehörigem Range und Ansehen mit beträchtlichen Kosten bestellt würden; so könnte man doch nicht hoffen, daß solche nicht-akademische Obrigkeiten das leisten würden, was gut gewählte akademische Obrigkeiten von jeher geleistet haben, und noch leisten. Die Richter von Studierenden sollen nicht bloß richterliche, sondern auch väterliche Gewalt üben. Sie sollen nicht bloß strafen, sondern an der Eltern Statt bitten, rathen, ermahnen, warnen, und verweisen. Die Bitten, Rathschläge, Ermahnungen, Warnungen und Verweise ehrwürdiger Richter, die zugleich angesehene und geschätzte Lehrer sind, wirken auf gut verwalteten Universitäten mehr Gutes, und hindern mehr Böses, als die eigentlichen akademischen Strafen. Wer kann behaupten, daß Richter, die mit den Studierenden nicht in dem Verhältnisse von Lehrern stehen, sich die Mühe geben werden, so zu bitten und zu rathen, oder zu ermahnen, zu warnen und zu verweisen, wie redliche akademische Obrigkeiten thun? und wenn sie sich die Mühe gäben, daß ihre
ihre

Ihre väterlichen Bemühungen von gleicher Wirkung seyn würden?

Studierende sollten schon allein deswegen dem Gerichtszwange oder ordentlichen Obrigkeiten entnommen, und nicht nach den gemeinen Rechten gerichtet werden, weil man die Handlungen von jungen Leuten, die so eben in die Welt eintreten, und größtentheils noch in fremder Gewalt sind, ganz anders schätzen, und strafen muß, als die von beständigen und unabhängigen Staatsbürgern von reifem Alter. Einige Vergehungen von Studierenden werden weniger hart geahndet, als die Landes-Gesetze vorschreiben. Mit manchen anderen Handlungen verhält es sich umgekehrt. Kostbare Bälle, z. B. Nacht-Musiken, froher und lauter Gesang zahlreicher Gesellschaften, Singen oder Schreien auf den Straßen sind in anderen Städten, und Ständen erlaubt, oder werden nicht beachtet. Auf Universitäten sind alle diese Dinge verboten, weil dieselbigen Handlungen, von Studierenden ausgeübt, andere Folgen haben, als in den übrigen Volks-Classen. Wörtliche oder thätliche Injurien, von Studierenden gegen Studierende ausgestoßen, oder ausgeübt, werden mit Recht härter gestraft, als wenn dieselbigen Injurien von ansässigen Bürgern gegen andere Einwohner wären vorgebracht, oder ihnen angethan worden. Die Gründe dieser Verschiedenheit der Strafen sind so einleuchtend, daß ich mich der Auseinandersetzung derselben überheben kann. Fast alle polizeywidrige Vergehungen, für welche Geldstrafen bestimmt sind, werden von Studierenden höher gebüßt, als von ansässigen Einwohnern, weil die Bußen,

ßen, welche die letzteren abschrecken, begüterte junge Leute eher reizen, als abhalten würden.

Wenn aber auch die Vergehungen von Studirenden eben so gestraft würden, als die von ansässigen Bürgern; so ist doch viel mehr zu wünschen, daß die Strafen von Richtern, die aus der Mitte der Lehrer gewählt sind, als von anderen Richtern angekündigt und vollzogen werden, weil sie im erstern Falle kräftiger abschrecken und bessern, als im letztern Falle. Wo die akademischen Obrigkeiten gut gewählt sind, da wirkt die Furcht, die gute Meinung derselben zu verlieren, viel mehr, als die Furcht vor den gesetzlichen Strafen. Akademische Lehrer, die zugleich Richter sind, haben im Durchschnitt manichfaltigere, und ausgedehntere Verbindungen, werden von den Gönnern und Beförderern junger Leute häufiger gefragt, können durch ihre Empfehlungen oder Miß-Empfehlungen mehr nutzen, oder schaden, als andere Richter nutzen, oder schaden könnten.

Der letzte Grund, um welches willen man für die Lehrer und Lernenden auf hohen Schulen besondere aus der Mitte der Ersteren zu wählende Richter bestellen muß, liegt darin, daß man die kräftigsten Ursachen hat, Lehrer und Lernende die Wohlthat geistlicher Personen genießen zu lassen, und zur Ersparung von Zeit, Kosten und Verdruß, das gerichtliche Verfahren möglichst summarisch zu machen. Wären nun bey einem möglichst summarischen Verfahren die Richter nicht zugleich weise Väter der Kläger, oder Beklagten; so würde die Kürze des Verfahrens sehr leicht entweder in eine erschlaffende Nach-

Nachricht, oder in eine empörende Härte ausarten; und in dem einen, wie in dem andern Falle die schlimmsten Folgen nach sich ziehen.

Die Wahrheit der Gründe, welche ich für die Nothwendigkeit akademischer Obrigkeiten vorgebracht habe, ist selbst in unseren Zeiten durch die Erfahrung bestätigt worden. Höhere Verfügungen vernichteten, oder lähmten wenigstens auf den Preussischen Universitäten die Macht und das Ansehen der akademischen Obrigkeiten, und wiesen die Untersuchung und Bestrafung der schwereren Vergehungen von Studirenden besonderen Justizhöfen an. Mit dem Fall der Macht und des Ansehens der akademischen Obrigkeit sank in gleichen Graden die akademische Disciplin, und der Rechtsgang wurde viel langsamer und kostspieliger, als er vorher gewesen war z). "Da jetzt, so heißt es in einer bekannten Schrift a), auf den Preussischen Universitäten die Gewalt des Senats fast ganz zerstört, und alle Disciplin aufgehoben ist: da alles vor den Justizhof der Universität gebracht werden muß; so sind auch alle die Folgen eingetreten, welche der Mangel aller Disciplin bey jungen Leuten immer hervorbringt. Sittenlosigkeit und Unfleiß haben in den letzten zehn Jahren, (gerade so lange, als die Disciplin aufgehoben ist,) überhand genommen, und sind weit größer geworden, als vorher, wo jeder einzelne Professor jeden einzelnen Studenten zur Ordnung ermahnen, und nöthigen Falls zwingen konnte. Vor den Justizhof können die Anfänge der
Unords

z) Man sehe über die Universitäten in Deutschland, zwölftes Capitel.

a) l. c. S. 246. 247.

Unordnung, die Liederlichkeiten, u. s. w. nicht gebracht werden. Er erfährt sie erst alsdann, wenn sie sich in groben Excessen sehen lassen. Es ist also nichts zu rathen, als die ergriffene Maßregel wieder aufzugeben, und die Gewalt und den Einfluß des Senats so groß als möglich zu machen, wenn auch darüber alle akademische Justiz — — — gänzlich aufgehoben werden sollte." — Die letzten Worte enthalten einen sonderbaren Gegensatz.

Wer die von mir vorgetragenen Betrachtungen unparteiisch erwägt, der kann kaum zweifeln, daß es gut sey, für die Lehrer und Lernenden auf hohen Schulen besondere Gerichte anzuordnen, und diese Richter aus der Mitte akademischer Lehrer zu nehmen. Wenn man aber dieses auch zugibt, so kann man dennoch fragen: wie weit die Wohlfahrt des Staats, und zunächst der Universitäten es erfordere, daß die richterliche Gewalt der akademischen Obrigkeiten sich in Civil-, in geistlichen, peinlichen, und Polizey-Sachen erstrecke.

Es wird nicht leicht Jemanden einfallen, für die akademischen Gerichte das Vorrecht zu verlangen, daß man von den Aussprüchen desselben in Civilsachen nicht appelliren dürfe. Nach den Privilegien der Georgia Augusta b) finden in Sachen, die keine hundert Thaler betragen, von den Urtheilen der Deputation keine Appellationen Statt: es wäre dann, daß es auf Gerechtigkeiten, servitutes, onera perpetua und dergleichen Dinge ankäme, die sich nicht schätzen lassen. Die Appellationen gehen in den Fällen, wo sie zulässig sind, an das geheime Raths-Collegium

b) Privil. Acad. Goettingensl, p. 230.

legium in Hannover, in dessen Willkühr es steht, welchem der königlichen Justiz-Collegien es die ad instantiam appellationis erwachsenen Sachen zu Abfassung eines Urtheils ad mandatum regis ex commissione speciali übergeben will c). Die Universität als Corpus, kann wie die Universität zu Halle d), nur bey dem Geheimen: Raths-Collegio belangt werden. Wenn ein Mitglied unserer Universität gegen Jemanden, der nicht zur Universität gehört, zu klagen hat; so bleibt es bey der Regel: actor sequitur forum rei e). Die Lehrer und Studierenden zu Halle hingegen können einen Jeden, der nicht unter der Gerichtsbarkeit der Universität steht, bey der Magdeburgischen Regierung belangen, welche alsdann die Sache ohne Weitläufigkeit *juxta essentialia processus* untersuchen und entscheiden muß f).

Die Gerichtsbarkeit der älteren Akademien war nirgend mehr eingeschränkt, als in Ehe-Sachen, die ausschließlich vor das Gericht des Ordinarii, oder des Bischofs gehörten, in dessen Sprengel die Universitäts-Stadt lag. Die Georgia Augusta ist nach dem Beispiele anderer protestantischen Universitäten von aller Jurisdiction und Gerichtszwange anderer königlichen Gerichte und Collegien, und also auch des Consistorii in Hannover eximirt g). Diese Exemption von dem Gerichtszwange aller übrigen Gerichte brauchte das Königl.

c) ib. p. 229.

d) Breithaupt S. 73.

e) Privil. Acad. Goett. p. 230.

f) Breithaupt l. c.

g) S. 229. l. c.

nigliche Ministerium als den entscheidenden Grund gegen die Ansprüche des Consistorii, welches im J. 1768 zu behaupten suchte, daß die Georgia Augusta in Ehesachen von dem Königlichen Consistorio abhänge h).

Mehreren älteren Universitäten nahm, oder beschränkte man die peinliche Gerichtsbarkeit, weil sie in ihren Untersuchungen gegen Todtschläger, Mörder und andere grobe Verbrecher zu nachlässig, oder parteyisch gewesen waren. Die hohen Schulen zu Halle und Göttingen erhielten die peinliche Gerichtsbarkeit in eben dem Umfange, in welchem sie die höchsten Justiz-Collegia des Landes besitzen i). Wenn die beyden genannten Universitäten Leib- und Lebensstrafen, oder peinliche Fragen erkannt haben; so gehen die gefällten Urtheile an die geheimen Raths-Collegia zur Bestätigung, oder Milderung. Im erstern Falle werden die Inquisiten in Göttingen dem Königlichen Gerichts-Schulzen, in Halle dem nächsten Königlichen Beamten ausgeliefert, und das gefällte Urtheil wird vollzogen, ohne daß die hohen Schulen die Kosten tragen dürfen. Geldstrafen hingegen werden nicht den landesherrlichen Rentcammern berechnet, sondern kommen dem akademischen Fiscus zu Gute. Meinem Urtheile nach wäre es zu wünschen, daß die peinliche Gerichtsbarkeit der Universitäten Halle und Göttingen zum Besten dieser hohen Schulen selbst von einer gewissen Seite eingeschränkt würde. Sie sollte sich nämlich zwar über die Mitglieder und Beamten der Universität, auch über die gelehrten Mitbürger, aber nicht über die Bediens

h) Copial-Buch VIII. S. 91.

i) Breithaupt, und Privilegia Acad. Goett. II. cc.

Bedienten von beyden, und über die nicht gelehrten Mitbürger erstrecken. Peinliche Untersuchungen erfordern viel Zeit, und die Unterhaltung und Bewachung von Inquisiten beträchtliche Kosten. Dieser Zeit, Aufwand, und diese Kosten sollten Unversähten, so viel als möglich, erspart werden. Die akademischen Criminal-Gefängnisse sind auch nicht immer so beschaffen, daß man wegen der Flucht von Inquisiten außer Sorgen seyn könnte. Schon das ist eine große Beschwerde, daß zum Schließen, und zur Entfesselung von Inquisiten vor, und nach den jedesmahligen Verhören, die Gerichtsdienere anderer Obrigkeiten beständig requirirt werden müssen.

Der mühseligste und wichtigste, wenn gleich dem Range nach nicht der erste Zweig der akademischen Jurisdiction ist die Polizey-Gerichtsbarkeit, vermöge deren man alles, was die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit stören, was besonders der Gesundheit des Leibes und der Seelen von Studierenden schaden kann, möglichst zu verhüten, und so wohl die Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, als die Verderber der Jugend möglichst schnell zu entdecken und zu strafen sucht. Gerade dieser Theil der akademischen Gerichtsbarkeit ist von jeher auf den hohen Schulen am meisten vernachlässigt worden, und wird noch jetzt fast auf allen hohen Schulen am meisten vernachlässigt. Hieraus entsprang der größte Theil der Unordnungen, welche man fälschlich bald den akademischen Gesetzen, bald der akademischen Obrigkeit, bald den akademischen Unter-Bedienten zur Last gelegt hat.

Allerdings kommt bey einer guten akademischen Polizey, oder wie man gewöhnlich zu sagen pflegt,

Meinerss Verf. d. Univ. Bd. I. 5 bey

ben der Einführung und Erhaltung einer guten Disciplin sehr viel auf die akademischen Gesetze, und noch mehr auf die Beschaffenheit der akademischen Obrigkeiten und ihrer Unterbedienten an. Allein die weisesten Gesetze, die trefflichsten akademischen Obrigkeiten, die sorgfältigste Auswahl, und Aufmunterung der Unterbedienten bringen noch keine gute Disciplin hervor, wenn man entweder in die Hand der akademischen Obrigkeit nicht Macht genug gelegt, oder sie mit anderen Orts-Obrigkeiten in solche Verhältnisse gesetzt hat, daß ihre Verfügungen zu langsam, oder zu matt ausgeführt, oder gar heimlich und öffentlich gehindert werden.

Die Feinde der öffentlichen Ruhe, und die Verföhler der Jugend finden sich entweder unter den Personen, die unmittelbar von der akademischen Obrigkeit abhängen, oder unter den Classen von Einwohnern, die der städtischen, oder militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Die akademische Obrigkeit muß stark genug seyn, die ersten zu bändigen, und die anderen entweder zu entfernen oder unschädlich zu machen.

Die akademische Obrigkeit ist nur alsdann stark genug, alle ihr unterworfenen Störer der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Zaume zu halten, wenn die Poltzen-Wache, deren sie sich bey Aufläufen und Tumulten bedient, ganz allein, oder wenigstens in allen Fällen, wo sie dieselbe nöthig hat, unmittelbar von ihr abhängt: wenn ferner die Wache so zahlreich und gut gewählt ist, daß man auch die größten und kühnsten Haufen von Ruhestörern damit auseinander treiben kann. Die akademische Obrigkeit muß selbst auf den seltenen Fall vorbereitet seyn, daß ihr

re

re Polizen; Wache überrascht, oder zurück geworfen wird. Alsdann muß sie entweder bey der städtischen, oder der nächsten militärischen Obrigkeit eine so schnelle und nachdrückliche Hülfe finden, daß sie den Ruhestörern den auf Augenblicke errungenen Sieg gleich wieder aus den Händen reißen kann. — Die akademische Polizen; Gerichtsbarkeit ist daher allenthalben schlecht bestellt, wo die akademische Obrigkeit bey entstehenden Aufläufen erst andere Obrigkeiten um Hülfe requiriren muß, und die requirirte Mannschaft nicht von ihren Befehlen allein abhängt: oder wo die Polizen; Wache zu schwach, oder wenn auch nicht zu schwach, zu schlecht gewählt ist, als daß man sich auf die alten, oder kraftlosen, und feigen Leute vollkommen verlassen könnte. In allen diesen Fällen kommt die akademische Obrigkeit entweder zu spät, oder sie wagt es nicht, die Ruhestörer mit Nachdruck anzugreifen zu lassen, oder wenn sie es wagt, werden die Vollstrecker ihrer Befehle bisweilen selbst gemißhandelt, und dadurch alle Disciplin mit Füßen getreten.

Es ist nicht genug, daß die akademische Obrigkeit gegen die aus ihrer eigenen Mitte aufsteigenden Ruhestörer gehörig gerüstet ist. Sie muß auch die ihrer Jurisdiction nicht unterworfenen gefährlichen Menschen schnell und kräftig erreichen können. Hies zu wird unumgänglich erfordert, daß sie mit den übrigen Orts-Obrigkeiten, vorzüglich mit dem städtischen Polizen;Amte in guter Harmonie und genauer Verbindung sey, weil nur alsdann ihre Wünsche eben so bald erfüllt werden, als wenn sie selbst zu befehlen und zu vollstrecken gehabt hätte.

Auch bey der Uebung der Poltzen: Gerichtsbarkeit muß der akademischen Obrigkeit, so viel es sich thun läßt, Zeit und Mühe erwartet werden. Ich halte es daher für sehr zweckmäßig, daß die wirkliche vollstreckende Poltzen: Gerichtsbarkeit der Universität sich ganz allein über die gelehrten akademischen Bürger und deren Bedienten ausdehne; und daß hingegen die Professoren, sammt den nicht gelehrten akademischen Bürgern, dem Poltzen: Amte, oder der Poltzen: Commission unterworfen seyen, welcher die Poltzen: Gewalt über alle übrige Einwohner der Stadt übergeben worden ist. In Göttingen können Universitäts: Verwandte von der Poltzen: Commission ohne Requisition der akademischen Obrigkeit vorgeschickt werden k). Da die Poltzen: Commission ein gemischtes Corpus ist, und so wohl aus Mitgliedern der Akademie, als des Magistrats besteht; so kann man leicht denken, daß bey den Poltzen: Verfügungen gegen angesehene Universitäts: Verwandte der erforderliche Eilimpf beobachtet wird. —

Mehrere der ältesten Universitäten besaßen eine Zeitlang eine gesetzgebende Gewalt, d. h. das Recht, neue Satzungen, oder Statute zu machen und alte aufzuheben, oder abzuändern. Die hohen Schulen, welche diese gesetzgebende Gewalt wirklich besaßen, oder in Anspruch nahmen, verloren dieselbe in der Folge: nur die Englischen Universitäten nicht. Die Stifter der deutschen Universitäten ließen zwar die Statuten ihrer hohen Schulen von den ersten Mitgliedern derselben, zu welchen sie das meiste Vertrauen hatten, entwerfen; allein sie gaben den ihnen vorgelegten Statuten eine gesetzliche Kraft, und befehl-

ten

k) Akadem. Copial. Buch III. 385. 447. 448.

ten sich und ihren Nachkommen das Recht vor, die ursprünglichen Statuten zu vermehren und abzuändern. Die Nachfolger der Stifter übten dieses Recht wirklich aus: theils durch wiederholte landesherrliche Reformationen der Universitäten und ihrer Statuten, theils durch eine Reihe von Verfügungen und Verordnungen, welche sie an die Universitäten ergehen ließen, und wodurch die ersten Statuten modificirt oder ergänzt wurden. Es ist das größte Glück für die meisten hohen Schulen, daß sie das gefährliche Recht, Statuten zu machen, eingeübt haben. Gäbe man ihnen dieses Recht wieder, so würde es ihnen eben so, wie den Englischen Universitäten, oder wie den Domstiftern, oder anderen geistlichen und weltlichen Corporationen ergehen: sie würden ihre Rechte so groß, ihre Pflichten so leicht, als möglich, zu machen suchen, die verderblichsten Mißbräuche in Grundgesetze verwandeln, und dadurch ihren eigenen Untergang vorbereiten. Die Statuten der älteren Universitäten umfaßten nicht bloß die Instructionen für die vornehmsten Beamten, und die privilegiirten Corpora der Universität, sondern auch die akademischen Gesetze für die akademische Jugend; und eben deswegen war es auf den älteren Universitäten hergebracht, daß die Statuten bey jedem Rectorats- oder Prorektorats-Wechsel öffentlich vorgelesen wurden. Selbst die Statuten von Halle enthalten noch 1) die akademischen Gesetze für die Studierenden. Bey der Errichtung der neuesten Universitäten sonderte man die akademischen Gesetze von den eigentlichen Statuten ab. Von dieser Zeit an wurden die Statuten noch weniger, als die akademischen Gesetze gelesen.

1) c. XL. Breithaupt. I. c. S. 87.

lesen. Ich kenne eine berühmte Universität, wo viele Jahre lang der jedesmahlige Prorektor der Einzige unter allen Lehrern war, welcher die Statuten in Händen hatte. Die wenigsten Prorectoren gaben sich die Mühe, die Statuten zu lesen, oder vergaßen wenigstens bald wieder, was sie gelesen hatten. Dadurch geschah es mehrmahl, daß man die höheren Oberen um die Abstellung von Mißbräuchen bat, die schon in den Statuten verboten waren. Alle Statuten von Universitäten werden nach einem gewissen Zeitraum zum Theil unpassend, und noch mehr unzureichend; und eben dieses widersfährt den landesherrlichen Rescripten, welche man als einen Nachtrag zu den Statuten ansehen kann. Aus diesem Grunde sollte das erste Gesetz in allen akademischen Statuten dieses seyn, daß die Statuten alle dreyszig, oder funfzig Jahre durchgesehen, und wo es nöthig wäre, verbessert und ergänzt würden. Eine jede Verbesserung und Ergänzung der Statuten würde sie dem Ideale eines akademischen Gesetzbuches näher bringen; und wenn man einmahl dahin gelangt wäre, so müßte man die Statuten: Sammlung drucken lassen, und allen öffentlichen so wohl, als Privat: Lehrern, auch allen Beamten und Dienern der Akademie mittheilen, damit ein Jeder die Gesetze kennen lerne, nach welchen er und Andere sich zu richten haben. Vor einigen Jahren bemerkte ein Prorektor unserer Universität, daß unsere Statuten größtentheils unanwendbar seyen, und in allen Abschnitten Ergänzungen bedürften. Diese Bemerkung veranlaßte ihn zu dem Antrage: ob es nicht rathsam sey, unsere Statuten zu revidiren, und die revidirten Statuten öffentlich durch den Druck bekannt zu machen. Der Antrag wurde verworfen,

aus

aus Gründen, die mir nichts weniger, als genugthuend schienen. Ich bin noch immer der Meinung, daß es eine höchst heilsame Sache sey, die Statuten von Zeit zu Zeit zu revidiren: nicht bloß, um das, was keine Anwendung mehr hat, auszumerzen, sondern um die Lücken allmählig auszufüllen, und die gemachten Verbesserungen nachzutragen.

In den Statuten von Halle m) findet sich die treffliche Vorschrift, daß man alle landesherrliche Rescripte gleichsam als Fortsetzungen der Statute betrachten, und in besondere Copial-Bücher eintragen solle. Das Beispiel von Halle war gewiß der Grund, daß man in Göttingen gleich bey der Errichtung der Universität Copial-Bücher anfang, und über jeden Band ein vollständiges Real Register verfertigte. Der Anwachs der Copial-Bücher erregte im J. 1745. in einer Versammlung des Senats die Frage: ob man die Copial-Bücher fortsetzen, und wie bisher, alle Rescripte ohne Unterschied eintragen, oder ob man unter den Rescripten einen Unterschied machen, und nur diejenigen in die Copial-Bücher aufnehmen solle, deren Inhalt von dauerndem Interesse und Wirkung sey. Der Senat entschied einstimmig, daß man, wie bisher, alle Rescripte ohne Unterschied eintragen solle, erstlich, weil es nicht selten zweifelhaft werde, ob Rescripte von einem dauernden, oder vorübergehenden Interesse seyen: zweitens, weil man nicht wisse, wer in solchen Fällen entscheiden solle: drittens, weil die Erhaltung aller Rescripte in vollständigen Copial-Büchern der einst für die Geschichte der Akademie von dem größ-

ten

m) c. VIII. §. 84. l. c.

ten Nutzen seyn werde. Der damalige Prorector Hollmann schrieb diesen Senatsschluß eigenhändig auf Eins der letzten Blätter des ersten Bandes der Copial Bücher. Man fuhr dem Senatsschlusse zufolge mit den Copial-Büchern bis in das Jahr 1770 fort, wo man auf einmahl, ich weiß nicht, aus welchen Ursachen, abbrach. Die daher entstandene Lücke ist um desto mehr zu bedauern, da sich gerade in dem Zeitraume von 1770 - 1800. alle Theile der Universität am meisten ausgebildet haben. Damit aber der Schade, den eine dreßsigjährige Unterbrechung der Copialbücher verursacht hat, nicht noch größer werde, so hat man mit dem neuen Jahrhundert eine neue Reihe von Copial-Büchern angefangen: in der Hoffnung, daß unsere Nachkommen sorgfältiger, als unsere Vorgänger seyn werden. Wenn die Copial Bücher auch vollständig wären, so würde man doch weder den Prorectoren, noch den übrigen Mitgliedern des akademischen Gerichts zumuthen können, daß sie in jedem einzelnen Falle, wo sie wegen ergangener Verfügungen ungewiß sind, die vielen Bände der Copial-Bücher nachschlagen sollen. Um daher die akademische Obrigkeit in Stand zu setzen, in zweifelhaften Fällen ohne große Mühe zu erfahren, ob etwas von den höheren Oberen bestimmt worden sey, oder nicht, trug die Königliche Regierung dem Syndicus unserer Universität, Herrn Hesse, auf: alle Rescripte, die seit der Stiftung der Universität ergangen seyen, durchzusehen, aus denen, welche dauernde Verfügungen enthielten, Auszüge zu machen, die Auszüge unter gehörige Rubriken zu bringen, und auf diese Art ein Kundebuch zu vollenden, das in der Folge von dem Syndicus der Universität stets fortgesetzt werden solle. Selbst die Ergänz

gänzung des Kundebuchs hatte mancherley Schwierigkeiten, bis höhere Vorschriften die Art und Weise der Ergänzung ganz genau festsetzten. Nach den neuesten Verfügungen numerirt der jedesmahlige Prorektor jedes ankommende Rescript, und läßt Rescripte, dringende Fälle ausgenommen, nicht eher bey der Deputation, oder dem Senat circuliren, als bis der Secretarius der Akademie so wohl das Datum der Ausstellung und Ankunft, als den Inhalt derselben in ein besonderes Buch eingetragen hat. Wenn dieses geschehen ist, fängt jedes Rescript seinen Umlauf an, nach dessen Endigung der zeitliche Prorektor alle Rescripte bis zum Schlusse seines Prorektorats aufbewahrt. In der letzten Session bringt jeder Prorektor die unter seinem Prorektorat angekommenen Rescripte in das akademische Gericht mit, wo alsdann ausgemacht wird, von welchen Rescripten der Inhalt in das Kundebuch eingetragen werden soll. Die Rescripte, aus welchen Auszüge für das Kundebuch zu machen sind, werden abgeschrieben, und dem Syndicus mitgetheilt, der die Auszüge in kurzer Zeit verfertigt, und dem Secretär der Universität übergibt, damit sie in die verschiedenen Copien des Kundebuchs gleichförmig eingetragen werden. Vor dieser Einrichtung verloren, oder verirrten sich Rescripte sehr häufig, weil sie bald in den Händen der Prorectoren blieben, bald in die Hände anderer Mitglieder des Gerichts kamen, und nach einiger Zeit nicht mehr ausgemacht werden konnte, von wem man Rescripte zurückfordern solle.

So gefährlich eine Autonomie der Universitäten, und akademischen Collegien wäre; eben so bedenklich ist es, wenn Regierungen Gesetze oder Verfügungen

für Universitäten machen, ohne vorher unterrichtete Männer auf den Akademleeren selbst zu Rathe gezogen zu haben. Höhere Vorgesetzte, die dieses thun, sind in beständiger Gefahr, Dinge zu verbieten, welche sich nicht ändern lassen, unausführbare Befehle zu geben, und durch solche Gebote und Verbote alles unzufrieden oder nutzlos zu machen, und den ganzen Gang der Verwaltung zu verwirren. Der Werth von Gutachten, welche die höheren Oberen an Ort und Stelle verlangen, hängt ganz allein von der Erfahrung, Klugheit und Rechtschaffenheit, nicht aber von der Zahl der Rathenden ab. Es verhält sich mit akademischen Collegiis nicht anders, als mit allen übrigen. Je zahlreicher sie sind, desto mehr muß man in manchen Fällen fürchten, daß die Meinungen derer, welche am wenigsten unterrichtet sind, obzuegen, und blinde Leidenschaften über die stärksten Gründe die Oberhand behalten werden. Die Resultate der Berathschlagungen zahlreicher Collegien fallen nicht selten so wunderbar aus, daß man es den höheren Oberen nicht verargen kann, wenn sie ein Mißtrauen dagegen fassen, und nicht immer der Mehrheit der Stimmen, sondern von Zeit zu Zeit den Votis der Minorität, oder einzelner Männer folgen, in welchen sie, wenn auch nicht mehr Kenntniß der Sachen, oder Rechenchaffenheit, doch mehr Eifer und Unbefangenheit gefunden zu haben glauben. Wenn höhere Vorgesetzte sich so wohl gegen die Ueberraschungen einzelner Personen, als gegen die Partheilichkeit der Majorität in Collegiis verwahren wollen; so müssen sie die mit Gründen unterstützten Vota aller einzelnen Mitglieder einfordern. Nach solchen Votis ist es der Regel nach nicht schwer, die Gründe und Gegengründe, die Vortheile und Nachtheile

theile gewisser Verfügungen gegen einander abzuwägen. Männer, die das Zutrauen ihrer Oberen genießen, und denen es um das gemeine Beste, nicht um die Durchsetzung ihrer Meinung zu thun ist, müssen sich nothwendig freuen, wenn Andere neben ihnen gefragt werden, weil dadurch ihre Verantwortlichkeit vermindert wird.

Ein eben so wichtiges Prærogativ, als die eigene Gerichtsbarkeit, und das Recht, Statuten zu machen, war und ist das Vorrecht, die Lehrer, Beamten und Diener hoher Schulen zu wählen, oder vorzuschlagen. Das letztere Recht war vormahls viel allgemeiner, als die Freyheit, eigene Statuten zu machen; wurde aber auf den meisten Universitäten fast in eben dem Maaße, wie dieses, eingeschränkt. Die erste Einschränkung bestand darin, daß die Wahlen der von den Universitäten erkornen Lehrer und Beamten den Landesherren, oder Regierungen zur Bestätigung vorgelegt wurden. Dieser Schritt führte bald zu einem zweyten, vermöge dessen die Oberen von den hohen Schulen verlangten, daß die letzteren ihnen bey der Besetzung einer Stelle, oder eines Amtes mehrere Candidaten vorschlagen sollten, aus welchen man den Würdiasten wählen könne. Bey der Stiftung der Universität Halle baten sich die juristische und medicinische Facultät die Gnade aus, daß sie bey entstehender Vacanz zwey Candidaten vorschlagen dürften, aus welchen sie hofften, daß der Landesherr Einen wählen werde n). Die Stellen, welche die angeführten Befugnisse enthielten, wurden in der Folge in die Göttingischen Statuten übertragen. Es begegnete vermuthlich nicht selten,

daß

n) Breithaupt S. 97. 109.

daß die Facultäten Männer nannten, unter welchen die Regierungen keinen einzigen der erledigten Stelle würdig fanden, und daß in diesem Falle die Oberen Gelehrte anstellten, die von den Facultäten gar nicht waren genannt worden. Wenn dieses einige Male geschehen war, so trugen die Facultäten Bedenken, Vorschläge zu thun, auf welche sie fürchteten, daß keine Rücksicht werde genommen werden; und dann schlummerte das Recht der Nomination gänzlich ein. Es ist meiner Meinung nach nicht zu bedauern, daß die Facultäten das Recht ihre Collegen zu wählen, oder ausschließlich in Vorschlag zu bringen, eingebüßt haben. So gewiß es ist, daß eine jede Facultät am besten weiß, was zu einer erledigten Profession erfordert wird, und wer am besten dazu taugt, so gewiß, oder wahrscheinlich ist es, daß die Facultäten in sehr vielen Fällen nicht die Würdigsten wählen oder vorschlagen würden: in allen den Fällen nämlich, wo sie fürchten mußten, daß die Würdigsten entweder ihnen selbst, oder ihren Freunden und Bekannten Abbruch thun könnten. Uebrigens hängt der Einfluß der Mitglieder der Akademie auf die Wahl von Lehrern weniger von dem Buchstaben der Statuten, als von dem Geiste der Regierungen, oder der höchsten Vorgesetzten von Universitäten ab. Wenn aufgeklärte Obere sich ernstlich bestreben, erledigte Stellen nicht nach Gunst, sondern nach Verdienst zu besetzen; so ziehen sie gewiß die einsichtsvollsten und unparthenischsten akademischen Lehrer zu Rathe. Im entgegengegesetzten Fall wird es den Vorgesetzten von Universitäten nicht schwer, den Facultäten auch bey dem freysten Wahlrecht unwürdige Candidaten aufzundringen. Die Vorgesetzten von Universitäten mögen in der Wahl der Lehrer

so vorsichtig seyn, als sie wollen, und zu Rathe ziehen, wen sie wollen; so kann es doch nicht fehlen, daß sie nicht von Zeit zu Zeit Mißgriffe thun. Als dann hört man fast immer die Bemerkung: so etwas würde nicht geschehen seyn, wenn man vorher die Universität, oder die Facultät gefragt hätte. Ich war von jeher überzeugt, daß der Mißgriffe noch viel mehrere und gröbere geschehen würden, wenn die Facultäten das freye Wahlrecht erhielten, oder wenn die Oberen nur unter den von den Facultäten vorgeschlagenen wählen könnten.

Unter den akademischen Beamten sind beynähe auf allen Universitäten, die Rectoren, oder Prorectoren, und die Dekani die Einzigen, bey welchen eine Schein-Wahl Statt findet. Im Grunde aber ist so wohl die Ordnung der Facultäten, aus welchen die Prorectoren genommen werden, als in jeder Facultät die Folge der Personen, welche Rectores und Dekani werden, auf allen oder fast allen Universitäten durch die Statuten bestimmt. Lehrer, an welche der Reihe nach das Prorectorat, oder Dekanat kommt, können sich von diesen Aemtern dispensiren lassen. Allein nie, oder äußerst selten wurden Rectoren und Dekani außer der Ordnung ernannt. Aus denselbigen Gründen, aus welchen ich nicht dafür stimmen kann, daß Universitäten ihre Lehrer wählen, oder ausschließlich vorschlagen, aus eben diesen Gründen kann ich es auch nicht billigen, daß sie ihre Beamten, vorzüglich ihre Syndicos, Quästoren, und Secretarien, ja nicht ein mahl ihre Pedellen und Carcerwärter unbedingt erwählen, oder zu einer nie fehlenden Bestätigung vorschlagen. Die Göttingische Universität hat bloß das Recht, unter allen ih-

ren

ren Beamten und Unter- Bedienten einzig und allein den Carcer- Wärter zu nominiren; und dennoch sind seit Menschendenen die angesehenen Aemter und Unter- Bedienungen auf unserer Universität wenigstens so gut, als auf irgend einer andern, besetzt gewesen. Freylich können die entfernten höheren Oberen die Eigenschaften, die zu einem jeden akademischen Amte, oder Bedienung nothwendig und vorzüglich erfordert werden, nicht so genau kennen, als die Männer und Collegia, welche mit den zu ernennenden Beamten arbeiten, oder die zu ernennenden Bedienten brauchen sollen. Hieraus folgt aber weiter nichts, als daß die höheren Oberen wohl thun, wenn sie bey entstehenden Vacanzen das Gutachten solcher Collegien und Männer einholen, die am besten ratheñ können.

Ein viertes Vorrecht hoher Schulen ist ein ausgezeichnetes, der Wichtigkeit von Universitäten und den Verdiensten ihrer Beamten und Lehrer entsprechender Rang, der den Einem, und den Andern durch die Geseze angewiesen wird. Auch in Ansehung dieses Vorrechts that man in älteren Zeiten öfter zu viel, als zu wenig. Die Universität zu Paris hatte als die älteste und geliebte Tochter des Königs, einen gleichen Rang mit dem Parlement, und den Vorrang vor dem Bisthume zu Paris o). Die Rectoren traten bey feierlichen Gelegenheiten nicht bloß Bischöfen und Erzbischöfen, sondern so gar päpstlichen Legaten vor. Auch auf den Niederländischen und anderen Universitäten bewiesen Kaiser, Könige, und andere Fürsten ihre Achts

o) *Bulaeus Hist. Univ. Paris. III. 574. 75. IV. 785.*

Achtung gegen hohe Schulen und Wissenschaften dadurch, daß sie die Rectoren an ihrer Seite gehen, oder sitzen ließen, oder ihnen gar die Ehrenplätze einräumten. In allen diesen Fällen kann man kaum zweifeln, daß der Rang, oder der gesellschaftliche Platz, welchen man den Universitäten als Corporibus, und ihren ersten Beamten gestattete, größer als ihr Aussehen d. h. als die äußere Achtung war, die das Publicum den hohen Schulen und ihren Beamten erwies. In neueren Zeiten ist nicht selten der entgegengesetzte Fall eingetreten. Man ließ den Professoren ihren gesellschaftlichen Rang, raubte ihnen aber einen großen Theil ihres Ansehens, wenn man die Zahl derselben zu sehr vervielfältigte, und allen Schullehrern, selbst in den unteren Classen den Titel von Professoren erteilte p). In Göttingen wurde der Rang der Prorectoren und Professoren nach dem Beispiele von Halle bestimmt. Die Prorectoren senden bey der Ankunft fürstlicher Personen die Dekane aller oder einiger Facultäten ab, um erlauchte Gäste zu bewillkommen. Sie selbst empfangen königliche und andere hohe fürstliche Personen auf der Bibliothek an der Spitze des Corporis academici. Nach einem uralten Brauch werden in landesherrlichen Rescripten Prorectoren vor allen anderen oder besonders genannt, und mit dem Titel Herr beehrt. Alle ordentliche

p) Ueber das Studien-Wesen in Ungarn, S. 85. "Wenn man auch A, B, C; Lehrer, die doch im eigentlichen Verstande nichts, als Schulmeister sind, Professoren nennt; so muß dieser Titel nothwendig geringschätzig werden. Daher es denn auch geschieht, daß, wie Einige alles, was Schule hält, Professoren nennen, Andere wiederum alles, was Schule hält, mit dem Titel eines Schulmeisters beehren."

siche Professoren in Göttingen haben den Rang königlicher Räte. Die Rescripte, die unter der Curatel des unsterblichen Münchhausen an unsere Universität ergangen sind, liest man auch deswegen mit innigem Vergnügen, weil sie ohne Ausnahme die aufrichtige Achtung, und zärtliche Zuneigung beweisen, welche dieser große Mann gegen Gelehrte überhaupt, und besonders gegen die Professoren seiner Georgia Augusta hatte.

Ueber das Vorrecht hoher Schulen, akademische Würden zu ertheilen, sage ich hier nichts, da ich von diesem Prærogativ, und von der Eintheilung in Facultäten in einem besondern Abschnitt handeln werde.

Kein Vorrecht hoher Schulen war gegründeter, als die Erlaubniß, an den Berathschlagungen über die Angelegenheiten der Kirche, oder des Staats Theil zu nehmen. Päbste und Concilien ludeten im 14. und 15. Jahrhundert die berühmtesten hohen Schulen ein, daß sie Abgeordnete auf bevorstehende, oder angefangene Kirchen-Versammlungen schicken möchten. Landesherren und Landesstände baten oder befahlen um dieselbige Zeit den berühmtesten einheimischen hohen Schulen, Deputirte zu erwählen, welche mit ihnen über die Angelegenheiten des Staats rathschlagen könnten q). Die hohen Schulen verdienen

q) *Bulaci Hist. Acad. Paris. III. 575.* Rector olim ad consilia regni advocabatur, fuitque tempus, cum in administratione publica regni nihil fieret eo inconsulto. Im J. 1465. bat der König, daß man ihm Räte zugeben möchte, mit welchen er sich über die Angelegenheiten

dienten das Recht, an den Berathschlagungen über öffentliche Angelegenheiten Theil zu nehmen, aus dreierley Gründen: erstlich als Besitzerinnen, oder Nutznießerinnen großer unbeweglicher Güter, um welcher willen ihnen das Wohl, und Wehe des Landes nichts weniger, als gleichgültig seyn konnte: zweitens als Sammelplätze von Männern, die mehr, als gewöhnliche Kenntnisse und Fähigkeiten hatten, zur öffentlichen Wohlthat mitzuwirken: drittens als öffentliche Landesanstalten, deren Bedürfnisse oder Mängel vorzüglich werth sind, Gegenstände gemeiner Berathschlagungen zu werden. Bey so vielen und gerechten Ansprüchen ist es allerdings auffallend, daß so wenige Universitäten unter die Landesstände aufgenommen worden sind, oder das Recht behauptet haben, Deputirte auf die Reichs- oder Landtage zu schicken. Gesach dieses, weil kein Geld vorhanden war, Deputirte zu unterhalten, oder weil die Vorsteher hoher Schulen fürchteten, daß die berühmtesten Lehrer in ihren Berufsarbeiten möchten unterbrochen, und der akademischen Jugend entzogen werden? oder geschah es aus anderen Ursachen?

Zu den selteneren Prærogativen hoher Schulen gehören das Recht der Freyung, das Patronat-Recht, und

genheiten des Reichs berathen möchte. Hierauf ernannte das Parlament sechs, die Stadt Paris sechs, und die hohe Schule eben so viele Råthe des Königs. V. 676. ib. Ich übergehe die Beispiele von Wien, u. s. w. um nur noch anzuführen, daß die hohe Schule zu Ingolstadt im J. 1668. durch einen churfürstlichen Befehl aufgefordert wurde, den bevorstehenden Landtag zu beschicken. Annal. Ingolstad. II. 377. IV. 410 et sq. p.

und dann das Recht, so genannte rotulos nominatio-
num ad beneficia ecclesiastica einzuschicken. Das er-
stere Recht erhielten mehrere ältere Universitäten,
weil sie entweder geistliche, oder wenigstens gemisch-
te Körper waren, und eben daher in gewissen Rück-
sichten geistliche Rechte genossen r). Zu dem Patronat-
Recht gelangten Universitäten entweder als die
Nachfolgerinnen, und Stellvertreterinnen geistlicher
und weltlicher Patronen, oder als beleidigte Thei-
le, zu deren Genugthuung die Beleidiger Kirchen
und Capellen gestiftet, und dann das Patronat-Recht
den hohen Schulen auf ewige Zeiten übergeben hat-
ten s). Das Recht, Candidaten zu geistlichen
Pfründen, und Würden zu empfehlen, entstand
nicht eher, als da die Bischöfe anfangen, geistliche
Würden und Pfründen nicht nach Verdienst, son-
dern nach Gunst zu vergeben. Keine andere Uni-
versität erhielt durch die Gnade oder Bewerbun-
gen der Päbste das jus rotuli, wenn man so reden
darf, so früh, und in einem solchen Umfange, als
die hohe Schule zu Paris t). Die Päbste nah-
men bald auf die Privilegien der Universität, und
auf die Verdienste der Lehrer eben so wenig Rücksicht,
als vorher die Bischöfe genommen hatten.

Spätern Ursprungs, als die zuletzt genannten
Privilegien, sind die Vorrechte der Comitiva Palati-
na,

r) In Ingolstadt genossen Todtschläger und Mörder in
der Universität Haus, und auf der Juris-
ten Leshaus Freyung, nur nicht, wenn der Ere-
schlagene ein Student war. Annal. Ingolst. IV. 50.

s) Auf die letzte Art kam die hohe Schule zu Paris zu ih-
ren Patronat-Rechten. *Bulaci Hist. Univ. Paris.* III.
599. 600.

t) *Bulaci Hist.* IV. 901. V. 219 - 21.

na, welche die Kaiser bald einem einzelnen akademischen Collegio u), bald den Procuratoribus Nationum v) oder den Procanzlern w) und den jedesmaligen Dekanen einer Facultät x), in neueren Zeiten aber am häufigsten den Rectoren, oder Prorectoren hoher Schulen erteilten. Die Comitiva Caesarea schloß nicht immer eine gleiche Zahl von Vorrechten in sich. Die neueren Kaiserlichen Stufungsbriefe hoher Schulen erwähnen meistens nur die Rechte, Notarien und gekrönte Poeten zu creiren, uneheliche Kinder zu legitimiren, unlauter famae zu restituiren, und Minderjährigen veniam aetatis zu geben y).“ Die Uebung dieser Vorrechte macht eine der ansehnlichsten Quellen der Einkünfte von Prorectoren aus: das Erönungs-Recht von Poeten ausgenommen, das seit länger, als einem halben Jahrhundert gänzlich in Abgang gekommen ist. Vor einigen Jahren übergab die hiesige Armen-Commission Vorstellungen gegen die pfalzgräflichen Rechte, uneheliche Kinder zu legitimiren, und entehrten Personen ihre Ehre wieder herzustellen. Sie glaubte nicht ohne Grund, daß die Leichtigkeit, uneheliche Kinder legitimiren, und die verlorne Ehre wieder herstellen zu lassen, unzuchtige

Weibsch

u) So erhielt im J. 1623. die Juristen-Facultät zu Ingolstadt die Comitiva Caesarea. Annal. Ingolst. IV. 383.

v) z. B. den Procuratoribus Germanicae nationis zu Bologna. S. Inelytae Germanicae nationis in alma Bononiensi universit. Privilegia. Bononiae 1747. p. 6.

w) z. B. in Altorf, Wills Gesch. S. 25.

x) z. B. den Dekanen der Juristen-Facultät in Marburg. Schwendlers Bericht, u. s. w. S. 19.

y) Privil. Acad. Goett. p. 228.

Weibspersonen zu Fehlritten, oder Wiederholung von Fehlritten verleite, oder daß wenigstens die Einschränkung dieses Rechts manche Personen von Fehlritten zurückhalten werde. Wenn man auch die pfalzgräflichen Rechte der Prorectoren nicht einschränken kann, oder will; so wäre es doch vielleicht rathsam, einem jeden Prorector nur eine gewisse Zahl von Legitimationen, und Restitutionen zu gestatten, die Kosten der Legitimation, und Restitution zu erhöhen, und die Erlassung dieser Kosten zu unterfangen, oder zu erschweren. Das letztere wäre auch deswegen anzurathen, damit nicht abgehende Prorectoren durch eine unzeitige Frengelbigkeit die Rechte und Einkünfte der Nachfolger schmälern.

Im verfloffenen Jahre suchte Jemand, der zur Karren: Strafe verurtheilt worden war, um die *restitutio famae* nach. Der damalige Herr Prorector so wohl, als der akademische Senat fanden die Gewährung dieses Gesuchs bedenklich, und wandten sich an die königliche Regierung. Diese antwortete, "daß die Strafe des Karrens keinesweges infamire. Wenn aber nach Urtheil und Recht eine wirkliche *infamia* in Sr Majestät Landen gegen den Bestraften erkannt worden; so involvire die *restitutio famae* in diesem Fall eine Abolition, oder Aggratiation, die allein von wegen Sr. Königl. Majestät aus landesherrlicher Macht statuiret zu werden vermöge: weßwegen eine solche *restitutio famae* vermöge der *Comitivae Caesaricae* in den hiesigen Landen nicht zulässig sey."

Das Recht, fremde und einheimische Bücher, welche öffentlich bekannt gemacht, oder bey Vorlesungen zum Grunde gelegt werden sollen, oder auch
nur

nur zum Nachschlagen und Durchlesen bestimmt sind, zu censiren, ist viel älter und allgemeiner, als das Recht der ordentlichen, und außerordentlichen Professoren, von aller Censur frey zu seyn. Göttingen war die erste, und lange die einzige Universität, wo die öffentlichen Lehrer Censur-Freyheit genossen. Seit der Stiftung der Universität machten nur wenige Lehrer von der Censur-Freyheit einen solchen Gebrauch, daß die hohe Landes-Regierung unzufrieden zu seyn, gegründete Ursache hatte. Selbst diese seltenen Fälle veranlaßten unsere aufgeklärten und gnädigen Oberen nie, die Censur-Freyheit überhaupt zu beschränken, oder denen, welche gefehlt hatten, dieß Recht auf Zeit Lebens zu nehmen. Es liegt uns allen unendlich viel daran, daß Niemand uns in Gefahr setze, durch auffallenden Mißbrauch des bisher ungestört besessenen Kleinods verlustig zu werden.

Sehr natürliche, und eben deswegen, wie ich glaube, auf den protestantischen deutschen Universitäten fast allgemeine Einrichtungen sind diese: daß eine jede Facultät das Recht hat, die in ihre Wissenschaften einschlagenden Schriften zu censiren: daß der Dekan einer jeden Facultät befugt ist, die ihm zur Censur übergebenen Manuscripte denjenigen Mitgliedern, in deren Fach sie gehören, zuzuschicken, und in zweifelhaften Fällen selbst zu censiren: daß jeder Censor für die Arbeit der Censur von dem Drucker ein bestimmtes mäßiges Honorar erhält: daß jeder Drucker die von dem Censor mit dem imprimatur gezeichneten Manuscripte zur etwaigen künftigen Vergleichung aufheben: auch nach jeder Messe ein Verzeichniß der gedruckten Schriften, sammt den Titeln derselben einliefern müsse, damit der Prorektor sie

ben den Facultäten circuliren lassen könne: daß endlich Drucker, die größere oder kleinere Schriften ohne Censur drucken, unabkömmlich mit einer durch die Gesetze bestimmten Geldstrafe belegt werden.

Der Mißbrauch der Press: Freyheit in den letzten Jahren veranlaßte auf unserer und vermuthlich auf mehreren anderen Unversitäten eine Censur über die Bücher und Schriften von Leib: Bibliotheken, Lese: Instituten, und Lese: Gesellschaften. Ein Rescript der Königl. Regierung ertheilte unserm Herrn Professor Keuß den Auftrag, die hiesigen Leib: Bibliotheken sowohl, als die Bücher: Sammlungen der Lese: Institute, und Lese: Gesellschaften genau durchzusehen, alle Schriften, welche dem Staat, der Religion und den guten Sitten gefährlich seyen, auszumustern, und die übrigen unentgeltlich zu stempeln. Zugleich erhielten die Besitzer von Leib: Bibliotheken, so wie die Directoren von Lese: Gesellschaften, und Lese: Instituten, den Befehl, in der Zukunft keine Schrift auszuleihen, oder in Circulation zu setzen, bevor sie nicht von dem eben genannten Censor gestempelt worden. Wer diesen Befehl übertrete, solle außer der Confiscation des Buchs das erste Mal mit 10 Thlr., das zweyte Mal mit 20 Thlr. und das dritte Mal mit dem Verlust der bisher genossenen Freyheit bestraft werden. Wenn sich Jemand bey der Verweigerung des Stempels durch den Censor nicht beruhigen wolle; so könne ein Solcher sich an den Geheimen Justiz: Rath Heyne wenden, der in der letzten Instanz über die Zulässigkeit, oder Unzulässigkeit der Stempelung zu entscheiden habe. Von diesen Verfügungen wurden allein die kleinen oder mäßigen Lese: Gesellschaften ausgenommen,

nommen, die von Professoren dirigirt werden, "weil man zu diesen das Zutrauen habe, daß sie keine schädliche Schriften in Umlauf setzen würden."

Manche Professoren, und eine noch größere Zahl von Studierenden nahen an dem lese: Museo des vormahligen Doctoris und jetzigen Professoris Canzler Theil. Als dieser Gelehrte Göttingen verließ, wünschten die bisherigen Mitglieder, daß das Institut fortgesetzt, und je länger je mehr vervollkommnet werden möge. Die Gründe dieses Wunsches waren vorzüglich folgende. Man findet, sagt man erstlich, in einem solchen lese: Institut außer den besten politischen und gelehrten Zeitungen und Journalen die neusten Producte der schönen Literatur, der Geschichte, Erdbeschreibung, Philosophie, u. s. w. von welchen man viele auf der Bibliothek entweder gar nicht, oder später anschafft, als Liebhaber sie lesen möchten. Zweitens verschafft ein gutes lese: Institut den Theilnehmern Gelegenheit, manche gute Bücher zu erhalten, die sich zwar auf unserer Bibliothek finden, nach welchen man aber bisweilen Monate lang vergebens fragt, weil sie wegen der Menge der Liebhaber beständig ausgegeben sind. Wenigstens nutzen diejenigen, welche Bücher aus dem lese: Institute erhalten, die Exemplare der Bibliothek nicht ab, und die bey der Bibliothek angestellten Gelehrten haben um desto weniger Arbeit. Ein dritter Vortheil von lese: Instituten besteht darin, daß viele junge Leute manche verlorne Stunde, besonders die Zwischen: Stunden von Vorlesungen, wo ihre Zimmer vielleicht nicht einmahl geheizt sind, nützlich anwenden, da sie dieselben sonst entweder verschleudern, oder zu ihrem eigenen und anderer Schaden

mißbrauchen würden. Endlich bemerkte man, daß man durch ein gutes Lese-Institut allmählich einen wohlthätigen Einfluß auf den Geschmack des lesenden Publicums gewinnen könne, wenn man nämlich schlechte und mittelmäßige Romane je länger, je mehr, und zuletzt ganz entferne, und dagegen den Freunden der Lectüre gute Reise-Beschreibungen, oder historische, geographische, und philosophische Werke darbiete. Alle diese Gründe thaten unseren hohen Oberen kein Genüge, wahrscheinlich, weil sie wußten, oder glaubten, daß die Vortheile auch der besten Lese-Institute auf einer Universität zwendeutig, und der Schade hingegen gewiß sey. Es läßt sich nicht läugnen, daß Lese-Institute sehr leicht in jungen Leuten einen unmäßigen Hang zu allen neuen Producten der Literatur, und mit diesem Gleichgültigkeit gegen die besten älteren Werke hervorbringen, oder doch die Zeit zu ihrer Benutzung rauben können. Eben so wenig kann man in Abrede seyn, daß ein unaufhörlicher Zufluß von neuen meistens mittelmäßigen oder schlechten Schriften sehr oft eine mit allem ernstlichen Studieren unvereinbare Gewohnheit erzeugt habe, größere und kleinere Schriften nicht so wohl durchzulesen, als durchzublättern, um von dem Inhalte derselben mitsprechen zu können. Man mag über die Vortheile und Nachtheile von Lese-Instituten denken, wie man will; so wird man doch wenigstens zugeben, daß es nothwendig sey, Leib-Bibliotheken, Lese-Institute und Lese-Gesellschaften auf Universitäten unter Aufsicht zu nehmen, und diese Aufsicht einem akademischen Lehrer anzuvertrauen, der mit der nöthigen Sach-Kenntniß eine solche Gewissenhaftigkeit, als unser Herr Professor Keuß, verbindet.

Unter

Unter den Privilegien hoher Schulen wird die Freiheit zu jagen bisweilen ausdrücklich angeführt, bisweilen mit Stillschweigen übergangen, oder un-
 ter schwerer Strafe gänzlich verboten. Wo diese Freiheit Statt hat, ist sie den Studierenden mehr, als den Lehrern gegeben, und zwar unter sehr verschiedenen Bedingungen gegeben. Am vorteilhaftesten ist es, wenn die Jagd: Berechtigung akademischer Bürger auf eine solche Art beschränkt ist, daß die Jagd zwar jungen Leuten eine angenehme, und gesunde Zerstreung verschafft, aber sie nicht anreizt, ein ernstliches Geschäft daraus zu machen, und diesem Geschäft ihre gelehrten Arbeiten aufzuopfern. In Göttingen waren das Jagen in der Hegezeit, die Beschädigungen von Gärten und Feldern, und das Schießen nach zahmen Geflügel von Anbeginn an mit Geld, oder Carcerstrafen belegt. Uebri-
 gens konnten Studierende durch Vergünstigung der Bürgerschaft mit allen Arten von Hunden so wohl in der Feldmark der Stadt und Stadtdörfer, als in den Göttingischen Waldungen jagen. Vor einigen Jahren fügte es sich so, daß sich unter den hier studierenden jungen Leuten mehrere Jagd: Liebhaber, als gewöhnlich, fanden. Diese Jagd: Liebhaber vereinigten sich, und räumten mit Hülfe der trefflichsten Hunde das Wildpret in dem Göttingischen Stadtgebiet so sehr auf, daß die Bürgerschaft nicht un-
 hin konnte, über Mißbrauch der gegebenen Vergünstigung zu klagen. Von dieser Zeit an dürfen Studierende bey schwerer Strafe nicht anders, als mit Hühnerhunden, und auch bloß in der Feldmark der Stadt, und der Stadtdörfer jagen. .

Die Jagd, Gerechtigkeit war nicht das einzige Privilegium hoher Schulen, welches Beschwerden der Magistrat, und Bürgerschaft in den Universitätsstädten veranlaßte. Ähnliche Beschwerden entstanden aus der Anlegung und Verpachtung von Apotheken, und Weinkellern, von Bier- und Brantweinschenken, so wie aus der den übrigen Einwohnern untersagten Einführung fremder Biere, und anderer Getränke. Gleich nach der Stiftung unserer Universität klagten mehrere Professoren, daß sie sich an das Görlingische Bier nicht gewöhnen könnten. Das königliche Ministerium erlaubte daher, daß die Mitglieder, Beamten, und Bedienten der Universität Hardenbergisches und Weender Bier zu ihrem Gebrauch frey einführen durften, ohne die Acise an die Stadt-Cammern zu entrichten. Als Grund dieser Erlaubniß wurde angeführt, daß die Universität ein ganz neues Corpus sey, dessen Consumtion dem städtischen Brauwesen keinen Abbruch thun könne. Die ungehinderte Importation fremder Biere, selbst die Anlegung Einer Apotheke, Eines Wein-, Bier- und Brantweins-Schanks zum Besten akademischer Cassen läßt sich viel eher rechtfertigen, als das in Altorf vormahls übliche Recht der Professoren, mit Wein zu handeln. Der Weinhandel in Gegenden, die keinen Weinwachs haben, ist ein Gewerbe, das nie mit den Beschäftigungen akademischer Gelehrten hätte verbunden seyn sollen.

Nachdem ich jetzt alle mir bekannt gewordene ehrenvolle, oder einträgliche Vorrechte hoher Schulen beurtheilt habe; so füge ich noch einige Betrachtungen über die denselben gestattete Befreyung von gemeinen Lasten, und öffentlichen Abgaben hinzu.
Diese

Diese Befreyung würde ich gleich nach der eignen thümlichen Gerichtsbarkeit haben nennen müssen, wenn ich die Prærogativen von Universitäten einzig und allein nach ihrem Alter, und ihrer Allgemeinheit angeführt hätte.

Die Befreyung von öffentlichen Abgaben und besonders von Zöllen und Weingelt wurde den ältesten hohen Schulen eher gestattet, als die Befreyung von gemeinen Beschwerden und Lasten: d. h. von Einquartierungen, Gesandtschaften, Wachen und anderen Kriegsdiensten. Die Stiftungs- und Gnadenbriefe mancher älteren hohen Schulen enthalten eine gänzliche Befreyung von allen öffentlichen Lasten, also nicht bloß von den so genannten *oneribus personalibus*, sondern auch von den *oneribus realibus*. Einige Stifter hoher Schulen ersetzten den Städten die *onera realia*, von welchen sie die akademischen Lehrer, und deren Grundstücke befreuten, aus landesherrlichen Cassen, Andere gaben nicht die geringste Entschädigung. In Halle, Göttingen, und anderen Städten, wo in neueren Zeiten Universitäten errichtet wurden, befreute man die akademischen Lehrer von den *oneribus personalibus*, auch von den Abzugsgeldern, und der Zahlung von Gerichtsgebühren an die höheren Collegia z). Allein man verpflichtete sie, von bürgerlichen Häusern und anderen dingspflichtigen Grundstücken die *onera realia* abzutragen, weil die Eximirung davon ein *Præjudicium tertii* mit sich bringe, und der übrigen Bürgerschaft zur Last zu wachsen würde. Von wirklichen Einquartierungen blieben die Häuser der Göttingischen Professoren selbst im sieben-

jähri-

z) Privil. Goett. S. 233. 239. 40.

jährigen Kriege möglichst befreit; doch müssen die Mitglieder der Akademie, welche Häuser eigenthümlich besitzen, den Servis wie andere Bürger bezahlen. Die freye Einfuhr von Wein und anderen Consumtibilien, auf welche Imposten gelegt waren, erregten wegen des unvermeidlichen Unterschleifs auf den älteren Universitäten unaufhörliche Zwiste entweder mit den städtischen, oder landesherrlichen Bedienten. Halle war, so viel ich weiß, die erste Universität a), wo man anfang, den Professoren, und den Beamten, oder Bedienten der hohen Schule ein jährliches Aequivalent zu geben, und sie dagegen in Ansehung der Entrichtung des Consumtions: Licent den übrigen Einwohnern gleich zu setzen. Man ahmte diese weise Einrichtung bey der Gründung der hohen Schule zu Göttingen nach. Wenn der Licent von den bisher belegten Artikeln erhöht, oder auf vorher nicht belegte Sachen ausgedehnt wird; so sollte billig das Licent: Aequivalent, was man den Mitgliedern hoher Schulen ursprünglich aussetzte, gleichfalls erhöht werden. Die Verwandlung der freyen Importation von belegten Consumtibilien in ein Aequivalent, das wegen der Entrichtung der Imposten an die befreiten Personen zurückbezahlt wird, hat da, wo die erstere Jahrhunderte lang eingeführt war, große Schwierigkeiten, weil die Exemption nicht bloß den Lehrern, Beamten und Bedienten, sondern allen Angehörigen von Universitäten zukam. Unterdessen setzte man diese Verwandlung 1750. in Padua durch, wo daher jeder Student einen numinum aureum als Aequivalent für die aufgehobene Licent: Freyheit empfing b). In Göttingen

a) Breithaupt S. 76.

b) Facciolasi II. 75.

gen sind die licent. Bedienten angewiesen, den licent. von Studenten, die licentbare Sachen erhalten, mit Glimpf zu fordern. Zu viele Nachsicht darf man deswegen nicht üben, weil diese so gleich zu großen Mißbräuchen Anlaß geben würde.

Ich weiß für einige Bemerkungen über die akademische Freyheit keinen schicklichern Platz zu finden, als das Ende des Abschnitts, in welchem ich von den Vorrechten, und Freyheiten der hohen Schulen, und der privilegirten Körper auf hohen Schulen gehandelt habe b).

Mehrere neuere Schriftsteller, welche sich über die akademische Freyheit äusserten, suchten den Studierenden zu beweisen, daß Freyheit nicht einseitig mit Zügellosigkeit sey, und daß Freyheit also nicht darin bestehe, den Eingebungen blinder Leidenschaften, sondern den Gesetzen und Vorschriften der Wissenschaft, oder dem strengen Sittengesetze zu folgen.

Des

b) Ueber die Freyheiten der Studierenden sind mir zwey Schriften in die Hände gefallen, die beyde fast in gleichem Grade lächerlich sind. Die erste führt den Titel: de jure et privilegiis Scholarium Patav. 1564. die Andere de privilegiis Studiosorum, auctore Petro Rebuffo, welche der nachherige Canzler J. F. Ludovici mit Observationibus 1704. zu Halle herausgegeben hat. In beyden Schriften werden die Privilegien, welche Studierende wirklich besessen haben, weder vollständig, noch richtig ausgeführt; und hingegen werden den Studierenden Rechte vindicirt, welche sie nie gehabt haben, und erhalten konnten: z. B. öffentliche Weibspersonen auf ihren Zimmern zu halten. — Viel gemäßigter sind die beyden Briefe in den Jahrbüchern der Preussischen Monarchie, Octob. 1798. S. 136 - 149.

Betrachtungen und Ermahnungen dieser Art sind ohne allen Nutzen. Junge Leute, welche die akademische Freyheit zu retten, oder wieder zu erlangen suchen, lachen entweder über das Sittengesetz, und die Vorschriften der Vernunft, oder sie behaupten, daß ihre Forderungen gerecht, dem Sittengesetze, und der Vernunft entsprechend seyen.

Das, was man akademische Freyheit nannte, umfaßte weder auf den hohen Schulen verschiedener Länder, noch auf denselbigen hohen Schulen in verschiedenen Zeiten dieselbigen Rechte, und Befugnisse. Sie begriff zuerst gewisse Exemtionen und Vorrechte, die den Studierenden in den Gesetzen selbst waren zugestanden: dann aber zweytens auch solche Rechte und Befugnisse, welche gegen die Gesetze durch einen langwierigen, oder zweifelhaften Brauch waren erworben, oder wenigstens von den Studierenden in Anspruch genommen worden. Die zweifelhaften Rechte und Befugnisse, noch mehr die Anmaßungen, die mit ausdrücklichen Gesetzen stritten, waren es von jeher, auf welche die akademische Jugend den größten Werth setzte, und welche man vorzüglich im Sinne hatte, wenn von akademischer Freyheit die Rede war.

Die gesetzlichen Vorrechte der Studierenden waren auf den Universitäten verschiedener Länder unglaublich von einander abweichend. Am größten waren sie auf den Italiänischen hohen Schulen. Die Studierenden in Padua wählten nicht bloß die Rectoren, und Råthe der Rectoren, sondern etne Zeitlang auch ihre Lehrer, welche sie nach Belieben behielten und fortschicken konnten. Die Studierenden

den waren auf den ältesten Universitäten überhaupt, und auch auf den Italiänischen Universitäten in Nationen abgetheilt, die ihre eigenen Obrigkeiten und Privilegien hatten, und hin und wieder von der akademischen, und Orts-Obrigkeit gänzlich unabhängig waren. Man begnügte sich nicht damit, den Studierenden Freiheit von Sollen, und Abgaben zuzugestehen. Man ersetzte so gar alles, was ihnen gestohlen und geraubt worden war, aus öffentlichen Cassen. In einigen Ländern hatten die inländischen, in anderen, die auswärtigen Nationen, besonders die deutsche Nation die größten Vorrechte. Den Mitgliedern der deutschen Nation in Bologna gab man den Rang, und die übrigen Vorrechte der Senatoren der Stadt. Die Privilegien der Studierenden in Rücksicht auf Miethe, bey Schuldsachen und gegenseitigen Beleidigungen waren so drückend für die übrigen Bürger, daß man es sehr natürlich findet, wenn die Einwohner der Universitäts-Städte sehr oft einen unauoldschlichen Haß gegen die akademischen Bürger hegten.

Die deutschen Universitäten wurden mehr nach dem Muster von Paris, als nach Italiänischen Mustern eingerichtet. Die Nationen in Paris waren etwas ganz anderes, als die Nationen auf den Italiänischen hohen Schulen. Auf den deutschen hohen Schulen erhielten die Nationen nicht ein mal so viel Gewalt, als sie in Paris hatten. Auch hörte die Eintheilung der Studierenden in Nationen schon auf mehreren Universitäten auf, die in der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts gegründet wurden. Das wahre Grab aber der akademischen Freiheit wurde die Scisung, und Vervielfältigung von Collegis

legiis und Bursen. Junge Leute, welche in die Collegia und Bursen gethan, oder aufgenommen wurden, verloren die Freyheit, nach ihrer eigenen Wahl zu wohnen, sich zu kleiden und zu nähren, zu arbeiten und sich zu ergötzen, Lehrer und Lehrstunden auszusuchen, besonders die Freyheit, über die ihnen bestimmten Gelder zu disponiren. Die Zöglinge in den Collegiis waren in allem ihren Thun und Lassen von den strengen Statuten des Hauses, und der Willkühr der Vorgesetzten abhängig. Selbst diejenigen Studirenden, die nicht in Collegiis wohnten, erhielten so genannte Præceptores, die wegen des Betragens der ihnen anvertrauten Jünglinge verantwortlich waren. Auch mußten sich die einzeln wohnenden Studirenden allen den Gesetzen unterwerfen, welche Kleidung und Puz, die Studienzeit für jede Facultät, die akademischen Promottoonen, u. s. w. betrafen. So wie die Collegien auf den deutschen Universitäten abnahmen, nahm die gesellschaftliche so wohl, als geschlossene akademische Freyheit wieder zu. Die akademischen Gesetze und Obrigkeiten untersagten und straften Jahrhunderte lang das Nähren des Baarts und des Haupthaars, das Tragen von kurzen Kleidern und Waffen, am meisten den so genannten Pennalismus. Die Freunde der akademischen Freyheit beharrten auf allen diesen Dingen, welche die Gesetze untersagt hatten, und behielten zuletzt die Oberhand: ausgenommen in Ansehung des Pennalismus, der aber, wie das Tragen von Degen, mehr, oder eben so sehr durch veränderte Denkart und Sitten, als durch obrigkeitliche Befehle abgeschafft wurde. Da die akademischen Gesetze und Obrigkeiten von der einen, und die akademische Freyheit von der andern Seite nicht mehr über die

Lans

Länge der Kleider, oder des Baarts, und der Haupt-
 haare stritten; so entstanden immer neue streitige
 Punkte, worüber sich beyde nicht vereinigen konnten.
 Dergleichen waren Orden und Landsmannschaften,
 Schauspiele und Nimmerenen, kostbare Bälle, und
 Schlittensfahrten mit Jackeln, das Besuchen von gewis-
 sen Dörtern, die man den Sitten der studierenden Ju-
 gend gefährlich hielt, das Bringen von Musiken,
 oder von Vivats, und Vereats, öffentliche Auszüge,
 oder Einzüge, lautes Singen auf den Straßen, oder
 Zimmern, u. s. w. Am lebhaftesten sträubte sich die
 akademische Freyheit gegen solche Verbote, welche
 die natürlichen Rechte freyer Menschen ohne Noth
 einzuschränken schienen, oder in anderen Städten
 und Ländern erlaubt, und wenn sie auch untersagt
 waren, entweder selten, oder niemals gestraft
 wurden.

Nichts ist zum Beispiel auf den ersten Blick
 unschuldiger, als das Verlangen, bey dem glücklichen
 Schlusse eines alten, und dem glücklichen Anfange
 eines neuen Jahrs seine Freude durch lauten Gesang
 auf den Zimmern, oder auf öffentlichen Plätzen aus-
 zudrücken: nichts natürlicher, als der Wunsch, Lehr-
 rern und Obrigkeiten seine Liebe, Hochachtung, und
 Dankbarkeit entweder durch festerliche Musiken, oder
 durch herzliche Vivats zu erkennen zu geben. Wenn
 daher ein solches Singen, und solche Musiken und
 Vivats mit Gewalt gehindert werden; so klagen nicht
 bloß manche sonst untadeliche junge Leute über will-
 führliche und harte Einschränkungen der Freyheit,
 sondern viele nicht tieffehende, oder furchtsame Lehr-
 rer stimmen diesen Klagen bey: besonders wenn die
 Unternehmer öffentlicher Gesänge und Vivats auf

das heilloste versprechen, daß sie für alle Unordnungen einstehen wollen. Und dennoch haben die höhern Oberen von Universitäten Recht, wenn sie sich gegen alle singende Haufen, gegen alle Musiken und Vivats auf das nachdrücklichste erklären. Unzählige Beispiele haben auf allen hohen Schulen gelehrt, daß junge Leute, welche sich durch Wein oder Punsch erhheitert haben, nicht einmahl für sich selbst, am allerwenigsten für Andere bürgen können. Wenn die Unternehmer auch das erste Mahl, oder einige Mahle Ansehen genug haben, gröbere Unordnungen zu verhüten; so haben sie es auf die Länge gewiß nicht. Es mischen sich unter die singenden Gesellschaften einige betrunkene oder übelgesinnte Menschen, oder gar Haufen von Pöbel, denen der Gesang nicht genug thut, wenn er nicht mit dem Schlagen an Thürren und Fensterladen, und mit dem Einwerfen von Fenstern und Laternen, u. s. w. verbunden ist. Um dieser unvermeidlichen Unordnungen willen, welche singende Haufen über kurz oder lang nach sich ziehen, ist es gut, alles laute Singen auf den Straßen unbedingt zu verbieten, und gut denkende junge Leute sind verpflichtet, zur Vermeidung dieser Unordnungen den Gesetzen und Obrigkeiten, welche sie gegen alles Unrecht schützen, und ihnen in allen billigen Dingen die größte mögliche Freiheit gestatten, die kleine Freude aufzuopfern, welche ihnen das öffentliche Singen, oder der ruhestörende nächtliche Gesang gewähren könnte. Unterdessen sind singende Ehre zu bestimmten Zeiten, und an bestimmten Plätzen viel weniger bedenklich, als feierliche Musiken, und selbst als Vivats ohne Sang und Klang. Die Ehre feierlicher Musiken wird immer nur einigen Wenigen,

gen, nämlich den ersten Unternehmern, und den eifrigsten Beförderern zu Theil. Um desto mehr Ehre und Dank zu verdienen, bestreben sich die Unternehmer, die ganze Carimonte so pomphast, und zugleich so wenig kostspielig, als möglich zu machen. Beide Zwecke können nur alsdann erreicht werden, wenn recht viele an der Musik theilnehmen. Man fängt daher an zu werben, und preßt unter den Ungeworbenen Manche, denen der zu zahlende Beitrag der Kosten lästig wird. Die Unternehmer haben, oder erhalten durch die Unternehmung selbst Widersacher und Neider. Einer oder der Andere lehnt die Anträge, welche an ihn geschehen, auf eine zu trockne, oder sonst unhöflich scheinende Art ab. Die erste Quelle von blutigen Streitigkeiten! Der ganze Haufe der Musik-Bringer muß in kleinere, und größere Schaaren abgetheilt, und für diese Schaaren müssen Anführer, und Officianten gewählt werden. Bei solchen Wahlen fallen allerley Begünstigungen und Zurücksetzungen vor; und diese Begünstigungen, oder Zurücksetzungen werden eine zweite Quelle von Streitigkeiten. Die Züge Musik-bringender Gesellschaften locken eine große Menge von Zuschauern herbei. Unter den Zuschauern nähern sich einige zu sehr, oder stören absichtlich, andere ohne Absicht dem feierlichen Zug. Eine dritte Quelle von Streitigkeiten! Nach vollbrachter Musik zerstreuen sich die Theilnehmer in Haufen entweder in Wirthshäuser, oder auf ihre Zimmer, wo die Erhitzung beim Wein, oder Punsch eine vierte Quelle von Streitigkeiten wird. Michaelis c) redet von Universitäten, wo Prorectoren die Schwachheit hatten, zu Musiken,

c) IV. S. 422 u. f.

ten, die ihnen gebracht werden sollten, werben zu lassen, oder selbst die Kosten dazu herzugeben. Ja er konnte noch etwas viel lächerlicheres erzählen, was er aber aus Discretion unterdrückte. Wenn dieser Gelehrte unsere Universität im Sinne hatte, so sieht man aus den erwähnten, wie aus vielen anderen Anekdoten, daß Zeiten und Denkarten sich unendlich geändert haben. Man erschwerte in Göttingen die Musiken nicht um der von Michaelis erwähnten Lächerlichkeiten willen, sondern wegen der von mir angegebenen Mißbräuche je länger, je mehr; und endlich untersagte man sie gänzlich, so, daß jetzt nicht einmahl der Prorektor und die Deputation dergleichen erlauben können. Bey der letzten feierlichen Musik, die man dem verewigten Böhm er brachte, mußte die besondere Erlaubniß dazu von der Königlich Regierung in Hannover erbeten werden. Spätere gerichtliche Inquisitionen lehrten, daß diese Musik eben so wenig, als irgend Eine der vorhergehenden, ohne nachtheilige Folgen geblieben war.

Mehrere Vorwürfe, die man den Musikern mit Recht macht, finden bey den Privat nicht Statt. Dagegen haben die Privat ihre eigenthümlichen Nachtheile, so wie sie andere mit den Musikern gemein haben. Aus den Privat, wie aus den Musikern, entsteht eine öffentliche Censur, dergleichen Studierende weder über Lehrer, und noch weniger über Prorectoren üben sollten d), nicht bloß, weil sie Untergebene der akademischen Obrigkeit sind, sondern weil es der Jugend an Fähigkeit, oder Neigung fehlt, die Verdienste ihrer Vorgesetzten richtig zu schätzen. Es gibt freylich einzelne Fälle, wo junge Leute

d) Michaelis l. c.

Leute durch eine unausgeschulte Liebe, Achtung und Dankbarkeit angetrieben werden, würdigen Lehrern oder Prorectoren ein Vivat zu bringen. Man kann aber dreist behaupten, daß diese Fälle sehr seltene Ausnahmen sind. Der Meist nach haben diejenigen Studierenden den stärksten Haß, Vivats zu bringen, die sich am meisten vor der Strenge der Gesetze fürchten; und also auch vorzüglich solchen Prorectoren zu bringen, in deren Gelindheit sie entweder Schutz gegen die Strenge der Gesetze fanden, oder zu finden hofften. Wie oft brachte man in älteren Zeiten Prorectoren ein Vivat, welche man verachtete, und deren man selbst während des Vivats spottete! Wenn junge Leute einmahl im Zuge sind, so ist oft die Parteylichkeit, oder der Muthwille eines Einzigen Ursache, daß diesem, oder jenem, die selbst nicht wissen, wie sie zu einer solchen Ehre kommen, ein Vivat gebracht wird. Wer eine gewisse Zahl von Jahren zurückdenken kann, der wird sich erinnern, daß viel mehr Vivats aus Muthwillen e) oder Neckerey, als aus wahrer Achtung gebracht worden. Diese Erfahrungen sollten den Vivats billig schon lange den größten Theil ihres Werths genommen haben. Allein die Professoren sind, wie Michaelis an manchen Stellen sagt, wenigstens zum Theil, Menschen, wie andere gewöhnliche Menschen. "Man sieht daher oft die würdigsten Männer sich auf eine kindische Art freuen, wenn ein Haufe zusammengelaufener Studenten, in einem lächerlichen Aufzuge, ihnen ein Vivat ruft. Sie kommen in demüthiger Stellung, (nicht selten unter Thränen

e) In der akademischen Sprache heißt es: aus Jux.

nen der Freude) an die Thür gelaufen, und halten mit entblößtem Haupte an die bedeckte Menge eine niedrige Dankrede f)."

Von einer Seite sind die Vivats verwerflicher, als die Musiken: deswegen nämlich, weil die Vivats Bringer meistens aus weniger geordneten, und einander weniger bekannten Haufen bestehen, als die Gesellschaften, welche Musiken veranstalten. Daher kommt es auch, daß sich an die Studierenden, welche Vivats bringen, gewöhnlich Pöbelhaufen anschließen, und daß diese chaotischen Haufen leichter in grobe Excesse ausbrechen, als Schaaren von Studierenden, die sich einander kennen, und beobachten. Selten werden Vivats gebracht, daß nicht auch die Rede davon wäre, Vereats zu bringen, oder Fenster einzuwerfen. Wenn die Männer, welchen Vereats gebracht oder zugebracht werden, schwache Seelen haben, so grämen sie sich nicht bloß über diese vermeintlichen Beschimpfungen, sondern beneiden und fetnden heimlich diejenigen an, die man mit Vivats beehrt hat. Wenigstens wollte Michaelis erlebt haben, daß das Bringen, und Nicht-Bringen von Musiken und Vivats unter Collegien unverföhnliche Feindschaften gestiftet habe. Die Vivats und Vereats werden immer seltener werden, je mehr akademische Lehrer und Obrigkeiten durch die That zeigen, daß sie von den einen, und den anderen wenig oder gar nicht afficirt werden.

Man würde ungerecht gegen die heutige akademische Jugend, und undankbar gegen unser Zeitalter

f) Ueber die Univerf. bes. in den Preussischen Staaten. S. 36. 37.

ter sehn, wenn man nicht eingestände, daß die Begriffe des bey weitem größten Theils der Studirenden von akademischer Freyheit sich seit 5 - 10 Jahren den Begriffen weiser Obrigkeiten je länger je mehr genähert haben, und daß diejenigen Studirenden, welche die akademische Freyheit in der Verletzung wohlthätiger Geseze suchen, bey weitem die kleinste Zahl ausmachen. Gebildete junge Leute sehen selbst ein, daß da am wenigsten wahre Freyheit herrsche, wo die so genannte akademische Freyheit am größten ist, und daß man da am freysten lebe, wo man die so genannte akademische Freyheit gar nicht, oder selten nennt. Auf den Unversitäten, wo man öffentlich für Orden werben, und in Orden treten: wo man Andere ungestraft beleidigen, und zum Zweykampf nöthigen: wo man ungestraft commerciren, Pereats bringen, Fenster einwerfen darf, u. s. w. auf solchen Unversitäten können junge Leute nicht leben, wie sie wollen, sondern wie Andere es ihnen vorschreiben, oder von ihnen erwarten. Auf solchen hohen Schulen hingegen, wo Niemand einem Andern ungestraft Unrecht thun darf, und wo die Geseze nichts verbieten, als was ein Jeder bey dem geringsten Nachdenken als schädlich befindet, können Studirende ihre Freunde, Bekannten und Gesellschaften, ihre Arbeiten und Erquickungen, ihre Trachten, ihre Wohnungen, ihre Speisewirthe, ihre Handwerker und Kaufleute ganz nach eigenem Belieben wählen, ohne von irgend einem Menschen an etwas erlaubtem gehindert, oder zu etwas unerlaubtem gezwungen zu werden. Es ist unmöglich, mehr wahre Freyheit zu genießen, als junge Leute auf gut eingerichteten, und verwalteten hohen Schulen genießen.

Bierter Abschnitt.

Ueber Conservatores Jurium, und Curatoren.

Die Stifter, und Bänner hoher Schulen im 13. 14. und 15. Jahrhundert begünsteten sich nicht damit, die Universitäten mit Privilegien zu begnadigen. Sie sorgten auch dafür, daß die den hohen Schulen ertheilten Privilegien erhalten, oder wenigstens nicht ungestraft verletzt wurden. Das eine Erhaltungsmittel der Privilegien war der Universität zu Paris fast ganz allein eigen: das andere hatte diese hohe Schule mit anderen Universitäten gemein.

Der Pabst Gregor reformirte im J. 1231. die Universität zu Paris in vielen Stücken. Zugleich aber gab er dieser hohen Schule die Gewalt, oder Erlaubniß, ihre Vorlesungen auf einmahl einzustellen, wenn man ihr entweder das Recht der Mitschätzung des Preises der Wohnungen entziehen, oder ihre Mitglieder erschlagen, verstümmeln, in's Gefängniß werfen, und wegen aller dieser Bergewaltigungen nicht auf der Stelle oder spätestens in vierzohn Tagen Genugthuung geben werde g). Die hohe Schule zu Paris bediente sich dieses Mittels, Entschädigung, oder Genugthuung zu erlangen, beynabe dreyhundert Jahre lang mit dem glücklichsten Erfolg. Die Gefährlichkeit dieses Mittels muß aber selbst vor vier, oder fünf Jahrhunderten so sehr auf-

gefals

g) Balaei Hist. III. 147.

gefallen seyn, daß die Päbste es nur noch Einer Univerſität geſtattet, und Könige und Fürſten den Gebrauch deſſelben nur noch Einer hohen Schule erlaubt haben.

Ein viel natürlicheres Mittel, die Privilegien gelehrter, aber wehrloſer Corporationen zu ſchützen, war die Beſtellung von ſo genannten Erhaltern der Rechte h). Weil die Univerſität zu Paris ſo wohl königliche, als päbſtliche Privilegien beſaß, ſo hatte ſie auch zwey conſervatores jurium, einen königlichen und einen päbſtlichen i). Der königliche war der Prevost von Paris: der päbſtliche, Einer von den drey Biſchöfen, deren Sprengel den Sprengel von Paris am nächſten begränzten. Die Univerſität zu Paris erhielt im J. 1260. das Recht, unter dieſen drey Biſchöfen Einen, welchen ſie wolle, zum conſervator jurium zu wählen. So wohl der von ihr gewählte Erhalter der Rechte, als der von dem Könige beſtellte Prevost von Paris mußten der hohen Schule ſchwören, daß ſie alle Privilegien derſelben möglichſt zu bewahren ſuchen wollten k). Nach den Beſpielen von Paris erhielten auch die Univerſitäten zu Wien l), zu Ingolſtadt m), und andere, Beſchützer

h) Der eben erwähnte Pabſt Gregor beſtellte im J. 1237. den Erzbischoff von Rheims, und den Dechant von Amboiſe zu Erhaltern der Privilegien, welche er der hohen Schule zu Paris gegeben hatte. III. p. 159.

i) III. 596 - 598. l. c.

k) Der Eid ſteht l. c. p. 598.

l) In den Privilegien des erſten Stifters wird der Land-Marschall von Oeſterreich, Statut. Univerſ. Vindob. I. 12. in denen des zweyten, des Erzherzogs Albert.

schützer ihrer Rechte. In Paris hatten die beiden Conservatoren, ein Jeder, seinen besondern Gerichtshof, vor welchem nicht nur die Angehörigen der Universität Einer den Andern, sondern auch Fremde, und umgekehrt belangen konnten, so bald von dem streitigen Daseyn, oder der Auslegung, Anwendung und den Gränzen akademischer Privilegien die Rede war. Zum Unglück für die hohe Schule waren der weltliche, und der geistliche Erhalter ihrer Rechte nicht immer einerley Meinung, indem der Erstere nicht selten der Universität im Nahmen des Königs Rechte absprach, welche diese älteste und geliebte Tochter des Königs vindicirte. Ein königlicher Gnadenbrief vom J. 1366 entschied zu Gunsten der Universität, und bestimmte genau die Fälle, in welchen der geistliche Beschützer der hohen Schule, der in der Urkunde ausschließlich oder vorzugsweise conservator privilegiorum genannt wird, über die Ansprüche der königlichen Beamten, und über die Rechte der Lehrer und Lernenden in Paris ein End-Urtheil fällen solle n).

Die in der neuern Zeit errichteten, besonders protestantischen hohen Schulen haben keine andere Erhalter ihrer Rechte, als die Nachfolger ihrer ertauchten Stifter, und deren geheimen Rätthe. Die
Règles

Einer der Landesherrlichen Schultheissen in Wien zum conservator et executor privilegiorum bestellt. I. 102. ib. Der Herausgeber der Urkunden der Wiener hohen Schule verwechselte den conservator jurium mit dem Superintendens universitatis. Man sehe Hist. univers. Vindob. I. p. 66.

m) Annales Ingolst. IV. p. 105 et sq.

n) IV. p. 394. 395.

Könige von Preußen und von Großbritannien ernannten bald Einen, bald zwey ihrer geheimen Räthe zu Curatoren ihrer hohen Landeschulen. Sowohl die einfache, als die doppelte Zahl von Curatoren hat, eine jede, ihre eigenen Vortheile, und Nachtheile. So weit meine Nachforschungen und Erfahrungen reichen, ist die Art der Verwaltung von Universitäts-Angelegenheiten, welche unser königlicher Landesvater seit vielen Jahren befolgt hat, im Ganzen genommen die vorzüglichste. Alle Angelegenheiten unserer Universität werden in dem berühmten Raths-Collegio zu Hannover erwogen, und entschieden. Unter den königlichen geheimen Räten sind zwey zu Curatoren der Georgia Augusta bestellt. Die Natur der Sache selbst bringt es mit sich, daß der Erste der beyden Curatoren sich vorzüglich mit den Angelegenheiten der Universität beschäftigt. Diese Angelegenheiten bestehen, wie man sich aus dem ersten Abschnitt erinnern wird, in der Ernennung, Erweckung, Zurechtweisung, Belohnung, und Entlassung von Lehrern: in der Erwägung und Entscheidung von Klagen, die von den Collegiis und Mitgliedern der Universität, oder gegen dieselben erhoben werden: in der möglichsten Vermehrung und weisen Verwaltung der Fonds: in der Vermehrung von nützlichen, und Einschränkung von verderblichen Privilegien: in der Erhaltung und Ergänzung aller guten Anstalten und Gesetze, so wie in der Abstellung von Mißbräuchen: in der Einforderung, oder reiflichen Untersuchung von Gutachten über Verbesserungen, die gemacht, oder über Mißbräuche, die abgestellt werden sollen: endlich in der Bestätigung oder Milderung von Strafen, die von der akademischen Obrigkeit nach den Gesetzen verhängt worden. Die

Besor,

Beforgung dieser Angelegenheiten verlangt aller-
dings Männer, welche den Werth von Wissenschaften,
von Gelehrten und gelehrten Anstalten kennen,
und einen aus richtiger und eigener Kenntniß entspringenden Eifer haben, die Einen nach dem Verhältniße ihres Werths zu befördern, und die Andern zu belohnen. Der Verfasser der Schrift über die Universitäten in Deutschland o) behauptet, daß die Ober-Aufsicher von Universitäten zu wenig mit dem Zustande der Anstalten, welche sie regieren sollen, bekannt seyen: daß sie das Universitäts-Fach immer nur als ein Nebenfach betrachteten, und daß sie sich also auch aus diesem Grunde wenig um die ihnen fast ganz fremden Universitäten bekümmerten. Ich halte diese Klagen überhaupt für übertrieben. In Göttingen wenigstens hatte man nie Ursache, solche Klagen zu führen. Nicht alle Curatoren von Göttingen besaßen den Geist, die Gelehrsamkeit, den Eifer, und die Thätigkeit des unsterblichen Münchhausen. Allein unter allen Nachfolgern dieses großen Mannes war keiner, der nicht mit den, einem Curator unentbehrlichen Kenntnissen, ein aufrichtiges Verlangen vereinigt hätte, den Flor der seiner Sorgfalt anvertrauten hohen Schule möglichst zu befördern. Den verdienten Ruhm unserer jetzigen Curatoren, der Herren von Arnswaldt, und von Steinberg, verkündigen die unläugbaren Thatfachen: daß unsere hohe Schule in Vergleichung mit anderen Universitäten nie so sehr blühte: daß alle gelehrte Anstalten nie so vollkommen: die akademische Disciplin nie so gut: blinde Gunst, und gehäßige Angeborenen nie so unbekannt waren, als sie jetzt in Göttingen sind.

Wenn

o) S. 22. 23.

Wenn Universitäten in Residenz-Städten angelegt sind, so ist es unvermeidlich, daß die Curatoren sich mit den Lehrern und Lernenden an demselbigen Orte finden. Es könnte scheinen, als wenn dieses Versammelseyn ein großes Glück für Universitäten wäre. Curatoren, sollte man denken, die mit den Lehrern und Lernenden zusammen leben, können alles mit eigenen Augen sehen: können selbst die Verdienste der Lehrer, so wie die Talente, und den Fleiß der Lernenden würdigen: können jeden Mißbrauch gleichsam in der Geburt ersticken, jedem Bedürfnisse zuvorkommen, u. s. w. Dieser scheinbaren Vortheile ungeachtet halte ich es im Ganzen für viel besser, daß die Curatoren hoher Schulen nicht in den Universitäts-Städten selbst wohnen. Es ist sehr nützlich, und fast nothwendig, daß Curatoren von Zeit zu Zeit die ihrer Vorsorge übergebenen Universitäten besuchen, damit sie nicht bloß die Lehrer persönlich kennen lernen, und ihre Klagen, oder Wünsche gnädig anhören, sondern auch den jedesmahligen Zustand der öffentlichen Gebäude und Anstalten in Augenschein nehmen, und darnach die Wichtigkeit, oder Unentbehrlichkeit der in Rücksicht auf dieselben geschehenen Vorschläge selbst beurtheilen können. So nützlich aber Besuche von Curatoren sind, so bedenklich ist ein beständiger Aufenthalt derselben in den Universitäts-Städten. Curatoren, die auf den Universitäten selbst leben, sind in beständiger Gefahr, daß sie nicht bloß verdienstvollen, und wahrheitsliebenden Männern, sondern allmählich auch Schmeichlern und Angebern ihr Ohr leihen: daß sie unvermerkt in die Parteyen von Lehrern und Lernenden hineingezogen, von ihren Leidenschaften entzündet, für oder wider gewisse Personen, Anstalten und Vorschläge eingenommen,

nommen, und dadurch veranlaßt werden, die wesentlichsten Angelegenheiten ihres Amtes zu vergessen, und sich in das Detail mancher Dinge unmittelbar einzulassen, die gar nicht vor sie, sondern vor andere Beamte hoher Schulen gehören. Ich kann es daher auch gar nicht billigen, daß man nach der neuen Verfassung der hohen Schule zu Mainz dem Curator solche Arbeiten auftrug, dergleichen in folgender Stelle erwähnt werden p). “Insbeyondere hat sich der Curator die genaue Respicirung eines jeden einzelnen Studierenden Landesinngewobnen zur sorgfältigen Angelegenheit zu nehmen. Sie besteht darin, daß der Studierende erstens bey dem Anfange eines jeden Semesters angewiesen werde, was für Collegia er besuchen solle, es sey, daß derselbe den vorgeschriebenen Cours gänzlich einhalten müsse, oder nach besonderen Umständen einer eigenen Anweisung bedürfe. Daß zweitens auf dessen täglichen Fleiß im Frequentiren streng gesehen werde, zu dem Ende die Journale, Wochen- und Monath-Tabellen verordnet sind. Daß drittens dessen Fortgang in den Wissenschaften durch das Examiniren der Professoren, und die Wochen-Examina beobachtet, und endlich viertens durch die Stufen-Examina am Ende des Semesters entschieden werden, ob der Candidat zum weitem Fortschreiten gelassen, oder zur Wiederholung eines wissenschaftlichen Theiles müsse angewiesen werden.”

Der Verfasser der Schrift über die Universitäten in Deutschland sagt an der kurz vorher angeführten Stelle. “Es würde sehr nützlich seyn, wenn der Minister der Universitäten sich einen Rath zum Bey-

Beisland wählte, welcher einen encyclopädischen Geist besäße, selbst Lehrer einer Universität gewesen wäre, und eine genaue Local-Kenntniß der Universitäten hätte. Hierdurch würden viele unnütze Schreibernen verhütet werden, und die Organisation der Universitäten gewiß dabey gewinnen. In Hannover hat die Regierung immer den Rath irgend eines angesehenen, und einsichtsvollen Universitäts-Lehrers befolgt, und es hat keine Universität in ihrer innern Einrichtung so wenige Fehler, als Göttingen, und in keiner ist für den Unterricht in allen Theilen der Wissenschaften besser gesorgt, als eben da." —

Der Verfasser dieser Zeilen kannte entweder die Eigenschaften nicht, oder er drückte sich seltsam über die Eigenschaften aus, welche derjenige vorzüglich besitzen muß, der des Zurrauens von Curatoren gewürdigt wird. Auch war ihm die Verfassung von Göttingen, und das Verfahren unserer Curatoren wenig oder gar nicht bekannt. — Unsere Curatoren zogen zunächst die geheimen Secretäre zu Rathe, welche den Vortrag in Universitäts-Angelegenheiten haben, und der Regel nach auch das entwerfen, was im Ministerio über Universitäts-Angelegenheiten beschlossen worden ist. Unsere Universität hatte von jeher das Glück, daß diese Referenten in Universitäts-Sachen eben so treffliche Gelehrte, als Geschäfts-Männer waren: welches Lob keiner mehr verdiente, als der jetzige Herr Geheime Canzley-Secretär Brandes. Die Curatoren von Göttingen nutzten aber nicht bloß die Kenntnisse und den Rath der einsichtsvollen Männer, die unter ihnen arbeiteten, sondern auch die Kenntnisse und den Rath

andes

anderer Gelehrten so wohl in der Hauptstadt, als auf der Landes-Universität, ja bisweilen selbst im Auslande. Es konnte nicht fehlen, daß sie nicht ihr Zutrauen Einigen der hiesigen Gelehrten mehr, als Anderen geschenkt; allein sehr selten geschah es, daß sie einen Einzigen allein und zwar über Alles gefragt, und den Rath dieses Einzigen fast ohne Ausnahme befolgt hätten. Wenn sich dieses in kurzen Perioden eräugnete, so entstanden immer Klagen entweder über Despotismus, oder über Parteilichkeit, wodurch diese über Verdienst begünstigt, und Jene aller ihrer Verdienste ungeachtet zurückgesetzt würden. Der erste Curator unserer Universität that für die von ihm geschaffene hohe Schule mehr, als irgend Einer seiner Nachfolger, wenn diese auch noch größere Vorzüge besessen hätten, zu thun im Stande war. Gerade dieser Größte der Göttingischen Curatoren unserer Universität hatte mehr, als irgend ein Anderer die Schwachheit, daß er über gewisse Dinge zu viele Menschen, und unter diesen solche, die gar kein Zutrauen verdienten, und über Andere einzelne Personen allein fragte, die manchemahl nicht recht unterrichtet, noch öfter nicht unbesfangen genug waren, und ihren Rácen zu Schritten verleiteten; welche nichts, als Bewirrung und Unzufriedenheit zur Folge hatten. Glücklicher Weise war der große Mann scharfsinnig genug, um es bald zu bemerken, wenn man von seinem Zutrauen einen unrecten Gebrauch gemacht hatte.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Betrachtungen über die Natur des akademischen Gerichtswesens — akademische Gerichte im engsten Sinn — Deputation — Conclia — Rectoren, oder Prorectoren — Canzler, Directoren, Superintendentes und Assessoren — Syndicos und Secretarien — Pedellen, Carcerwärter, und Polizen, Wachen — akademische Strafen — Classen der Angehörigen der Universität — Verhältnisse zu anderen Obrigkeiten.

I.

Allgemeine Betrachtungen über die Natur des akademischen Gerichtswesens.

Wenn die Geschichte es nicht erzählte, so würde man es durchaus nicht glauben können, daß in der Einrichtung des Gerichtswesens gelehrter Corporationen, oder in der Organisation akademischer Gerichte eine solche unsägliche Mannichfaltigkeit Statt finden könne, als wirklich darin Statt gefunden hat. Die meisten Schulen hatten nur Ein Haupt, das bald Rector, bald Prorector, oder Vice-Rector genannt wurde. Einige hohe Schulen hingegen waren in mehrere von einander unabhängige Corporationen (universitates) gespalten, von welchen eine Jede einen, oder gar zwey Rectoren hatte. Die Häupter der hohen Schulen, und deren Rache wurden bald von den Lernenden und aus den Lernenden, bald von den Lehrern aus den Lehrern allein, oder abwechselnd aus der Mitte der Einen, und der Andern erwählt. Ja es gab Universitäten, wo die höchste obrikeitliche Person weder von den Lehrern

und aus den Lehrern, noch von den Lernenden und aus den Lernenden erkohren wurde, sondern von dem Körper der Universität ganz unabhängig war, und die übrigen obrigkeitlichen Personen nach Belieben aus der Gesamtheit der Lernenden bestellte. Neben den Rectoren, und deren Räthen hatten auf mehreren hohen Schulen noch die höchste städtische und geistliche Obrigkeit eine richterliche Gewalt über die Lehrer, und Lernenden. Auch übten zu gleicher Zeit die Nationen, die Facultäten, und die Dekane der Facultäten eine gewisse Gerichtsbarkeit aus. Wiederrum waren einzelne Theile der Lehrer und Lernenden von aller akademischen, städtischen und geistlichen Jurisdiction befreit, so wie die größten Excesse selbst nach dem Buchstaben der Gesetze ungestraft blieben. Es ist in der That unbegreiflich, wie eine solche Spaltung der hohen Schulen, eine solche Absonderung der richterlichen Gewalt, ein solcher Gegensatz von Obrigkeiten, eine solche Unabhängigkeit und Gefeklosigkeit der akademischen Jugend, dergleichen die Italiänischen hohen Schulen zeigen, nicht in kurzer Zeit eine unheilbare Anarchie, und durch diese einen gänzlichen Untergang der Universitäten hervorgebracht haben.

Die Deutschen hohen Schulen waren von Anfang an viel weniger fehlerhaft organisirt, als die Italiänischen und Französichen. Auch vervollkommnerten sie das, was in ihrer Einrichtung mangelhaft war, viel eher, und ernstlicher, als die auswärtigen Universitäten. Um desto mehr muß man darüber erstaunen, daß die Geschichte Einer der neuesten, berühmtesten, und wegen ihrer Verfassung am meisten gepriesenen hohen Schulen, unserer Georgia Augusta,

sta, während mancher Jahre ein Beispiel von Unge-
 wißheit und Verwirrung in den Gewalten der Häupter
 und Räte der Universität darbietet, das uns
 nach einigen, oder gar nur nach einem Menschenalt-
 er fast eben so unglaublich ist, als die anarchische
 Vielherrschaft und Gesetzlosigkeit auf den ältesten ho-
 hen Schulen. Nach den Statuten q) bestand das
 ordentliche, oder wöchentliche akademische Gericht in
 Göttingen aus eben den Personen, welche jetzt die
 so genannte Deputation ausmachen: nämlich aus dem
 jedesmahligen Prorektor, den Dekanen der vier Fac-
 ultäten, und wenn der Prorektor kein Rechtsgelehr-
 ter war, aus dem Ex-Dekan der Juristen-Facul-
 tät, endlich aus dem Syndicus, und Secretarius
 der Universität r). Dieses ordentliche Gericht konn-
 te nach den Statuten keine höhere Strafen, als
 von zehn Thalern, oder drey Tagen Carcer erkennen.
 Alle Urtheile, die auf höhere Geldbußen, und läng-
 gere Carcerstrafen, oder gar auf Confilium abeundi
 hinausgingen, mußten dem ganzen Senat, oder
 Concilio, das heißt, den versammelten ordentlichen
 Professoren aller Facultäten vorgelegt, und von dens-
 selben bestätigt werden. Ja durch ein Rescript, das
 im Jahre 1735. an die Universität erging, wurde
 die Gewalt des so genannten Concilii Juridici sive
 Decanorum noch mehr eingeschränkt, und beynähe
 alle Sachen, wo Geld: oder Carcerstrafen, und
 confilia abeundi zu erteilen waren, vor den ganzen
 Senat gezogen s). Die häufigen Versammlungen
 wurden

q) §. 23.

r) l. c. Jurisdictionem nomine totius Aoademiac exerceant, litigantes audians, etc.

s) Copial; Buch I. S. 129.

wurden bald so unerträglich, daß man die Königl. Regierung auf das dringendste bat, die Dekanen so wohl, als die Mitglieder des Senats von der Bürde der öfteren Zusammenkünfte zu befreien, wodurch sie in ihren eigentlichen Berufs-Arbeiten gestört würden. Zur Abhelfung dieser Klagen nahm man mehrere, nicht ganz zusammenstimmende Maasregeln. Man erteilte dem Haupte der Universität, das vor der Inauguration nicht Prorector, sondern Königl. Commissarius genannt wurde, das Recht, Studierende in sein Haus fordern zu lassen, und Dinge, die pure ad disciplinam gehörten, für sich allein zu versehen t). Man erließ zugleich den Dekanen der übrigen Facultäten die beschwerliche Pflicht, der doppelten wöchentlichen Sitzung des consilii arctioris beizuwohnen. Nur der Dekan der Juristen-Facultät, und wenn der Commissarius kein Rechtsgelehrter war, auch der Ex-Dekan mußten sich regelmäßig einstellen u). Die Befreiung von den wöchentlichen Sessionen hatte allmählich die Folge, daß auch nachher, da das akademische ordentliche Gericht, und die so genannte Deputation sich zu scheiden angefangen hatten, die Dekane der übrigen Facultäten nicht einmahl zu den Deputations-Versammlungen gerufen wurden: weßwegen im Jan. 1749. ein Rescript erfolgte, wodurch den Dekanen der medicinischen, theologischen und philosophischen Facultäten erlaubt wurde, unter Prorectoren aus ihren Facultäten den Deputations-Versammlungen beizuwohnen, „damit jüngere Dekane Gelegenheit hätten, sich zur Führung des akademischen Magistrats zu habilitis

t) Copialb. I. S. 12. 17.

u) ib.

ren v).“ — Zur Erleichterung des Senats befaß ein Rescript im J. 1735, daß in's künftige geringere Vergehungen, welche die Gesetze mit einer Carcerstrafe von einigen Wochen, oder einem bloßen confilio abeundi belegt hätten, der Deputation allein zur Bestrafung überlassen werden sollten w). Da die Mitglieder des Senats, und die Defant von drey Facultäten sich ihre gerichtlichen Arbeiten erleichtert hatten; so fingen die Defant und Ex-Defanti der Juristen-Facultät auch an, zu wünschen, daß sie nicht die einzigen Lastträger bleiben möchten. Die Wünsche und Bemühungen von beyden waren ohne Zweifel die Ursache der Rescripte, nach welchen die Königliche Regierung zuerst den Commissarius bevollmächtigte, Verhöre ganz allein in Gegenwart des Syndicus und Secretarius vorzunehmen x), und dann im Januar 1739. Vorschläge darüber forderete, ob nicht die ordentlichen, oder wöchentlichen Gerichtssitzungen auf den Prorektor, den Syndicus, und Secretarius eingeschränkt werden könnten y)? Höchst wahrscheinlich geschah in diesem Falle, was in vielen ähnlichen Fällen geschehen ist. Was die Mitglieder der Deputation in diesem Jahre auf das eifrigste wünschten, ward von den Mitgliedern der Deputation in einem folgenden Jahre höchst bedenklich gefunden. Man berichtete über die Beschränkung der Deputation in den wöchentlichen Gerichtssitzungen entweder gar nicht, oder nicht so, wie die Regierung erwartet hatte. Die Statuten blieben, wie sie gewesen

v) Kundebuch S. 314.

w) Kundebuch S. 311.

x) Copial-Buch II. S. 251.

y) ib. III. S. 453.

wesen waren. Allein die Praxis fing an, von den Statuten gänzlich abzuweichen. Es war den Prorectoren unangenehm, bei geringfügigen Dingen die Dekane und Erdekane der Juristen-Facultät rufen zu lassen; und die Dekane und Erdekane der Juristen-Facultät freuten sich, wenn der Prorector sie in Ruhe ließ, und die Vorfälle nicht sehr wichtigen Sachen für sich abthat. Eine natürliche Folge hiervon war, daß das Wohnzimmer des Prorectors eine gleichsam beständig geöffnete Gerichtsstube wurde: daß bequeme, oder eigenmächtige, und parteiische Prorectoren je länger, je mehr für sich schalteten, ohne nur einmahl den Syndicus und Secretarius zuzuziehen: daß eigentliche Gerichts-Sitzungen immer seltener, und die, welche man hielt, nicht an bestimmten Tagen gehalten wurden: daß man weder von Citations-Büchern, noch von Protocollen in Schuld- und geringeren Disciplin-Sachen wußte: daß man Geld, und Carcerstrafen zuerkannte, ohne sie zu vollziehen, weil die zuerkannten Strafen nirgend bemerkt, und in einiger Zeit vergessen wurden: daß man endlich den Schuldnern Zahlungstermine setzte, um welche sich diese nicht bekümmerten, weil der Richter selbst, oder der Nachfolger desselben keine Spur hatte, aus welcher er die bestimmten Termine erkennen konnte. Die jetzt beschriebene Lage der Sachen dauerte viele Jahre fort, und brachte zuletzt solche Beschwerden der Bürgerschaft, solche Unordnungen unter den Studierenden, und eine solche Willkürlichkeit in dem Gebrauch der prorectorlichen Gewalt hervor, daß die Regierung auf den Rath des seligen Michaelis sehr starke, aber nicht die rechten Maßregeln ergriff, um die bisherigen Mißbräuche abzuschaffen. Bis zum Jahre 1767. waren bestän-

beständig junge Professoren der Rechte Syndici der Universität gewesen. Die Syndici waren nach ihrer Instruction verpflichtet, den Prorector jeden Morgen zu besuchen, um zu vernehmen, ob er ihres Bestandes bedürfe. Die vorgeschriebenen Besuche hörten bald ganz auf, so wohl, weil der Syndicus manchem Prorector lästig war, als weil die Syndici ihre Zeit besser, als zu oft fruchtlosen Aufwartungen bey den Prorectoren brauchen konnten. Als daher im J. 1767. ein neuer Syndicus, der kein Professor war, angestellt, und diesem Syndicus ein *votum ordinarium* ertheilt wurde ²⁾; so empörte dieses den damaligen Prorector Schröder so sehr, daß er sich schlechterdings weigerte, den neuen Syndicus zu Verhören zuzulassen. Die Königliche Regierung verwies dem Prorector seine Widerseßlichkeit sehr hart, und bestätigte dem neuen Syndicus nicht nur sein *votum ordinarium*, sondern verordnete auch, daß der Syndicus die Verhöre anstellen, in der Deputation zuerst votiren, bey Missiven die Anträge und Vota des jedesmahligen Prorectoris zuerst erhalten, und zu jeder Verminderung zuerkanteter Strafen seine Einwilligung geben solle ^{a)}. Wenn diese Befehle jemahls zur wirklichen Ausführung gekommen wären, so würde der Prorector die ihm um des allgemeinen Bestens willen gebührende Gewalt, und mit dieser sein Ansehen verloren haben. Die Königliche Regierung führte nach den Grundsätzen des seligen Michaels ^{b)} als Ursachen ihrer Verfüguns

2) Copialbuch VIII. S. 54.

a) l. c. S. 81 - 85.

b) Man sehe dessen *Raisonnements*, u. s. w. IV. S. 207 - 255.

säzungen an: daß man, um den Mängeln der abwechselnden Proreccorate abzubelfen, eine Person anstellen müsse, "welche aus Disciplin, Sachen ihr Hauptwerk mache, und dem Proreccor mit Rath und That an die Hand gebe c)." Zum Glück für die Akademie hatte der neue Syndicus nicht Kraft, Kenntnisse und Erfahrung genug, um sich in den Besitz der ihm ertheilten Rechte zu setzen. Der große Mü n ch h a u s e n bemerkte bald, daß er den rechten Mann nicht getroffen habe, und bot daher im Oct. 1768. dem damaligen Hofrath Kirer die Stelle eines beständigen Professors an d): welche Stelle aber der eben genannte Gelehrte ablehnte. Nach dem Tode des ersten nicht zum Corpus der Universität gehörigen Syndicus fand man es nicht rathsam, dem Nachfolger desselben die Rechte des Vorgängers, und unter diesen das votum ordinarium zu geben. Das einzige Gute, was man durch die mit so vielen Unannehmlichkeiten verbundenen Versuche bewirkte, war dieses, daß gewisse Tage und Stunden zu Verhören bestimmt e), und bald nachher auch der Saal des Concilien-Hauses zum beständigen Orte des Gerichts erwählt wurde. Von der Zeit an, wo der Proreccor, der Syndicus und Secretarius der Universität zu bestimmten Zeiten, und an einem bestimmten Orte, zusammen kamen, um die Klagen von Studenten und Bürgern zu hören, oder die Bergesungen der Ersten zu untersuchen, von dieser Zeit an schied sich das akademische Gericht der That nach von der Deputation. Weil aber diese Scheidung
nie

c) l. c. und S. 104.

d) l. c. S. 125 - 128.

e) l. c. S. 102.

nie durch die höheren Oberen bestätigt, und das akademische Gericht nie förmlich als ein besonderes Corpus oder Collegium authorisirt worden; so ergeben bis auf den heutigen Tag, seltene Fälle ausgenommen, alle Berichte an die Regierung im Nahmen der Deputation, und die Rescripte der Regierung werden auch der Regel nach, wenn ihr Inhalt gleich das akademische Gericht allein angeht, an die ganze Deputation überschrieben. Diese Nicht-Anerkennung des akademischen Gerichts hat mehrere nachtheilige Folgen, von welchen ich vielleicht in der Folge zu reden Gelegenheit haben werde.

Wenn man mit dem von mir geschilderten Zustande der wöchentlichen Gerichte unserer Universität in den ersten dreißig Jahren nach ihrer Stiftung die Data verbindet, daß in dem ganzen ersten Jahre nach der Errichtung der hohen Schule weder ein Carcer für die Studirenden, noch eine Nacht- oder Schaarwache vorhanden war, welche die Unruhigen hätte beobachten und auseinander treiben können: daß ferner die erste Schaarwache, welche man im Herbst 1731. errichtete, theils zu schwach, theils unerfahren in ihrem Dienst war, und jedesmahl, wenn man sie brauchte, durch besondere Requisitionen an den Magistrat in Bewegung gesetzt werden mußte: daß endlich noch im J. 1739. Studirende, welche man wegen nächtlichen Unfugs eingezogen hatte, die erste Nacht durch in der Schaarwache sitzen mußten, wo Diebe und andere gemeine Verbrecher in Gewahrsam gehalten wurden f); so erstaunt man
darüber

f) Ueber alle diese Data sehe man Copialbuch I. S. 405. 509. III. S. 587.

darüber, nicht, daß in dem ersten halben Jahrhundert unserer Universität so viele so und große Unordnungen vorkamen, sondern daß nicht noch viel mehrere, und größere Unordnungen bestraft werden mußten.

Wer über die Güte, und Nicht-Güte der Organisation akademischer Gerichte, und über die Eigenschaften obrigkeitlicher Personen auf hohen Schulen selbst richtig urtheilen, oder Andere lehren will, richtig zu urtheilen; der muß sich nothwendig mit den verschiedenen Classen der Angehörigen hoher Schulen recht genau bekannt machen.

Der akademischen Gerichtsbarkeit sind zuerst alle öffentliche, und Privat-Lehrer sammt deren Hausgenossen, und Dienstboten unterworfen. Die letzteren gehören der Regel nach zu den ausgesuchtesten Menschen, die in diesem Stande gefunden werden. Die akademischen Lehrer, ihre Hausgenossen und Dienstboten machen eine sehr mäßige Zahl von meistens gebildeten, und verdienstvollen, oder doch schuldlosen Personen aus, deren Lebensart und Beschäftigungen wenig Anlaß zu gerichtlichen Streitigkeiten enthalten.

Untergebene der Universitäten sind zweitens die kleine Zahl von Künstlern, Handwerkern, und gewerbetreibenden Personen, deren Kunst, oder Handzierung und Gewerbe akademischen Lehrern, oder Studierenden unentbehrlich sind. Auch von dieser zweiten Classe von Angehörigen der Universität kann man im Durchschnitt behaupten, daß sie unter vielen, oder mehreren Anderen, die mit ihnen das akademische Bürgerrecht suchten, ausgewählt worden sind.

Die

Die dritte Classe von Angehörigen der Universität umfaßt endlich die größere oder kleinere Zahl von studierenden Jünglingen, die meistens eine vorzügliche Erziehung und Unterricht genossen haben, und aus den Häusern ihrer Eltern unverdorben auf die Akademie kommen. Diese gebildeten und im Durchschnitt unverdorbenen Jünglinge lassen sich viel mehr durch vernünftige Vorstellungen leiten, und durch gelindere Strafen von Vergehungen abhalten, oder nach Vergehungen bessern, als andere weniger gebildete, und mehr verdorbene Menschen von gleichem Alter. Zugleich aber ist von der akademischen Jugend überhaupt wahr, was ein Englischer Schriftsteller von der Jugend auf den Britischen Universitäten sagt: "Junge Leute kommen in einem Zustande der Minderjährigkeit auf hohe Schulen, um ihre Kenntnisse in der Religion, den Wissenschaften, und freien Künsten zu erweitern. Ihre Lehrer und Aufseher vertreten die Stelle der Eltern, oder Vormünder. Die Zeit des Aufenthaltes auf der hohen Schule ist die schwierigste und wichtigste Zeit des Lebens. Hier thun Jünglinge den ersten Schritt in die Welt. Der Kreis ihrer Bekanntschaften wird auf einmahl erweitert. Ihre Leidenschaften fangen an, sich in ihrer ganzen Stärke zu äußern. Allen Arten von Versuchungen umgeben Jünglinge ohne Erfahrung, ohne Vorsicht, ohne reifes Urtheil, und voll von Einbildung, besser, als Andere, urtheilen zu können. Die akademische Jugend fürchtet keine Gefahren, weil sie wenig oder nichts gelitten hat. Sie liebt und genießt Vergnügungen, oft bis zum Uebermaaß: erträgt alle Einschränkung mit Ungeduld: ist der Schmeichelen, der List und dem

Dor

Betrübe offen; und wird leicht zum Zorn, Rache, und Widersetzlichkeit gereizt g).

Die Schilderung der verschiedenen Menschenklassen, die der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, werden es einem Jeden erklären, warum unter diesen Menschenklassen grobe Verbrechen fast unerhört, und peinliche Untersuchungen also äußerst selten sind. Fast eben so selten sind Ehesachen. Häufiger hingegen kommen in der zweyten Classe Injurien, am häufigsten in den beyden ersten Classen Schuldenklagen vor. Alle diese Rechtshändel sind im Durchschnitt weder sehr bedeutend, noch sehr verwickelt, wie man allein daraus abnehmen kann, daß von unserm akademischen Gerichte in Sachen, die schriftlich verhandelt worden sind, jährlich nicht mehr, als vier bis fünf von der Deputation bestätigte oder reformirte Endurtheile gefällt werden.

Der vornehmste Gegenstand der Sorgfalt, und Bemühungen akademischer Obrigkeiten ist die studierende Jugend. Studierende sind fast immer die beklagte, oder angegebene Partey. Verklagt werden junge Leute auf Universitäten entweder wegen Schulden, welche sie nicht bezahlt, oder wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigungen, welche sie zugefügt, oder wegen Schäden, welche sie angerichtet, oder wegen Schwängerungen, nach welchen man, wenn auch nicht auf Satisfaction, wenigstens auf Wochenbettskosten und Alimente des Kindes antragt. Angegeben werden Studierende wegen aller polizeywidrigen Vergehungen, die in den Gesetzen

verbo-

g) In Salmon's Present State of the Universities etc. p. 341.

verböten sind. In weniger wichtigen Disciplin-Sachen hält man nicht einmahl eigentliche gerichtliche Protocolle. In wichtigeren führt man zwar Protocolle, aber viel summarischer, als vor andern Berichten geschehen würde. Unter den übrigen Sachen sind Schwängerungs-Klagen fast die einzigen, wo manchmahl, wenn der Beklaate entweder den Benschlaf, oder die von den Klägerinnen angegebenen Zeiten des Benschlafs abläugnet, schriftliche Verhandlungen Statt finden.

Es ist wichtig, Studirende zur Bezahlung rechtmäßiger Schulden, oder zur Genugthuung nach zugefügten Beleidigungen und Schäden anzuhalten. Noch wichtiger ist es, jeden Frevel, wodurch die öffentliche Ruhe, und Sicherheit gestört worden, zu entdecken, und nach den Gesezen zu strafen. Allein diese Bemühungen erschöpfen die Pflichten akademischer Obrigkeiten bey weitem nicht. Die schwierigste und verdienstvollste Arbeit akademischer Obrigkeiten besteht darin, unnöthige Schulden, muthwillige Schäden und Beleidigungen, und strafbaren Frevel möglichst zu verhüten: junge Leute ohne mährischen, oder Schulzwang zum Fleisse und zur Tugend zu erwecken, oder wenigstens vom Unfleisse, von Verschwendung und andern Unordnungen so bald, als möglich, zurückzurufen. Sätze die akademische Obrigkeit bloß auf unerbitlicher Richter-Stühlen, und nicht an der Väter Statt; so würde sie sich diese schwere Arbeit ersparen, und bloß damit begnügen können, einem Jeden zu seinem Recht zu verhelfen, und alle Verletzungen der Geseze schnell zu entdecken, und nachdrücklich zu strafen.

Je genauer man die der akademischen Gerichtsbarkeit untergebenen Personen, und die der akademischen Obrigkeit obliegenden Verrichtungen kennt; desto eher überzeugt man sich, daß zwar in akademischen Gerichten stets eine, oder mehrere Personen vorhanden seyn müssen, welche mit dem Gange des gewöhnlichen Processes bekannt sind, entstehende Rechtsfragen beantworten, und anhängige Rechtshändel entscheiden können: daß aber eigentliche Rechtshändel den geringsten, und unwichtigsten Theil der Arbeiten akademischer Obrigkeiten ausmachen, und daß die meisten und wichtigsten Geschäfte derselben Eigenschaften des Geistes und Herzens verlangen, die ohne gelehrte Rechtskenntnisse da seyn können, und nicht immer mit tiefer Rechtsgelehrsamkeit verbunden sind. Unentbehrliche Eigenschaften akademischer Obrigkeiten, die ihrem Amte vollkommen genug thun wollen, sind außer einem strengen Ordnungsgeiste, außer Arbeitsamkeit und Unbestechlichkeit, eine scharfe, richtige, und schnelle Beurtheilungskraft, die sich besonders in der Schätzung und Behandlung von Menschen, und menschlichen Angelegenheiten äußert: Gegenwart des Geistes, die durch unerwartete Einreden, oder Vorfälle nicht außer Fassung gebracht wird: Gabe der Sprache, ohne welche man weder wo es nöthig ist, Erläuterungen erteilen, und Zweifel auflösen, noch mit Nachdruck bitten, ermahnen, warnen und verweisen kann: genaue Kenntniß so wohl der Angehörigen der Universität, als derjenigen Einwohner der Stadt, die mit den Angehörigen der Universität in nahen Verhältnissen stehen: besonders derjenigen Personen, die der akademischen Obrigkeit von irgend einer ungünstigen Seite bekannt, oder verdächtig geworden sind:

sind: unaufhörliche Wachsamkeit nicht nur auf die Leidenschaften und Verirrungen derer, für welche, sondern auch auf die Ränke und Anschläge solcher Menschen, von welchen man etwas zu fürchten hat: möglichste Unbefangenhait, die von der gewöhnlichen Unparteilichkeit eigentlicher Richter ganz verschieden, und ohne Vergleichung schwerer und seltener, als diese, ist: Festigkeit des Charakters, die sich von Maasregeln, welche die öffentliche Wohlfahrt erfordert, weder durch Schmeichelen, und Bitten, noch durch Vorwendungen, oder Unwillen und Drohungen abwendig machen läßt: Unerbitterlichkeit gegen die Mißdeutungen und üblen Nachreden von Feinden, Neidern, und anderen bösen, oder unverständigen Menschen: wahre Menschlichkeit, die lieber bittet, ermahnt, warnt, und in billigen Dingen dient, als verweist, droht, und straft: die in ihren Verweisen und Drohungen Ernst, ohne Rauheit oder Grobheit äußert: die nur straft, wann sie muß, und dann immer das geringste Maas von Strafe wählt, wodurch der Schuldige gebessert, und Andere abgeschreckt werden können: endlich eine Ruhe des Gemüths, die sich durch die Aufwallungen und Uebereilungen Anderer nicht leicht zu ähnlichen Aufwallungen und Uebereilungen reizen läßt. Alle diese Vorzüge reichen nicht einmahl hin, mufterhafte akademische Obrigkeiten zu bilden, wenn diejenigen, welche sie besitzen, Schwachheiten an sich haben, und Fehltritte begehen, die in den Augen junger Leute lächerlich, oder gar verächtlich sind, und also dasjenige Ansehen vernichten, was akademischen Obrigkeiten nothwendiger, als einer jeden andern ist. Nichts ist leichter, als auf einige Monate die Lere junger Leute, besonders solcher jungen Leute zu

erhalten

erhalten, die ihre Liebe in Worten und Thaten äußern, und sich von ihrer Obrigkeit lieber fürchten machen, als sie selbst fürchten. Nichts hingegen ist schwerer, als jungen hellsehenden, zum Lachen gereizten Leuten wahre, und dauernde Achtung einzusößen, ohne sich verdienten und allgemeinen Haß zuzuziehen. Ich sage verdienten Haß, weil akademische Obrigkeiten, die ihre Schuldigkeit thun, dem Hasse derer, die gewissenhafte Obrigkeiten zu fürchten Ursache haben, nicht ausweichen können. Ich sage allgemeiner Haß, weil gewissenhafte Obrigkeiten bloß denen mißfallen, welchen alle Gesetze beschwerlich sind. In den Göttingischen Statuten findet sich eine vortreffliche Stelle über die Eigenschaften: und das Betragen weltlicher akademischer Obrigkeiten h). "Der Proceetor bestrebe sich, Strenge durch Güte zu mildern. Durch Jene wird er Verachtung, durch diese Haß vermeiden. Er beherrsige den Ausspruch des Römischen Consuls *Quintus*: ich wünschte, euch zu gefallen. Allein noch mehr liegt mir daran, euer Bestes zu besorgen, ihr möget von mir denken, was ihr wolleet i). Der Prosector scheue daher den Unwillen unbesonnener Jünglinge nicht, sondern bedenke, daß viel mehr Familien und Staaten durch übertriebene Gelindigkeit, als Strenge zu Grunde gegangen sind; und daß selbst die akademische Jugend, wenn sie nach kurzen Aufbrausungen zur ruhigen Ueberlegung kommt, die Standhaftigkeit und den Ernst ihrer Obrigkeit lobt, und

h) §. 31.

i) *Quintus* Cos. illam ad quirites vocem probet: vellem equidem vobis placere; sed multo malo vos salvos esse, qualicunq; erga me animo futuri sitis.

und diejenigen verachtet, von welchen sie glaubt, daß sie zu nachsichtig gewesen seyen.“

Alle diejenigen, welche mit mir über die Natur der Verordnungen akademischer Obrigkeiten, und über die ihnen unentbehrlichen Eigenschaften zusammenstimmen, werden einsehen, wie sehr diejenigen sich irrten, welche glaubten, daß die Mängel der akademischen Gerichtsbarkeit auf einmahl würden gehoben, und eine tadellose Disciplin auf einmahl würde eingeführt werden, wenn man Rechtsgelehrte allein zu akademischen Obrigkeiten erwählte. Als die hohe Schule zu Mainz vor etwa sechszehn Jahren reformirt wurde, übergab man die Beforgung der akademischen Gerichtsbarkeit dem jedesmahligen Dekan, und den beyden jüngsten Mitgliedern der Juristen-Facultät k). Der Verfasser der Schrift über die höhere Cultur ist der Meinung, daß obrigkeitliche Personen auf Universitäten, die keine Rechtsgelehrte seyen, nie das erforderliche Ansehen erlangen könnten; und daß hingegen allen Klagen l) über die akademischen Gerichte, und über den Verfall der Disciplin auf Universitäten würde abgeholfen werden, wenn man bloß Rechtsgelehrte von Profession zu Rectorien oder Prorectoren erwählte, und alle Disciplin Sachen einzig und allein von den Mitgliedern der Juristen-Facultät entscheiden liesse. — So lange man nicht bewiesen hat, daß die von mir angeführten Eigenschaften akademischer Obrigkeiten den Rechtsgelehrten von Profession ausschließlicly zukommen; so lange muß ich

k) Neue Verfassung der hohen Schule zu Mainz S. 186.

l) S. 365 - 369.

ich läugnen, daß die Gerechtigkeits-Pflege auf hohen Schulen merklich gewinnen würde, wenn man sie ganz allein Rechtsgelehrten auftrüge.

Man kann ein sehr großer Rechtsgelehrter seyn, ohne einen durchdringenden und richtigen Verstand zu besitzen, der akademischen Obrigkeiten viel unentbehrlicher ist, als anderen Richtern. Die akademischen Gesetze sind weniger bestimmt, als diejenigen Gesetze, nach welchen Streitigkeiten über das Mein und Dein entschieden werden. Gute akademische Gesetze müssen nothwendig unbestimmt seyn, weil dieselbige That, von verschiedenen Personen, und unter verschiedenen Umständen ausgeübt, in sehr verschiedenen Graden strafbar ist. Bey akademischen Obrigkeiten ist es daher nicht genug, daß ein bekanntes und unbestrittenes Gesetz auf einen einzelnen Fall richtig angewandt werde; sondern Gesetze, die dem Ermessen des Richters einen großen Spielraum lassen, müssen den jedesmahligen Personen und Umständen angepaßt werden: welches ohne eine vorzügliche Beurtheilungskraft nicht möglich ist. Ohne einen richtigen Verstand halten akademische Obrigkeiten die Menschen für besser, oder schlechter, für schuldloser oder schuldiger: Handlungen für unbedeutender, oder strafbarer: Gefahren für näher und größer, oder für entfernter und kleiner: Anzeigen für wichtiger, oder unwichtiger, als sie wirklich sind. Wegen solcher unrichtigen Urtheile thun sie entweder zu viel, oder zu wenig: erbittern im ersten, und verderben die Disciplin im zweyten Fall.

Ein anderes Erforderniß guter akademischer Obrigkeiten ist Gegenwart des Geistes, die eben so wenig,

wenig, als ein richtiger Verstand, mit großer Rechtsgelehrsamkeit unzertrennlich verbunden ist. Gegenwart des Geistes ist akademischen Obrigkeiten unentbehrlicher, als anderen, weil die meisten Angelegenheiten, um welcher man sich an dieselben wendet, Bitten, Klagen, Anzeigen u. s. w. zu jeder Stunde, oder wenigstens, ohne daß man sich darauf vorbereiten könnte, angebracht, und auf der Stelle günstige, oder ungünstige Antworten ertheilt, Vorschläge gethan, Entschlüssen gefaßt, Nachforschungen angestellt, und Strafen zuerkannt werden müssen. Zögerung und Unentschlossenheit machen lächerlich. Uebereilung kann nicht bloß lächerlich, sondern auch leicht verhaßt machen.

Ein drittes Erforderniß guter akademischer Obrigkeiten ist die Gabe der Sprache, unter welcher ich weder die Fertigkeit, moralische Predigten, oder gelehrte Deductionen streitiger Rechtspuncte, oder scharfsinnige Disputationen zu halten, verstehe, sondern die Gabe, ohne Vorbereitung eindringende Ermahnungen, Warnungen, Berweise, oder Ermunterungen geben, und die Momente von Strafen, oder die Gründe von Recht und Unrecht kurz, deutlich, und ernstlich auseinander setzen zu können. Kürze und Deutlichkeit sind seltene Tugenden der richterlichen Beredsamkeit; noch seltener aber der nöthige Ernst. Wenn Ermahnungen, Warnungen und Berweise entweder schüchtern, oder mit mildern der Freundlichkeit, oder gar mit versüßenden Worten gegeben werden; so verlieren sie alle Kraft. Kürzdiat man Strafen auf solche Arten an, so bilden sich die Schuldigen ein, daß der Richter die zuerkannte Strafe für zu hart halte, oder daß er mehr, als gewöhn-

wöhnlich erlassen werde. Die Beurtheilten fangen von neuem an, sich zu entschuldigen, oder zu rechtfertigen, oder zu bitten, was sie nicht thun, wenn der Richter in einem ernstlichen Tone geredet hat. Auch die Gabe der Sprache ist akademischen Obrigkeiten nothwendiger, als anderen Richtern, weil vor den akademischen Gerichten viel mehr Sachen, als anderswo, mündlich verhandelt werden.

Die drey Erfordernisse akademischer Obrigkeiten, von welchen ich bisher geredet habe, sind Geschenke der Natur. Das vierte Erforderniß hingegen, genaue Kenntniß der Personen, mit welchen man zu thun hat, kann durch Fleiß und Uebung, aber freylich nicht in der Zeit erworben werden, während welcher die ersten Obrigkeiten hoher Schulen gewöhnlich ihr Amt verwalten. Junge Leute, die schon mehrmahl wegen Schulden verklagt, oder in Disciplin: Sachen angegeben worden, müssen nothwendig anders behandelt werden, als solche, die zum ersten Mahle aus der einen, oder der andern Ursache vor Gericht erscheinen. Mit den übrigen Einwohnern von Universitäts: Städten verhält es sich auf gleiche Art. Es gibt schüchterne, ehrliche, fast möchte man hiaweilen sagen, überehrliche Leute, denen die Obrigkeit nachhelfen muß. Es gibt aber auch zänfische, und rechthaberische Menschen, welche die Obrigkeit um jeder Kleinigkeit willen überlaufen, und welche man daher eher etwas zurückstoßen, als freundlich anhören muß. Der größte Rechtsgelehrte, dem es an einer genauen Kenntniß der Personen fehlt, ist in beständiger Gefahr, zu streng, oder zu gelinde zu richten.

Eine hinlängliche Kenntniß der Personen ist zu einer unaufhörlichen Wachsamkeit akademischer Obrigkeit zwar nochwendig, aber nicht hinreichend. Dazu wird noch Liebe zur Sache, oder wahrer Amtseifer erfordert. Die Gegenstände der Wachsamkeit akademischer Obrigkeiten sind theils diejenigen Jünglinge, die wegen ihrer heftigen Leidenschaften, oder ihres schwachen Verstandes jeder Gefahr, und Versuchung ausgesetzt sind: theils die Verderber der Jugend so wohl unter den Studierenden, als Nicht-Studierenden. Jene fehlen seltener, diese wagen weniger, wenn sie glauben, daß sie von den Augen der Obrigkeit beständig begleitet werden. Wachsamkeit kann die akademische Obrigkeit so wohl mittelbar, als unmittelbar üben: unmittelbar durch die Genauigkeit der Untersuchung überhaupt, besonders in solchen Fällen, wo man vermuthen kann, daß die Urheber, oder Heher, oder wenigstens die Schuldigsten sich verstecken wollen. Schärfe der Untersuchung flößt auf hohen Schulen viel mehr Furcht, und Respect ein, als Schärfe der Strafen. Mittelbar übt die akademische Obrigkeit eine heilsame Wachsamkeit durch die unablässige Ermunterung, Belohnung, oder Bestrafung von Unter-Bedienten. Eine akademische Obrigkeit hat sehr viel gewonnen, wenn man von ihr glaubt, daß sie über alles unterrichtet sey, daß sie wenigstens alles erfahren könne, was sie wissen wolle.

Manche von meinen Lesern werden sich darüber gewundert haben, daß ich vorher von der Unbefangenheit akademischer Obrigkeiten sagte: sie habe etwas ganz eigenthümliches an sich, und sey ohne Vergleichung schwieriger und seltener, als die Unpartey-

lichkeit anderer Richter. Folgende Bemerkungen werden die Wahrheit meines Satzes erhärten. Andere Richter kennen, oder sehen wenigstens die streitenden Parteien nicht, die der Regel nach von ihren Anwälten mündlich, oder schriftlich vertreten werden. Gewöhnlich urtheilen Richter bloß nach den Acten, und entscheiden nach bestimmten Gesetzen, die keine Rücksicht auf die Personen der Streitenden nehmen. Bei akademischen Obrigkeiten ist alles dieses ganz anders. Die Kläger, oder Beklagten, und Anger gebenen müssen sich in Person vor Gericht stellen, um entweder das erkittene Unrecht anzubringen, oder ihre Unschuld zu beweisen, oder wegen ihrer Schuld Rechenschaft zu geben. Schon hier ist es ganz unvermeidlich, daß die Einen durch die Einfachheit, Kürze, und Deutlichkeit ihres Vortrags, oder durch die Aufrichtigkeit ihres Geständnisses, und ihrer Reue, oder durch die Schonung, welche sie gegen Andere, und durch die Achtung, welche sie gegen das Gericht beweisen, für sich: Andere, durch die entgegengesetzten Gebrechen gegen sich einnehmen. Die akademische Obrigkeit muß also über sich wachen, daß die einnehmende, oder widerliche Art, wie Personen sich im Gericht betragen haben, keinen ungebührlichen Einfluß auf die Milderung und Schärfung von Strafen habe. Die Kläger und Beklagten sind Söhne, oder Empfohlene der Gönner und Freunde der akademischen Richter, oder Landsleute und Zuhörer, oder Bekannte des Hauses: oder sie stehen auch in entgegengesetzten Verhältnissen gegen ihre Obrigkeit. Man wird zugeben, daß es äußerst schwer sey, in allen Fällen zu verhüten, daß solche Beziehungen sich nicht auf eine merkliche Art in den richterlichen Urtheilen äußern. Die beklagten und anger

angegebenen Personen, über welche akademische
 Obrikeiten zu richten haben, sind mehr, als Aude-
 re im Stande, vorgefallene Facta zu entstellen, ih-
 re eigene Schuld zu vermindern, die Schuld von
 Anderen zu vergrößern. Akademische Obrikeiten
 hingegen sind weniger, als andere Richter, im Stan-
 de, die versteckte, oder entstellte Wahrheit an den
 Tag zu bringen. Bald sind die Angeber von Hand-
 lungen, welche in Untersuchung kommen, nicht zu-
 verlässig; bald müssen sie selbst, und ein großer Theil
 ihrer Angaben auf das sorgfältigste verdeckt wer-
 den, damit man ihre Namen nicht erfahre. Con-
 frontationen von Klägern und Beklagten, oder von
 Angebern, Zeugen, und Angegebenen sind wegen
 der gefährlichen Folgen, die daraus entstehen wür-
 den, sehr oft nicht thunlich, so wie Reinigungs-
 Etzde sehr oft nicht anwendbar sind. Aus allen diesen
 Ursachen zusammengenommen kann man als sicher
 voraussehen, daß akademische Obrikeiten in Dis-
 ciplin-Sachen die Wahrheit selten rein, und noch
 seltener vollständig erfahren. Nichts desto weniger
 müssen die Untersuchungen einmahl geschlossen, und
 nach diesen Untersuchungen Urtheile gefällt werden.
 Ist es dann aber zu verwundern, wenn andere theils
 besser, theils schlechter unterrichtete Personen von den
 scharfsichtigsten und unbefangenen Richtern sagen:
 hier habe man ein Auge zugedrückt: dort habe man
 aus Feindseligkeit schärfer, als gewöhnlich, inquiri-
 rirt: Diesem sey eine zu gelinde, Jenem eine zu har-
 te Strafe auferlegt worden. — Man nehme ferner
 an, was fast niemahls angenommen werden kann,
 daß das Factum ganz am Tage liege; so entsteht die
 letzte und schwierigste Frage: wie soll die That an
 den verschiedenen Theilnehmern bestraft, wie die un-

bestimmten Gesetze auf einen Jeden nach dem Verhältniſſe seiner Schuld angewendet werden? Gerechte Richter müssen sehr oft dieselbige That an verschiedenen Personen auf eine sehr verschiedene Art strafen. läßt es sich unter solchen Umständen anders denken, als daß die gerechtesten Richter sehr oft in den Verdacht partyischer Begünstigung oder Feindseligkeit gerathen? — So außerordentlich schwer es auch ist, so kann man es doch von untadelichen akademischen Obrikeiten verlangen, nicht nur, daß sie ihrem besten Wissen nach Niemanden begünstigen, oder drücken, sondern daß sie auch im Ganzen genommen den Ruf haben, unparteyisch zu seyn, oder wie man zu sagen pflegt, gerade durch zu gehen. Diesen Ruf erlangt man dadurch, daß man Reichen, Vornehmen, und Bekannten eben so wenig etwas nachsieht, als Armen, Geringen, und Unbekannten: daß man weder Reichthum, noch vornehme Geburt, und Freundschaft, sondern ganz allein Fleiß und gute Sitten zu Milderungsgründen von Strafen braucht: daß man denen, welche sich vergangen, besonders denen, welche sich durch unvorsichtige Reden gegen obrikeitliche Personen vergangen haben, großmüthig verzeiht, und ihnen bey den ersten Zeichen von Besserung aufrichtig Glück wünscht: daß man einem Jeden ohne Ausnahme mit Rath und That dient, und selbst denen, welche wissen, daß sie sich bisher übel empfohlen haben, dann, wann Andere sie drücken wollen, in Schutz nimmt: daß man endlich das Glück junger Leute nach dem Verdienst eines Jeden aus allen Kräften zu befördern sucht. Das größte Lob, welches die akademische Jugend einer obrikeitlichen Person, ohne es zu wollen, ertheilt, ist dieses, wenn sie von derselben sagt, daß sie strenge

ge sey. Ein sehr zwendeutiges Compliment hingegen ist es, wenn sie eine obrigkeitliche Person für gut, oder gelinde hält. Diese beyden Ausdrücke enthalten meistens so viel, als: man hoffe, oder wisse, daß der Richter es ungern höre, wenn ihm etwas strafbares denuntzirt wird: daß er lieber ignorire, als strafe: daß er jeden Vorwand ergreife, um die gesetzlichen Strafen so klein, oder so kurz, als möglich, zu machen.

Wenn Jemand alle übrigen Tugenden besäße, und hätte die Tugend der Festigkeit nicht, so würde er zu einem akademisch: obrigkeitlichen Amte nicht taugen. Ohne Festigkeit des Charakters ist keine Gleichförmigkeit des Handelns überhaupt, und also auch nicht des gerichtlichen Verfahrens: ohne Gleichförmigkeit des Verfahrens keine Achtung gegen die Obrigkeit, ohne Achtung gegen die Obrigkeit keine Zucht unter der akademischen Jugend möglich. Junge Leute merken die Abwesenheit keines andern Vorzuges so geschwind, als den Abgang von Festigkeit; und sie suchen daher ihre Vorgesetzten bald durch Schmeichelen, bald durch rührende Bitten, bald durch Berwendungen von Personen von Ansehen, bald durch die Vorstellungen der Gefahren, die entstehen könnten, zu erweichen, oder zu erschüttern. Männer von festem Charakter haben außer andern Vortheilen auch diesen, daß sie viel weniger überlaufen werden, als weiche, oder furchtsame Personen. Man hört bald auf, zu bitten, zu rühren, und zu schrecken, wenn man sieht, daß das eine so wenig, als das andere fruchtet. Die Zahl und Bedeutung von Aufläufen richtet sich fast immer nach der Meinung, welche die Studirenden von der

Festigkeit, oder Weichheit ihrer Obrigkeiten haben.

Manche Menschen weichen weder Bitten noch Drohungen, allein sie werden durch den unverdienten Tadel, und die grundlosen Nachreden von Collegen, oder von jungen Leuten bewegt. Wie viele Prorectoren gaben mit Entschlossenheit den Befehl zum Anriff von Tumultuanten, und wurden nachher schüchtern und irre, als sie hörten, daß so viele Collegen den erteilten Befehl als hart getadelt, und daß die jungen Leute sich vorgenommen hätten, ihre Niederlage durch ein Pöreat zu rächen. Akademische Obrigkeiten müssen sich auch gegen solche Mißdeutungen, und Nachreden zu waffnen suchen. Dieß wird um desto leichter, wenn man bedenkt, daß keine Obrigkeit, am allerwenigsten eine gewissenhafte akademische Obrigkeit allen üblen Nachreden ausweichen kann: daß aber solche Nachreden bald verschwinden, oder sich unter die kleine Zahl von Menschen zurückziehen werden, deren Lob viel mehr, als ihr Tadel zu fürchten ist.

Festigkeit des Charakters artet fast unfehlbar in Eigensinn, Härte und Grobheit aus, wenn sie nicht mit wahrer Menschlichkeit verbunden ist. Es ist gut, wenn die akademische Obrigkeit gefürchtet wird; aber nicht gut, wenn sie sich durch Unbiegsamkeit, Härte, oder Grobheit verdienten und allgemeinen Haß zuzieht, weil dadurch die heilsamen Wirkungen von Bitten, Ermahnungen und Warnungen vereitelt werden. Unterdessen ist es für die Wohlfahrt von Akademiceen besser, wenn man die Obrigkeiten fürchtet und haßt, als wenn man sie liebt, und weder achtet noch fürchtet.

Die

Die letzte Eigenschaft, welche ich allen akademischen Obrigkeiten wünsche, ist eine gewisse Ruhe des Gemüths, die durch unvorsichtige, und selbst heftige Reden von jungen Leuten nicht leicht aus der Fassung gebracht wird. In den meisten Fällen kann man unangenehme Auftritte vorhersehen, und sich darauf vorbereiten. Sehr oft aber erdauern sich Aufwallungen, und Widersetzlichkeiten, wo man sie gar nicht ahndete, und dann wird es außerordentlich schwer, seinen gerechten Unwillen nicht zu stark reden zu lassen. Wenn man sich in einer ruhigen Fassung erhält, so kann man jungen Leuten unendlich mehr sagen, als diejenigen, welche sie nicht kennen, für möglich halten. Ja Studierende werden selbst durch sehr harte Reden nicht empört, so bald derjenige, welcher sie vorbringt, in dem Rufe steht, daß er es gut mit ihnen meine. Obrigkeitliche Personen auf Universitäten müssen durch das, was junge Leute gesagt und gethan haben, nie in einem solchen Grade aufgebracht, und eingenommen werden, daß sie nicht die Fähigkeit übrig behielten, das, was ein Jeder zu seiner Rechtfertigung und Entschuldigung vorzubringen hat, aufmerksam anzuhören, und unparteiisch zu erwägen. Dieß aufmerksame Anhören und unparteiische Erwägen von Rechtfertigungen und Entschuldigungen flößt jungen Leuten das größte Vertrauen zu ihren Richtern ein. Obrigkeiten sind eben so wenig untrüglich, als andere Menschen. Bisweilen sind die Denuntiationen, welche man alle Ursache hatte, für zuverlässig zu halten, dennoch falsch. Zeigt sich dieses, so verliert man nichts an Achtung und gewinnt an Liebe, wenn man den Angegebenen aufrichtig sagt, daß man sich freue, sie von dem gehegten Verdacht lossprechen zu können.

So wenig die Gerechtigkeits-Pflege auf hohen Schulen dabey gewinnen würde, wenn man die obrigkeitlichen Personen bloß unter Rechtsgelehrten und nach dem Maaße ihrer Rechtsgelahrtheit wählte; so sehr würde sie verlieren, wenn man die akademischen Justiz- und Polizey-Collegia so theilte, und vervielfältigte, als einige neuere Reformatoren vorgeschlagen haben. Der Verfasser des Buchs über die Universitäten in Deutschland m) glaubt, daß es eine wahre Wohlthat für Universitäten seyn würde, wenn das General-Concilium in mehrere Departements abgetheilt: wenn alle wichtigere Disciplin-Sachen, in welchen der Prorector nicht entscheiden könne, oder in welchen man von seinen Entscheidungen appellirt habe, an das gehörige Departement gebracht: wenn das Votum dieses Departements, und die Acten dem vollen Concilio mitgetheilt, und dann die bestätigten oder reformirten Sentenzen vollzogen würden. — Der Verfasser des Buchs über die höhere Cultur redet außer dem Rectorat von einem Officio academico, von einer Deputation der Juristen-Facultät, von doppelten Directionen des Studien- und Oekonomie-Wesens mit zugeordneten Deputationen n). Alle diese und ähnliche Vorschläge rühren von Männern her, die keine richtige praktische Kenntniß von dem Justiz- und Polizey-Wesen auf Universitäten hatten. Schulden- und Polizey-Sachen machen den vornehmsten Theil der Geschäfte akademischer Obrigkeiten aus. Beyde müssen so sorgfältig, aber zugleich so schnell und summarisch, als möglich, behandelt werden. Sollte man nun das Personale akademischer Obrigkeiten sehr vermehren, oder die Geschäfte

m) S. 250. 251.

n) S. 369. 381.

te gar trennen, und unter verschiedene Collegia vertheilen; so würde der Gang derselben erschwert, und verlängert, die Untersuchungen würden weniger eifrig, die Vorträge weniger schnell und kräftig betrieben werden, als wenn das akademische Gericht aus zwey, höchstens drey stimmunggebenden Mitgliedern besteht.

Zu den sonderbaren Vorschlägen der neueren Reformatoren von Universitäten gehört auch der, daß die Studierenden in Schulden- und Criminal-Sachen den ordentlichen Gerichten unterworfen werden sollten, indem das Besipitel der hohen Schule zu Kopenhagen zeige, daß dieses sehr nützlich sey o). Es lasse sich gar kein Grund angeben, warum junge Leute auf Universitäten in Schuldsachen Privilegien genießen sollten, die man weder jungen Officieren, noch jungen Kaufleuten, u. s. w. gestatte.

Die Schuldsachen von Studierenden gehören nicht deswegen vor die akademischen Gerichte, damit die Studierenden ein Vorrecht vor Anderen ihres Alters genießen, sondern weil akademische Gerichte solche Sachen allein auf eine eripriessliche Art besorgen können. Bey Schuldklagen gegen Studierende ist es nicht bloß darum zu thun, einem Gläubiger zu seiner rechtmäßigen Forderung zu verhelfen; sondern viel mehr, den Schulden-Zustand der Studierenden kennen zu lernen, also genau zu erfahren, auf welche Art, und in welchen Graden ein junger Mensch in Schulden gerathen sey: wer ihn entweder durch übermäßiges Creditgeben, oder durch böse Bepispiele und Klänke dazu verleitet habe. Es liegt fern

o) Fabricius S. 142.

ner der akademischen Obrigkeit viel daran, daß junge Leute, die mehrmahl wegen Schulden citirt worden sind, bey Zeiten gewarnt: wenn die Warnungen nichts helfen, daß Vormünder, oder Eltern bey Zeiten unterrichtet werden, damit diese ihre Warnungen mit denen der Obrigkeit verbinden, und ihre Söhne und Mündel aus den ersten Unordnungen herausreißen, auch wenn noch immer etwas zu fürchten ist, die Verschwender heimlich, oder öffentlich creditlos machen, oder eine Zeitlang zu Hause wehmen können. Welche andere, als eine väterliche akademische Obrigkeit, würde diese Bemühungen unentgeltlich übernehmen? Wollte man die Schuldsachen der Studierenden an die ordentlichen Gerichte von Universitäts, Städten weisen, so würde beständig das geschehen, was auf vielen hohen Schulen geschehen ist, wo man die Wichtigkeit des Schuldenwesens noch immer nicht genug einsieht. "Die Schulden werden zwar gerichtlich protocollirt, indeß, da der Student kein objectum executionis hat, nie bezgetrieben. An die Eltern, oder die Obrigkeiten des Vaterlandes zu schreiben, macht zu viele Weitläufigkeiten und Kosten, und geschieht daher selten, oder nie p)." Vielleicht ist Göttingen die erste Universität, wo man es erkannt hat, daß eine genaue Aufmerksamkeit auf das Schuldenwesen der Studierenden das wahre Fundament einer guten akademischen Disciplin ist, und daß auf allen hohen Schulen, wo das Schuldenwesen der Studierenden vernachlässigt wird, unmöglich eine gute Disciplin geschaffen, oder erhalten werden könne. Wenn man jungen Leuten gleich das erste Mahl, wo sie von mehreren Gläubigern be-

belangt werden, einen ernstlichen Wink gibt: wenn man ihnen nur Einen nicht entfernten Termin zur Zahlung der eingeklagten Schulden setzt, und nach Ablauf desselben im Nicht-Bezahls-Fall gleich an die Eltern, oder Vormünder schreibt: wenn man mit diesen die Mittel verabredet, die zum Schuldenmachen geneigten Jünglinge mehr oder weniger einzuschränken: wenn man die Creditgeber, und Versüßer ernstlich schreckt, und straft; so bewahrt man junge Leute vor den meisten Unordnungen, die aus Verschwendung und beträchtlichen Schulden entstehen, oder eine zweckwidrige Verwendung empfangener Gelder, oder des gefundenen Credits voraussetzen: vor unbesonnenem Aufwand in Kleidern, Pferden, Hunden, u. s. w.: vor hohem Spiel: vor kostbaren Ergözzungen, und unter diesen, vor kostbaren Liebelenzen, und Courmacherenen, vor blutigen daher entspringenden Händeln, u. s. w. Man erspart den Eltern Hunderte oder Tausende von Thälern, welche sie sonst zur Bezahlung der Schulden ihrer Söhne hätten hergeben müssen, oder den Einwohnern der Universitäts-Städte den Verlust großer Summen, wodurch sie selbst zu Grunde gerichtet, oder wenigstens genöthigt werden, die erlittenen Verluste durch die Erhöhung ihrer Waaren und Arbeiten sich von Andern ersetzen zu lassen. Man sage also ja nicht mehr, daß die Schuldsachen von Studirenden nicht vor die akademische Obrigkeit gehören, oder daß sie nicht der höchsten Aufmerksamkeit derselben würdig seyen!

Die Disciplin hängt freylich nicht allein von den Gesetzen und Obrigkeiten ab. Allein beyde haben doch einen sehr großen Einfluß darauf. Wo
die

die Gesetze hart, und die Vollstreckertinn der Gesetze, die Obrigkeit gelinde ist, da kann man sicher annehmen, daß die Disciplin schlecht sey. Wo hingegen die Gesetze gelinde, und die Obrigkeit strenge ist, da ist unter übrigens gleichen Umständen die Disciplin viel besser, als wo der umgekehrte Fall Statt findet. Bey einer guten akademischen Poltzen kommt alles darauf an: keine andere Gesetze zu geben, als solche, welche man, wenn keine mildernde Umstände da sind, buchstäblich vollziehen kann: die Gesetze schnell und unfehlbar zu vollstrecken, und nie ein die Gesetze beleidigendes Vergehen zu ignoriren, oder ungestraft hingehen zu lassen, und wenn auch die Strafe bloß in einem Verweise, oder gar nur in einer Erkundigung vor Gericht bestünde. Die Unfehlbarkeit von Strafen wirkt auf junge Leute, wie auf alle übrige Menschen viel mehr, als ihre Härte. Dagegen ist es um alle Disciplin gethan, wenn die übermäßige Härte von Strafen eine Ursach wird, daß man sie niemahls, oder selten vollstreckt. Selbst die Vollstreckung übermäßig harter Strafen in einzelnen Fällen, wo man einmahl ein Exempel statuiren will, hat einen ganz andern Effect, als man durch solche Ausbrüche von Gerechtigkeit zu erreichen glaubt. Man macht junge Leute unglücklich, die nicht mehr gefehlt hatten, als viele Andere, welche Jahre lang ungestraft durchkamen; und erregt dadurch eine allgemeine Theilnahme an den Gestraften, so wie allgemeinen Unwillen gegen Gesetze und Obrigkeit. Auf solche ungewöhnliche Anstrengungen der Justiz folgen beständig Zeiten der Erschlaffung, während welcher die Unordnungen, gegen welche man augenblicklich wüthete, stärker, als je, hervorbroschen. In Göttingen fehlte man vormahls eben so,
wie

wie man noch jetzt auf manchen andern Unversitätsen fehlt: durch zu harte Gesetze, und eine nicht gleichförmige Vollziehung derselben. Auch zeigten sich in Göttingen dieselbigen Folgen, wie anderswo. Die Obrigkeit ignorirte oft stadtkundige Vergehungen, weil sie die Strafen, die darauf gesetzt waren, ihrer Härte wegen nicht vollziehen mochte. Die jungen Leute fehlten fort, weil sie dachten, daß man bey ihnen, wie bey Andern durch die Finger sehen werde. Wenn die Obrigkeit dann und wann zusah, und die gesetzlichen Strafen dictirte, so wußte man Dispensationen, oder Abkürzungen zu erhalten, wodurch die Strafe vereitelt wurde. In den neueren Gesetzen, die mit dem Anfange des J. 1797. in Kraft gingen, sind bennähe alle Strafen der älteren Gesetze um vieles gemildert worden. Man hat aber auch seit jener Zeit ananfängen, die gemilderten Gesetze gleichförmig zu vollziehen.

So wie auf allen gut verwalteten hohen Schulen die Nahmen derer, welche vor Gericht gefordert worden, in besondere Extr: Bücher eingetragen, und ausgelegte Schulden sammt den vorgeschriebenen Terminen der Zahlung registrirt werden; so sollte auch allenthalben irgend ein Mitglied des Gerichts ein kurzes Protocoll über alle Disciplin Sachen, und die in Disciplin Sachen zuerkannten Strafen halten. Sonst bleibt von kleineren Vergehungen, welche man auf der Stelle abthut, und die der Secretär der Unversität nicht zu protocolliren braucht, keine Spur übrig. Die wichtigeren Fälle werden zwar zu Protocoll genommen, allein die Protocolle kommen, wenn die Strafen vollzogen worden sind, in die Registratur: und wie sollte man dann nach eis-

niger Zeit noch wissen können, wie oft Jemand, und in welche Sachen er verwickelt gewesen? Notizen über Disciplin: Sachen schützen gegen eine solche Vergessenheit. Gibt man sich die Mühe, aus solchen Notizen jährliche Auszüge zu machen; so erleichtert man sich dadurch die Uebersicht über den Zustand der Disciplin in einem gewissen Zeitraum, und die Auszüge mit den allenfalls erforderlichen Anmerkungen werden höchst interessante Urkunden für die Geschichte der Disciplin. Ich selbst verfertige jährlich solche Auszüge nach folgendem Muster:

Uebersicht des Zustandes der Disciplin in den
Jahren 1799 und 1800.

	im J. 1799.	im J. 1800.
Vollzogene Duelle waren	-	5
angezeigte und verhinderte	-	3
Real: Injurien	-	-
Verbal: Injurien	-	-
Hazardspiel: Gesellschaften	-	-
Commercen	-	-
Lärmendes Geschrey auf den Straßen	-	-
Außläufe	-	-
Schießen in der Stadt, u. s. w.	-	-
Jagdfrevel	-	-
Ausbleiben nach Citation bey Carcerstrafe	-	-
Wegen Schulden heimlich Entwichene	-	-
Gegen Unfleißige ist untersucht worden	-	-
Gegen Ueberjährige	-	-
Wegen Tabackrauchens sind gestraft	-	-

im J. 1799, im J. 1800.

Schwängerungs-Klagen

Relegationen sind erkannt worden

Conſilia abeundi

Unterschriften des consilii abeundi

Senats-Versammlungen waren

Deputations-Versammlungen

Außerordentliche Gerichtssitzungen

Briefe in Schuldsachen der Studierenden wurden geschrieben

II.

Ueber Prorectoren, akademische Gerichte,
und Deputationen.

Ich nehme hier auf die sonderbare Anomalie keine Rücksicht: daß es hohe Schulen gab, und noch gibt, die in mehrere privilegirte Corporationen getheilt waren, unter welchen eine jede ihr eigenes Oberhaupt, oder gar mehrere Oberhäupter hatte. Ich setze es vielmehr als Regel voraus, daß eine jede Universität nur eine einzige vom Staat genehmigte Corporation ausmacht, und daß eine solche Corporation nur Ein gegenwärtiges Oberhaupt hat: dieß Oberhaupt mag nun Rector, oder Prorector, und Vicerector, oder Canzler und Procanzler genannt werden. Ich bezeichne dieß gegenwärtige Oberhaupt hoher Schulen mit dem Nahmen Prorector, weil dieser Titel auf den protestantischen hohen Schulen in Deutschland der gewöhnlichere ist.

Die Geschäfte des Prorectors bestehen vorzüglich in der Immatriculation der Angehörigen der Univer-

rät, besonders der neu ankommenden Studierenden, und in den Prüfungen, ob diejenigen, welche sich wollen einschreiben lassen, die erforderlichen Eigenschaften besitzen, oder nichts an sich haben, wodurch sie der Ehre, unter einem privilegirten Foro zu stehen, unwürdig werden: in der Vernehmung von Bitten, Klagen, und Denuntiationen, die von, oder gegen Angehörige der Universität angebracht werden: in der Ertheilung von Geboten, und Verböten, von Arresten, oder Verhaftnehmungen und Requisitionen, wozu die ergangenen Bitten, Klagen und Denuntiationen Anlaß geben: in dem Vorsitz so wohl im akademischen Gericht, als in dem engeren, und größern akademischen Rath, (Deputation, Senat oder Concilium) und anderen akademischen Collegien, wenn dergleichen vorhanden sind: im akademischen Gericht, in der Verhörung und Bestrafung angegebener, oder verklagter, und in der Versöhnung, oder Ausgleichung streitender Parteien: in der Deputation und im Senat, in dem Vortrage der Sachen, worüber gerathschlagt werden soll, in der Gebung der ersten Stimme, und wenn die übrigen Mitglieder votirt haben, in einer richtigen Sammlung der mehreren Stimmen, welche den Ausschlag geben: in einer genauen Aufsicht auf die dem Prorector zunächst untergeordneten Beamten und Bedienten der Akademie: daß nämlich die Protocolle richtig geführt, der Gang von Rechtshändeln so wohl, als von Disciplin, Sachen nicht aufgehalten, Curatoren und Vormünder bestellt, und die Vormundschaftsrechnungen zu ihrer Zeit abgelegt: daß Requisitionen, Beschlüsse der Deputation, und des Senats, am meisten die Verfügungen höherer Oberen ohne Verzug vollstreckt: alle

Aus:

Ausfertigungen, unter welchen die öffentlichen Zeugnisse des Fleißes und guter Sitten besonders genannt zu werden verdienen, zu rechter Zeit, und in rechter Form gemacht, und Bedellen und Carcerwärter sowohl, als die Polizen:Wache zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden: in einer beständigen Aufmerksamkeit auf die schwachen Menschen, welche Warnung, oder Rath, und Schutz, und auf die gefährlichen Menschen, die eines Zaumes bedürfen: in dem Bestreben, einschleichende oder eingeschlichene Mißbräuche, es sey in welchen Anstalten, oder Theilen der Verwaltung es wolle, abzustellen, und nöthige Verbesserungen selbst zu machen, oder wenigstens zu veranlassen: endlich in der gewissenhaften Administration und Aufbewahrung der Cassen und Urkunden, die den jedesmahligen Häuptern hoher Schulen übergeben werden.

Aus dieser Darstellung wird ein Jeder leicht abnehmen, daß die Geschäfte eines Prorectors sehr zahlreich, sehr ungleichartig, und meistens sehr wichtig sind. Die Einen erfordern eine genaue Kenntniß der Personen, mit welchen man zu thun hat: die anderen, eine genaue Kenntniß von Sachen, oder von Theilen der Verwaltung: fast alle, gewisse Eigenschaften des Geistes und Herzens, die nur selten in Einer Person besammten gefunden werden.

Keiner fühlte die Wichtigkeit des Prorectorats, oder das Gute und Böse, was ein Prorector stiften kann, mehr, als eben der Schriftsteller, welcher am besten über Unversitäten geschrieben, und nie das Amt eines Prorectors anzunehmen gewagt hat. "Daß das Prorectorat ein sehr wichtiges und

schwer zu führendes Richteramt sey q), schwerer, als irgend ein anderes im ganzen Lande, wird jeder Kenner der Universitäten eingestehen. Unterrhanen von so verschiedener Art, von der höchsten bis zur niedrigsten Geburt, und doch auf einige Jahre in einer sonst nicht anzutreffenden Gleichheit, alle in den zu bestiaen EntschlieBungen und Uebereilungen geneigten Jugendjahren, bey denen nicht bloß Obrigkeit: sondern auch Vaterstelle vertreten, und für ihr Bestes gesorgt werden soll: eine geschwindere, etwas vom väterlichen Despotismus habende Justiz, mit desto größerer Unparteilichkeit, je aufgeklärtere Bürger man vor sich hat, die jede Parteilichkeit gleich bemerken, und dabey mit der größten Behutsamkeit. Die ordentliche Kenntniß des Rechts, das seine vorgeschriebene langsame Laufbahn hat, ist hier nicht genug: geschwind muß oft die EntschlieBung gefaßt werden. Zum Vorsteher des höchsten Gerichts eines ganzen Landes ist volle Kenntniß des Rechts, unbiegsame Redlichkeit, ein gewissenhafter Fleiß genug: aber nicht zum Prorektorat, der Nebenarbeit eines noch dabey Collegia lesenden Professors. Mehr Muth, mehr glücklichen Blick, und die Gabe, gleich das dienlichste zu wählen, mehr Vorsichtigkeit, auch wirklich mehr Cultur der Sitten, und Kenntniß der Welt erfordert dieses." "Es läßt sich leicht begreifen r), daß, wenn der Prorektor nicht ist, wie er seyn soll, die Disciplin darunter sehr leiden wird, und das ungeachtet alles Gegenarbeitens der übrigen Professoren, und so gar der Landesregierung, oder Curatel. Auf ihm beruhet zu viel, als daß Andere das wieder gut machen könnten, was er verdirbt.

Er

q) Michaelis IV. S. 226.

r) l. c. S. 207.

Er muß alles in Activität setzen, und ohne ihn steht die ganze Maschine still, oder geht falsch, an deren nicht bloß Geschwindigkeit, sondern auch Richtigkeit so viel gelegen ist. Eine Ueberrettung von ihm, was kann die vor Schaden thun! ein einziges ungeschicktes, und grobes bon mot von Bonmotisirer, im Gericht, also am unrechten Ort angebracht, einen Tumult, dessen unglückliche Folgen, weil er einmahl Mode wird, die Universtät in langen Jahren noch fühlt."

Es ist allerdings wahr, daß man, um die Wichtigkeit des Amtes eines Prorectors richtig zu beurtheilen, nicht bloß die Berrichtungen desselben, sondern auch die nachtheiligen Folgen kennen muß, die entstehen, wenn ein Prorector seine Pflichten nicht gehörig erfüllt. Ein Prorector, der das nicht thut, was ihm obliegt, und der etwas thut, was er nicht thun sollte, wird entweder gehaßt, oder verachtet. Haß entsteht durch Grobheit, bittern Spott, unnützhige Härte, und wissenliche Parteylichkeit: Verachtung, durch Mangel von Gegenwart des Geistes, oder von Gabe der Sprache, am meisten durch Furchtsamkeit, oder übertriebene Weichheit des Charakters. Die Folgen von Haß sind unausshörliche Neckereien, oder selbst ernstliche Aufläufe: die von Verachtung, ein allgemeiner Verfall der Disciplin. Sobald die Studierenden von einem Prorector wissen, daß er entweder aus Furchtsamkeit, oder Weichheit das, was strafbar ist, nicht gern, oder gelinder und langsamer straft, als er sollte: daß er mehr den Vertheidiger, als den Richter der Schuldigen macht; so überlassen sich die Schwachen ungescheut ihren Leidenenschaften, und die Ruhestörer, Händelsucher, Dr-

denksfister, oder Ordens-Häupter, die Spieler und andere Verführer der Jugend treiben ihr Werk kühn und öffentlich, entweder, weil sie hoffen, daß ihre Thaten nicht werden untersucht, oder auf eine höchst unbedeutende Art geahndet werden. Die Unterbedienten der Akademie verlieren allen Muth, weil sie, wenn sie ihre Schuldigkeit thun, von ihrer Obrigkeit zurückgelassen, und von den jungen Leuten verspottet, oder grob behandelt werden.

Man sollte denken, daß ein Amt, welches so viele und so seltene Vorzüge des Geistes und Herzens erfordert, mit der größten Vorsicht besetzt, oder daß diejenigen, welche man damit bekleidet, unter vielen mit der größten Vorsicht auserwählt würden. Man hat schon seit Jahrhunderten eingesehen, daß dieses so seyn sollte; und doch hat man die Verfassungen älterer Universitäten, die dieses unmöglich machen, nicht nur unverändert gelassen, sondern auch auf den neuesten hohen Schulen nachgeahmt. Das Prorektorat wandert ohne Auswahl durch alle Facultäten dem Range, und durch die Mitglieder aller Facultäten dem Alter nach; und wenn es alle Facultäten, und alle Mitglieder der Facultäten vom ersten bis zum letzten durchgegangen ist, so fängt es seinen Kreislauf von neuem an, den es in kürzerer oder längerer Zeit zurücklegt, je nachdem es ein halbes, oder ganzes Jahr von derselbigen Person verwaltet wird. Das wichtige Amt fällt daher bald auf mehr, oder weniger Fähige, und Würdige, bald auf ganz Unfähige, und Unwürdige. Ja es überspringt selbst diejenigen nicht, welche es durch die That bewiesen haben, daß sie zur Führung des Prorektorats durchaus untüchtig sind. „Ein wahres, aber
aber

aber begreifliches Unglück ist es, daß diejenigen, die am wenigsten Tüchtigkeit zum Prorektorat haben, sich selbst am geschicktesten dazu glauben, und sich am wenigsten einfallen lassen, es zu verbitten s).“

Aus dem wahllosen Wechsel und der kurzen Dauer von Prorektoraten entspringen viele unvermeidliche Uebel. Selbst diejenigen Männer, welche alle erforderliche Fähigkeiten besitzen, kommen ohne die Kenntniß der gegenwärtigen Personen, und der gegenwärtigen Lage der Geschäfte in das Amt, wissen also oft nicht, wie sie sich benehmen sollen, oder machen Fehltritte, vor denen eine ausgebreitete Kenntniß der Menschen, und Sachen sie bewahrt hätte. Untüchtige Prorektoren haben in einem halben Jahre Zeit genug, alles das zu verderben, was mehrere tüchtige Vorgänger gut gemacht hatten. Mehrere tüchtige Männer hingegen sind oft nicht im Stande, die Schäden zu ergänzen, die Ein ungeschickter Vorgänger angerichtet hat. Gute Prorektoren, die auf schlechte folgen, ziehen sich sehr oft den Neid ihrer Collegen und den Haß der Studierenden Jugend zu, ohne das Gute, was sie stiften möchten, vollbringen zu können. Unter dem beständigen Wechsel von Prorektoren bleiben allenfalls die Gesetze dieselbigen; allein die Anwendung der Gesetze, oder der Geist der Verwaltung ändert sich mit jedem Jahre, oder halben Jahre ab. Dieselbigen Gesetze werden in diesen sechs Monathen ganz anders gedeutet und angewandt: dieselbigen Excesse ganz anders untersucht und gestraft: dieselbigen Strafen ganz anders vollzogen, als in den vorhergehenden, oder

s) Michaelis IV. S. 208.

oder nachfolgenden sechs Monaten. Diese Ungleichförmigkeit in der Verwaltung macht die jungen Leute irre. Diese hoffen von einem jeden Prorektor, von dem sie nicht schon das Gegentheil erfahren haben, das Beste; und auf die Hoffnung der Nicht-Entdeckung, oder Nicht-Bestrafung, oder der gelinden Bestrafung hin wagen sie Manches, was sie sonst nicht unternommen hätten. Die abgehenden Prorectoren möchten sich gern einem geneigten Andern empfehlen. Die angehenden Prorectoren wollen es nicht gern gleich mit den jungen Leuten verderben. Hieraus allein entstehen jährlich, auch wenn die Prorectoren gut sind, Stagnationen, oder Erschlaffungen in der Administration, die zu mancherley Thorheiten reizen.

Gegen diese großen und notorischen Uebel des Wechsels und der kurzen Dauer von Prorectoraten hat man von jeher kräftige Gegenmittel gesucht. Die Vorschläge bestanden vorzüglich darin, geprüfte tüchtige Männer zu beständigen Prorectoren zu bestellen, oder das Prorectorat auf eine kleinere Zahl auserwählter Männer zu beschränken, oder die Dauer des Prorectorats zu verlängern, oder den Prorectoren unter einem beliebigen Titel Bestände an die Seite zu setzen, die ihnen mit Rath und That aus helfen könnten. Alle diese Vorschläge haben ihre Schwierigkeiten. Es kommt darauf an, welcher die wenigsten hat, und die meisten guten Wirkungen hervorbringt, ohne die bisherige Verfassung hoher Schulen über den Haufen zu werfen, oder doch in ihren Grundfesten zu erschüttern.

Der Vorschlag eines beständigen Prorectors wäre unter allen der beste, wenn man sicher wäre,
daß

daß die Regierungen unter den Lehrern ihrer hohen Schulen stets einen zur Führung des beständigen Prorektorats tüchtigen Mann finden, oder daß sie stets den rechten Mann wählen würden. Man kann aber das Letztere eben so wenig, als das Erstere hoffen. Fände man nun, oder träte man den rechten Mann nicht, so wäre der Schade, den ein unglücklich gewähltes beständiges Oberhaupt einer Universität stiften würde, ohne Vergleichung grösser, als alle Vortheile, die man von dem besten Prorektor perpetuus erwarten darf. Ueberdem ist das Prorektorat mit so vielen zerstreuenden Geschäften verbunden, daß derjenige, welcher es auf Zeitlebens übernahm, als Lehrer, und Schriftsteller viel weniger leisten würde, als er sonst hätte leisten können. Wäre der beständige Prorektor ein verdienstvoller Lehrer, oder Schriftsteller, so würde man der hohen Schule, oder dem Publico Schaden, wenn man ausgezeichnete Lehrgaben, oder schriftstellerische Talente durch ein beschwerliches Amt gleichsam lähmen wollte. Durch ein beständiges Prorektorat würde endlich die Verfassung hoher Schulen gänzlich umgekehrt werden: eine Umwälzung, die, wie jede andere Revolution, deswegen nicht anzurathen ist, weil sie die wohlervorbenen Rechte Anderer kränken würde, und man doch nicht alle nachtheilige Folgen derselben zum voraus berechnen könnte t).

Der

t) Man sehe über beständige Prorectorate Michaelis IV. S. 250 251. und über die Universitäten in Deutschland S. 38-40. Zu den Schwierigkeiten beständiger Prorectorate rechnete Michaelis auch die Aufbringung der großen Besoldungen, die man beständigen, wie er annahm, aus der Mitte der Pro

Der Vorschlag, das Prorektorat entweder auf die Mitglieder der Juristen-Facultät allein, oder auf zehn bis zwölf der ältesten Professoren einzuschränken u), ist noch weniger thunlich, als der Gedanke eines beständigen Prorektorats. Es ist eine durch aus willkürliche Voraussetzung, wenn man annimmt, daß Rechtsgelehrte, oder daß die zehn oder zwölf ältesten Professoren das Prorektorat besser verwalten würden, als Nicht-Juristen, oder als jüngere Lehrer, weil die Eigenschaften guter Prorectoren weder mit einer gewissen Wissenschaft, noch mit einem höhern Alter nothwendig verbunden sind. Im Gegentheil ist ein sehr hohes Alter der entscheidendste Grund, ein Amt, dergleichen das Prorektorat auf Universitäten ist, nicht anzunehmen. Etwas ganz anderes wäre es, wenn die Verfassung hoher Schulen es erlaubte, daß man zwar mit allen Mitgliedern der Facultäten einen Versuch anstellte, ob sie sich zur Führung des Prorektorats schickten? zugleich aber diejenigen, die in der Probe nicht gut bestünden, auf eine gute Manier für ihr ganzes Leben dispensiren könnte? oder wenn die Regierungen sich

Professoren nicht gewählten Prorectoren würde geben müssen. Nach dem, was ich in dem vorletzten Abschnitt über die Wahl akademischer Obrikeiten aus der Mitte akademischer Lehrer gesagt habe, brauche ich hier nicht darzutun, daß man Prorectoren nie außerhalb des Kreises der Lehrer aufsuchen müsse. Auf zahlreichen Akademien, wo man beständige Prorectoren unter den Lehrern wählte, würde man gar nicht nöthig haben, für eine Prorektor-Besoldung zu sorgen. Die Emolumente des Prorektorats sind so beträchtlich, daß dadurch Lehrern, die ohnedas besoldet sind, die Prorektorats-Arbeiten hinlänglich vergolten werden.

u) Ueber die Universitäten in Deutschland S. 40. 41.

sich die Freyheit vorbehalten hätten, allemahl, wenn Jemand um die Dispensation vom Proreectorat nachsuchte, an dessen Stelle einen andern außerordentlichen Proreector zu ernennen, und diesen aus der kleinsten Zahl derer zu wählen, die das Proreectorat mit Ruhm verwaltet haben. In beyden Fällen würde das Proreectorat öfter, als bisher geschehen konnte, an tüchtige Männer kommen. Ich nehme an, daß so wohl die Einschränkung des Proreectorats auf eine kleinere Zahl erprobter Männer, als die Einschlebung erprobter Männer in die Stellen derer, die sich dispensiren lassen, mit dem guten Willen der Personen geschehe, die das Proreectorat zu verwalten hätten. Das Proreectorat ist so wohl eine Last, als eine einträgliche Würde. Als ein lästiges Amt darf man es Niemanden, der zur Uebernehmung desselben nicht verpflichtet ist, aufdringen. Viel eher kann man die damit verbundene Ehre und Einkünfte denen versagen, von welchen es durch die Erfahrung bewiesen ist, daß sie die zu diesem Amte erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen.

Eine beträchtliche Verlängerung des Proreectorats hat eben die Gründe für sich, und wider sich, welche man für und wider lebenslängliche Proreectorate anführen kann. Wenn das Proreectorat mehrere Jahre dauerte, so hätten Proreectoren Gelegenheit, so wohl das Personale, als die verschiedenen Zweige von Geschäften gehörig kennen zu lernen, und ihren guten Grundfäßen und Einrichtungen eine gewisse Festigkeit zu geben. Je mehr aber gute Proreectoren nutzen könnten, desto mehr würden die mittelmäßigen und schlechten schaden, und wie kann man annehmen, daß die Zahl der Ersteren stets größer seyn

seyn werde, als die der letzteren? — Im Ganzen waren die Prorectorate auf den älteren Universitäten kürzer dauernd, als auf den jüngeren. Unter den jüngeren sind mehrere, wo halbjährige, als wo jährige Prorectorate eingeführt sind; unstreitig damit die Last so wohl, als die Vortheile des Amts desto gleichförmiger über die Mitglieder der Universität vertheilt würden. Etwas ganz Einziges in der Einrichtung der reformirten Mainzer Universität war dieses, daß der erste Rector sein Amt vier Jahre bekleiden sollte, und daß es auch nach den vier Jahren von der Willkühr des Landesherrn abhing, ob er den Rector bestätigen, oder Einen der beyden von der Universität vorzuschlagenden Candidaten wählen wolle. Es hat mich oft gewundert, daß Regierungen nicht auf den Gedanken gekommen sind, es zwar der Regel nach bey den halbjährigen Prorectoraten bescheiden zu lassen, aber guten Prorectoren ihre Würde ein oder mehrere Male zu verlängern. Während des siebenjährigen Krieges geschah es in Göttingen mehrmahl, daß Prorectorate verlängert wurden. Man versuchte es in Göttingen von Zeit zu Zeit mit den jährigen Prorectoraten. Allein man kehrte bald zu den halbjährigen zurück.

Das leichteste, wirksamste, und durch die Erfahrung am meisten bewährte Mittel, den Mängeln der wechselnden und kurzdauernden Prorectorate auszuweichen, ist unstreitig die Anstellung eines beständigen Beysizers der akademischen Gerichte, von welchem Amte ich hier weiter nichts sage, da ich unten in einem besondern Absatze ausführlich davon reden will v).

Wenn

Wenn man die Wichtigkeit des Amtes eines Prorectors in Erwägung zieht, so kann man zuversichtlich behaupten, daß man auf kein anderes richterliches Amt so wenig vorbereitet wird, als auf das Ober-Richteramt auf Universitäten. Die Führung des Dekanats, und das mündliche, oder schriftliche Vortragen in der Deputation öffnet nur einzelne dunkle Blicke in das weitausfichtige Feld der Arbeiten des Prorectorats. Nützlicher ist die Einrichtung, die in Göttingen und wahrscheinlich auf vielen anderen Universitäten Statt findet, daß der künftige Prorector von dem Tage seiner Designation an, oder sechs Wochen vor dem Antritt des Amtes nicht bloß zu allen Berathschlagungen der Deputation zugezogen wird, sondern auch den Sitzungen des akademischen Gerichts beywohnen kann. Männer, die zum ersten Male Prorectoren werden, sehen wenigstens in dieser Vorbereitungszeit, wie die gewöhnlichen Geschäfte so wohl, als die vor Gericht erscheinenden Parteien behandelt werden. Männer von Kopf würden sich der kurzen und unzulänglichen Vorbereitungen ungeachtet dennoch bald orientiren, wenn sie nur bey dem Antritt ihres Amtes vollständige Instruktionen vorfänden. Dieser Mangel vollständiger Instruktionen ist ein großes Gebrechen, welchen man auf allen Universitäten so bald, als möglich, abhelfen sollte, weil neuangehende Prorectoren eben so wenig wissen, was sie alles, als wie sie es zu thun haben.

v) Herr Hoffbauer S. 328. 329. rath, daß man jedem Prorector zwey Beisitzer geben solle: den abgelaufenen und künftigen Prorector. — Ich glaube nicht, daß diese Einrichtung so leicht sey, und so viele Vortheile bringen würde, als der genannte Schriftsteller hofft.

haben. Manche Prorectoren legen zum ersten Mahle das Prorectorat nieder, ohne während ihrer Amtsführung erfahren zu haben, daß ihnen gewisse Geschäfte oblagen, die zufällig nicht vorkamen, oder nicht in Anrechnung gebracht wurden. Der Mangel einer Instruction für den Prorector ist um desto sonderbarer, da nicht bloß den übrigen Beamten, sondern selbst den Unterbedienten der Universität ihre detaillirten Instructionen ertheilt werden w).

Die größte Last des Prorectorats besteht in dem unaufhörlichen Ueberlauf, der sich von diesem Amte gar nicht trennen, und auch nicht auf gewisse Stunden des Tages zurückbringen läßt, weil manche Sachen keinen Aufschub leiden. Wenn Gelehrte, die dem größten Theil ihres Lebens durch an ein stilles und ungestörtes Arbeiten gewöhnt waren, auf einmal in das Geräusch des Prorectorats versetzt, und oft manche Tage hintereinander jede Viertelstunde durch

w) In allen Statuten finden sich einige Paragraphen, welche das Amt des Rectors oder Prorectors betreffen, aber unzulänglich für eine hinlängliche Instruction gehalten werden können. So kurz diese Anweisungen auch sind, so enthalten sie doch gewöhnlich einzelne Vorschriften, welche man vielleicht nie, oder doch seit langer Zeit nicht befolgt hat. So steht z. B. in dem 15. §. der Göttingischen Statuten, welcher Prorectoris officia überschrieben ist, folgende Stelle: *Pharmacopolium, oenopolium, Typographia, subinde vel inspicit ipse, vel inspicienda curat, istud cum medicis, haec cum idoneis ex professoris ordine viris, adhibito etiam secretario.* Und im folgenden §. *Cum subita interdum incidant, et morae impatientia, in quibus fideli, et prudenti consilio opus habeat Pro-rector, praeter Syndicum, qui ejus semper est a latere, Consiliarium sibi ad haec adjunctum sciat Facultatis juridicae ordinarium.*

durch Bittende, Klagende, Beklagte, Rathsuchende u. s. w. unterbrochen werden; so fühlen sie sich durch diese beständigen Störungen, und durch das Anhören der ungleichartigsten Dinge viel mehr, als durch die schwersten Anstrengungen des Geistes ermüdet, und eben deswegen unfähig, die kurzen und unsicheren Zwischenräume, die ihnen übrig bleiben, recht zu nutzen. Eben diese Störungen, und die Unfähigkeit, oder Schwierigkeit, nach gewohnter Art zu arbeiten, erregen in den meisten Prorectoren gegen das Ende ihres Amtes, die lebhafteste Sehnsucht, von der Bürde desselben befreit zu werden, und nach dem Abgang, das süße Gefühl, nun wiederum Herr seiner Zeit, und seiner Beschäftigungen zu seyn. Ein jeder ordentlicher Lehrer ist verbunden, die Last des Prorectorats ein halbes Jahr zu tragen. Nur wenige würden fähig, und noch Wenigere geneigt seyn, die Beschwerde endloser Unterbrechungen auf Zeit Lebens über sich zu nehmen. Dem stärksten Ueberlauf sind Prorectoren in dem letzten Monat eines jeden halben Jahrs ausgesetzt, weil alsdann eine große Menge von Gläubigern Arreste gegen abziehende Schuldner verlangt, und die abgehenden Schuldner um Rath oder Hilfe gegen ihre andringenden Gläubiger bitten. Der Prorectoratswechsel in Göttingen fällt auf den ersten März und den ersten September. So vortheilhaft diese Zeitpunkte in anderen Rücksichten sind, so unglücklich gewählt sind sie für Prorectoren, die ihr Amt zum ersten Male verwalten, weil solche Männer gerade in den ersten Wochen ihrer neuen Würde am meisten überlaufen, und mit den verdrießlichsten Geschäften geplagt werden.

Die natürliche Ordnung gebietet es, daß Prorectoren einen hohen Rang haben: wenn auch aus keinem andern, wenigstens aus diesem Grunde, weil sie als die Häupter von Universitäten vor vielen vornehmen und selbst erlauchten Jünglingen den Vorsitz und Vortritt haben müssen. Noch wichtiger aber ist es, daß Prorectoren ein ihrem Amt entsprechendes Ansehen und Vorrechte, und besonders eine Unverletzlichkeit der Person besitzen, wodurch sie gegen alle wörtliche, und thätliche Beleidigungen möglichst geschützt werden. Auf den älteren hohen Schulen hatten die Prorectoren einen ungleich höhern Rang, und wurden doch viel öfter gemißhandelt, als auf den neueren, ungeachtet man die Thäter mit schweren Leib- und selbst lebensstrafen belegte x). Das nothwendige Ansehen von Prorectoren erwächst daher, daß alle Geschäfte, die ihrer Natur nach untheilbar sind, oder keinen Aufschub leiden, z. B. Arreste, Citationen, Verbote, Verhaftnehmungen, Besichtigungen, Versiegelungen, Nachspürungen von Frevel und Frevlern, u. s. w. den Prorectoren ausschließlich überlassen werden: daß Prorectoren gewisse Strafen unwiderruflich erkennen und vollziehen können: daß die Rätthe derselben ihr Ansehen und ihren Rath zu dem der Prorectoren hinzufügen, und auch da, wo etwa gefehlt seyn könnte, das begangene Versehen gleichsam mit auf sich nehmen, oder wenigstens mit der möglichsten Schonung zu verbessern

x) *Conring* p. 164. *Tantum non ubivis ea est Academicæ rectoris dignitas, ut ex præclarissimorum Jurisconsultorum sententia, injuria ipsi illata capitali supplicio vindicanda sit, et Papiæ quoque ita sit vindicata, prout testis est Menochius.*

fern suchen y). Die Prorectoren in Göttingen können nach den Statuten eine Geldstrafe von fünf Thälern, und eine Carcerstrafe von dreyn Tagen zuerkennen z), ohne daß man von ihren Urtheilen appelliren dürfte. Dieß ist unendlich besser; als wenn ~~man~~ dem Prorector eine größere Gewalt gibt, aber dem Verurtheilten die Freyheit läßt, von den Aussprüchen des Hauptes der Universität an die Deputation, oder an ein anderes akademisches Collegium zu appelliren. Nach den Hallischen Privilegien a) dürfen Prorectoren während ihrer Amtsführung regulariter nicht belangt werden. Man nahm dieß Prærogativ b) in die Privilegien der *Georgia Augusta* auf; doch mit der Einschränkung "es sey dann, daß dabey evidens in mora periculum vorhanden: in welchen Fällen sodann derjenige, der den Prorectoren währenden Prorectorats belangen will, vorher Special-Erlaubniß dazu bey unserm Geheimen Raths Collegio zu suchen; und auszubringen schuldig seyn soll." An Arme kann ein Göttingischer Prorector ohne Zuziehung der Deputation nicht mehr, als einen Gulden geben. Zur Aufspürung gefährlicher Anschläge hingegen, und zur Belohnung geheimer Angeber und Kundschafter darf er einen Friederichsdor

vers

2) Die Göttingischen Statuten drücken sich vortreflich hierüber auß. Hi (collegae) suam cujusque, imo publicam rem agi talibus in causis persuasi, quantum consilio, sapientia, fide — niti possunt, elaborent, ne vel publica auctoritas conculcetur, vel si quid etiam titubatum sit, non caute, ac prudenter emendetur.

a) ib. § 18.

a) Dreihaupt S. 73.

b) S. 230.

verwenden, ohne daß er von der Art der Verwendung genaue Rechenschaft abzulegen nöthig hat.

Es ist beynahe unglaublich, welch' eine Willkühr man auf mehreren älteren und neueren Universitäten den Prorectoren so wohl im Stimmen: Sammeln, und der Abfassung von Beschlüssen, als in der Zuziehung von Stimmsführern und in der Art zu votiren gestattete. So sehr ich die Autorität des Prorectors auf jede billige Weise vermehrt wünsche; eben so sehr glaube ich darauf dringen zu müssen, daß in den erwähnten Stücken jede Willkührlichkeit des Prorectors so viel, als möglich, eingeschränkt werde. Man muß es so genau, als es sich nur immer thun läßt, bestimmen, welche Sachen vor den engern, und welche vor den größern Rath gehören: wann mündlich, und wann wiederum schriftlich, und im letztern Fall, in welcher Ordnung votirt werden solle. Je weniger in allen diesen Fällen Unbestimmtheit übrig bleibt, desto weniger sind Erschleichungen von Votis und selbst von Beschlüssen möglich. Billig sollten alle Statuten das allgemeine Gesetz enthalten, daß, wenn nur Ein Mitglied eines Collegii eine mündliche Zusammenkunft für nöthig erkenne, alsdann sogleich eine Versammlung solle gehalten, und alle schriftliche Vota als nicht gegeben angesehen werden. Bey schriftlichen Votis nämlich haben der erste und zweite Stimmsführer ein gefährliches Uebergewicht, weil immer einige Mitglieder nicht gehörig unterrichtet sind, oder sich nicht Mühe genug geben, die Sachen zu untersuchen, und eben deswegen der Regel nach den ersten Stimmen befallen. Wenn die letzten Stimmgeber auch die triftigsten Gründe gegen die Meinung ihrer Vornänner anführen; so helfen

helfen diese gemeiniglich nichts mehr, weil die Majorität schon da ist, und die, welche zuerst votirt haben, von den Votis ihrer Nachfolger nichts erfahren: ausgenommen, wenn man darauf besteht, daß ein Missiv noch einmahl umher geschickt werden möge. Auch dieß wiederholte Umlaufen bringt nicht immer die Wirkung hervor, welche man davon erwartete, weil es manchen Leuten viel schwerer wird, ein schriftlich abgelegtes Votum zurück zu nehmen, als ein mündliches zu ändern, gegen welches starke Gründe vorgebracht werden. Es gibt Personen, die sich nicht scheuen, schriftlich für, oder wider etwas zu votiren, was sie mündlich nicht würden gethan haben. Nichts ist billiger, als daß der Prorector in jedem Collegio, wo die Stimmen gleich sind, eine entscheidende Stimme habe c).

Der Prorectorats-Wechsel ist noch immer auf mehreren Universitäten mit öffentlichen Feierlichkeiten verbunden. Auf anderen hohen Schulen sind die öffentlichen Feierlichkeiten lange abgeschafft, indem der abgehende Prorector das bisher geführte Amt seinem Nachfolger im versammelten Senat übergibt, und diese Uebertragung der prorectorlichen Würde dem akademischen Publico durch ein Programm bekannt macht. Zu den ersteren gehört auch unsere *Gesorgia Augusta*, wie wohl die hohe Königl. Regierung auf meine Bitte im J. 1796. die zur Feier des Prorectorats-Wechsels bestimmte Zeit um die Hälfte

c) Herr *Elsäßer* ist der einzige Schriftsteller, der die Mißbräuche bey dem schriftlichen Votiren, wie man gleich sieht, der Erfahrung gemäß gerügt hat. S. 36. 28.

te abgekürzt hat, und die anstößigste Cérémonie, die sonst vor den Augen des Publicums unter allgemeinem nicht selten lautem Gelächter verrichtet wurde, ich meine die Entkleidung des abgehenden, und die Bekleidung des angehenden Prorectors mit dem goldenen Prachtmantel, in der nahe liegenden Capelle vorzunehmen erlaubt hat. Auch die noch übrigen Feierlichkeiten sind theils beschwerlich, theils kostspielig, und fast ohne Ausnahme lächerlich, ohne den geringsten Nutzen zu stiften. Man versammelt sich um eilf Uhr auf dem Conclienhause, in welcher Stunde daher gar nicht gelesen wird. Hier legen die Mitglieder der Facultäten ihre Feierkleider, nämlich lange Mäntel an, und vertauschen ihre Hüte gegen sammtne Strete, die mit den Mänteln von gleicher Farbe sind. Die Mäntel sind auf Personen von hohem Wuchs zugeschnitten, und verursachen daher Männern von kleiner, oder mittelmäßiger Statur während der Procession manche kleine Beschwerde, oder Verlegenheit. Man sucht mit Recht in den Mänteln die Ursache, daß die unbemäntelten Collegen sich sehr sparsam einstellen; und wenn bey dem Zuge ein bemäntelter Professor mit einem unbemäntelten zusammengepaart wird; so entsteht ein Contrast, der beyde lächerlich macht. Die versammelte Schaar von Lehrern zieht unter dem Läuten aller Glocken d), vormahls auf einem Umwege, jetzt auf dem möglichst kürzesten Wege in die Universitätskirche, wo sie mit Pauken und Trompeten empfangen wird. Wenn die ganze Procession ihre Sitze,

oder

d) Dieß Läuten aller Glocken wurde auf die inständige Bitte der Universität im J. 1738. eingeführt. Copial-Buch III. S. 705.

oder Stellen eingenommen hat, so bestiegt der abgehende Prorektor einen hohen Katheder, stellt in einer kurzen Rede die vornehmsten Eräuqnisse aus der Zeit seiner Amtsführung dar, dankt seinen Collegen für ihren Beystand, und der studierenden Jugend für ihr gutes Betragen, empfiehlt seinen Nachfolger, übergibt ihm die Insignien seiner Würde, und läßt ihn den Prorektor-Eid schwören. Der neue Prorektor bittet sich in einer kurzen Rede den Beystand seiner Amtsbrüder aus, und empfiehlt sich so gut er kann, diesen so wohl, als den anwesenden Studierenden. Nach geendigter Rede fällt die Musik ein. Beide Prorectoren begeben sich in eine benachbarte Capelle, wo das Paludamentum dem abgehenden abgenommen, und dem angehenden umgehängt wird. So bald dieses geschehen ist, treten die beyden Häupter der Akademie wieder hervor, und der neue Prorektor nimmt einen sammtnen Armstuhl, der Ex-Prorektor einen gewöhnlichen Sessel ein. Nach einigen Minuten bricht die Procession auf, und eilt in einem nicht immer zusammenhängenden, und noch weniger pomphaften Zuge dem Concilienhause zu, um dort dem neuen Prorektor Glück zu wünschen. In dieser ganzen Reihe von Auftritten ist auch nicht der geringste Schein von imponirender Feierlichkeit übrig. Die langen Mäntel sind keine ehrwürdige, sondern eine seltsame Tracht, die theils durch ihre Fremdheit, theils durch die linke und schwerfällige Art, wie man sie trägt, lächerlich wird. Auf die Reden der Prorectoren hören nur Wenige, und unter den Wenigen, die aufmerken, ist der kleinste Theil nahe genug, um das Gesagte zu verstehen. Die Uebergabe der Insignien und Kleinodien an den Nachfolger, und was noch trauriger ist, selbst die

Abnahme des Eides, woben der Schwörende die henden Vorder: Finger der rechten Hand zwischen die Kreuzweis gehaltenen Scepter legt, erregen weniger Ehrfurcht, als Lachen. Alle Professoren, welche auf die widrigen Eindrücke der Feierlichkeiten des Proreectorats: Wechsels Acht gaben, wünschten schon lange, daß diese Feierlichkeiten, woben die Proreectoren am meisten ausgekehrt sind, gänzlich möchten abgeschafft werden. Man wünschte dieses um desto mehr, da die leere Cerimonie außer der Mühe, dem Zeitverlust, und der Gefahr, ausgelacht zu werden, welche sie den Professoren zuzieht, dem akademischen Fiscus eine beträchtliche Ausgabe verursacht. Die Musikanten und das Chor, die Glöckner, welche läuten, und die Träger, welche die Eingänge der Kirche und Kirchstühle besetzt halten, müssen alle für ihre Mühwaltung belohnt werden. Vielleicht werden die Feierlichkeiten des Proreectorats: Wechsels, die eine ihrer ursprünglichen Absicht ganz entgegengesetzte Wirkung hervorbringen, auch auf unserer Universität bald abgeschafft werden, nachdem diese Zeilen in die Hände meiner Leser gekommen sind. — Sollte man es auch bedenklich finden, den Proreectorats: Eid gänzlich aufzuheben; so scheint es mir doch, wie Herrn (Elsäßer e), sehr überflüssig daß dieser Eid derselbigen Person, an welche die proreectorliche Würde zum zweyten, und dritten Mahle kommt, zum zweyten und dritten Mahle abgenommen werde.

So nothwendig es ist, daß um der dringenden, gar keinen Aufschub leidenden Angelegenheiten willen ein höchstes und gegenwärtiges Oberhaupt auf allen Universitäten vorhanden sey, das auf der Stelle Ges
bote,

bote oder Verbote, Urreste, oder Verhaftbefehle, u. s. w. ertheilen könne; eben so nothwendig ist es, daß eine jede hohe Schule ein ordentliches akademisches Gericht habe, das wöchentlich an bestimmten Tagen und Orten zusammenkomme, Kläger und Beklagte, Angeber und Angegebene vorfordere, und vernehme, und nach gehöriger Untersuchung entweder selbst entscheide, oder die Untersuchungs- und gerichtlichen Acten dem engeren Rath vorlege, und die gefällten Urtheile zur Vollziehung bringe.

Ordentliche, oder wöchentliche akademische Gerichte entstanden auf den ältesten hohen Schulen, so bald diese nur einige Consistenz, oder Ausbildung erhalten hatten. Mitglieder dieser Gerichte waren die Rectoren, welche den Vorsitz führten, und die Procuratoren, oder Räte der Nationen, unter deren Leitung die Syndici und Secretarien der Universitäten die ihnen angewiesenen Geschäfte verrichteten. Als man auf den deutschen Universitäten anfang, die Eintheilung der Lehrer und Lernenden in Nationen zu verlassen; so gab man den Prorectoren die Dekane der verschiedenen Facultäten als beständige Räte, oder Besitzler zu. Diesen Dekanen wurde es bald unerträglich, den wöchentlichen Gerichtssitzungen beizuwohnen; und sie ließen sich deswegen entweder dispensiren, oder blieben ohne ausdrückliche Erlaubniß weg; wodurch dann die wöchentlichen akademischen Gerichte auf die Personen des Prorectors, des Syndicus und Secretarius der Universität zurückgebracht wurden; ausgenommen, wo man Canzler, oder Vice-Canzler, oder Directoren, und Assessoren zu beständigen Mitgliedern auch der ordentlichen akademischen Gerichte ernannte.

Ordentliche akademische Gerichte, die zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten wöchentlich gehalten werden, sind zuerst deswegen unumgänglich nothwendig, weil man ohne bestimmte Gerichts-Sitzungen nicht einmahl den dringendsten Arbeiten gehörig zuvorkommen könnte. Die ordentliche akademische Obrigkeit müßte nothwendig allen Muth verlieren, wenn sie zu jedem Kläger und Angeber die Beklagten und Angegebenen besonders citiren, und zugleich die Syndicos und Secretarien jedes mahl herbeyrufen lassen sollte. Könnte man die Pedellen auch in ewiger Bewegung erhalten, so würden sie doch nicht im Stande seyn, alle Citationen und Einladungen zu verrichten.

Ordentliche akademische Gerichte, und bestimmte wöchentliche Gerichtssitzungen sind zwentens deswegen unumgänglich nothwendig, weil ohne beyde das Schulden- und Disciplin-Wesen auf Universitäten sehr bald in eine unheilbare Verwirrung gerathen würde. Wenn man wissen will, was eine gut unterrichtete akademische Obrigkeit durchaus wissen muß, welche Studierende, und in welchen Graden sie in Schulden gerathen: welche Zahlungs-Termine ihnen gesetzt worden: welche Studierende in Disciplin-Sachen vorgekommen, und wie oft, oder auf welche Art sie bestraft worden sind; so müssen nothwendig über alle diese Dinge Protocolle gehalten, und bey den Gerichten aufbewahrt werden. Solche Protocolle könnten aber gar nicht Statt finden, wenn die Prorectoren das Recht hätten, alle nicht sehr wichtige Sachen für sich allein außergerichtlich vorzunehmen, und abzuthun.

Ordentliche akademische Gerichte, und wöchentliche Gerichts-Sitzungen sind drittens deswegen unumgänglich notwendig, weil die meisten Prorectoren keine Rechtsgelehrte von Profession, und manche Prorectoren, diejenigen nämlich, welche dieß Amt zum ersten Male übernehmen, mit den Arbeiten des Prorectorats fast gänzlich unbekannt sind. So oft nun Sachen vorkommen, deren Entscheidung eine gelehrte Kenntniß des Rechts verlangt; so oft würden Prorectoren, die keine Juristen sind, entweder eigenmächtig verfahren müssen, oder sie würden nicht wissen, was zu thun sey. In den akademischen Gerichten ist der Syndicus beständig zur Seite, um Rechtsfragen beantworten zu können. Prorectoren, die zum ersten Male ihr Amt verwalten, würden auch in vielen anderen Fällen, die keine gelehrte Kenntniß des Rechts voraussetzen, in Verlegenheit gerathen, wie sie nämlich gewisse Schuldige zu strafen, ob sie gewisse Dinge an die Deputation, oder den Senat, oder die höhern Oberen zu bringen, oder nicht zu bringen hätten. Nur in ordentlichen Gerichtssitzungen können sich Prorectoren, die keine hinlängliche Uebung haben, bey erfahreneren Collegien Rathes erhohlen.

Wenn ordentliche akademische Gerichte auch nicht so unumgänglich notwendig wären, als sie wirklich sind; so würde man sie wegen ihres mannichfaltigen Nutzens errichten, oder einrichten müssen. Alle Belobungen, oder Warnungen, alle Verweise, und Strafen, alle Ausöhnungen, und Beerdigungen haben eine größere Wirkung und Festerkeit, wenn sie vor Gericht, als wenn sie privatim von den Prorectoren ertheilt, oder zuerkannt, und vorge-

vorgenommen werden. In Göttingen ist es schon lange hergebracht, daß Prorectoren bey allen nicht ganz geringfügigen Gelegenheiten, besonders bey vorgehabten Duellen, die privatim ertheilten Warnungen und Verbote vor Gericht wiederholten, wo dann das, was vorgefallen ist, kürzlich aufgezeichnet wird.

Am allermeisten liegt den Prorectoren daran, daß ordentliche akademische Gerichte eingesetzt, und gehalten werden. Wenn akademische Gerichte auf den Antrag von Prorectoren Wohlthaten oder Dienste erweisen; so sind es die Prorectoren allein, oder vorzüglich, welche Dank erwerben. Geben sie hingegen Verweise, oder erkennen sie Strafen zu, oder nehmen sie Maasregeln, die einen nicht glücklichen Erfolg haben, oder sonst mißgedeutet werden können; so theilen die Prorectoren den daher entstehenden Unwillen, oder Verantwortlichkeit mit den übrigen Mitgliedern des Gerichtes, und nicht selten kommen sie mit der geringsten Invidia davon.

Die ordentlichen akademischen Gerichte mögen aber allein aus dem Prorektor, dem Syndicus und Secretarius der Universität bestehen, oder sie mögen außer diesen Personen noch irgend einen beständigen Beysitzer haben; so ist es äußerst wichtig, daß sie von dem Staate nicht bloß geduldet, sondern ausdrücklich genehmigt werden. Die Nicht-Anerkennung der akademischen Gerichte hat mehrere nachtheilige Folgen, auf welche man bisher nicht genug geachtet hat.

Die Arbeiten der Prorectoren, und noch mehr der Unterbedienten erhalten dadurch einen außerordentlichen

dentlichen und ganz unnöthigen Zuwachs, daß die Rescripte der höheren Oberen, welche das akademische Gericht allein betreffen, nicht an dieses, sondern an die Deputation adressirt, und alle Berichte, oder Antworten nicht im Nahmen des akademischen Gerichts, sondern der Deputation abgefaßt werden. Man muß die Rescripte so wohl, als die Entwürfe der Berichte bey allen Mitgliedern der Deputation umher schicken: muß die Vota sammeln, und sehr oft die nach der Mehrheit der Stimmen veränderten Entwürfe von den Mitgliedern der Deputation signiren lassen. Alle diese Operationen veranlassen nicht selten Zögerungen, wo Zögerungen Schaden bringen. Die Unterbedienten werden durch das beständige Laufen ermüdet, und von wichtigeren Beschäftigungen abgehalten.

Manche Sachen sind von der Art, daß sie so wenigen Personen, als möglich, mitgetheilt werden müssen. Kann nun das akademische Gericht nicht für sich an die höheren Oberen berichten, und die vorhandenen Acten einsenden: muß es vielmehr Berichte und Acten der Deputation vorlegen; so werden Dinge bekannt, die geheim bleiben, oder werden aufgehalten, und verzeilt, die schnell ausgeführt werden sollten.

Wenn die höheren Oberen akademische Gerichte nicht authorisirt haben; so sind die Befugnisse der letzteren nicht selten ungewiß, und im Ganzen nicht so groß, als sie um der gemeinen Wohlfahrt willen seyn sollten. Es gab vormahls in Göttingen Mitglieder des Senats, und der Deputation, welche behaupteten, daß das akademische Gericht keine Reini-

gungsb

niqungs: Eide. auferlegen könne, ohne vorher die Deputation gefragt zu haben. Das akademische Gericht kehrte sich an diese Meinung nicht, und konnte sich nicht daran kehren, weil sonst viele Sachen zum großen Schaden der Disciplin wären verzögert, und erschwert worden. Andere Mitglieder des Senats, und der Deputation verlangten, daß die nach der Mehrheit von Stimmen abgeänderten, oder gemachten Entwürfe nochmahls bey der Deputation umhergeschickt, und von den Mitgliedern derselben signirt werden müßten. Kein Prorektor konnte diesem Verlangen genug thun: bald deswegen nicht, weil die Zeit es nicht gestattete: bald, weil wichtigere Arbeiten der Pedellen es nicht zuließen. Es ist bis auf den heutigen Tag in Göttingen unentschieden, in welchen Fällen Berichte, die nach der Mehrheit der Stimmen gemacht worden sind, bey der Deputation zum Signiren umhergeschickt werden sollen, oder nicht; und die Prorectoren sind in beständiger Gefahr, wegen einiger Fälle von der Deputation in Anspruch genommen zu werden.

Die nachtheiligste Folge der Nicht-Anerkennung akademischer Gerichte ist, daß diese alsdann weniger Gewalt haben, als sie um des gemeinen Bestens willen haben sollten. In Göttingen z. B. kann das akademische Gericht keine größere Geschenke, oder Belohnungen ertheilen, keine größere Strafen zuerkennen, als den Prorectoren zu ertheilen und aufzulegen, in den Statuten gestattet worden ist. Das Ansehen des akademischen Gerichts würde gewiß, und mit diesem die akademische Disciplin in gleichem Maaße gewinnen, wenn das akademische Gericht wenigstens zweymahl so hoch, als der Prorektor für sich allein darf, beloh-

belohnen und strafen: besonders, wenn es Unfleissigen, und anderen gefährlichen Menschen die Matrikel abnehmen, und ihnen dadurch ein stilles *consilium abeundi* ertheilen könnte. Es ist fast gar nicht zu fürchten, daß akademische Obrigkeiten, wenn die Schärfe der Gesetze sie nicht dazu zwingt, im Strafen zu weit gehen werden. Um aber auch diese mögliche Gefahr abzuwenden, könnte man befehlen, daß in allen Fällen, wo das akademische Gericht härter strafe, als die Prorectoren zu strafen befugt sind; die Untersuchungs-Acten, bey der Deputation zur Notiz umhergeschickt würden. Einen stärkern Zaum braucht die ordentliche akademische Obrigkeit nicht, um im Strafen nicht zu viel zu thun. Man bedenke nur, daß die meisten Angelegenheiten, die vor das akademische Gericht gebracht werden, Polizenz-Fälle sind; bey welchen Alles auf die Geschwindigkeit der Untersuchung und Bestrafung ankommt: Diese Schnelligkeit ist um desto weniger möglich, je größer die Zahl der Personen ist, von welchen Sachen untersucht und entschieden werden müssen.

So sehr es zu wünschen wäre, daß man die Gewalt der ordentlichen akademischen Gerichte vermehrte; so wenig kann man wünschen, daß die Gewalt derselben unbeschränkt sey. Auch setzte man daher fast auf allen Universitäten außer den ordentlichen Gerichten höhere und außerordentliche Gerichte ein, die in wichtigeren Sachen zu entscheiden hatten, und nur alsdann zusammenkamen, wenn wichtigere Sachen zu entscheiden waren. Diese höheren und außerordentlichen Gerichte bestanden neben den Mitgliedern der ordentlichen Gerichte aus den Dekanis aller Facultäten. Etwas Eigenthümliches

liches in der Verfassung der Georgia Augusta ist dieses, daß jedesmahl, wenn der Prorektor kein Rechtsgelehrter ist, außer dem Dekan der Juristen: Facultät auch der Ex: Dekan zu der Deputation zugezogen wird. So nennt man in Göttingen, und auf mehreren anderen Universitäten das höhere und außerordentliche Gericht, von welchem jetzt die Rede ist.

Die Gewalt der Deputation war weder auf allen Universitäten, noch auf jeder Universität zu allen Zeiten gleich groß. In Göttingen entscheidet die Deputation in allen wichtigeren Sachen, die schriftlich verhandelt worden sind; und dann in allen Disciplin: Sachen, wo entweder das consilium abeundi, oder Geldstrafen, die über fünf Thaler, und Carcer: Strafen, die über 3 Tage hinaus gehen, zuerkannt werden. Die Strafe der Relegation wird zwar von der Deputation erkannt, muß aber von dem Senat bestätigt; so wie alle Urtheile, welche Relegatio cum infamia, oder noch härtere Strafen enthalten, dem Königl. Geheim: Raths: Collegium zur Bestätigung eingesandt werden müssen.

Eine der vornehmsten Bestimmungen der Deputation ist allerdings diese, die Willkühr des Prorectors, und des akademischen Gerichts einzuschränken. Eine andere nicht minder wichtige Bestimmung aber ist, den jedesmahligen Prorektor mit ihrem Rath und Ansehen zu unterstützen. Die erste dieser Bestimmungen wird viel mehr erreicht, als die zweite. Man sagt gewiß nicht zu viel, wenn man behauptet, daß manche Mitglieder der Deputation mehr darnach trachten, dem Prorektor Vorwürfe zu machen, als guten Rath zu geben: mehr, ihn in
Ber

Verlegenheiten zu verwickeln, oder stecken zu lassen, als ihn heraus zu reißen: mehr, sein Ansehen zu schmälern, als zu heben. Bisweilen scheint es so gar, als wenn Männer, die als Prorectoren am meisten von der Deputation gelitten haben, sich das durch zu rächen suchten, daß sie sich in der Folge als Defant an den zeitigen Prorectoren reiben. Wenn die Deputation bisweilen etwas Böses hindert, was Prorectoren zu thun im Begriff waren; so kann man annehmen, daß sie vielleicht eben so oft das Gute vereitelt, was ein Prorector thun möchte. Prorectoren, die ihr Amt zum ersten Male verwalten; sind am meisten in Gefahr, von den Mitglidern der Deputation auf eine unwürdige Art behandelt zu werden, weil man sie als Neulinge betrachtet, und zugleich als ausgemacht annimmt, daß Niemand ohne eine gewisse Routine ein guter Prorector seyn könne. Es gehört zu den Fällen, welche ich noch nicht erlebt habe, daß alle Mitglidder der Deputation sowohl unter einander, als mit dem Prorector zum gemeinen Besten aufrichtig zusammengestimmt hätten. So klein das Collegium der Deputation auch ist, so finden sich doch fast immer geheime, oder offenbare Partheyen darin; oder wenn die übrigen Mitglidder harmonieren, so stehen diese in einem gemeinschaftlichen Bunde gegen den Prorector. Unglücklicher Weise finden sich diejenigen, welche Gutes hindern wollen, leichter, als solche, die Gutes thun möchten; oder haben wenigstens einen stärkern Trieb, zusammenzutreten, und Parthey zu machen. Fast immer ist es für diesen und Jenen schon genug, daß der, oder der auf eine solche Art gestimmt hat, um auf eine ganz entgegengesetzte Art zu votiren.

Da die Dekani ihr Amt nur ein halbes, oder ganzes Jahr verwalten, so wechseln die Mitglieder der Deputation fast eben so oft, als die Prorectoren; und diese Verwandlungen der Deputation haben eben die schlimmen Folgen, die mit dem Wechsel der Prorectoren verbunden sind. Oft ist der Austritt eines Mitgliedes, und der Eintritt eines anderen Mitgliedes in die Deputation hinreichend, den ganzen Geist dieses Collegiums so umzustimmen, daß auf einmahl dieselbigen Vergehungen ganz anders bestraft, dieselbigen Personen ganz anders behandelt werden, als vor wenigen Monathen. Ich weiß gegen die Uebel, die aus dem unaufhörlichen Wechsel der Deputation entspringen, noch viel weniger Gegenmittel, als gegen die nachtheiligen Folgen des Wechsels der Prorectorate. Die Verfassung der Universitäten erlaubt es nicht, daß man die wandelbaren Dekane einer jeden Facultät von der Deputation ausschließt, und die Deputation zu einem stehenden Collegio macht. Wollte man aber auch diesen Theil der Grund-Verfassung hoher Schulen umkehren; so sehe ich doch nicht ab, wie auf Einer Universität fünf bis sieben Gelehrte gefunden werden könnten, deren Meinungen und Gesinnungen nicht nur unter einander, sondern auch mit den Gesetzen zusammenstimmten.

So wie die Sachen jetzt stehen, ist nichts natürlicher, als daß die Prorectoren die Deputation, wenn auch gerade nicht fürchten, wenigstens scheuen, und sich aus allen Kräften bemühen, die Deputation so wenig, als möglich zu behelligen, um nicht von derselben wieder behelligt zu werden f). Die Deputa-

f) Michaelis IV. S. 210. 211. glaubte irrig, daß nur

tion hat es sich nicht selten selbst zuzuschreiben, wenn Prorectoren Sachen, welche sie eigentlich an die Deputation hätten bringen sollen, für sich abthun, oder wenn sie sich unmittelbar an die höheren Oberen wenden, wo sie nach den Statuten, oder der Observanz ihre Collegen vorher hätten fragen müssen. Manche treffliche, aber schüchterne Prorectoren fürchten sich vor den Gegenstimmen, die sich in der Deputation erheben können, so sehr, daß sie so wohl bey persönlichen Zusammenkünften, als bey der Umschickung von Missiven zwar die Sachen, worüber gerathschlagt werden soll, vortragen, aber ihr eigenes Votum so lange zurückhalten, bis sie sehen, wohin die Majorität sich geneigt hat, oder neigen will. Ich bin der Meinung, daß diese schüchterne Zurückhaltung des eigenen Votum den Prorectoren ausdrücklich untersagt werden sollte.

Ohngefähr so, wie sich das akademische Gericht gegen die Deputation verhält, ohngefähr so verhält sich die Deputation gegen den Senat, oder das Consilium

nur die schlechten Prorectoren sich vor der Deputation fürchteten. "Es ist wahr, dieser enger Ausschuss ist ein vortrefflich Gegenmittel gegen den schlechten Prorector, denn der fürchtet sich vor ihm, geht bisweilen mit tödtlicher Angst hinein, weil er in jeder Stimme einen Verweis befürchtet." — Die guten Prorectoren fürchten, oder scheuen die Deputation nicht weniger, als die schlechten, gerade, weil sie gut sind. Michaelis selbst gibt den Grund an: "ein anderes Wahl trifft es sich doch, daß die Majorität aus Vernachlässigern der Disciplin besteht, oder der Schreyer, oder gar der persönliche Feind des Prorectors in ihm ist, und dann kann es nicht anders seyn, als der beste Prorector muß durch ihn gehindert werden."

eilium, d. h. gegen die Versammlung der Mitglieder aller Facultäten, welche die ganze Universität repräsentirt. Dieser größere Rath, welchen wir jetzt Concilium, oder Senat nennen, hat seit seiner Entstehung viel mehr Veränderungen erlitten, als die Disputation. Ursprünglich bestand der große Rath hoher Schulen aus allen Promotis, so wohl den Nichtlehrenden, als den wirklich Lehrenden. (Regentibus, Non regentibus.) Diese zahlreichen Versammlungen wurden bald so tumultuarisch, daß man sich genöthigt sah, die Nichtlehrenden auszuschließen, und bloß die Wirklichlehrenden zuzulassen. Auch diese Versammlungen von Wirklichlehrenden Doctoren und Magistris blieben noch zu vielköpfig, als daß man sie gehörig leiten, oder in Ordnung halten konnte. Man that deswegen einen zweiten Schritt, und fixirte die Mitglieder jeder Facultät auf eine gewisse Zahl von Männern, die nach dem Alter des Lehramts unter den ordentlichen Lehrern ausgesucht wurden. In Göttingen z. B. enthalten die theologische und medicinische Facultät, eine jede, nur dreyn: die juristische, vier, und die philosophische acht ordentliche Mitglieder. So klein die aus diesen Mitgliedern aller Facultäten erwachsende Versammlung gegen die allgemeinen Zusammenkünfte der älteren Universitäten auch ist; so lehrt doch die Erfahrung, daß sie sehr oft für ein unbefangenes Berathschlagen, und die Abfassung heilsamer Beschlüsse noch immer zu groß ist.

Der akademische Senat ist weniger ein Gerichtshof, als ein beratshschlagendes, ich möchte sagen, gesetzgebendes Collegium, wenn die neueren Universitäten das Recht hätten, für sich allein Statuten zu machen.

machen. Bestätigungen von Relegationen, und andern härteren Strafen kommen sehr selten vor. Gemeiner sind die Deliberationen über streitige, oder angefochtene Rechte der Universität: über die Auslegungen, Verbesserungen, oder Abschaffung von Gesetzen: über die Designation von Prorectoren, so wie über die Wahl von Unterbedienten, und die Belohnung ihrer Arbeiten: über heilsame Vorschläge, die den höheren Oberen gemacht werden sollen, oder über die Abwendung von Gefahren, die dem gemeinen Wesen drohen. Nach unseren Statuten muß der Senat jeden Monat zusammenkommen. Vor manchen Jahren versprach sich die königliche Regierung in Hannover die besten Wirkungen davon, wenn der Senat die Studenten: Orden und Hazardspiel-Gesellschaften zu beständigen Gegenständen seiner Aufmerksamkeit mache. Sie befahl daher, daß der Senat in jeder Sitzung die Pedellen über geheime Orden, Hazardspieler, und andere Mängel oder Gefahren der Disciplin vernehmen: auch, daß die Mitglieder des Senats die von ihnen selbst eingezogenen Erkundigungen, so wie ihre Gedanken über die Entdeckung der Schuldigen mittheilen sollten. Der hohe Befehl wurde eine Zeitlang den Worten nach erfüllt, aber ohne den geringsten augenscheinlichen Nutzen. Die Mitglieder, welche am besten unterrichtet waren, und am besten rathen konnten, trugten Bedenken, ihre Nachrichten und Rathschläge in dem Senat vorzutragen, weil sie nicht sicher waren, daß nicht irgend ein unvorsichtiger Colleague den Urheber solcher Nachrichten und Rathschläge allgemein bekannt mache. Schon seit mehreren Jahren werden Senats-Versammlungen viel seltener, als sonst, und zwar nur alsdann gehalten, wenn Punkte der Be-

rathschlagung vorhanden, oder neu:ernannte Professoren zu beeidigen sind: welche Beeidigung im Concilio geschieht.

Die Regeln, wie die Prorectoren Concilia zu halten haben, sind in unseren Statuten so weise und vollständig vorgeschrieben, daß es fast unmöglich ist, neue und wichtige Zusätze zu machen g). Die Statuten befehlen zuerst, daß Prorectoren vor jeder Senats:Versammlung die Punkte der nächsten Deliberation bey den Mitgliedern des Concilii umherschicken sollen, damit Niemand unvorbereitet komme, und das Collegium nicht überrascht werde. Eben so empfehlungsworth sind die Vorschriften: daß die Prorectoren jede Sache kurz und deutlich vortragen, und auf eine, oder einige bestimmte Fragen zurückbringen: daß sie die erfolgenden Vota genau sammeln, die Resultate der Majorität von Stimmen richtig fassen, und von dem Secretarius protocolliren: auch am Ende einer jeden Sitzung die Protocolle vorlesen lassen sollen. Die Statute verordnen endlich, daß die Prorectoren in der nächsten Sitzung Rechenschaft abzulegen haben, ob und wie die Beschlüsse der letzten Versammlung ausgeführt worden. Man sollte alle diese Vorschriften von Zeit zu Zeit erneuern, damit sie desto ununterbrochener gehalten würden. Eine sehr lobenswürdige Einrichtung in Göttingen ist diese, daß die Protocolle der Senats:Versammlungen an die K. Regierung in Hannover eingesandt werden, und daß jedes Mitglied des Senats für sich berichten kann. Wenn die höheren Oberen Ursache zu der Vermuthung haben, daß die Majorität der Stimmen nicht den bessern Theil erwählt habe; so fordern sie Angula vota ein, um alsdann nicht

g) §. 25. et seq.

nicht nach der Mehrheit der Stimmen, sondern nach dem Gewicht der Gründe zu entscheiden.

III.

Ueber Canzler, Vice: Canzler, Pro: Canzler — Superintendentes — Directoren der Universität — Assessoren.

Die Gebrechen der wechselnden Prorectorate, und Deputationen, so wie der Mangel von Eifer und Zusammenstimmung in den akademischen Senaten veranlaßten schon seit Jahrhunderten in den Vorgesetzten hoher Schulen den Entschluß, irgend eine Person zu bestellen, die diesen Gebrechen möglichst abhelfen könnte. Man wählte dazu zuerst die Canzler, Pro: Canzler, oder Vice: Canzler von Universitäten. Wo dieses nicht thunlich war, setzte man Superintendentes, oder Directoren hoher Schulen, oder Assessoren der akademischen Gerichte ein.

Die Canzler von Universitäten hatten ursprünglich keine andere Berrichtung, als Candidaten, welche sich um die Erlangung akademischer Würden bewarben, oder von den Lehrern vorgeschlagen wurden, selbst zu prüfen, oder in ihrer Gegenwart prüfen zu lassen; und nach der Prüfung ihnen die Erlaubniß zu lehren, nebst der erbetenen Würde zu erteilen. Die hohe Schule zu Prag war, so viel ich weiß, die erste, wo man den Canzlern außer den Rechten, welche sie bis dahin auf allen Universitäten gehabt hatten, eine Gewalt gab, wodurch sie beständige Aufseher, oder Hüter der Gesetze, und Mitverwalter der hohen Schule wurden h): welche Einrichtung

h) Boigt S. 81 - 83.

richtung man nachher in Tübingen, Halle, und auf vielen anderen Universitäten nachahmte. In Wien i), und Ingolstadt k) fand man es nicht gut, oder konnte man es sich wegen der Abwesenheit der Canzler nicht einfallen lassen, diese zu beständigen Aufsehern, und Mit-Verwaltern hoher Schulen zu machen; und man ernannte daher landesherrliche Commissarien, unter dem Titel Superintendentes principis, sive universitatis. In Halle übertrug man die Geschäfte, welche man anderswo den Canzlern, oder Superintendentibus aufgegeben hatte, entweder gleichfalls Canzlern, und Pro-Canzlern, oder so genannten Directoren der Universität: ja bisweilen waren alle diese Würden zur selbigen Zeit an eben so viele Gelehrte vertheilt l) In Göttingen bestellte man ohngesähr zwanzig Jahre nach der Errichtung der Universität einen Canzler. Die Einführung dieser Würde brachte aber so wenige Vortheile, und so viele Verdrießlichkeiten hervor, daß man nachher nie wieder ernstlich daran dachte, und noch weniger ernstlich daran denken wird, einen Canzler zu bestellen m).

Das

i) Conspect. Hist. Univ. Viennensis. II. 62. 150.

k) Annal. Ingolst. IV. 297.

l) Förster 142. 143.

m) In den Kaiserlichen Freyheits-Briefen, welche den Universitäten zu Halle und Göttingen ertheilt wurden, kommt eine Stelle vor, die eben so unhistorisch, als zu der ursprünglichen Verfassung dieser hohen Schulen wenig passend ist. Priv. Hall. bey Dreihaupt l. c. p. 70. Concedimus insuper, . . . ut doctores, et Scholares . . . ad exemplum reliquarum Academiarum, praevio tamen consensu sacpe fati Frederici, Principis . . . statuta condere, ordinationes facere, nec non Pro-Rectorem, ac Pro-Cancellarium (quip-

Dagegen machte man schon im J. 1758. den Versuch, einen beständigen Versizer anzuordnen n): welcher Versuch zwar damals mißlang, aber im J. 1797. wirklich ausgeführt wurde.

Man wird die Wichtigkeit, aber auch zugleich die Gefährlichkeit der Stellen, von welchen ich in diesem Absatze geredet habe, um desto besser einzusehen, wenn ich vorher die Berrichtungen, welche man damit verknüpft hat, historisch werde aufgezählt haben. Ich sage nichts von den Cancellariaten in Oxford und Prag: von den erstern deswegen, weil die Canzler: Würde die Würde des Prorectors ganz verschlungen hat: von der andern, weil man die Geschäfte des Praaischen Canzlers nicht genau kennt, sondern nur im Allgemeinen weiß, daß man in den ersten Jahren der Universität ohne die Einwilligung des Canzlers gar nichts wichtiges vornehmen durfte.

Der Canzler in Tübingen o) wird von dem Landesherrn eingesetzt, und ist dessen beständiger Commissär bey der Universität, welche Würde ihm die
Pflicht

(quippe a libero Principis electoris, uti fundatoris, ejusque successorum arbitrio et beneplacito dependere volumus, ut sibi ipsismet dignitatem rectoris, et Cancellarii reservent, aut si et quoties voluerint, universitati liberam, et aliis universitatibus consuevam eligendi Rectores, et Cancellarios facultatem largiantur) nec non alios Officiales pro lubitu et exigentia creare et facere possint et valeant. Dieselbige Stelle steht in den Privilegien der Georgia Augusta. p. 219. 220.

n) Copial: Buch. VIII. S. 125. 128.

o) Statuta Renov. de a. 1601. p. 26. 27. Bd. S. 269. 270.

Pflicht auflegt, in Ansehung der herzoglichen Rechte, der Freyheiten der Universität, der Wahl und Vorlesungen von Professoren, der Prüfungen von Candidaten, der Verwaltung der Oekonomie, der Administration der Stiftungen, und Handhabung der akademischen Gesetze auf alles, was nachtheilig seyn kann, ein wachsames Auge zu haben. In seiner Gegenwart geschieht die Hauptprüfung der Candidaten, bey deren Inaugural-Disputationen er auch nebst dem Prorector, und den Mitgliedern der Facultät opponirt. Er ist zugleich Professor primarius der Theologie, Probst der dasigen Stiftskirche, und gibt vermöge Kaiserlicher Vollmacht bey Ertheilung der akademischen Grade dem Dean, oder Promotor der Facultät die Erlaubniß. Der Canzler in Türbingen hat Rang und Stimme unmittelbar nach dem Prorector."

Die Universität zu Wien hatte in den älteren Zeiten nebst dem *superintendens principis* noch Einen, und in der Folge zwey *Superintendentes universitatis* p). Der Erstere mußte schwören, daß er allen Mißbräuchen nach bestem Vermögen steuern, und daß er, wenn es nöthig werde, die entstandenen Mängel dem Landesherrn melden wolle q). Er mußte ferner eidlich versprechen, daß er für eine gewissenhafte Verwaltung und Vertheilung der Beneficien sorgen; auch den Administratoren von Collegiis und Beneficien genaue Rechnungen abnehmen wolle. Er hats
te

p) *Consp. Hist. Univ. Vien. l. 2.*

q) *Ut, si quem defectum apud aliquam facultatem universitatis nostrae senserit, illi sine mora pro sua possibilitate obviet, et occurrat: imo exigente necessitate de consilio universitatis ad principem denuntiet.*

te den Rang unmittelbar nach dem Rector, und Canzler. Mit der Prüfung und Promotion von Candidaten hatte er nichts zu thun, weil diese Geschäfte des Canzlers waren 1).

Die Churfürsten von Baiern mochten auf ihrer hohen Schule zu Ingolstadt so treffliche Anstalten machen, so treffliche Gesetze geben, als sie immer wollten; so fanden sie doch nach einiger Zeit, daß die besten Anstalten verfielen, die besten Gesetze nicht beobachtet wurden, und weder Lehrer, noch Lernende ihre Pflichten erfüllten. Man reformirte die gesunkene Universität von Zeit zu Zeit. Auch diese Reformationen blieben ohne dauernde Wirkung. Die Landesherrn ahmten daher im J. 1522. den Erzherzögen von Oesterreich nach, und bestellten einen beständigen Aufseher, oder Superintendens, der in ihrem Namen auf die Erhaltung der Gesetze, und der guten Ordnung dringen, alles, was das Beste der Universität befördern, oder ihrer Wohlfahrt nachtheilig werden könne, treulich berichten, und von der Universität als ein Commissarius des Landesherrn angesehen werden sollte s).

Der

r) ll. cc.

s) Annal. Ingolstadt. IV. 297. Quum justis de causis decreverimus in posterum semper superintendentem quendam scholae nostrae deligere atque destinare, qui nostro nomine in hoc diligenter incumbat, ut nostrae universitatis bene constitutus ordo, et pacata tranquillitas conservetur, ac juvenus in quantum fieri possit, promoveatur, quique nobis consilarii instar juramento sit obstrictus, ut si quid quacunq; ratione accidat, quod vel in scholae nostrae utilitatem cedere, vel in ejusdem perniciem vergere perspiciat, quando-

cunque

Der letzte Canzler zu Halle, von Hofmann, erhielt vermöge seiner Instruction t) die oberste Aufsicht über alles, was die Universität anging: konnte so wohl den Concilien, als den Deputationen, oder Conventen der Facultäten bewohnen, und also auch bei den Prüfungen von Candidaten gegenwärtig seyn. Besonders wurde ihm aufgetragen, die akademische Disciplin mit Hülfe der Prorectoren und des akademischen Senats musterhaft einzurichten: zu welcher Absicht ihm alle Acten mit den ergangenen Votis mitgetheilt werden mußten. Es war dem Herkommen gemäß, daß sein Nahme auf alle öffentliche Schriften der Universität gesetzt werden; allein ganz was unerhörtes war es, daß er den Rang über den Prorector haben sollte. Nicht weniger fremd fand man es auf einer protestantischen Universität, daß man dem Canzler alle Arbeiten eines Professors ers ließ.

Als der Canzler von Mosheim im J. 1747. zum Canzler der Georgia Augusta ernannt wurde, so erhielt er eine Instruction, die aus zehn Artikeln bestand u). Nach dieser Instruction sollten alle Rescripte namentlich außer dem Prorector auch an den Canzler überschrieben, und alle öffentliche Schriften der Universität gleichfalls im Nahmen des Canzlers abge-

cunq̄ue necessum fuerit, nobis significet. Eam ob causam serio volumus, ut hunc nostrum constitutum superintendentem nostrum veluti personam in universitate repraesentantem omnes debita reverentia atque obedientia prosequantur.

t) Förster S. 219. 220.

u) Man sehe die Cancellariats-Acten in unserer Registratur unter N. 270.

abgefaßt werden. Der Canzler hatte so wohl bey Processionen, als in den akademischen Collegiis den Rang, oder die erste Stelle gleich nach, oder neben dem Prorektor, so wie das erste Votum. Er hatte das Recht, allen Examinihus rigorosis bejzuwohnen; und konnte verlangen, selbst zu anderen Versammlungen der Facultäten eingeladen zu werden, in welchen man über Dinge rathschlugte, die das Wohl der ganzen Akademie betreffen. Er führte die Aufsicht über die Registratur, und gab Acht, daß der Syndicus und Secretarius ihr Amt gehörig verrichteten. Der jedesmahlige Prorektor theilte ihm Rescripte, bevor sie in pleno bekannt gemacht wurden, vorher mit, und gab ihm von allen nicht unwichtigen Dingen Nachricht. Außer dem Prorektor sollten in Zukunft der Canzler und die Dekani der Facultäten alle Berichte und andere Schreiben der Universität nicht bloß signiren, sondern unterschreiben. Endlich lag dem Canzler ob, bey allen Rechnungs-Abnahmen gegenwärtig zu seyn, und dahin zu sehen, daß so wohl die Professoren unter einander, als die Universität mit der städtischen Obrigkeit in gutem Vernehmen leben möchten.

Die Instruction des Canzlers von Mosheim wurde in der Folge hin und wieder ergänzt, oder auf die Vorstellungen des Senats in mehreren Puncten abgeändert. Man dispensirte dem Canzler von Mosheim schon im Oct. 1747. von der Pflicht, bey den examinihus rigorosis der medicinischen, und Juristen-Facultät zu erscheinen, weil die dabey vorfallenden Materien nicht in dessen Hauptwerk einschlugen. Erst im Nov. 1748. trug man ihm ausdrücklich auf, den Versammlungen
so

so wohl der Universitäts, als der Kirchen-Deputation beizuwohnen, damit die vorkommenden Sachen desto ehender nach einerley Principis eingerichtet und abgethan würden. Der Senat stellte der K. Regierung vor, daß der Befehl, vermöge dessen außer dem Prorektor auch der Canzler und die Dekani die Berichte des Senats unterschreiben sollten, sehr oft nachtheilige Verzögerungen veranlassen werde: auf welche Vorstellung die Regierung die Dekanen von der Unterschrift dispensirte. Die größten Bewegungen verursachte der Artikel, der den Canzler bey Processionen den Rang zur Linken des Prorectors anwies. Alle Mitglieder des Senats interessirten sich auf das lebhafteste für die Grafen, die den Prorektor bisher begleitet, und zwar interessirten sie sich früher, als die hier studierenden Grafen sich beschwert hatten. Die Grafen wurden endlich excitirt, und gaben nichts weniger, als bescheidene Beschwerden bey dem akademischen Senat gegen die vermeintliche Beeinträchtigung ihrer Rechte ein. Der Senat übersandte einen im geringsten nicht gemilderten Auszug aus den Beschwerden der Grafen an die K. Regierung: mit der hinzugefügten Bitte, daß die Herren Grafen in ihrem Besitzstande geschützt werden möchten. Der Canzler von Mosheim war bereit, mehr nachzugeben, als die K. Regierung für gut fand. Die Frage: ob bey Processionen der Canzler vor den Grafen, oder umgekehrt den Vortritt haben solle, blieb bis an Mosheim's Tod unentschieden, und wird wahrscheinlich nie wieder aufgeworfen werden.

Die K. Regierung hatte die Gnade, mich durch ein Rescript vom 30. Nov. 1796. zum Assessor so wohl des

des akademischen Gerichts, als der Unversitäts- und Kirchen-Deputation cum voto zu ernennen. Dieß Rescript wies mir im akademischen Gerichte meinen Sitz neben dem Prorector, und in der Deputation nach dem Dekan der philosophischen Facultät an. Dasselbige Rescript trug mir besonders auf, Eltern und Vorgesetzte von dem anfangenden Unfleisse, und den ersten bedenklichen Zerrüttungen der Dekonomie von Studierenden zu benachrichtigen: ferner auf die richtige Ablieferung und Revision der Vormundschafts-Rechnungen, so wie auf den ungehinderten Gang der vor dem akademischen Gerichte schwebenden Rechtsbündel, und die Fortsetzung des Kundebuchs zu achten: endlich geheime Orden, gefährliche Spieler, und andere Verführer der Jugend zu einem vorzüglichen Gegenstande meiner Aufmerksamkeit zu machen. Spätere höhere Befehle legten mir noch die Pflichten auf, dahin zu sehen, daß sich keine unreife, unfähige oder sittenlose Jünglinge des hiesigen Gymnasiums auf die Universität einschlichen: daß die öffentlichen Zeugnisse des Fleisses und guter Sitten nach Würden ausgetheilt, und die unwürdigen Geniesser öffentlicher Wohlthaten, besonders von Frentischen, der Frentisch-Inspection halbjährig angezeigt würden.

Unser Michaelis hatte über Canzler, und andere oberste Richter von Universitäten originale Ideen, die neben das, was bisher wirklich Statt fand, gestellt zu werden verdienen. "Wenn v) ein einsichtsvoller und redlicher Canzler das Recht hätte, bey Ertheilung akademischer Würden seine Einwilligung zu verweigern, so oft er den Candidaten unwür-

v) II. 331. 332.

unwürdig fände; so würde dieß allerdings einen sehr vortheilhaften Einfluß auf Wissenschaften, Land, und Universität haben; und es würde bald für eine große Ehre gelten, auf einer solchen Universität Doctor geworden zu seyn. Gesezt aber auch, daß man ihm dieß Recht nicht gestattete, sondern ihn bloß dazu bestimmte, eine bessere, und gleichförmigere Justiz zu üben, und gute Ordnung zu erhalten; so wäre auch dieser Vortheil sehr groß, weil davon die fortdauernde Aufnahme der Universität, und was noch viel wichtiger sey, das Glück und die Eicherheit der Studierenden, und die Tugendhaftigkeit ganzer Länder abhängen. Solle aber ein Canzler diesen Nutzen schaffen, so müsse er viel Einsicht, eine unüberwindliche Unparteilichkeit, geschwinde Entschliesung, Muth und doch Vorsicht, eine glimpfliche Art, das ganze Gericht zu lenken, Ernst, mit untermischter Güte, kurz alles das besitzen, was Thomasius die Kunst zu regieren genannt habe. — Hingegen sey ein Canzler mehr oder weniger schädlich, wenn man nicht den rechten Mann treffe. Wenigstens seze sein Rang die übrigen Professoren herab, oder mache sie mißvergnügt.“

Derselbige Schriftsteller verwirft zwar im 4 Bände seiner *Raisonnements* w) die Anstellung guter Canzler nicht ganz, allein er glaubt doch, daß Alle, welche Universitäten wohl wollten, denselben noch etwas besseres wünschen könnten. Ein guter Canzler sey nicht *Executor*, sondern nur *Wächter* der Geseze. Er könne also den *Prorector* hindern, nicht alles Böse zu thun, was sonst würde gethan, und nicht alles Gute zu unterlassen, was sonst würd

de

w) S. 234. 252. u. f. S.

de unterlassen werden; allein dieß sey nicht genug. Auch trete der gefährliche Umstand bey dem Canzler ein, daß er zugleich Docent, und vom Appellatu abhängig sey. Es wäre ungleich besser, wenn man den beständigen Aufseher der Justiz dieser Versuchung nicht aussetzte, und statt des Canzlers einen Justitiarius, oder unter einem andern beliebigen Titel einen Mann bestellte, der die Macht hätte, alles Gesezmäßige zu thun, was der Prorektor unterliesse, alles Gesezwidrige zu hindern, was dieser thun möchte, und die Justiz auf einem beständigen sich stets gleichen Fuße zu erhalten. Dieser Mann müsse nicht allein nicht die Erlaubniß haben, Collegia zu lesen, sondern das Lesen von Collegiis müsse ihm bey Verlust des Dienstes untersagt werden. Gerade das sey bey der akademischen Justiz das Bedenkliche, daß der Prorektor auch Docent sey. So bald der Justitiarius Collegia lesen dürfe, so würden die Verföhler der Jugend nicht ermangeln, dergleichen bey ihm zu hören; und der redlichste Justitiarius müßte ein Unmensch seyn, wenn er nicht unmerklich für diejenigen eingenommen würde, von welchen er selbst glaube, daß er sie von einer guten Seite kennen gelernt habe. Es sey rathsam, mit einem solchen Justitiarius den Versuch nur auf einige Jahre zu machen: theils um zu erfahren, wie der Gewählte sich zu dem neuen Amte schicke, theils, weil man vorher sehen könne, daß die übrigen Professoren einen solchen Hüter der Geseze nicht gern anuehmen würden.“

Es braucht nicht viel Nachdenkens, um durch das bisher Gesagte auf folgende Betrachtungen geleitet zu werden. — Von der ersten Entstehung der

Facultäten an nahm man wahr, oder vermuthete es wenigstens, daß die Lehrer von Candidaten im Durchschnitt keine unparteyische Prüfer der letzteren seyen; und man bestellte daher allenthalben Personen, die den Prüfungen beywohnen, und nur den würdigen Geprüften die akademischen Würden ertheilen, oder zu ertheilen erlauben sollten. Man bemerkte zweyrens auf den meisten Universitäten, daß die wandelnden akademischen Obrigkeiten manche wichtige Geschäfte entweder gar nicht, oder nicht gut verrichten könnten; und man fand es daher nothwendig, unter allerley Titeln beständige Besizer der akademischen Gerichte, und Collegien zu ernennen, damit besonders die Justiz gleichförmig verwaltet, und dadurch eine gleichförmig gute Disciplin bewirkt werde. Man war hin und wieder überzeugt, daß das Lesen von Collegiis, oder die Hoffnung, Beyfall zu erhalten, und die Furcht, Beyfall zu verlieren, sich mit der akademischen Obrigkeiten unentbehrlichen Unparteylichkeit nicht vereinigen lasse. Wo diese Ueberzeugung herrschte, da wählte man den Hüter der Gesetze nicht aus dem Corpus der Professoren, damit der Richter nicht in der Person des Lehrers gewonnen, oder geschreckt, oder sonst bestochen werde.

Von der Aufsicht, oder dem Aufseher auf die Prüfungen von Candidaten, und die Ertheilung akademischer Würden sage ich hier nichts, weil ich davon in dem nächsten Abschnitt reden werde. Es bleiben daher bloß die Fragen übrig: welchen Titel, und welche Gewalt soll man den beständigen Besizern akademischer Gerichte geben? welche Geschäfte soll man ihnen anweisen? Soll man sie auf Zeitlebens,

lebens, oder auf unbestimmte Zeit ernennen? Ist es gut, sie aus der Mitte der Lehrer zu nehmen, oder nicht? Welche Eigenschaften müssen solche Männer besitzen? und welche Vortheile bringen sie wahrscheinlich hervor, wenn sie nicht unglücklich gewählt werden?

Es wäre thöricht, wenn man da, wo von Anbeginn an Canzler waren, und als nothwendige Bestandtheile hoher Schulen angesehen wurden, diesen Titel abschaffen wollte. Der höhere Rang kann als lerdings in manchen Fällen die Bemühungen des Canzlers befördern. Allein auf solchen Universitäten, wo man entweder nie, oder seit langer Zeit keine Canzler hatte, ist es rathsam, den bescheidenen Titel Professor statt der prächtigeren Titel Canzler, oder Vice-Canzler, oder Director der Universität zu wählen. Die Stelle eines beständigen Besitzers akademischer Gerichte ist ohnedas so invidiös, daß man sich hüten muß, sie durch den entbehrlichen Pomp des Titels nicht noch invidiöser zu machen. So lange die Erfahrung nicht das Gegentheil bewiesen hat, so lange kann man fast nicht anders, als glauben, daß ein beständiger Besitzer, man nenne ihn, wie man wolle, der heimliche oder offenbare Feind der Prorectoren seyn, ja daß er wohl gar der beschwerliche Beobachter, und Angeber seiner Collegen werden, und durch heimliche einseitige Berichte und Vorschläge das Ansehen der Deputation, und des Senats zu schwächen suchen werde. Nichts ist natürlicher und verzeihlicher, als daß man sich auf solchen Universitäten, wo man den ersten Versuch mit einer so bedenklichen Stelle machen will, zu einem allgemeinen Bündnisse gegen dieselbe vereinigt. Als

les hängt von der Person ab, welche man zum beständigen Besizer bestellt. Ist diese nicht gut gewählt, so treten gewiß in kurzer Zeit alle die nachtheiligen Folgen ein, welche die Widersacher der neuen Stelle vorhergesagt haben. Hat man sie aber gut gewählt, so verschwinden allmählich die gehegten Befürchtungen. Man sieht je länger je mehr ein, daß die Stelle eines Assessors sich sehr gut in das bisherige Verwaltungssystem einfügen lasse, und daß sie selbst den Personen und Collegien nicht geringe Vortheile bringe, welche am meisten Ursache zu haben vermeinten, sich vor ihren Nachtheilen zu fürchten. Ein gut gewählter Assessor braucht weder den Titel eines Canzlers, noch Directors der Universität, um sich das nöthige Ansehen zu verschaffen.

Man muß dem beständigen Besizer akademischer Gerichte, er heiße Canzler, oder Director, oder Assessor, in keinem Falle so viel Gewalt geben, daß dadurch das Ansehen, und die nöthige Macht des Prorectors geschmälert werden. So lange der Prorector das Haupt der Universität, und der Vorsizer in allen akademischen Collegien bleibt: so lange er in der ersten Eigenschaft Bitten, Klagen und Denuntiationen zuerst anhören, und viele außergerichtliche Handlungen vornehmen muß: so lange er in der zweyten Eigenschaft den Vortrag und die erste Stimme in allen akademischen Angelegenheiten hat; so lange darf man das Prorectorat nicht in einen Schatten ohne Körper, oder in einen bloßen Titel ohne Ansehen und Gewalt verwandeln. Ich stimme daher unserm Michaelis gar nicht bey, wenn er sagt w): "am besten sey es, einen Mann zu wählen,

w) IV. 255.

ten, der alles thäte, was der Prorektor bisher habe thun sollen, und ohne den Rahmen wahrer Prorektor wäre.“

Der beständige Besizer akademischer Gerichte soll nicht ein Feind des Prorectors, sondern ein zugeordneter Gehülfe desselben seyn. Er soll also nicht allein das nicht an sich reißen, was dem Prorektor gebührt; sondern er soll viel mehr den Prorektor in allen nützlichen Dingen unterstützen, ohne sich im geringsten das Ansehen davon zu geben. Der beständige Besizer ist aber freylich nicht bloß Gehülfe des Prorectors, der allein das thut, was dieser ihm anweist, oder übrig läßt. Er ist auch landesherrlicher Commissarius, der vieles thun muß, was der Prorektor entweder gar nicht, oder nicht so gut thun kann; und als landesherrlicher Commissarius muß er Macht genug besitzen, das Gute auch dann auszuführen, wenn der Prorektor, und die Deputation es nicht wollen, und das Böse zu hindern, wenn unglücklicher Weise beyde aus Eingenommenheit, oder Mangel von Unterricht dafür zusammenstimmen sollten.

Als landesherrlicher Commissarius muß der beständige Besizer zuerst im akademischen Gericht eben sowohl eine Stimme haben, als der Prorektor. In dem Rescript, was der Universität Göttingen die Anstellung eines Assessors ankündigte, war Rücksicht auf den Fall genommen, wo der Prorektor, und der Assessor verschiedener Meinung wären, und sich nicht vereinigen könnten. Das Rescript verordnet, daß in solchen Fällen die Deputation entscheiden solle, und wenn die Sache keinen Aufschub leide, daß als

dann der Prorektor seiner Meinung auf seine Verantwortlichkeit folgen könne. Ich verdanke es der Freundschaft, oder Verträglichkeit der Herren Prorectoren, daß in mehr, als vier Jahren auch nicht ein einziger Fall eingetreten ist, wo der Prorektor und Assessor sich nicht hätten verständigen können, oder wo sie sich an die Deputation zur Entscheidung streitender Meinungen hätten wenden müssen. Am natürlichsten wäre es vielleicht, wenn auf den Fall, der sich in Göttingen noch nicht erküget hat, aber doch erkügen kann, dem Syndicus ein entscheidendes Botum erteilt würde.

In den übrigen akademischen Collegiis, der Universitäts- und Kirchen-Deputation, wie im Senat, sollte der beständige Besizer, auch, wenn er weder Canzler noch Director ist, Sitz und Stimme gleich nach dem wirklichen, und designirten Prorektor haben. Ein Assessor, der sein Amt eine Zeitlang mit Eifer und Glück verwaltet hat, verdient die erste Stimme, weil er fast immer entweder die Lage der Sachen, oder die Beschaffenheit der Personen besser kennt, und also treffender und bestimmter votiren kann, als seine Collegien. Mir sind bisher nur wenige Fälle vorgekommen, wo ich Ursache gehabt hätte, die erste Stimme zu wünschen. Vielleicht werden aber Wenige meiner Nachfolger so glücklich seyn, als ich bisher gewesen bin.

Aus der ältern Geschichte unserer Universität weiß ich es, daß es Zeiten gab, wo der Prorektor und die Deputation Maaßregeln verwarfen, oder Entschliessungen faßten, welche ein landesherrlicher Commissarius, der das Beste der Universität gekannt

kannt und gewollt hätte, nicht hätte verwerfen und fassen können. Weil das, was vormahls in Göttingen geschehen ist, wieder geschehen kann; so wäre es gut, wenn der beständige Beyseher der akademischen Gerichte die Macht hätte, solche Beschlüsse, die ihm mit der Wohlfahrt der Universität zu streitenscheinen, zu sistiren, und zu verlangen, daß die Acten nebst den abgegebenen Votis an die höheren Oberen eingesandt würden, damit diese eine endliche Entscheidung gäben.

Die Geschäfte, welche man beständigen Beysehern akademischer Gerichte bisher aufgetragen hat, oder in's künftige auftragen könnte, sind entweder allgemeinere, oder besondere, und auf eine gewisse Art ausschließende Geschäfte. Die allgemeineren Geschäfte vereinigen sich in der Ober-Aufsicht, wenn auch nicht, über alle öffentliche Anstalten, wenigstens über alle Theile der gerichtlichen und Polizen-Verwaltung der Universität: vorzüglich über die Unter-Bedienten, die bald durch Lob und Belohnungen, bald durch Verweise und Strafen erweckt werden müssen; und dann über diejenigen Classen von Studierenden, die sich selbst oder Anderen am meisten schaden würden, wenn ihnen nicht zu rechter Zeit Einshalt geschähe: also über Schuldenmacher und Verschwender, über Ordenshäupter und Spieler, über Unfleißige, und Ueberjährige, zu welchen beyden letzteren Classen fast ohne Ausnahme die Händelsucher, und Lärmmacher gehören.

Es ist durchaus nothwendig, daß die Gränzen der Oberaufsicht, welche man dem beständigen Beyseher anvertraut, so genau, als möglich, bestimmt

werden. Alsdann hat ein solcher Beamter das Recht, diejenigen, welche ihre Schuldigkeit nicht thun, zu erst zu warnen; und wenn diese Warnungen nichts helfen, so kann er die wahrgenommenen Mängel, oder Mißbräuche höhern Orts berichten, ohne für einen heimlichen Angeber gehalten zu werden.

Prorectoren, die ihr Amt nur sechs Monate, oder höchstens ein Jahr verwalteten, können die Oberaufsicht, von welcher ich hier rede, nicht so gut führen, als ein Mann, der beständig an der Administration einer Universität Theil hat. Ein Prorector hat nicht einmahl Gelegenheit, die guten und schwachen Seiten der Unter-Bedienten, und den ganzen Umfang ihrer Verrichtungen kennen zu lernen: Wie viel weniger also alle die Individua unter den Studierenden, welche man ansporuen, oder zurückhalten muß!

Auch die besonderen Geschäfte, welche man beständigen Beamten übergibt, müssen so beschaffen seyn, daß abwechselnde Prorectoren sie entweder gar nicht, oder nicht so gut verrichten können, oder sie auch gern Anderen überlassen. Von der einen, oder der andern Art sind alle die Verrichtungen, welche die Königliche Regierung mir als Assessor besonders aufgetragen hat. Wie wollten Prorectoren bey ihren übrigen Geschäften Zeit finden, an die Eltern oder Vormünder verschuldeten, oder unfleissiger Studierenden zu schreiben? Wenn sie aber auch die Zeit dazu fänden, so kann man sicher annehmen, daß nur sehr Wenige diese Arbeit gern verrichten würden. Das Schreiben an die Eltern ist freylich kein empfehlendes Geschäft. Allein es macht doch lange
nicht

nicht so verhaßt, als vielleicht Manche denken, wenn es nur mit Schonung und Offenheit betrieben wird: wenn man das, was man berichtet, eher mildert, als übertreibt, und diejenigen, welche man denuntziren muß, vorher warnt, damit sie sich entschuldigen, oder vertheidigen können. Selbst solche junge Leute, deren Verirrungen den Eltern oder Vorgesetzten angezeigt werden, sind billig genug, um zu erkennen, daß derjenige, welcher diese unangenehme Arbeit übernimmt, sie Amtshalber thun muß, und daß das, was geschieht, zu ihrer eigenen Wohlfahrt dient. Viele freuen sich so gar, daß die Eltern das, was sie doch über kurz oder lang erfahren müßten, auf eine schonende Art erfahren.

Prorectoren, die ihr Amt nur ein halbes Jahr verwalten, können unmöglich dafür sorgen, daß Curatoren und Vormünder gehörig bestellt, und die Vormundschafts-Rechnungen das ganze Jahr durch, eine jede zu ihrer Zeit, abgeliefert, und monirt werden. Auch hatte das Vormundschafts-Wesen auf unserer Universität manche Verbesserungen nöthig, als die Aufsicht darüber dem beständigen Assessor anvertraut wurde.

Prorectoren, die ihr Amt ein halbes Jahr verwalten, können unmöglich dahin sehen, daß die Justiz ohne Zögerung administriert werde, weil sie nicht wissen, welche und wie viele Acten dem Syndicus von dem Secretarius zur Relation übergeben worden. Ein beständiger Besizer läßt es hingegen aufzeichnen, wann eine Acte zur Relation zugestellt worden; und wenn die Relation zu lange ausbleibt, so erinnert er daran, daß sie ausgearbeitet werde.

Die Aufbewahrung und Einregistrierung der Rescripte, so wie die daraus zu machenden und in das Kundebuch einzutragenden Auszüge würden unüberwindliche Schwierigkeiten finden, wenn die wechselnden Häupter hoher Schulen die Aufsicht darüber allein führen sollten. Es ist daher sehr zweckmäßig, daß diese Arbeit in Göttingen dem beständigen Beziffer besonders übergeben worden.

Prorectoren, die ihr Amt nur 6 Monate verwalteten, können unmöglich den Fleiß, oder Unfleiß, die guten oder bösen Sitten der Studierenden so genau kennen lernen, daß sie dadurch in Stand gesetzt würden, zuverlässige öffentliche Zeugnisse auszustellen. Schwerlich wird es also Jemand mißbilligen, daß der Assessor in Göttingen die öffentlichen Zeugnisse mit zu signiren, und die unwürdigen Geneser öffentlicher Wohlthaten mit anzuzeigen hat.

Es waren in Göttingen schon lange Vorschriften vorhanden, daß man die unfähigen, oder unfleißigen und sittenlosen Schüler unsers Gymnasiums, die dasselbe vor der Zeit verlassen hätten, oder gar waren fortgeschickt worden, nicht auf die Universität aufnehmen solle. Mehrere Prorectoren wurden zu spät mit diesen Vorschriften bekannt; und es geschah daher von Zeit zu Zeit, daß verdorbene und gefährliche Zöglinge der hiesigen Schule sich auf unsere Universität einschlichen, und der akademischen Obrigkeit viele Verdrießlichkeiten verursachten. Mit Recht haben daher die höheren Oberen dem beständigen Assessor befohlen, daß auch er unwürdigen Schülern aus der Stadt, und der nächsten umliegenden Gegend das Eindringen oder Einschleichen auf die Universität

versität verwehren solle. Der Director der hiesigen Schule trägt die Namen so wohl der würdigen, als der unwürdigen Schüler, welche jedes halbe Jahr die Schule verlassen haben, in ein besonderes Buch ein. Dieß Buch behält der jedermahlige Prorektor während der Inscriptions-Zeit im Hause: nachher aber kommt es auf die Gerichtsstube, damit die Mitglieder des akademischen Gerichts sich zu jeder Zeit darin Rath's erhohlen können. Es ist kaum möglich, daß ein Unwürdiger Eingeborner sich unter die Studirenden einschleiche. Geschehe es aber, so würde einem Solchen gleich nach der Entdeckung die Matrikel abgenommen werden.

Die einzige Berrichtung, wo der Assessor einzelnen Prorectoren beschwerlich werden kann, ist die Mit-Entscheidung der Fragen: ob in gewissen Fällen untersucht und gestraft, und wie hart gestraft werden solle. Bisweilen möchten gelinde Prorectoren etwas ununtersucht lassen, wo der Assessor eine genaue Untersuchung für nothwendig hält; oder sie möchten gelinder strafen, als dieser gut findet. Eben der Besizer aber, der in gewissen Fällen lästig wird, ist unter anderen Umständen ein sehr nützlicher Gehülfe: wenn man entweder von gewissen Maaßregeln Rechenschaft geben, oder sich gegen falsche Verläumdungen vertheidigen, wenn man Ansechtungen der Deputation befürchten, oder die Invidia von Untersuchungen, und zuerkannten Strafen übernehmen muß.

In älteren Zeiten wechselten nicht bloß die Beamten, sondern auch die Lehrer hoher Schulen alle Jahre, oder halbe Jahre; und die Canzler waren die

die einzigen Magistrats-Personen, die für ihr ganzes Leben bestellt wurden. Jetzt sind außer den öffentlichen Lehrstellen auch die Stellen der meisten Beamten und Bedienten hoher Schulen lebenslängliche Aemter. Die Stelle des so genannten beständigen Besizers hingegen sollte eben so wenig, als das Prorectorat, auf Zeit lebens vergeben werden, weil es mit den Besizern eine ganz andere Bewandniß, als mit den berufener Lehrern hat. Wenn ein Professor das nicht leistet, was man von ihm erwartete; so bleibt bloß etwas Gutes ungethan, wofür man einen andern Lehrer aussuchen kann. Käme man aber bey der Vergebung des Assessors an den unrechten Mann; so würde nicht bloß viel Gutes ungethan bleiben, sondern es könnte eben so viel Böses gestiftet werden, als man Gutes gestiftet wünschte. Ein unverträglicher, oder heftiger, oder ungeduldiger, oder stolzer Assessor würde in kurzer Zeit mit allen seinen Collegien in Streit gerathen, und die Oberen mit unaufhörlichen Klagen behelligen: würde weder das Gute zur rechten Zeit anfangen, noch das Böse zur rechten Zeit bestreiten: würde sich in vieles mischen, oder vieles sich anmaßen wollen, was ihn gar nicht angeht, und eben dadurch alle seine Collegien gegen sich empören, so wie alle Geschäfte in Verwirrung bringen. Ein solcher Mann könnte nicht geschwind genug außer Thätigkeit gesetzt werden. Damit aber dieses ohne Ungerechtigkeit geschehe, so ist es nothwendig, den Assessor nur auf unbestimmte Zeit zu bestellen. Der Nahme eines beständigen Besizers zeigt nicht an, daß ein solcher Mann auf Zeit lebens angestellt worden, sondern nur, daß er, so lange er im Amte ist, allen gerichtlichen Versammlungen beizuwohnen das Recht hat.

Assessor

Assessoren sollten alle die Eigenschaften besitzen, von welchen ich oben bewiesen habe, daß sie musterhaften akademischen Obrigkeiten unentbehrlich seyen. Wenn sie aber auch nicht alle von mir aufgezählte Vorzüge in sich vereinigten, wie man dieß von mangelhaften Menschen kaum erwarten kann; so müssen sie wenigstens drey oder vier Eigenschaften zu erwerben suchen, die ihnen nothwendiger, als anderen akademischen Beamten sind: Verträglichkeit, Herrschaft über sich selbst bey den Aufwallungen und Uebereilungen Anderer, die Gabe, den rechten Zeitpunkt abzuwarten, und reinen Eifer für das Gute, der nicht geschwächt wird, wenn auch Andere einen Theil des verdienten Lobes erhalten. Der Verträglichke gibt in vielen geringfügigen Gelegenheiten nach, um dadurch Andere zu überzeugen, daß seine Festigkeit in wichtigeren Fällen kein Eigensinn sey. Der Standhafte achtet manche kleine Vernachlässigungen, oder Uebereilungen nicht, wenn die Rügung und Ahndung derselben eine dauernde Entfernung der Gemüther erzeugen könnte. Der wahrhaft Kluge weiß es, daß man nicht alles Gute auf einmahl durchsetzen, und eben so wenig alle Mißbräuche auf einmahl abschaffen kann. Der wahrhaft Gute begnügt sich damit, etwas Gutes gethan zu haben, wenn der Urheber des Guten auch nicht erkannt wird, oder Andere so gar das Verdienst davon an sich reißen.

Der beständige Besizer der akademischen Gerichte muß, wo möglich, unter den Professoren gewählt werden, damit er sich als Lehrer desto genauer an seine Collegen anschließen könne, und von den Studierenden nicht bloß als Richter, sondern als Einer ihrer väterlichen Lehrer und Freunde betrach-

ter werde. Michaelis hatte gewiß Unrecht, wenn er verlangte, daß man dem beständigen Beyfizer das Lesen von Collegiis deswegen untersagen müsse, weil die richterliche Würde sehr bald einen großen Applausus hervorbringen, und dieser Applausus des Docenten den Richter für seine Zuhörer parteyisch machen werde. Es ist merkwürdig, daß dieser Schriftsteller nicht an den andern, ungleich wahrscheinlichem Fall dachte: daß die Furcht vor der richterlichen Würde dem Applausus des Lehrers Abbruch thun könne. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß ein Richter auf Universitäten sein Amt auf das gewissenhafteste verwalten könne, ohne als Lehrer an Beyfall zu verlieren; so wie auch, daß der schmelzelhafteste Beyfall nicht immer die Integrität des Richters schwäche. Allein wenn das Erste Statt haben soll, so gehört dazu eine solche Mischung von Strenge und Milde, die nur wenigen Sterblichen gegeben worden ist. Häufiger wird es geschehen, daß die Furcht vor der Strenge des Richters dem Beyfall des Lehrers schadet. Die Meisten von denen, die sich eines nicht ganz musterhaften Fleißes bewußt sind, werden sich scheuen, Collegia bey einem Manne zu hören, von dem sie sich einbilden, daß er jedes Merkmal von Unfleiß und Unaufmerksamkeit wahrnehmen, und sich dessen vielleicht in der Folge zu ihrem Nachtheil erinnern werde.

Wenn die Stelle eines beständigen Assessors so besetzt ist, wie ich wünsche, daß ich sie dereinst ausfüllen möchte; so bringt sie mehrere wohlthätige Wirkungen hervor, die sich nothwendig bald äußern müssen. Diese Wirkungen sind eine schnellere, unparteyischere, und gleichförmigere Verwaltung der
Justiz,

Justiz, welche das Vertrauen der Einwohner, und die Achtung der Studirenden gewinnt: größeres Ansehen des akademischen Gerichts: ein lebhafterer Eifer so wohl der Beamten, als der Unter-Bediens-ten der Akademie: eine auffallend bessere Ordnung des Schuldenwesens der akademischen Jugend, die sich unter anderen dadurch zeigt, daß junge Leute, auch, wenn sie wollen, weniger Schulden machen können, und die Einwohner selbst, wenn sie dürsten, weniger Credit, als sonst, zu geben geneigt sind: eine stets fortschreitende Verminderung grober Vergehungen gegen eine gute Disciplin, und eine eben so fortschreitende Vervielfältigung der Beispiele, wo Jünglinge, die im Begriff waren, in Schulden und andere Unordnungen zu fallen, von diesen Verirrungen zurück gerufen werden: schnellere Entdeckung und Entfernung von unverbesserlich: gefährlichen Menschen: endlich ein immer steigender Ruhm musterhafter Disciplin, der zum Flor von Universitäten nicht weniger beiträgt, als der Ruhm von Lehrern und gelehrten Anstalten. Ich darf ohne Gefahr des Widerspruchs unterrichteter Personen behaupten, daß alle diese Wirkungen sich auf unserer Georgia Augusta seit der Einführung des Assessors mehr oder weniger merklich geoffenbart haben.

 IV.

Ueber Syndicos, und Secretarien auf Universitäten.

Außer den mancherley wichtigen Verrichtungen, die dem Prorector, und beständigen Assessor obliegen, bleiben für die Syndicos und Secretarien hoher Schulen noch viele und bedeutende Arbeiten übrig.

Seit

Seit der Stiftung der Georgia Augusta sind dem Syndicus der Universität, wenn man, die diesen Beamten in den Statuten betreffenden Artikel mitrechnet, vier verschiedene Instructionen ertheilt worden. Keine einzige dieser Instructionen stimmt mit den jetzigen wirklichen Rechten und Pflichten des Syndicus genau zusammen. Es ergeht neuen Stellen, deren Berrichtungen einander begränzen, oder in einander greifen, wie den Triebwerken einer neuen Maschine. Man kann die Wirkungen der Räder nicht eher vollkommen kennen lernen, als bis die Räder sich erst an einander abgeschliffen haben. Unter den Instructionen, die für den Syndicus entworfen wurden, stehen die von 1767. und von 1772. am weitesten von einander ab x). Beide Instructionen drücken unterdessen die Berrichtungen des Syndicus besser aus, als die Fähigkeiten, die zu diesen Berrichtungen erfordert werden.

Nach der letzten Instruction sind dem Syndicus der Universität vorzüglich folgende Arbeiten angewiesen: so wohl Beklagte, als Zeugen, besonders wenn der Prorektor nicht gegenwärtig ist, zu verhören: in allen Justiz- und Disciplin-Sachen mündlich, oder schriftlich zu referiren, und die Relationen mit einem voto consultativo zu begleiten: die in der Deputation beschlossenen Urtheile abzufassen: Berichte an die Königl. Regierung, Requisitions- und andere im Rahmen der Universität zu erlassende Schreiben, auch die Anschläge am schwarzen Brett zu entwerfen: in Schriften, welche die Vertheidigung

x) Man vergleiche Copial-Buch VIII. 54-85. Kunstbuch S. 67. u. f.

gung oder Auseinandersetzung der Gerechtfame der Universität betreffen, die Feder zu führen: alles, was der Secretarius der Universität concipirt, zu revidiren, und zu signiren: den Secretarius, wenn er krank, oder sonst abwesend ist, zu vertreten, und den Prorectoren, so oft sie es wünschen, mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Die Arbeiten, welche dem Syndicus unserer Universität seine Instruction auflegt, erfordern allerdings eine gehörige Kenntniß nicht nur der gemeinen Rechte, und der hiesigen Landes-Ordnungen und Gerichtsgebräuche, sondern auch der Privilegien, Statuten, und des rechtlichen Herkommens der Universität, und Universitäts-Gerichte. Alle diese Rechtskenntnisse machen noch lange keinen guten Syndicus aus. Es könnte Jemand nicht nur alle diese Kenntnisse in ungewöhnlichem Grade besitzen, ja so gar treffliche schriftliche Relationen machen, und doch ein sehr mittelmäßiger Universitäts-Syndicus seyn. Die meisten Angelegenheiten, die vor das akademische Gericht kommen, werden auf der Stelle, oder wenigstens nicht schriftlich abgethan. Unter den Beklagten sind manche, die neben einem glücklichen Kopf eine nicht geringe Kenntniß der Rechte besitzen, oder wenigstens zu besitzen glauben. Wenn solchen jungen Leuten Beweise, oder Strafen aufgelegt werden, deren sie gern überhoben wären; so bieten sie alles, besonders alle nur mögliche Rechtsmittel auf, um den Entscheidungen des Gerichts auszuweichen. In allen diesen Fällen, besonders wenn der Prorector und Assessor keine Rechtsgelehrte von Profession sind, muß der Syndicus hervortreten, und so wohl die Gefelichkeit des Verfahrens des Gerichts,

als die Wichtigkeit der dagegen vorgebrachten Einwürfe und Ausflüchte darthun. Dieß kann aber des Syndicus nur alsdann, wenn ihm seine Rechts-Grundsätze gleichsam beständig zu Gebote stehen: wenn er Schnelligkeit und Gegenwart des Geistes genug hat, um augenblicklich selbst den rechten Punct zu treffen, und die Grundlosigkeit von Einwendungen zu entdecken: wenn er endlich das Vermögen besitzt, das, was er richtig denkt, überzeugend und allgemein-verständlich vortragen zu können. Die übrigen Mitglieder des Gerichts haben Ursache, sich Glück zu wünschen, daß unser Herr Syndicus Hesse die von mir angezeigten Gaben in einem seltenen Grade in sich vereinigt.

Wenn die Universitäts-Sachen einmahl in eine gute Ordnung gebracht worden sind; so lassen die außergerichtlichen Arbeiten, welche der Syndicus übernehmen muß, diesem viel Zeit übrig. In Göttingen ist, wie ich schon oben erinnerte, die Zahl der Relationen in Justiz-Sachen sehr gering. Alle übrige Relationen, Berichte, Requisitions-, Glückwünschungs- und Dankschreiben, Anschläge am schwarzen Brett, u. s. w. steigen jährlich vielleicht nicht viel über fünfzig hinaus. Die meisten unter diesen Aufsätzen sind weder sehr schwer, noch sehr weitläufig.

Die vorlezte Instruction für den Syndicus unterscheidet sich von der letztern am meisten dadurch, daß in jener dem Syndicus zugleich mehrere Verrichtungen eines beständigen Beywärsers aufgetragen wurden. Aus der vorlezten Instruction rühren unter anderen die Stellen in dem akademischen Kundebuch her, deren Inhalt schon lange außer Brauch gekommen

men ist y): daß nämlich der Syndicus bey jeder Verminderung zuerkannter Strafen gefragt, und daß auch Relationen, die von dem Prorektor aufgesetzt worden, zuerst an den Syndicus geschickt werden sollen. — Michaelis sah in späteren Zeiten selbst ein z), daß das Amt eines beständigen Assessors und das des Syndicus sich nicht gut in einer Person verbinden lassen.

Nach der neuesten Instruction hat der Syndicus bloß ein *votum deliberativum*. Um desto weniger begreife ich, wie in diese Instruction der Paragraph gekommen ist, nach welchem es im Fall eines Differens zwischen dem Prorektor und Syndicus dem letztern frey steht, die Sache, worüber Verschiedenheit der Meinungen Statt findet, entweder an die Deputation, oder an die juristischen Fakultät der Deputation zu bringen, damit diese zwischen dem Prorektor, und Syndicus entscheiden könnten a).

Die vornehmsten Berrichtungen des Universitäts: Secretarius, oder Secretarius bestehen in der Besorgung aller Justiz: Sachen: in der Führung der Protocolle nicht nur im akademischen Gericht, und den übrigen akademischen Collegiis, sondern auch in Auctionen: in der Abfassung von Mandaten, Pässen, Zeugnissen, und Testamenten: von Schreiben, die im Nahmen von Parteyen, oder des akademischen Gerichts abgeschickt werden: auch von Notariats: und anderen Instrumenten, welche die Prorectoren als

Pfalz

y) I. C. 88.

z) IV. C. 254.

a) Runderbuch I. C. 76.

Pfalzgrafen auszustellen haben: in der Revision und Ausfertigung aller Schriften, die im Namen der Universität entworfen worden: in der Erhaltung der Ordnung des Archivs und der Registratur. Hierzu kommen noch die Aufbewahrung der Depositen, so wie die Aufbewahrung und der pflichtmäßige Gebrauch der Universitäts-Siegel: Versiegelungen und Inventionen: Vorlesungen von Eidesformeln, und Warnungen vor dem Meineide: die Einregistrierung der angekommenen Rescripte: die Durchsicht der Vormundschafts-Rechnungen: endlich Vertretung des kranken oder abwesenden Syndicus.

Das Amt eines Secretarius der Universität setzt denjenigen, der es bekleidet, nicht einer solchen Verantwortung, einer solchen Invidia, und auch nicht solchen Mißdeutungen von Absichten aus, als die Stellen des Prorectors und Assessors. Allein es ist unstreitig mühseliger, als diese. Der Arbeiten des Secretarius sind sehr viele. Diese Arbeiten sind nichts weniger, als angenehm; und diese wenig angenehmen Arbeiten werden auf eine gar nicht angenehme Art belohnt. Der Secretarius zieht den größten Theil seines Einkommens aus Sporteln. Wenn diese Sporteln auch noch so mäßig sind: wenn sie nicht allein nie über das Gesetz, sondern oft unter dem Gesetze gefordert werden; so entstehen, oder verbreiten sich doch immer von neuem die falschen und widrigen Gerüchte wieder: daß man gern, oder zu hoch sportulire. Diese Gerüchte finden nicht bloß bey den Studirenden, sondern selbst bey manchen Professoren Glauben, denen es leicht wäre, sich vom Gegentheile zu überzeugen. Die Sporteln, welche der Syndicus und Secretarius der Universität erhalten,

ten, werden nach der in den Landes-Ordnungen beskannt gemachten Taxe bestimmt. Sie sind viel geringer, als man sie bey andern inländischen Gerichten zu heben befugt ist: geringer, als auf irgend Einer der berühmtesten deutschen Universtitäten, die uns von Zeit zu Zeit Rechnungen von Gerichts-Gebühren zum Eincassiren zuschicken. Schon mehrmahl kam es im Senat zur Sprache: ob es nicht rathsam sey, alle Sporteln abzuschaffen, und den Beamten, die auf Sporteln angewiesen seyen, den daher entstehenden Abgang ihrer Einnahme auf eine andere Art zu ersetzen. Die Schwierigkeit, Fonds zur Entschädigung wegen der aufgehobenen Sporteln zu finden, hinderte ganz allein ihre gänzliche Abschaffung. Nach meinem Urtheile wäre es gar nicht gut, die Sporteln abzuschaffen, wenn man auch zur Entschädigung Rath schaffen könnte. Wir dürfen uns nicht schmeicheln, stets so gewissenhafte Beamte zu erhalten, als wir jetzt haben. Gewiß würden in der Folge manche gerichtliche Arbeiten nicht so schnell und so gut, als jetzt gethan werden, wenn nicht jede Arbeit besonders belohnt würde. Die schlimmste Folge aber der Aufhebung von Sporteln würde diese seyn: daß das akademische Gericht von muthwilligen Klägern, und hart sinnigen Beklagten auf eine unerträgliche Art würde behelligt werden, wenn das Klagen und Verklagt-Werden mit gar keinen Unkosten mehr verbunden wäre.

Die Geschäfte eines guten Secretarius der Universtität erfordern außer der nöthigen Kenntniß der Rechte, und des rechtlichen Verfahrens die Gabe, Aussagen von Personen kurz, ordentlich und vollständig zu fassen: pünctlichen Fleiß, und ächte Ge-

wissenhaftigkeit. Die Führung von Protocollen ist die wichtigste Arbeit des Secretärs, und alle Collegia also, am meisten das akademische Gericht, würde sehr leiden, wenn der Secretär nicht die Fertigkeit hätte, Protocolle leicht, kurz, ordentlich, und vollständig zu fassen. Pünctlicher Fleiß ist dem Secretarius durchaus unentbehrlich, weil sonst die vielen ihm obliegenden Arbeiten in kurzer Zeit in's Stocken gerathen würden. Rechte Gewissenhaftigkeit allein kann gegen die vielen Versuchungen schützen, gewisse Geschäfte nicht ohne Noth zu verlängern, oder nicht etwas mehr zu fordern, als die Gesetze erlauben. Unser Herr Vice-Syndicus Willrich thut seinem beschwerlichen Amte auf eine solche Art Genüge, daß man ihm der Gnade seiner Oberen, und der Achtung seiner Mitbürger mit der größten Zuversicht empfehlen kann. Ihm allein haben wir es zu danken, daß unser Archiv und unsere Registratur, die beyde in die größte Unordnung gerathen waren, in eine gute Ordnung gebracht worden sind. Die Ordnung des Archivs ist nicht in die Augen fallend, weil das locale so beschränkt ist, daß man nicht Fachwerk genug aufrichten kann. Es ist zu wünschen, daß wir für das akademische Archiv bald geräumigere Zimmer erhalten mögen.

Die Instruction für den Secretarius der Georgia Augusta b) ist ein Muster von Deutlichkeit, Ordnung, und Vollständigkeit. Sie enthält alles, was der Secretarius zu thun hat, und nur weniges, was man einem Secretarius nie hätte zumuthen sollen. Zu diesem wenigen gehört aber doch der eilfte Paragraph: "Auf alles, was von der Universität

b) Kundebuch I. S. 104. n. f.

tät abhängt, hat der Actuarius ein aufmerksames Auge zu richten, als insonderheit: daß die Pedellen, wie auch der Auditorien: Wärter, und die zur Univerſitäts: und Poltzen: Wacht beſtellten penſionirten Jäger ihre Pflicht thun: daß von Seiten der Univerſitäts: Apotheke und des Univerſitäts: Wein: und Bier: Schanks alles Contractmäßig gehalten werde: daß vom Witwen: Fiſco, von den jedesmahligen Auctionen, u. ſ. w. zu rechter Zeit gehörige Rechnungen abgelegt werden: daß bey denen unter der Univerſität ſtehenden Buchdruckern, Billiarbeurs, und anderen Bürgern keine Mißbräuche einreißen, und was dergleichen mehr iſt.“ Unter allen Beamten der Univerſität wäre keiner theils wegen ſeiner übrigen Geſchäfte, theils wegen ſeiner ganzen Lage weniger im Stande, die in dem mitgetheilten Paragraphen aufgezählten Verrichtungen zu übernehmen, als der Secretarius. Mit alle dem bleibt die Inſtruction für den Secretarius Eine der wenigen Inſtructionen unſerer akademiſchen Beamten und Bedienten, die faſt ganz paſſend, und an welcher bey einer künftigen Reviſion nur Kleinigkeiten zu ändern ſind.

V.

Ueber Pedellen und Auditorien: Wärter.

Die Zahl der Pedellen war auf den älteren Univerſitäten viel größer, als auf den neueren. Das Corpus der Univerſität hatte ſo genannte große und kleine Pedellen. Ueberdem waren bey jeder Nation, und jeder Facultät einer, oder mehrere Pedellen angeſtellt. Die ſo genannten Ridelli majores waren ohne Ausnahme Gelehrte, verrichteten beſonders No-

variats, Dienste, und stiegen nicht selten zu ansehnlichen Aemtern hinauf. Die neueren Universitäten begnügen sich mit zwey Pedellen, die wöchentlich in ihren Verrichtungen abwechseln. Der Eine hat den Dienst bey dem Prorektor, der andere bey den Defauts der vier Facultäten. Der Erstere besucht in Göttingen der Instruction der Pedellen zufolge den zeitigen Prorektor täglich zweymahl, theils, um zu fragen, ob der Prorektor etwas zu befehlen habe: theils um diesem alles das anzuzeigen, was er entwedder selbst beobachtet, oder anderswoher erfahren hat. Der Pedell, welcher die Woche hat, citirt die Beklagten und Angegebenen vor das akademische Gericht, trägt die Nahmen von Beyden sammt denen der Kläger in das Citirbuch ein, und macht von diesem Verzeichnisse zwey Abschriften, eine für den Prorektor, die andere für den Assessor, damit beyde noch diesen oder Jenen, der etwa vergessen worden, vorfordern lassen können. Derselbige Pedell ladet zu Deputations- und Senats-Sitzungen ein, und trägt auch die Missive, in verschlossenen Kasten bey den Mitgliedern der Deputation und des Senats umher: bald bloß nach Bequemlichkeit, bald nach der Ordnung der Facultäten, und dem Range eines jeden Mitgliedes in jeder Facultät. Eben der Pedell, welcher citirt und eingeladen hat, wartet bey dem akademischen Gericht, und den übrigen akademischen Versammlungen allein, oder vorzüglich auf. Er legt ferner Arreste an, führt Executionen und Verhaftnehmungen aus, ist bey Versiegelungen gegenwärtig, gibt auf alle Unordnungen bey Tage und bey Nacht vorzüglich Acht, heftet Anschläge an, oder nimmt sie wieder ab, visittirt von Zeit zu Zeit das Carcer, und die Jägerwache, gebietet Unruhigen, Schreynern,

und

und Zumultuanten Stillschweigen und Ruhe, und wenn Warnungen nichts fruchten, so hilft er mit den Jägern, die Widerspenstigen auseinander treiben, und in Gewahrsam bringen. Der andere Pedell, welcher den Dienst bey den Facultäten hat, wartet bey den Prüfungen in den Häusern der Dekanen und bey Disputationen auf, ladet zu Facultäts: Versammlungen ein, trägt die Missiven der Dekanen, und die Dissertationen der Magistranden und Doctoranden umher, besorgt die Leichen verstorbener Mitglieder der Akademie, hält Auctionen, oder führt das Gegenprotocoll, ist dem Syndicus und Secretarius bey Inventuren, und anderen Amts: Geschäften zur Hand, und hält sich beständig bereit, die Befehle des Prorectors, so bald dieser ihn braucht, treulich zu vollstrecken. Gemeinshaftliche Verrichtungen beyder Pedellen sind das Aufmerken auf alles, was der öffentlichen Ruhe und Sicherheit schaden kann: das Aufwarten bey den Inscriptionen, damit beyde die Neu: Ankommenden kennen lernen: Dienstleistungen bey Processionen, Promotionen, und anderen feierlichen Handlungen, besonders bey Aufmärschen: endlich das Anheften der Lections: Verzeichnisse so wohl von öffentlichen, als von Privatlehrern.

Ein guter Pedell ist für die Erhaltung einer guten Disciplin eine so wichtige Person: ein schlechter kann so viel Gutes hindern und so viel Böses stiften, daß man denen, welche Pedellen zu wählen haben, nicht Vorsicht genug empfehlen kann. Ein guter Pedell muß in seinem ganzen Außern etwas Imponirendes haben: muß wenigstens nichts an sich finden lassen, was jungen Leuten mit Recht lächerlich

scheint, weil alsdann die nöthige Achtung verloren geht. Ein guter Pedell muß von einer festen Gesundheit, und wenn immer möglich, von nicht gemeinen körperlichen Kräften seyn. Der Pedellens Dienst ist besonders in unruhigen Zeiten und bey schlechtem Wetter ein sehr saurer Dienst, unter welchem schwächliche Männer bald erliegen würden. Körperliche Stärke ist manchemal sehr nothwendig, so wohl um sich seiner Haut zu wehren, als um seinen Mann festzuhalten. Ein guter Pedell muß unbescholten in seinem äußern Wandel, muß also weder ein Säufer, noch ein Schlemmer, oder Spieler seyn, nicht bloß, weil alle diese Fehler mehr oder weniger zum Dienste untüchtig machen, sondern auch fast unvermeidlich zu Bestechungen, oder zur Benutzung unerlaubter Vortheile hinführen. Die Einkünfte der Pedellen reichen hin, eine sparsame Familie anständig zu nähren, allein sie sind nicht groß genug, um den Aufwand irgend einer kostbaren Neigung zu bestreiten. Unbestechlichkeit ist eine so nothwendige Eigenschaft von Pedellen, daß ich ohne Bedenken dafür stimmen würde, einen Pedellen gleich das erste Mal zu cassiren, wo man ihn über Bestechungen ertappt hätte. Pedellen haben es vorzüglich mit jungen, sehr oft muthwilligen Leuten zu thun, die gegen Unterbediente nicht immer gleich sorgfältig in ihrem Benehmen, vorzüglich in der Wahl der Worte sind. Gute Pedellen müssen zwar keine Beschimpfung, die ihnen widerfährt, unangezeigt und ungeahndet lassen; allein sie müssen zugleich verständig, und Herren ihrer selbst genug seyn, um nicht gleich eine jede kleine Neckerey für eine Injurie zu nehmen, oder wirkliche Injurien durch andere Injurien, oder auch nur durch Grobheiten zu erwidern. Junge Leute klagen
über

über nichts so oft, als über die Grobheit der Pedellen. In den meisten Fällen besteht eine solche angebliche Grobheit in weiter nichts, als daß die Pedellen Citationen, Arreste, Warnungen wegen verzögerter Strafzelder, und andere unangenehme Aufträge mit einer etwas trocknen Kürze ausrichten. Eine eben so nothwendige Eigenschaft von Pedellen, als Unbestechlichkeit, ist fester Muth, der sich durch das Geschrey und die Drohungen lärmender Haufen nicht erschüttern läßt, der vielmehr lärmende und drohende Haufen, die nach ergangener Aufforderung sich nicht zerstreuen wollen, ohne alle Zögerung angreift. Die Gefahr bey solchen Angriffen muß nicht sehr groß seyn, weil, so lange unsere Universität steht, noch kein Pedell eine bedeutende Wunde erhalten hat.

Wenn Pedellen obige Eigenschaften ohngefähr in gleichem Grade besitzen, so macht der Eifer im Dienst, welchen man weder kaufen noch bezahlen kann, den vornehmsten Unterschied unter sonst guten Pedellen aus. Ein guter Pedell ohne Eifer thut alles, was er thun muß, und wofür er bezahlt wird, ohne Tadel. Ein guter Pedell mit Eifer thut noch mehr, als dieses: er bekümmert sich nämlich um viele Dinge, die er ohne Berwurf unbemerkt lassen könnte: für welche er nicht allein nicht belohnt wird, sondern sich manchemahl große Verdrießlichkeiten zurzieht.

Beide Pedellen müssen leserlich schreiben, und gut rechnen können: auch Bildung genug besitzen, um über Vorfälle, bey denen sie gegenwärtig waren, und über welche man Untersuchungen anstellen will, einen

einen ordentlichen, deutlichen, kurzen, und doch vollständigen so wohl mündlichen, als schriftlichen Vortrag zu machen. Einer der Pedellen muß schön schreiben, und mehr, als gewöhnlich gut rechnen können, um Aufsätze, die nicht einem jeden Abschreiber hin gegeben werden können, zu copiren, und die Prorectorats-Rechnungen zu entwerfen. Gute Pedellen genießen eine Achtung, die viel größer, als ihre Stelle ist. Auf jeder Akademie geschah es gewiß oft, daß der Rath und die Vorschläge eines verständigen und erfahrenen Pedellen dem Rath und den Vorschlägen der Deputation vorzuziehen waren. Ohne die Erfahrung, und Gewandtheit der Pedellen würden manche angehende Prorectoren noch viel öfter in Verlegenheit seyn, als sie wirklich sind.

Der stehende Gehalt der Pedellen auf unserer und wahrscheinlich auf den meisten übrigen Universitäten ist sehr mittelmäßig. Auch die Pedellen ziehen den größten Theil ihrer Einkünfte aus Sporteln: aus dem Anschlagen und Abnehmen von öffentlichen Ladungen: aus mündlichen und schriftlichen Stationen: aus der Besorgung von Leichen-Begängnissen: aus der Aufsicht bey Examinibus und Promotionen: aus der Anlegung von Urtheilen, und aus Incarcerationen, indem z. B. in Göttingen Jeder, der auf das Carcer kommt, an jeden Pedellen für die ersten drey Tage täglich zwey Gute Groschen zahlen muß: aus dem Umhertragen von Dissertationen, welches die Promoti bezahlen, und diejenigen, welche die Dissertationen erhalten, mit einem Neu-Jahrs-geschenk belohnen müssen: endlich aus der Vergütung der Erfrischungen, die sonst bey Examinibus gereicht wurden, und wofür ihnen jetzt ein Thaler baar gegeben

ben wird. Alle diese Quellen von Einkünften sind der vornehmsten Quelle der Einkünfte von Pedellen auf den älteren Universitäten sehr weit vorzuziehen, wo die Pedellen vierteljährig eine Collecte bey allen Studierenden anstellten, und eine gewisse Summe von einem jeden fordern konnten. Ungeachtet die Sporteln der Pedellen ohne Ausnahme bestimmt sind; so ist doch die Taxe nicht einem Jedem bekannt, und daher entspringen auch gegen die Pedellen ungerichte Argwohn, daß sie sich hier und da ihre Mühe zu hoch bezahlen lassen. Um alle diese Gerüchte von ungesellichem Sportuliren zu unterdrücken, wäre es am besten, die Taxe aller Sporteln akademischer Beamten und Unter-Bedienten am Ende der akademischen Gesetze abdrucken zu lassen. Wenn man sich zu dieser Maasregel entschloesse; so würde man wohl daran thun, vorher die Sportel-Taxen genau zu revidiren, und hin und wieder zu erhöhen. Eine solche Erhöhung wäre aus zwey Gründen sehr nöthig. Denn erstlich sind die Taxen in Zeiten gemacht worden, wo die nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse vielleicht kaum den halben Preis hatten, den sie jetzt haben. Zweitens nehmen auf allen Universitäten, wo die Disciplin sich bessert, die Gelegenheiten je länger, je mehr ab, wo die Beamten und Unter-Bedienten der Akademie Sporteln zu heben haben. Vor fünf, oder zehn Jahren, um nur ein Beyspiel zu geben, war das Carcer in Göttingen fast ohne Unterlaß stark besetzt. Jetzt gehen oft zwey bis drey Monathe hin, ohne daß eine Carcerstrafe vollzogen wird. Die hiesigen Pedellen erhielten vormahls für eine schriftliche Citation nur Einen Guten Groschen, der sehr oft nicht einmahl bezahlt wurde. Dieß war unläugbar zu wenig für die Mühe, welche die Pedellen

len beim Eintreten haben. Die Königl. Regierung hat daher auf die Bestellung des Senats darein gewilligt, daß die Pedellen für jede mündliche Citation innerhalb der Stadt zwey Marien: Groschen fordern dürfen.

Der Dienst eines Carcer: oder Auditorien Wärters, mit welchem in Göttingen der Küsters Dienst bey der Universitäts: Kirche verbunden ist, steht in Ansehung seiner Wichtigk. noch viel tiefer unter dem Pedellen: Dienste, als die Einnahme des Carcer: Wärters hinter der des Pedellen zurückbleibe. Und doch kann man durch eine unvorsichtige Besetzung dieser unwichtig scheinenden Stelle der Disciplin einen unglaublichen Schaden zufügen. Der Carcers oder Auditorien: Wärter muß die akademischen Gebäude, Straßen, Plätze, und Zimmer, deren Säuberung und Hütung ihm anvertraut ist, zur rechten Zeit reinigen, heißen, auf: und zuschließen: muß bey den Sessionen der akademischen Collegien aufwarten, und dann und wann geschlossene Kasten mit Mistiven umhertragen. Zu diesen Berrichtungen wird bloß eine gemeine Sorgfalt und Reinlichkeit erfordert. Allein der Auditorien: Wärter ist überdem verpflichtet, die Studierenden, welche auf dem Carcer sitzen, zu bedienen, und während solcher Incarcerationen nichts zuzulassen, was die Gesetze verboten haben. Um hier seine Pflicht zu thun, muß der Carcer: Wärter eine mehr, als gemeine Wachsamkeit, und Gewissenhaftigkeit besitzen. Ist der Carcer: Wärter nicht ehrlich, oder läßt er gewissenlose Hausgenossen nach Belieben schalten; so kann das durch nicht nur Eine der vornehmsten akademischen Strafen vereitelt, sondern das Carcer selbst kann in einen

einen Tummelplatz von Säufern, Schwelgern, und Spielern verwandelt werden. Wir haben es in Göttingen selbst erlebt, daß die Hausgenossen eines Carcerwärters einen Jeden, der dafür bezahlte, auf und von dem Carcer ließen: daß sie kostbare Schmäuse, und hohe Spiele nicht bloß duldeten, sondern beförderten: daß sie Incarcerirte mehr, als die betrügerischsten Wirthe übersetzten, und wie man sagte, auch sonst ausplünderten: daß sie so gar den Verhafteten die Protocolle hinbrachten, die in der Gerichtsstube aufbehalten wurden. Alles dieses geschah selbst unter den aufmerksamsten Prorectoren. Die Studenten wußten Jahre lang, was auf dem Carcer vorging. Die Obrigkeit erfuhr diese Unordnungen nicht eher, als da derjenige, den man hätte strafen müssen, nicht mehr am Leben war. Wegen der gefährlichen Folgen der Gewissenlosigkeit von Carcer-Wärtern sollten es alle akademische Obrigkeiten zu einem heiligen Grundsatz machen: einen jeden Carcer-Wärter gleich bey dem ersten erwiesenen Falle von Bestechlichkeit seines Dienstes zu entsetzen. Wenn man diese Strenge üben will, so muß man einen solchen Unter-Bedienten in Stand setzen, daß er ohne unerlaubte Mittel auf eine anständige Art durchkommen kann. Damit der Carcer-Wärter nicht sicher werde, ist es unumgänglich nöthig, das Carcer von Zeit zu Zeit unvermuthet von den Bedellen visitiren zu lassen: besonders wenn es mehrere reiche und angesehenere junge Leute beherbergt.

VI.

Ueber die akademische Polizei- und Wache.

Die akademische Obrigkeit braucht, wie eine jede andere Obrigkeit, welche Polizey- und Gerichtsbarkeit ausübt, eine gewisse Zahl von Unter-Bedienten, die darauf verpflichtet sind, alle gesetzwidrige Unordnungen bey Tage und bey Nacht zu hindern, oder wenn sie dazu nicht stark genug sind, die Urheber solcher Unordnungen zu beobachten, zu entdecken, und zur gerichtlichen Untersuchung zu bringen. Diese Unter-Bedienten der akademischen Polizey werden in Göttingen Jäger genannt, weil sie bey der Errichtung der jetzigen Wache nach dem siebenjährigen Kriege ganz oder größtentheils aus dem Corps der Hannoverischen Jäger genommen wurden. Auf anderen Universitäten werden dieselbigen Unterbedienten Häfcher, Wächter, u. s. w. genannt.

Wenige Universitäten und Universitäts-Cassen waren reich genug, um die Löhnung und Montur der Universitäts-Jäger hergeben zu können. Auf den meisten hohen Schulen wurden und werden die Häfcher von den Magistraten der Universitäts-Städte unterhalten. Dieß hat die sehr nachtheilige Wirkung, daß die Polizei- und Wache nicht unmittelbar unter dem Befehle der akademischen Obrigkeit steht, sondern daß der Magistrat, wann man sie braucht, jedesmal darum requirirt werden muß. Hieraus entspringt unfehlbar Verzögerung, und wenn dann auch die Jägerwache durch Requisition in Bewegung gesetzt wird, so kann man doch nicht erwarten, daß sie im Dienste einer fremden Obrigkeit, die nicht auf der Stelle strafen, wie belohnen kann, ihre Schuldigkeit

Digkeit so thun werde, als wenn ihr Schicksal wenigstens eben so sehr von der Universität, als von der Stadt-Obrigkeit abhinge c). Zur Vermeidung dieser Uebel glaubte ein neuerer Schriftsteller, daß es am besten sein würde, die executive Gewalt der Polizien auf allen hohen Schulen den Stadt-Obrigkeiten und den Commendanten der garnisonirenden Truppen zu übergeben d). Durch diese Maßregel würden die Uebel, welche man heben wollte, nicht allein nicht gehoben, sondern mit manchen anderen vermehrt werden. Die Studenten würden fast immer glauben, daß man ihnen zu viel gethan habe. Die Professoren würden häufig Partey für die Studenten nehmen. Es würde bald ein allgemeiner Krieg nicht nur zwischen den Studirenden und der Jägerwache, sondern auch zwischen den verschiedenen Autoritäten in Universitäts-Städten entstehen.

In Göttingen war es viele Jahre lang eben so, wie auf anderen berühmten hohen Schulen. Etwa ein Jahr nach der Stiftung der Universität errichtete der Magistrat unserer Stadt eine Schaar, oder Nachtwache, die von dem Magistrat allein bezahlt wurde, und also auch von dem Magistrat ganz allein abhing e). Wenn die Universität die Hülfe dieser Schaarwache gegen Unruhmüßiger nöthig hatte; so mußte sie den Magistrat darum requiriren. Die Schaarwache mochte sich benehmen, wie sie wollte, so that sie weder den Studirenden, noch der akademischen

c) Ueber die Universitäten in Deutschland S. 46-48.

d) ib.

e) Copial; Buch I. S. 509.

Meiners Verf. d. Univ. Bd. I.

mitschen Obrigkeit jemahls Genüge. Bald klagte man, daß sie zu spät erschienen sey, oder nicht nachdrücklich genug gesteuert; viel häufiger, daß sie die Studirenden über die Gebühr gemißhandelt habe. Auf die letzteren Klagen ergingen dann Rescripte an den Magistrat, in welchen diesem befohlen wurde, die Wächter, die sich grober Mißhandlungen schuldig gemacht hätten, gehörig zu strafen, und der Schaarwache für die Zukunft Glimpf zu empfehlen. Solche Strafen und Warnungen legte die Schaarwache so aus, daß sie gar keinen Ernst brauchen sollte, oder doch nicht brauchen dürfe, ohne in Verantwortung zu kommen. Sie ließ sich daher bey den nächsten Tumulten entweder nicht sehen, oder erschien nicht eher, als bis die Studenten ihren Muth gefühlt hatten. Nun klagte die Universität, daß sie von der Schaarwache verlassen worden sey; und die Regierung rescribirte an den Magistrat in Göttingen, daß er die Schaarwache zu ihrer Schuldigkeit anhalten möge. Zwischen diesen entgegengesetzten Klagen, Befehlen und Maaßregeln schwankte die Universität vom J. 1735. an bis zum Ende des siebenjährigen Krieges: während welchen Zeitraum eben die Schaarwächter, welche Diebe und andere ehrlose Menschen gefangen nahmen, bewachten, und straften, auch dazu gebraucht wurden, die Studirenden in Ordnung zu halten, oder in Verhaft zu nehmen. Erst im J. 1763. sah man ein, daß es theils unschicklich sey, ehrlose Menschen, und eine höchst geehrte und edle Jugend von denselbigen Personen angreifen und ergreifen zu lassen: theils nothwendig, diejenigen Wächter, welche dazu bestimmt seyen, die studierende Jugend im Zaume zu halten, von der akademischen Obrigkeit abhängiger zu machen,

cheit, als die bisherige Schaarwache gewesen war. Man errichtete daher aus tüchtigen Leuten, die in dem berühmten Hannoverschen Jäger-Corps gedient hatten, eine von der Schaarwache verschiedene Jäger- oder Polizeywache von zwölf Mann, welcher ein Anführer unter dem Titel eines Sergeanten vorgesetzt wurde f). Die Königliche Regierung bewilligte dieser neuen Jägerwache die Löhnung und Montur aus der Universitäts-Casse. Nur den Servis übernahm die Göttingische Bürger-Casse. Die neue Jägerwache mußte der Aufforderung und den Befehlen der akademischen Obrigkeit augenblicklich und ohne weitere Requisition folgen. Auch wurden ihre Personen der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Nichts desto weniger war die Gewalt der akademischen Obrigkeit über die akademische Polizey-Wache, und besonders ihr Antheil an der Ansetzung und Entlassung von Jägern unbestimmt, bis dieser streitige Punct durch ein Rescript vom 18. Apr. 1797. entschieden wurde. Nach diesem Rescript bleibt die Wahl des Personals der Universitäts-Jäger der Polizey-Commission überlassen, weil man voraus setzen kann, daß diese bessere Gelegenheit gehabt habe, die Personen, welche sich bey Vacanzen in der Jäger-Wache melden, kennen zu lernen, als die Mitglieder der Deputation, die mit den geringeren Volksclassen wenig bekannt sind. Die Polizey-Commission wählt, womöglich, Soldaten, die den Dienst verlassen haben, und außer einem unbescholtenen Ruf eine gute Gesundheit, und nicht gemeine körperliche Stärke besitzen. — Die Deputation hat bey jeder Vacanz das Recht, tüchtige Subjecte vorzuschlagen. Die Polizey-Coms

f) Copial-Buch VII. S. 710. u. f.

Commission ist aber nicht verbunden, solche Subiecte zu wählen. Der Vorsitzende der Deputation, welcher zugleich Mitglied der Polizen-Commission ist, legt der erstern mündlich, oder schriftlich die Gründe vor, welche die Wahl der Polizen-Commission bestimmen haben. Wenn die akademische Obrigkeit Ursache hat, mit einem Jäger unzufrieden zu seyn; so hat sie das Recht zu verlangen, daß er so gleich entlassen werde, so wie auf der andern Seite die Polizen-Commission befugt ist, Jäger abjudanken, ohne deswegen Rechenschaft zu geben.

Die akademische Polizen-Wache muß nicht bloß von der Universität unmittelbar abhängig, sondern sie muß auch so eingerichtet seyn, daß sie alle, wenigstens die mit Geräusch verbundenen Unordnungen gehörig wahrnehmen, und, wenn die Umstände es erfordern, mit Gewalt hindern kann. Die erstere dieser beyden Berrichtungen macht eine größere Mannszahl nothwendig, als die letztere. Wenn das Personale gut gewählt ist, und angeführt wird; so kann man mit zwölf handfesten und entschlossenen Leuten, den Anführer nicht mit gerechnet, die stärksten Haufen von tumultuirenden jungen Leuten aus einander treiben. Wenigstens hat unsere Jägerwache dieses zwanzig Jahre durch oft gethan, ohne jemahls überwunden zu werden. Allein zwölf Mann können den täglichen und gewöhnlichen Dienst nicht gehörig besorgen. Wenn man die Jäger nicht außerordentlich, d. h. so löhnen will, daß sie von ihrem Dienst ganz allein leben können, ohne andere Arbeiten verrichten zu dürfen; so kann man diesen Leuten nicht mehr zumuthen, als daß der dritte Theil der Mannschaft in jeder Nacht auf die Wache ziehe, da
 doch

doch auch am Tage beständig Mehrere auf der Wache seyn müssen. Einer Nachtwache, die nur aus vier, oder fünf Mann besteht, ist es durchaus unmbglich, die unentbehrlichen Patrouillen auszuschieken, und den Posten zu besetzen, der nothwendig besetzt werden muß. Eine ausgesandte Patrouille darf aus nicht weniger, als zwey Mann bestehen; und eine solche Patrouille kann ihren Dienst nicht länger, als in der ersten Hälfte der Nacht verrichten. Während der Abwesenheit dieser ersten Patrouille muß doch wenigstens ein Mann vor dem Concilien-Hause, oder der Jäger-Wache auf dem Posten stehen. Wenn nun die erste Patrouille zu Hause kommt, und der erste Posten abgelöst wird; so werden abermahls drey Mann erfordert, um für die zweite Hälfte der Nacht eine Patrouille auszuschieken, und den Posten vor der Wache zu besetzen. Sechs Mann sind daher die kleinste Zahl, die jede Nacht auf die Wache ziehen muß, wenn der Dienst nicht leiden soll. Die bisher angeführten Gründe bewogen die Königliche Regierung, daß sie gegen das Ende des J. 1796. befahl, die Jägerwache mit sechs Mann, nämlich mit zwey Corporalen zur Direction der Patrouillen, und mit vier Gemeinen zu verstärken: auch noch sechs überzählige, oder Reserve-Jäger anzunehmen, die zwar alle vier Jahre eine Montur, und jeden Monat 12 R aus der Servis-Casse, sonst aber keine Löhnung erhalten, sondern jedesmahl, wenn man sie braucht, für die geleisteten Dienste besonders bezahlt werden. Die Erfahrung der letzteren Jahre lehrte, daß die Verstärkung der Jäger-Wache durch vier Mann noch nicht hinreichend sey, und daß die Reserve-Jäger das nicht leisteten, was man von ihnen hoffte, eben deswegen, weil sie fanden, daß sie für

die Gefahren, welche sie bey außerordentlichen Gelegenheiten leiden, nicht gehörig belohnt würden. In dem Augenblicke, wo ich dieses schreibe, hat die hiesige Polizey-Commission die Königl. Regierung ersucht, gnädigst zu gestatten, daß die Jäger-Wache wenigstens noch mit zwey Mann vermehrt, und daß wo möglich, die bisherigen überzähligen Jäger in ordentliche verwandelt würden. Wird diese letztere Bitte erhört; so können jeden Abend acht Mann und ein Corporal die Wache beziehen. Die Patrouillen und Posten können nicht nur gehörig besorgt werden; sondern es sind auch immer einige Mann da, welche man zur Verstärkung der Patrouillen oder zur Beobachtung und Ausforschung einzelner Häuser oder Personen brauchen kann. Schon im J. 1769. geschah ein Vorschlag, die Jäger-Wache auf 24 Mann zu vermehren g).

Wenn man in der Wahl der akademischen Polzeijäger auch noch so vorsichtig ist; so wird es doch nöthwendig, von Zeit zu Zeit Ausmusterungen vorzunehmen. In Eirtigen entdeckt man nach der Annahme Fehler, um welcher willen man sie nicht behalten kann. Andere werden durch Krankheiten und andere Unfälle, oder durch Alter so schwach, daß sie ihre Dienste nicht mehr verrichten können. Damit nun der Dienst nicht leide, und alte treue Diener auch nicht verstoßen werden; so hat die Königl. Regierung vor kurzem befohlen, daß alle schwache, oder sonst untüchtige Jäger ausgemustert werden sollten; und diesem Befehl das gnädige Versprechen hinzugefügt, daß sie denen, welche lange und treu gedient hätten, eine kleine Pension auswerfen wolle.

Dies

Dies gnädige Versprechen wird den Eifer und die Treue der Universitäts-Jäger nicht wenig vermehren.

Seit der Errichtung der Jägerwache hat es sich nur einmahl zuggetragen, daß sie von einem sehr mächtigen Haufen von Studierenden überrascht, und auf einige Augenblicke zurückgedrängt wurde. Auch da, als die Jägerwache noch unüberwunden war, hat die akademische Obrigkeit immer vorausgesehen, daß die Jäger einmahl den Kürzern ziehen könnten, und auf diesen Fall ihre Maafregeln genommen. Wenn man in Zeiten, wo keine Garnison hier war, ernstliche Aufstände fürchtete; so requirirten die Prorectoren den Chef des in unserer Nachbarschaft liegenden Dragoner-Regiments um die erforderliche Hülfe, welche man aber nie nöthig gehabt hat, gegen Studierende zu brauchen. Ein kleiner Trupp berittener Krieger kann in wenigen Augenblicken den größten Haufen von Unruhigen auseinander reiten: ausgenommen, wenn die Unruhigen sich nahe an den Häusern auf den so genannten breiten Steinen aufhalten, wohin Pferde sich nicht wagen können. Die sicherste Stütze für die Jägerwache ist ein mächtiges Commando von guter Infanterie, das nicht bloß zur Schau geschickt wird, wie vormahls in Göttingen geschah. So oft in älteren Zeiten ein Tumult ausbrach, so oft baten sich die Prorectoren ein Commando Soldaten zur Hülfe aus. Das Commando erschien, marschirte beständig mit den Tumultuirenden auf und ab, und mußte sich die kränkendsten Verhöhnungen gefallen lassen, weil es nie Ordre zum Angriff erhielt, den man freylich weder mit dem Basinet, noch mit scharfen Patronen machen konnte.

Vor etwa fünf Jahren bekam ein Prorektor den Befehl, einige ärgerliche Unordnungen, die seit mehreren Jahren eingerissen waren, abzuschaffen, es koste, was es wolle. Ein Theil der Studierenden glaubte, daß auf den Unordnungen, welche der Prorektor nicht dulden sollte, die akademische Freiheit beruhe, und entschloß sich daher, seine Freiheit mit starker Hand zu behaupten. Auf diese Nachricht bat der Prorektor den damaligen Herrn Commendanten nicht nur, daß die Wachen verstärkt werden, sondern auch, daß die Soldaten, wenn die Jäger überwältigt werden sollten, diese unterstützen, und die Angreifer mit Kolbenstößen aus einander jagen möchten. Die Hülfe der Soldaten war damals nicht nöthig. Sollte sie aber einmahl nöthig werden, so würde ich kein Bedenken tragen, den Befehl der Kolbenstöße zu wiederholen. Wenn die studierende Jugend weiß, daß die akademische Obrigkeit gegen alle diejenigen, welche sich gegen ihre Verfügungen absichtlich auflehnen, einen unerbittlichen Ernst beweisen wird, und beweisen muß; so wagt sie solche Versuche gar nicht, oder läßt es bey dem ersten Versuche bewenden.

Die Bewaffnung und Taktik der akademischen Polyzien; Wache ist wahrscheinlich noch jezt auf verschiedenen deutschen Universitäten sehr verschieden. Nach der Errichtung der ersten Schaarwache in Göttingen schickte man mehrere Mann auf die Sächsischen Universitäten, damit sie sich über die Waffen ihrer Brüder, und den Gebrauch derselben unterrichten möchten. Die ersten Schaarwächter in Göttingen führten schwere, mit Eisen beschlagene Stangen. Diese schweren Stangen erregten aber in den hiesigen

Leh:

Lehrern einen solchen Abscheu, daß sie auf die Vorstellung der Universität in kurzer Zeit abgeschafft wurden. Die jetzige vornehmste Angriffs-Waffe der akademischen Jäger ist eine sechs Fuß lange unbeschlagene Stange von leichtem Holze. Diese langen Stangen von leichtem Holze haben mehrere entschiedene Vortheile. Die Jäger des ersten Gliedes können damit Unruhige zurückstoßen, oder abhalten, während die im zweyten Gliede die Stangen zum Schlagen brauchen. Man kann damit nicht bloß schlagen, sondern auch werfen; und durch das Werfen derselben Personen zum Fallen bringen. Wenn man vor dem Angriff mit den Stangen auf die Steine stößt, oder schlägt; so entsteht daher ein Geräusch, das die entfernteren Widersacher glauben macht, daß die Stangen schon die Schädel der Unruhigen erreicht hätten. Endlich hielt man es bisher für einen großen Vortheil der Stangen, daß die Schläge, welche man damit austheilt, nicht so gefährlich seyen, als die mit kurzen und schweren Prügeln. Ein ganz neuer Vorfall hat gegen diese Meinung Zweifel erregt. Sollte es sich finden, daß kurze Knüppel weniger hart verwundeten, als lange Stangen; so muß man die letzteren gegen die ersten vertauschen. Auf unserer Universität war noch kein Beispiel, daß man mit einer langen Stange eine gefährliche Kopfwunde beigebracht hätte.

Der einzige große Nachtheil der langen Stangen ist dieser, daß sie ganz unbrauchbar werden, so bald der Feind nahe herantückt, ja daß sie auf eine gewisse Art die Jäger wehrlos machen. So bald die Tumultuanten sich unter die Stangen drängen; so können die Jäger nicht allein nicht die Stangen, sondern nicht einmahl ihre Fäuste und Arme brauchen,

weil sie ihre Waffen nicht gern fahren lassen wollen. Diese Unbequemlichkeit war die Ursache der einzigen Niederlage, welche unsere Jägerwache je erlitten hat. Damit die Jäger vor einem ähnlichen Unfall gesichert werden, hat man den Rath gegeben, daß man ihnen außer den Stangen noch kurze Prügel gestatten möge, welche sie an der linken innern Seite ihres Rocks befestigen, und nicht eher brauchen müßten, als wenn sie sich der langen Stangen nicht mehr bedienen könnten. Ich billige diesen Vorschlag eben so sehr, als einen andern, daß die Hüte der Jäger inwendig mit zwey Reifen von Eisenblech, und an dem untern Rande mit Bändern versehen werden sollten, damit man sie bey bevorstehenden Gefechten festbinden könne. Die Studenten schlagen auf die Polizeiwache nicht bloß mit dicken Prügeln, sondern auch bisweilen mit Hau-Kappteren, ja wie die Polizey-Jäger behaupten, mit scharfen Hiebern los: gegen welche Angriffe man die Jäger möglichst schützen muß.

In älteren Zeiten gab man den Polizey-Jägern fast immer nur den Befehl, zu greifen, und nicht zu schlagen. Wenn aber das Schlagen nothwendig wurde, so verlangte man, daß die Jäger in der Dunkelheit der Nacht und im Gedränge nicht nach den Köpfen schlagen sollten. Ward dann ein Student am Kopfe, oder im Gesichte verwundet, so entstand ein allgemeines Geschrey über die unverzeihliche Grobheit der Jäger, die durch Cassation gestraft werden müsse, und bisweilen auch wirklich dadurch gestraft wurde. Wenn hingegen die Studenten den Jägern ein Auge auswarfen, oder eine Rippe zerbrachen, oder sonst gefährliche Wunden beybrachten;

so

so fanden sich selbst unter dem nicht-studentischen Publico Mehrere, die sich über solche Executionen freuen, als sie beklagten. Diese parteyische Denk- und Verfahrens Art machte die Jäger in der Vollstreckung obrigkeitlicher Befehle nothwendig muthlos. Die Königl. Regierung hat ganz neuerlich den Muth der Jäger durch ein hohes Rescript gestärkt; in welchem es heißt: daß die Jäger alle unruhige Haufen nach einer dreymahl ergangenen fruchtlosen Aufforderung zur Ruhe ohne Schonung angreifen und auseinander schlagen sollen, es erfolge, was da wolle. Durch diese weise Vorschrift sind so wohl die Prorectoren, als die Pedellen und Jäger aus einer peinlichen Ungewißheit herausgerissen worden. Wenn sich vormahls unruhige Haufen versammelten, so waren die Pedellen angewiesen, Verhaltens-Befehle von dem zeitigen Prorektor einzuholen. Die Prorectoren, die nicht an Ort und Stelle waren, konnten unmöglich die erforderlichen Verhaltens-Befehle ertheilen. Fast ohne Ausnahme empfahlen sie Schonung, so lange es nur immer möglich sey; besonders wenn die Unruhigen ihnen am ersten Tage des Prorektorats ein Vivat bringen wollten. Die befohlene Schonung machte die Unruhigen immer muthiger, und ihre Zahl mit jedem Augenblicke größer. Man ging vom Vivat-Rufen zu Percuts, von Percuts zu Schlägen an Thüren und Fensterladen, oder bis zum Einwerfen von Fenstern fort, wo man am Ende doch Gewalt brauchen, und die Ergrieffenen viel härter strafen mußte, als wenn man ihnen gleich anfangs Einhalt gethan hätte. Wenn die Pedellen und Jäger auch nur im Fall der Nothwehr Gewalt mit Gewalt vertrieben, ohne ausdrücklichen Befehl des Prorectors; so waren sie immer

in

in Gefahr, zur Verantwortung gezogen zu werden. Nach dem obigen Rescript ist den Pedellen und Jägern ein- für allemahl vorgeschrieben, was und wie sie es zu thun haben. Die Prorectoren sind in den Augen des Studenten-Publicums außer aller Schuld, weil sie nicht nöthig haben, Befehle zum Angriff zu erteilen, ja die Angriffe nicht einmahl durch ihre Befehle zurückhalten können. So lange man in Göttingen den hohen Befehl ernstlich vollstreckt: unrubige Haufen, die nach ergangener Aufforderung nicht auseinander gehen, ohne Schonung anzugreifen; so lange wird man auf dieser hohen Schule nichts von bedeutenden Tumulten hören.

Bei der Wahl des Anführers der Jägerwache muß man nicht weniger Vorsicht anwenden, als bei der Wahl eines Pedellen. Ein solcher Mann muß Muth, aber noch mehr Klugheit, als Muth haben, weil er sonst häufig überlistet werden würde. Die Jägerwache ist ihres Sieges gewiß, so lange sie sich nur vor Ueberraschungen hütet. Der Anführer der akademischen Polizei-Wache muß sich ferner im Dienste nichts vorzuwerfen haben. Thut er nicht alles, was er thun, oder thut er etwas, was er nicht thun sollte; so kann er seine Untergebenen nicht streng zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und hat nicht einmahl das Herz, es anzugeben, wenn sie irgendwo gefehlt haben. Ohne seine Wachsamkeit schläft gleich ein Theil der Untergebenen ein.

Dem Sergeanten der Jägerwache in Göttingen ist in einer neuern Instruction aufgegeben worden, die Abtheilungen der Mannschaft, welche die Nacht über auf der Wache sind, wöchentlich verschiedene Male

Mahle in verschiedenen Stunden zu visitiren, und von diesen Visitationen an den jedesmahligen Prorektor Rapport abzustatten. Dieß letztere ist nothwendig, damit man erfahre, ob und wann die Visitationen geschehen sind. — Auch ist der Sergeant angewiesen, an den Sonnabend: und Sonntag: Abenden in den Hauptstraßen der Stadt umherzugehen, und Acht zu geben, ob sich irgendwo lärmende oder sonst verdächtige Gesellschaften finden. Auf diese muß er die Jäger vorzüglich aufmerksam machen, und wenn die Gesellschaften sehr zahlreich sind, muß er die Wache verstärken, und dem Pedellen, der die Woche hat, Nachricht geben lassen. Es ist endlich Pflicht des Sergeanten, daß er alle Nachlässigkeiten im Dienste, auf welchen er seine Untergebenen betrifft, dem Prorektor anzeigt, damit sie gehörig bestraft werden.

Die Corporale der akademischen Polizen: Wache müssen abwechselnd, eine Nacht um die andere, auf die Wache ziehen, und dahin sehen, daß Posten und Patrouillen gehörig besetzt, und ausgeschildert werden. Ihnen liegt es ob, an den fünf übrigen Tagen der Woche, wo der Sergeant es nicht thut, die Hauptstraßen der Stadt zu durchgehen, und den Patrouillen die Plätze bemerklich zu machen, auf welche sie besondere Rücksicht zu nehmen haben. Sie dürfen noch weniger, als der Sergeant, grobe Versehen im Dienst, deren sich die Untergebenen schuldig gemacht haben, für sich bestrafen. Es ist Cassations: und noch härtere Strafe darauf gesetzt, wenn Corporale die Vergehungen der Jäger nicht dem Sergeanten, und durch diesen dem jedesmahligen Prorektor anzeigen. Die Corporale sind schuldig, Folge

zu leisten, wenn Ihnen von Einem der Bedellen etwas aufgetragen wird.

Die Gemeinen müssen zu allen Zeiten, besonders wenn sie auf der Wache sind, alle polizeywidrige Unordnungen zu hindern suchen, oder wenigstens anzeigen. Sie müssen also auf jeden Schein von Feuersgefahr, oder Diebstal, auf das verbotene Ausgießen von flüssigen Sachen, auf unzüchtige Weibspersonen, auf verdächtige Schriften, und späte Trinkgesellschaften in den Wirthshäusern achten. Vor allen andern Dingen aber sind die Jäger während ihrer nächtlichen Patrouillen verbunden, die Gewaltthatigkeiten und andere Unordnungen von Studirenden zu hindern, oder doch wenigstens die Urheber derselben auszuforschen. Wenn sie also wissen, daß große Haufen von Studirenden in die Stadt zurückkehren werden, oder daß zahlreiche Gesellschaften irgendwo beisammen sind; so muß die Patrouille sich, so viel als möglich, in der Nähe aufhalten, und die zurückgebliebenen Jäger müssen in jedem Augenblick bereit seyn, den Ausgegangenen zu Hülfe zu kommen.

Jäger, welche Geschenke nehmen, und um dieser Geschenke willen entdeckte Unordnungen nicht anzeigen, werden gleich das erste Mahl mit Cassation bestraft. Eben diese Strafe steht den Jägern bevor, die von Wirthen, wo sie, nach der gewöhnlichen Art zu reden, Feterabend gebieten, Wein, oder Brautwein, und andere Getränke umsonst annehmen.

Damit aber die Polizen: Wache ermuntert werde, ihren Dienst mit Eifer zu thun; so sorgt so wohl
die

die akademische Obrigkeit, als die Polizen: Commission dafür, daß denen, welche Unordnungen und deren Urheber zur Anzeige bringen, die in den Gesetzen bestimmten Denuntiations:Gelder verschafft werden, und wenn auch die Gesetze für diese oder jene Art von Unfug keine Denuntiations:Gelder bestimmt haben, so lassen doch die eben genannten Obrigkeiten den Denuntianten einen Theil der erhaltenen Strafgelder zur Belohnung ihrer Aufmerksamkeit zufließen. Auf die Angabe keines andern Vergehens sind so hohe Denuntiations:Gelder gesetzt, als auf die von Hazardspielen. Nichts ist also natürlicher, als daß die Unter:Bedienten auf diese am meisten achten, und am häufigsten zur Anzeige bringen.

VII.

Ueber die nicht-gelehrten Mitbürger von hohen Schulen.

Die hohen Schulen hatten von ihrer ersten Stiftung an außer den Lehrern und Studierenden, außer den Beamten und Unter:Bedienten, die von ihnen erwählt wurden, noch mehrere andere Classen von Personen unter ihrer Gerichtsbarkeit, welche man unter dem Ausdruck *cives illiterati* zusammenfaßt. Außer dem Inscriptons:Buche, in welches die Studierenden ihre Namen einschreiben, gibt es auf den neueren Universitäten noch ein zweytes, in welches sich die Studenten:Bedienten, und ein drittes, in welches sich die übrigen nicht-gelehrten unter der Universität stehenden Mitbürger einschreiben.

Die ältesten nicht-gelehrten Mitbürger hoher Schulen waren die Bedienten von Studierenden, die Boten,

Boten, welche den Studirenden ihr Geld und andere Nothwendigkeiten des Lebens brachten, und dann die Kaufleute, die den Studirenden ihre Wechsel auszahlten, und Vater: Stelle bey ihnen vertrasten h). Auf diese folgten unmittelbar die Pergament- und nach der Erfindung des Papiers die Papierhändler und Paptermacher i): die Abschreiber und Illuminatorer von Büchern k): die Buchhändler, Buchbinder, und Wundärzte: welche man insgesammt zu den geringeren Bedienten der Universität rechnete l). Nach der Erfindung der Buchdruckers Kunst nahm man auch die Buchdrucker als Angehörige der Universitäten an. Diese Ehre widerfuhr viel später den Speisewirthen, den Sprach- und Exercitien: Meistern. Die Universität zu Ingolstadt beschloß erst im J. 1687. daß die vier Speise: Magister, welche man bestellen werde, und außer ihnen auch die Sprach- und Exercitien: Meister unter der Gerichtsbarkeit der Universität stehen sollten m). Auf den neueren Universitäten zog man noch die Lehrer der freyen Künste, Landkarten- und Disputationshändler, die Verfertiger von mathematischen, chirurgi-

h) Man sehe einen Gnaden: Brief des Königs von Frankreich von 1296. über die *famulantes und nuntios scholarium*, in *Bulaci Hist. Univ. Paris.* V. 790. 791. die Boten wurden *nuntii parvi*, die Kaufleute *nuntii magni* genannt.

i) *ib.* IV. 335. V. 278. 279. Beide Stellen sind für die Geschichte des Papiers sehr wichtig.

k) *ib.* IV. 202. 203. 278. 279. 335.

l) *ib.* IV. 335.

m) *Annal. Ingolst.* III. 61. Im J. 1631. war von den Exercitien: Meistern noch gar nicht die Rede. Doch bildete man schon einen Sprachmeister und Apotheker. IV. 398.

rurgischen, und musikalischen Instrumenten, sammt andern so genannten Freymeistern, endlich hin und wieder die Advocaten, Notarien, und Procuratoren unter den Schuß der Universität.

Die Universitäts-Verwandten genossen auf den älteren hohen Schulen außerordentliche Vorrechte vor andern Bürgern, besonders eine Freyheit von Abgaben, die nothwendig von den ältesten Zeiten her auch solche Personen, welche gar nicht für die hohen Schulen arbeiteten, antreiben mußte, unter die akademische Jurisdiction zu kommen. Die Universitäten gingen eben so früh in der Aufnahme von Menschen, deren Beschäftigung auf die Bedürfnisse der Lehrer und Lernenden gar keine Beziehung hatte, zu weit. Hieraus entstanden gerechte Beschwerden der landesherrlichen, oder städtischen Beamten, und diese gerechten Beschwerden waren die Ursache, daß die Befugniß hoher Schulen, ungelehrte Mitbürger anzunehmen, immer mehr und mehr, und zuletzt so beschränkt wurde, wie sie es jetzt auf den meisten hohen Schulen ist. Selbst die Universität Paris trieb noch gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts das Recht, nicht-gelehrte Mitbürger anzunehmen, so weit, daß sie im J. 1489. die Generaux des aydes, ihre Kinder und Anverwandte als ihre Untergebene anerkannte n). Die Universität zu Ingolstadt machte im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts einen solchen Mißbrauch von demselbigen Rechte, und that dadurch den städtischen Cassen, und den gewerbtreibenden Bürgern einen solchen Schaden, daß der Landesherr genöthigt wurde, nicht nur die Ertheilung des Bür-

gers

n) *Bulaei Hist. l. c. V. 792.*

gerrechts an Ungelehrte dem Rector zu nehmen, und dem ganzen Senat zu übergeben, sondern auch ganz genau die Classen von Personen und die Zahl einer jeden Classe zu bestimmen, die forthin die Freyheiten akademischer Bürger genießen sollten o). Wenn aber in's künftige über die Aufnahme nicht-gelehrter Mitbürger ein Streit entstehe; so wurde festgesetzt, daß die akademische und städtische Obrigkeit sich deßwegen freundlich mit einander vergleichen sollten.

Der erste Curator der Georgia Augusta gestattete seiner geliebten Tochter von Unbeginn das Recht nicht, ohne Erlaubniß des Ministerii Handwerks-Freymeister anzunehmen p). Selbst dieser große Minister aber wurde von Zeit zu Zeit durch Empfehlungen bewogen, das akademische Bürgerrecht einer größern Anzahl von Personen zu erteilen, als die Stadt mit dem Wohl ihrer Bürger vereinbar fand. Die Beschwerden des Magistrats veranlaßten im Nov. 1762. ein Rescript, worin erklärt wurde, daß man nur diejenigen *cives illiteratos* unter der Gerichtsbarkeit der Unversität lassen solle, die mit ihr in wirklicher und unmittelbarer Connexion stünden q). Ich zweifle sehr, daß dieß Rescript zur wirklichen Ausführung gekommen sey. In eben dem Jahre, in welchem das erwähnte Rescript erging, entstanden zwischen der Unversität, und dem Magistrat Streitigkeiten über die Fragen: ob auch die am meisten befreys

o) IV. 306. 97. Annal. Ingolst. Unter den aufgenommenen Personen, worüber der Rath sich im J. 1631. beschwerte, waren Lautenschläger, Lautenmacher, Bildmahler und Gechter.

p) Privil. Goetting. p. 232.

q) Capital-Buch VII. S. 369.

befreyten Angehörigen der Unversität zu den Kriegsschulden beitragen müßten: wie das Quantum gewisser Unversitäts-Verwandten zu bestimmen, und im Zögerungs-Falle benzutreiben sey? Die Unversität und Stadt verglichen sich im Oct. 1770. über alle streitige Punkte r) auf folgende Art. Erstlich kam man dahin überein, daß die Nahrung treibenden Unversitäts-Bürger gleich anderen Stadtbürgern wegen ihrer Nahrung classificirt werden, und nach dieser Classification die bürgerlichen Abgisten an die Stadt-Recepturen entrichten sollten. Zweitens blieb der Stadt-Magistrat nach, wie vor, berechtigt, von den Nahrung treibenden Unversitäts-Bürgern die angesehenen bürgerlichen Abgisten ohne Requisition einzufordern. Die Buchhändler hingegen, (worunter die Bilder- und Landkarten-Händler, wenn sie zugleich Elinqualliers sind, nicht mit begriffen werden,) die Buchdrucker, zwey Buchbinder, und alle freye Künstler, namentlich Apotheker, Kunstmacher, Tonkünstler, Kupferstecher, die Verfertiger von mathematischen und optischen Instrumenten, nicht aber die Uhrmacher, blieben in Ansehung ihres Gewerbes von allen bürgerlichen Abgaben befreuet. Drittens erhielt man zwar die Unversitäts-Verwandte, denen von der Königl. Regierung eine beständige Immunität ertheilt worden, im Besitze dieser Immunität. Allein die hohe Landes-Regierung gab zugleich die gnädige Erklärung, daß sie sowohl in der Ertheilung solcher Immunitäten, als in der Ansehung von neuen Unversitäts-Bürgern alle Rücksicht auf das Beste der Stadt nehmen wolle. Die Unversität versprach, diese hohe Verfügung

Königs

r) Rundenbuch I. S. 759. u. f.

Königlicher Landes-Regierung in allen Stücken genau zu befolgen. Die Universität erfüllte ihr Versprechen mit der größten Bereitwilligkeit. Dieß zeigte sich besonders im J. 1792, als die Frage entstand: ob nicht die Advocaten und Notarten, die bisher unter dem akademischen Foro gestanden hatten, unter die Jurisdiction des Stadtgerichts zu ziehen seyen? Der akademische Senat willigte ohne Bedenken in diese Veränderung ein. Es ist die ernstliche Absicht der Königlichen Regierung, die Zahl der nicht-gelehrten Universitäts-Verwandten möglichst zu vermindern. So lange die Universität ihr wahres Interesse versteht, muß sie diese Absicht aus allen Kräften zu befördern suchen. Je weniger nicht-gelehrte Bürger unter dem akademischen Foro stehen; desto weniger wird das akademische Gericht mit verdrießlichen Schuld- und Injurien-Klagen gegen solche Personen behehligt; desto weniger wird es mit der Besorgung von Inventuren, Auctionen, und Vormundschaften belastet: desto weniger endlich darf man befürchten, daß man die Witwen und Waisen armer verstorbenen Universitäts-Verwandten ernähren oder unterstützen müsse. Es gehört nicht wenig Festigkeit dazu, den beständigen Gesuchen um das akademische Bürgerrecht zu widerstehen. Wenn die Bittenden auch nicht die geringsten pecuntarischen Vortheile von dem akademischen Bürgerrecht haben; so strebt man doch darnach, wie nach einem höchst wünschenswerthen Gut, wie die Leute vorgeben, wegen des Glimpfs, womit die akademische Obrigkeit alle Personen behandle, die vor derselben erscheinen, und wegen des Nachdrucks, womit sie einem Jeden Recht verschaffe, und gegen Unrecht schütze.

Unter den nicht-gelehrten akademischen Bürgern muß man die Bedienten der Studierenden besonders erwähnen. Die Eltern oder Vormünder junger Leute, die auf Universitäten gehen, sollten in der Wahl der Bedienten, welche sie ihren Söhnen oder Mündeln mitgeben, äußerst vorsichtig seyn, weil hohe Schulen für Bediente ein viel gefährlicherer Aufenthalt, als für die Studierenden selbst sind. Die Arbeiten, welche Studenten-Bedienten für ihre Herren zu thun haben, sind in wenigen Augenblicken abgethan; und wenn daher Bediente nicht von gesetztem Alter sind, und sich für sich selbst nützlich zu beschaffigen wissen, so ist nichts leichter und gewöhnlicher, als daß sie aus Langerweile in schlechte Gesellschaften gerathen, sich an liederliche Mädchen hängen, oder dem Spiel, und Trunk ergeben. Gesezt auch, daß solche verdorbene Bediente ihre Herren nicht geradezu verführen; so ist doch zu fürchten, daß sie dieselben heimlich bestehlen, oder sie zu kostbaren Reisen und anderen Zerstreungen reizen, oder ihnen bey Wucherern Credit verschaffen, u. s. w. In Göttingen darf kein Student, der nicht einen Bedienten mitgebracht hat, einen Bedienten annehmen, ohne bey der akademischen Obrigkeit zu bescheinigen, daß seine Eltern und Vormünder damit zufrieden sind. Am allerwenigsten dürfen Studenten einheimische Personen als Bediente annehmen, ohne vorher die Erlaubniß dazu von der akademischen Obrigkeit erhalten zu haben. Diese Verordnung ist erst in der neuern Zeit gegeben worden, damit schlechte Menschen sich nicht der städtischen; oder Polizey-Gerichtsbarkeit unter dem Vorwande entziehen können, daß sie Studenten-Bedienten seyen. Auch hat man erst seit einigen Jahren die Einrichtung getrof-

T 3

fen,

fen, daß die Studenten-Bedienten sich bey Einem der Bedienten inscribiren, und für die Inscription vier gute Groschen entrichten müssen. Vermöge dieses Inscriptions-Buchs ist die Universität stets über das Bedienten- Personale unterrichtet. Michaelis wünschte, daß die Universitäten etwas thun sollten, um Bediente, welche als Verführer und Betrüger ihrer Herren bekannt seyen, zu entfernen ^s). Man kann jetzt kaum errathen, welche Unordnungen zu dieser Bemerkung Gelegenheit gegeben haben. Wenn es jetzt bekannt würde, daß ein Bedienter seinen Herren verführe; so würde man den Einen, wie den Andern vorfordern, und beyde ernstlich warnen. Fruchteten diese Warnungen nicht, so würde man augenblicklich die Eltern oder Vormünder der Verführten benachrichtigen, und die Verführer fortschaffen. Wie sollte die Obrigkeit, welche die Verführer unter den Studenten nicht duldet, nur im Geringsten Bedenken tragen können, einen für die Universität gefährlichen Bedienten fortzuweisen!

VIII.

Ueber akademische Strafen: namentlich über Geldstrafen, Carcerstrafen, Unterschrift des *Consilii abeundi*, *consilium abeundi*, und Relegation.

Fast über keinen andern Theil der Verfassung und Verwaltung hoher Schulen sind so wohl die bestehenden Gesetze, als die Meinungen der Schriftsteller so widersprechend, als über die Zulässigkeit und das Maaß akademischer Strafen. Besonders haben die neueren Reformatoren der Universitäten gegen die Strafen,
die

Die auf hohen Schulen bisher vollzogen worden sind, so vieles einzuwenden, daß man versucht werden könnte, alle diese Strafen abzuschaffen. Man verwirft die einen, weil nicht die Schuldigen, sondern die Eltern der Schuldigen dadurch gestraft werden, und andere, weil sie für Arme zu drückend, und für Reiche zu unbedeutend seyen. Diese Strafen sollen der Gesundheit, oder dem Fleiße: jene, den guten Sitten der Studierenden schaden. Von Einigen behauptet man, daß sie für Inländer zu hart, und für Ausländer zu unwirksam seyen. Selbst unter den berühmtesten neueren Universitäten haben Einige ihre Gesetze und Strafen je länger, je mehr geschärft: andere, je länger, je mehr gemildert. So wenig verschiedene Universitäten noch jetzt mit einander übereinstimmen, so wenig stimmt eine jede einzelne Universität mit sich selbst überein. Unsere Georgta Augusta hatte so wohl über die Zweckmäßigkeit der einzelnen Strafen, als über die Strafwürdigkeit derselbigen Vergehungen zu verschiedenen Zeiten die verschiedensten Grundsätze. Geschichte und Erfahrung lehren, daß die Güte der Disciplin gar nicht mit der Schärfe der Gesetze und Strafen zunahm. Keine Universität hatte je, und hat auch jetzt mildere Gesetze und Strafen, als die unsrige: und nie waren selbst auf unserer hohen Schule die Vergehungen seltener, und nirgend blieben und bleiben Vergehungen weniger unentdeckt, und ungestraft, als auf der unsrigen.

Wenn man väterliche Warnungen und Verweise ausnimmt, so bestehen die geringsten akademischen Strafen in Geldstrafen. Diese Geldstrafen hat man auf mehreren Universitäten aus scheinbaren, aber unzuläng-

zulänglichen Gründen ganz aufgehoben. Eben dieses geschah eine Zeitlang auch auf unserer Universität. Man fühlte aber bald die unangenehmen Folgen dieser Aufhebung, und führte die Geldstrafen im J. 1754. wieder ein: theils, weil sonst zu fürchten sey, daß die Carcerstrafe viele setren (vilescires) werde: theils, weil es leicht geschehen könne, daß das Carcer zu stark werde besetzt werden. Die scheinbaren Gründe gegen Geldstrafen waren von jeher folgende. Die Geldstrafen, sagte man, treffen weniger die Schuldigen, als die Eltern. Auch machen sie den Reichen auf eine gewisse Art strafflos, und richten den Armen zu Grunde.

Wenn es auch wahr wäre, was man vorgibt, daß die Geldstrafen nicht die Schuldigen allein treffen; so würde man aus diesem Grunde Geldstrafen so wenig, als andere Strafen aufheben können. Man kann keinem Menschen, der nicht durchaus isolirt wäre, irgend eine bedeutende Strafe auflegen, wodurch nicht seine nächsten Angehörigen mehr, oder weniger mitgetroffen würden. Zugleich aber ist nichts falscher, als daß die Geldstrafen die Eltern der Schuldigen allein treffen. Auf allen hohen Schulen, wo Geldstrafen weislich zuerkannt werden, sind sie im Durchschnitt sehr mäßig; und solche mäßige Strafen müssen sich diejenigen, welche sie zu erlegen haben, gewöhnlich an dem Gelde abbrechen, was zu ihrem Vergnügen bestimmt ist, ohne daß die Eltern nöthig hätten, mehr, als den gewöhnlichen Wechsel zu schicken.

Reiche werden durch Geldstrafen nur da strafflos, wo fast alle Vergehungen durch Geld abgebüßt werden

den können. Diesen Vorwurf kann man aber gut eingerichteten Universitäten nicht machen. Auf unserer hohen Schule kann die Schuld von Bergeshungen, auf welche Carcerstrafe allein, und besonders höhere Carcerstrafen gesetzt sind, nie mit Gelde abgekauft werden: ausgenommen in zwey Fällen, wenn nämlich die Verurtheilten beweisen können, daß sie von ihren Eltern und Vorgesetzten plötzlich abgerufen worden, und also keine Zeit haben, die Carcerstrafe abzuhängen: zweitens, wenn sie darzutun im Stande sind, daß Carcerstrafen ihrem gegenwärtigen oder künftigen Glück einen unerseßlichen Schaden zufügen würden. Der letzte Fall ist mir, so lange ich denken kann, nur einmahl vorgekommen: Junge sonst unbescholtene Leute von vornehmen Familien eines fernen Landes übten in der Fröhlichkeit des Rausches einen Muthwillen aus, der nach unserer Gesetzen Carcerstrafe verdient hätte. Die Schuldigen erklärten, daß sie lieber auf der Stelle fortgehen, und sich religiren lassen, als die Carcerstrafe annehmen würden, weil man in ihrem Vaterlande das Eigenthümliche des akademischen Gefängnisses nicht kenne, und sie sich ihr ganzes Leben durch mit allen Officieren ihrer Regimenter schlagen müßten, wenn es bekannt werde, daß sie Gefängnißstrafe ausgestanden hätten. Die Deputation verwandelte daher auf diese Vorstellungen die verdiente Carcerstrafe in eine Geldstrafe, welche Verwandlung von Niemanden für parteyisch gehalten wurde.

So wenig also Geldstrafen den Reichen Strafslosigkeit verschaffen, eben so wenig richten sie den Armen zu Grunde, wenn man sie mit Klugheit und Menschlichkeit zuerkennt. Die akademische Obrigkeit

hat es in ihrer Gewalt, den Armen weniger, als den Reichen zahlen zu lassen; und wenn der Arme auch die geringste Geldbuße nicht entrichten kann, so darf er nur darum bitten, daß die Geldstrafe in Carcerstrafe verwandelt werde: eine Bitte, die in Göttingen gar nicht selten ist.

Geldstrafen sind zuerst höchst zweckmäßig in allen den Fällen, wo nach billiger Richter Urtheile Carcerstrafen zu hart wären. So straft man in Göttingen das öffentliche Tabakrauchen, das Umherlaufenlassen großer Hunde, nächtliches nicht heftiges Geschrey, ein etwas zu lange fortgesetztes Singen in verichlossenen Zimmern bey nächtlicher Zeit, wenig bedeutende Gewaltthätigkeiten, die an Bedienten, Aufwärterinnen, u. s. w. verübt, und wozu ein starker Reiß gegeben worden, u. s. w. mit kleinen oder mäßigen Geldstrafen bis höchstens zu einem Louisdor, weil es zu hart wäre, sonst untadeliche junge Leute um solcher Uebereilungen willen in das akademische Gefängniß zu werfen. Wer die Geldstrafe nicht zahlen kann, darf nur um die Verwandlung in Carcerstrafe bitten. Bey mäßig begüterten jungen Leuten wird die Strafe von einem Louisdor etnor Carcerstrafe von drey Tagen gleichgeschätzt. Wenn hingegen in den kurz vorher angeführten Fällen die Carcerstrafe in Geldstrafe verwandelt wird; so schlägt man einen jeden Tag der erlassenen Carcerstrafe höher, wiewohl wegen Verschiedenheit der Umstände nicht immer gleich hoch an.

Geldstrafen sind zweytens höchst zweckmäßig in allen den Fällen, wo Carcerstrafe allein nicht dieselbige Wirkung haben, und besonders durch die Furcht,
entdeckt

entdeckt zu werden, nicht so sehr abschrecken würde, als Geldstrafen. Hazardspiele, Schießen in der Stadt, das Legen von Canonen, Schlägen u. s. w. würde niemahls, oder selten entdeckt werden, wenn man auf diese Vergehungen ganz allein Carcerstrafe setzte. Man läßt daher in Göttingen diese Vergehungen zwar durch eine längere, oder kürzere Carcerstrafe, aber zugleich durch die Erlegung einer kleinern, oder größern Summe büßen, die den heimlichen, oder offenbaren Denunzianten gereicht wird. Für den Studenten ist alles Geldstrafe, was er um gewisser gesetzwidriger Handlungen willen an die Obrigkeit bezahlen muß. Sonst aber unterscheiden sich Geldstrafen von Denunziationsgebühren darin, daß jene in den Fiscus, diese in die Hände von Denunzianten fallen, und von jenen auch eher, als von diesen nachgelassen werden kann. Wenn in Göttingen solche Excesse, auf welche bloße Carcerstrafen, oder eigentliche Geldstrafen gesetzt sind, von den Unterbedienten der Polizen, oder der Akademie angegeben werden; so läßt man den Denunzianten doch meistens eine kleine Ergößlichkeit zufließen, um sie zum Eifer im Dienst zu ermuntern. Wo man auf diese Art verfähret, braucht man nicht viel Geld, um gute Ordnung zu erhalten t).

Höchst

- t) Der Verf. der Schrift über die Universitäten in Deutschland bilbet sich ein, daß man viel Geld haben müsse, um allenthalben Aufpaffer zu haben, die jede Unordnung so gleich anzeigen. S. 44. Er braucht diesen Satz als einen entscheidenden Grund, um die Polizey-Gewalt auf hohen Schulen der akademischen Obrigkeit zu entreißen, und sie an den Magistrat des Orts in Verbindung mit dem Militär zu übergeben.

Höchst un Zweckmäßig hingegen sind Geldstrafen bey allen übrigen Vergehungen, welche ich nicht unter Einer der beyden vorhergehenden Nummern angeführt habe. Alle Fehltritte, auf welche die Geseze unserer Unversität ganz allein Carcerstrafe setzen, können nicht mit Gelde abgebüßt werden: die Schuldigen mögen so vornehm u): das Versehen so gering scheinen, die Carcerstrafe so kurz seyn, als sie will. Wenn z. B. Jemand nach einer Citation bey Carcerstrafe nicht erscheint; so muß derjenige, welcher ausgeblieben ist, wenigstens eine Nacht auf dem Carcer zubringen, und diese Carcerstrafe wird durchaus nicht in Geldstrafe verwandelt: gesetzt auch, daß Jemand sie durch eine beträchtliche Summe ablaufen wollte. Diese Strenge muß nothwendig ausgeübt werden, weil sonst reiche junge Leute sich auf Unkosten ihrer Eltern, und zur Kränkung von weniger begüterten Studirenden von den meisten Strafen frey machen würden. Ich kann daher auch den Vorschlag unsers Michaelis nicht billigen, daß man bey manchen Duellen von Standespersonen die Relegation, oder Carcerstrafe in eine Geldstrafe verwandeln möchte v). Nach unseren Gesezen werden nur in zwey Fällen Geldstrafen gefordert, wo ich die Zweckmäßigkeit derselben nicht ganz einsehe: bey erwiesenen Sünden des Fleisches, und bey heimlichen chirurgischen Hülfsleistungen, zu welchen man von Verwundeten aufgefördert wurde. Der wahrscheinliche Grund, warum man auf diese Vergehungen ganz allein Geldstrafen gesetzt hat, ist dieser, daß die Fehlenden nicht bloß

Stus

u) So blind war die Justiz zu Michaelis Zeiten noch nicht. IV. 355.

v) IV. 6. 356. u. f.

Studierende, sondern auch bisweilen graduirte Personen sind, welche man nicht gut mit Gefängnißstrafe belegen kann.

Selbst die zweckmäßigsten Geldstrafen behalten immer etwas gehässiges, wenn sie ganz, oder zum Theil den Richtern zufallen, von welchen sie zuers kannt werden. Es war daher eine höchst weise Verfügung, die im J. 1793. auf den Vortrag des Herrn Hofr. Feder, damaligen Prorectors, von dem akademischen Senat gebilligt, und von der Königlichen Regierung bestätigt wurde: daß in Zukunft alle Strafen dem Fiscus berechnet, und dem jedesmaligen Prorector für das bisher gezogene Drittel der Straf gelder halbjährig 16 rth 8 ggr aus dem Fiscus vergütet werden sollten w). Man wollte diese Verfügung zum Versuch nur auf neun Jahre fortdauern lassen. Man darf aber gewiß annehmen, daß sie nie wieder werde abgeändert werden. Es macht den Prorectoren vor und nach dieser Einrichtung große Ehre, daß die Summe der unter jedem Prorectorat gehobenen Geldstrafen seit jener Einrichtung nicht abgenommen, sondern zugenommen hat. So lange die Prorectoren fürchteten, daß man sie wegen des Antheils an den Straf geldern eines niedrigen Eigen nukes argwöhnen möchte, so lange strafe man entweder gar nicht, oder nicht so nachdrücklich, als sie gethan haben würden, wenn gar kein Verdacht von Habsucht Statt gefunden hätte. Vor sechs und zwanzig Jahren geschah es selbst in Göttingen nicht selten, wenigstens glaubte es Michaelis x), daß Geldstrafen nicht eingetrieben wurden. Dies ist schon

w) Kundebuch I. S. 626.

x) IV. 396.

Schon lange nicht mehr möglich, wenn anders nicht die Prorectoren vergessene Geldstrafen aus ihrer Tasche bezahlen wollen. Geldstrafen müssen nicht bloß beygetrieben, sondern schnell beygetrieben, oder in Carcerstrafen verwandelt werden. Das Eintreiben von Geldstrafen, welche man eine Zeitlang hat stehen lassen, ist ein höchst widriges Geschäft, welches auf unserer Universität schon seit geraumer Zeit kein Prorector seinem Nachfolger zumuthet.

Auf die Geldstrafen folgen zunächst die Carcerstrafen. Einige neuere Reformatoren verwerfen die Carcerstrafen als durchaus zweckwidrig. Andere wollen sie viel mehr geschärft wissen, als sie bisher waren. Unsere Georgia Augusta milderte die Carcerstrafen, wie alle andere Strafen. Vor zwanzig und mehreren Jahren erkaunte man Carcerstrafen nicht bloß von 3. 4. 6. Wochen, sondern von 3. 6. 12 Monathen. Schon seit geraumer Zeit ist Niemand zu einer höhern, als vierzehntägigen Carcerstrafe verurtheilt worden. Wer eine härtere Strafe verdient, wird lieber fortgeschickt, als zum Schaden seiner Gesundheit und Geistes; Bildung eingesperrt.

Die Schriftsteller, welche sich gegen alle Carcerstrafen erklären, führen folgende Gründe an y). Zuerst, sagen sie, hindern die Carcerstrafen die Studierenden am Besuchen der Vorlesungen, welches doch der eigentliche Zweck des akademischen Aufenthalts ist. — Dieser Grund beweist nichts, weil er zu viel beweiset. Nicht bloß die akademischen, sondern fast alle andere Strafen hindern mehr, oder weniger

1) Fabricius S. 155 - 157.

weniger die Bestimmung der Personen, welche sie leiden müssen. Es ist aber auch nicht einmahl unbedingt wahr, daß alle Carcerstrafen das Besuchen der Vorlesungen hindern, und daß dieß Besuchen der eigentliche Zweck des akademischen Aufenthalts sey. Kleine und mäßige Carcerstrafen unterbrechen das Besuchen der Vorlesungen gar nicht. Fleißige junge Leute können die Lücken, die durch längere Carcerstrafen entstehen, leicht ausfüllen: können sich auf dem Carcer eben so nützlich, als auf ihrem Zimmer beschäftigen.

Die Carcerstrafen, heißt es zweitens, veranlassen kostbare Schmausereien oder Schwelgereyen, und verderbliche Spiele, wenn man es erlaubt, oder wegen der Bestechlichkeit der Unterbedienten nicht hindern kann, daß die Incarcerirten von ihren Freunden und Bekannten besucht werden. — Diese Mißbräuche waren auch vormahls in Göttingen sehr groß z). Jetzt hingegen sind sie schon seit mehreren Jahren abgeschafft. Besuche auf dem Carcer werden gar nicht, oder nur in äußerst seltenen und dringenden Fällen gestattet: z. B. wenn ein durchreisender Verwandter, oder Bekannter Einen, der auf dem Carcer sitzt, besuchen will. Wenn man einen Besuch erlaubt, so wird diese Erlaubniß bloß einer einzelnen Person, und auf eine kurze bestimmte Zeit, eine Viertel, oder halbe Stunde gegeben. Der Carcer-Wärter ist weder Speisewirth, noch Schenkwirth. Was die Studirenden brauchen, wird ihnen von ihren Bedienten, oder Aufwärttern und Aufwärtserinnen zugebracht.

Der

z) Michaelis IV. S. 220. 228. u. f.

Der dritte Vorwurf, den man den Carcerstrafen macht, besteht darin, daß sie der Gesundheit des Körpers und des Gemüths nachtheilig werden. — Man verurtheile also junge Leute nicht zu so langwierigen Carcerstrafen, daß sie der Gesundheit, und guten Laune derselben dauernden Schaden bringen. Unterdessen nehmen aufmerksame Obrigkeiten von Zeit zu Zeit wahr, daß selbst ein acht- oder zehntägiges einsames Sitzen auf dem Carcer die frische Farbe der Bestraften, das Feuer ihrer Augen, und die Heiterkeit ihres Gemüths fast in gleichem Grade auslöscht. So bald man solche Symptome bemerkt, so wird eine menschenfreundliche Obrigkeit nicht zaudern, den Rest der Strafe möglichst abzukürzen. Die Carcerstrafe wäre gar keine Strafe, wenn sie nicht von gewissen Seiten beschwerlich würde. Uebrigens ist es Pflicht der akademischen Obrigkeit, dahin zu sehen, daß die Zimmer auf dem Carcer weder dumpfig, noch unreinlich, weder unerträglich heiß, noch unerträglich kalt seyen. Von diesen Fehlern sollten alle Gefängnisse frey seyn: wie viel mehr die akademischen Carcer, in welchen der Aufenthalt der Ehre edler Jünglinge nicht den geringsten Abbruch thut. Eben der Gelehrte, dessen Gründe gegen die Carcerstrafen ich bisher beantwortet habe, thut den Vorschlag, daß man die zuerkannten Carcerstrafen nur an Sonntagen abüßen lassen solle, weil die Bestraften als denn nichts an ihren Arbeiten, sondern ganz allein an ihren Vergnügungen verlore. Gewiß dachte dieser Schriftsteller nicht daran, oder wußte es nicht, daß es so wohl den akademischen Obrigkeiten, als den Unter- Bedienten unsägliche Mühe machen würde, solche Schuldige, die einen Theil ihrer Strafe abgegessen hätten, zu wiederholten Malen auf das Carcer

Carcer zu bringen. Welche Wirthin und Aufwärterinnen werden sich dazu verstehen, einem Hausburschen, der acht Tage auf dem Carcer bleiben müßte, eben so oft Betten, Speisen u. s. w. auf das Carcer zu schaffen? Die Unterbrechung der Carcerstrafe nimmt ihr den größten Theil ihrer Wirksamkeit; und eben deswegen sind solche Unterbrechungen in Göttingen abgeschafft.

So wenig man die Carcerstrafen gänzlich aufheben kann, so wenig ist es thunlich, sie so zu schärfen, wie nicht bloß der Verfasser der Schrift über die Universitäten in Deutschland sie geschärft wissen will, sondern auch die Königlich-Preussischen Gesetze sie wirklich geschärft haben. Nach dem Gutachten des Ersten a) müßte der Student auf dem Carcer kein Bett, sondern bloß eine hölzerne Pritsche, und eine wollene Decke haben. So lange das Thermometer nicht zwey Grade unter dem Gefrierpuncte stehen, dürfe nicht eingeweicht werden. Brot und Wasser müßten die einzige Nahrung des Studenten ausmachen. Kein Mensch dürfe auf das Carcer gelassen werden, sondern der Stockmeister allein müsse dem Gefangenen seine Bedürfnisse reichen. Die einzige Unterhaltung des Gefangenen müsse in dem Lesen wissenschaftlicher Werke bestehen. Das Carcer sollte mit Schande verbunden seyn. Acht Tage Carcerstrafe müßten den Verlust aller Beneficien nach sich ziehen; und ein Tag müsse es schon unmöglich machen, bey dem Abgange von der Universität das beste Zeugniß zu erhalten. Der ausgestandenen Carcerstrafen sollte in den Zeugnissen Erwähnung geschehen.

a) S. 228.

schehen. Endlich müßten Carcerstrafen nicht nur ununterbrochen geduldet werden, sondern auch auf der Stelle anfangen, wo die Sentenz publicirt werde, so, daß der Student nicht einmahl die Erlaubniß erhalte, nach Hause zu gehen.

Nach dem Preussischen Edict vom 23. Jul. 1798. b) wird in jedem Urtheile, das auf Carcerstrafe geht, genau bestimmt, wie lange Jemand im strengen, und wie lange im gelinden Arrest verbleiben solle. Der strenge und gelinde Arrest unterscheiden sich bloß dadurch, daß in diesem dem Bestraften Schreibmaterialien und wissenschaftliche Bücher gestattet werden, in jenem nicht. Während des strengen Arrests wird der Schuldige in ein einsames Gefängniß gebracht, wo derselbe von aller menschlichen Gesellschaft abgesondert, und bloß seinem Nachdenken überlassen bleibt. Man gestattet Niemanden unter irgend einem Vorwande den Zugang zu dem Gefangenen. Selbst der Gefangenswärter darf sich mit ihm in keine Unterredung einlassen, auch nicht in das Gefängniß kommen; sondern muß vermittelt einer Drehmaschine für den Unterhalt, und die Reinlichkeit des Gefangenen sorgen. Das im Gefängnisse gestattete Geräth soll außer dem, was zur Reinlichkeit erfordert wird, bloß in einem Tische, einem Stuhle, und einem Strohlager bestehen. Der Gefangenwärter muß darauf achten, daß der Gefangene nichts behalte, oder erhalte, was ihm Zeitvertreib verschaffen könnte: z.

B.

b) Es ist in der Schrift abgedruckt: sollen die akademischen Gerichte noch ferner in der jetzigen Verfassung gelassen werden? S. 11. u. f.

B. musikalische Instrumente. Schnupf- und Rauchs-
taback sind auf das strengste verboten. Außer Was-
ser wird dem Gefangenen kein anderes Getränk ge-
stattet; und die Nahrung besteht ohne Abwechslung
bloß in Fleisch, Gemüse, und Brot. Dem Gefan-
genen wird bey dem Antritt des Arrestes alles, was
er an Geld und Geldeswerth besitzt, abgenommen,
damit er es nicht zur Bestechung des Gefangenwär-
ters anwenden könne; und an diesem wird augens-
blicklich die strengste körperliche Züchtigung vollzogen,
wenn er sich durch Versprechungen, oder durch die
Geschenke der Freunde von Gefangenen zu der gering-
sten Abweichung von den angeführten Vorschriften
verleiten läßt. — Nach dem Preussischen Landrecht c)
soll Gefängnißstrafe an Studierenden nur zu solchen
Zeiten und Stunden, wo sie dadurch an Besuehung
der Collegien nicht gehindert sind, vollzogen werden:
ausgenommen, wenn die Carcerstrafe bekannte Uns-
fleißige trifft: wenn der Student schon während der
Untersuchung im Gefängnisse gelesen, oder aus
Furcht vor der Verhaftnehmung sich in der Zeit der
Vorlesungen verborgen gehalten hat: oder wenn end-
lich eine längere, als vierwöchentliche Carcerstrafe zu-
erkannt wird.

Ich halte alle diese theils vorgeschlagenen, theils
vorgeschriebenen Schärfungen der Carcerstrafe für
gleich unzweckmäßig, und unausführbar. Unzweck-
mäßig scheinen sie mir in vielerley Rücksichten. Die
Studenten sind keine grobe, oder ehrlose Verbrecher.
Wie kann man sie dann mit einer Gefängnißstrafe beles-
gen, die nur an den ruchlosesten Missethättern vollzogen
wird?

c) Theil II. Tit. 12. §. 87.

wird? Die Gefängnißstrafe soll der Gesundheit keinen dauernden Schaden zufügen. Wie will man dieses verhüten, wenn man jungen Leuten, die oft eine zarte Gesundheit besitzen, und an alle Bequemlichkeiten des Lebens gewöhnt sind, nicht nur alle diese Bequemlichkeiten, sondern auch alle Unterhaltung und gesunde Nahrung entzieht? Die Strafe soll die Schuldigen so viel, als möglich, bessern. Wie kann man dieses von einer Gefängnißstrafe erwarten, die dem Gefangenen alle nützliche Beschäftigung unmdglich macht? Wer kann glauben, daß ein junger Mensch, der wegen eines in seinen Augen meistens sehr geringen Versehens mit einer harten Gefängnißstrafe belegt worden ist, die einsamen Stunden im Kerker mit Empfindungen der Reue über seinen bisfertigen Wandel, und mit guten Vorsätzen für die Zukunft ausfüllen werde? Man müßte junge Leute nicht kennen, wenn man nicht annehmen wollte, daß sie im Gefängniß ihren Grimm über eine ihnen ungerecht scheinende Strafe wiederkäuen, und ihr ganzes Dichten und Trachten auf Entwürfe der Rache richten werden. Eben deswegen, weil die erwähnten Strafen unzweckmäßig sind, werden sie auch durchaus unausführbar, Richter, und Unterbedienten müssen in den meisten Fällen fühlen, daß man an jungen gebildeten Leuten keine Strafe vollziehen sollte, die man um derselbigen Vergehungen willen nicht einmahl an Menschen aus den niedrigsten Classen des Pöbels vollzieht. Die Unterbedienten werden daher, wenn auch nicht um erhaltener oder versprochener Geschenke willen, doch aus Menschlichkeit alles mögliche thun, um die empörende Härte der Gesetze zu mildern; und die Richter werden es aus Menschlichkeit nicht bemerken und abn-

den,

den, daß die zu harten Gesetze gemildert worden. In Göttingen gestattet man den jungen Leuten, die auf das Carcer kommen; alle Bequemlichkeiten des Lebens, alle Zerstreuungen und Beschäftigungen, an welche sie gewöhnt sind, die sie bezahlen, und in der Einsamkeit des Carcers genießen, oder sich verschaffen können: also bequeme Betten, Caffee, Thee, Bier, Wein, Schreib: Materialien und Bücher, welche letzteren ihnen auf Verlangen von der Bibliothek mitgetheilt werden; und dieser Gelindigkeit ungeachtet ist unser Carcer weniger besetzt, und wird mehr gefürchtet, als auf irgend einer andern Universität. Die einzige Schärfung, die ich um des Zwecks der Strafe, und um der Wohlfahrt der Gestraften willen anrathen möchte, ist diese: daß, wenn auch nicht in allen, doch in vielen Fällen, wo mehrere Studierende zugleich auf das Carcer gehen müssen, diese gleichzeitigen Bewohner des Carcers keine Gemeinschaft mit einander haben mögen. Durch den freien Umgang der Gefangenen geht allerdings Eine Absicht des Carcers, so wie eine nützliche Anwendung der Zeit verloren. Die größte Gefahr aber der Nicht:Absonderung besteht darin, daß, wenn sich unter den Gefangenen unglücklicher Weise nur Ein sehr verdorbener Mensch findet, dieser seine unschuldigen Mit:Gefangenen in den Geheimnissen seiner Bosheit unterrichten, oder wenigstens eine Bekanntschaft anknüpfen kann, welche für die bisher Schuldlosen verderblich wird.

Michaëlis machte sich mit Recht lustig darüber, daß die Gesetze in Göttingen vormahls fast ohne Ausnahme viel härtere Strafen androheten, als die akademische Obrigkeit dictirte, und daß von den

dictirten Strafen wiederum ein großer, oft der größte Theil nachgelassen wurde d). Was die Gesetze androhen, muß der Regel nach dictirt werden. Allein gut scheint es nicht bloß für den Prorektor, sondern auch für das allgemeine Beste, wenn das Haupt der Akademie, welches die dictirten Strafen vollziehen muß, das Recht besitzt, nach Befinden der Umstände mehr, oder weniger von den zuerkannten Carcerstrafen nachzulassen. Durch dieß Recht werden die Handlungen der strengen Gerechtigkeit zugleich empfehlende Handlungen der Gnade; und die Hoffnung, so gelinde als möglich, behandelt zu werden, ist für die Verhafteten ein wichtiger Beweggrund, sich ruhig und sonst untadelich auf dem Carcer zu betragen. Billig sollte aber auf allen hohen Schulen ganz genau bestimmt seyn, wie viel der Prorektor von jeder Carcerstrafe von 1. 2. 3 Tagen bis zu 14 Tagen höchstens nachlassen dürfe. Ohne eine solche Bestimmung könnten gelinde Prorectoren von der zuerkannten Carcerstrafe so viel nachlassen, daß die Strafe selbst dadurch fast ganz vereitelt würde, und noch überdem die übermäßige Gelindigkeit einen gewissenhaften und weniger gelinden Nachfolger den Haß der Studenten zuzöge. Wenn hingegen der Gnade der Richter gesetzliche Gränzen gesetzt sind, so können gelinde Prorectoren alle Zudringlichkeiten um gesetzwidrigen Nachlaß muthig abweisen, und gewissenhafte Prorectoren können ohne Furcht und Nachtheil ihre Pflicht erfüllen. Die Beschränkung des Begnadigungs-Rechts der Prorectoren ist viel rathbarer, als die Vorschläge, welche Lehrer unserer Universitat vormahls gegeben haben: daß namlich jede Milderung der gesetzlichen Strafe von der Deputa-

tion

d) IV. S. 282. u. f.

tion erkannt werden müsse, oder daß wenigstens der Prorektor keine Strafe ohne die Einwilligung des Syndicus, oder anderer Mitglieder des Gerichtes mildern dürfe. Die Nothwendigkeit, wegen jeder Bitte um Milderung bey der Deputation anfragen zu müssen, würde den Prorektoren so wohl, als den Pedellen unerträgliche Beschwerden verursachen. Noch schädlicher wäre die Theilung des Begnadigungs-Rechts. Man kann den Prorektoren das ausschließliche Recht der Begnadigung gern gönnen; nur muß es nicht zum Schaden der Disciplina geübt, oder ausgedehnt werden.

Fast eben so nachtheilig, als eine übermäßige willkürliche Milderung der Carcerstrafen, ist eine ungebührliche Verzögerung derselben. Wo ausdrückliche Gesetze, oder ein beständiger Gebrauch gleich geltender Brauch es nicht schon eingeführt hat, da muß es durch Gesetze, oder Brauch eingeführt werden, daß diejenige, welchen man Carcerstrafen zuerkannt hat, solche Strafen in derselbigen Woche anzutreten haben, und ihnen also nicht die Wahl des Anfangs der Strafe überhaupt, sondern bloß die Wahl der Tage in der laufenden Woche bleibt. Es ist gar nicht schwer, diese Einrichtung zu machen, und zu erhalten. Wer sich nicht in der Woche, wo er erscheinen sollte, auf dem Carcer einfündet, und also dem Prorektor so wohl, als dem Pedellen unnöthige Mühe macht, muß zur Strafe seines Ungehorsams die ganze ihm zuerkannte Zeit ohne die geringste Verminderung aushalten.

Das Preussische Landrecht setzt auf mehrere Vergehungen von Studierenden, besonders auf die Störung

rung des öffentlichen Gottesdienstes, und auf das
 Anbieten, Annehmen, und Vollziehen von Duellen
 Zuchthaus: und Festungsstrafen nicht bloß von mehr
 reren Monaten, sondern von vielen Jahren e). Ich
 läugne nicht, daß Studierende sich so sehr vergehen
 können, daß ihre Handlungen mit Zuchthaus: und
 Festungsstrafe belegt werden müssen. Selbst in Göt-
 tingen wurde einem Studierenden, der sich gröblich
 gegen das Militär vergangen hätte, vor acht oder
 zehn Jahren eine Festungsstrafe von einigen Monas-
 then zuerkannt, und vor zwanzig oder dreyßig Jah-
 ren wurde ein Anderer, der Bücher von der Biblio-
 thek entwandt, oder verstümmelt hatte, als Einer,
 der seines Verstandes nicht recht mächtig war, auf
 eine bestimmte Zeit in ein Irthaus geschickt. Ich
 läugne aber durchaus, daß das Anbieten oder An-
 nehmen des Zweykampfs, und jede Störung des öf-
 fentlichen Gottesdienstes die harte Strafe verdienen,
 welche das Preussische Landrecht darauf gesetzt hat;
 und ich würde mich sehr wundern, wenn diese harten
 Strafen nur ein einziges Mal wären vollzogen wor-
 den. Noch unausführbarer sind die körperlichen
 Züchtigungen, welche das Preussische Edict vom 23.
 Jul. 1798. f) den Urhebern solcher Excesse androh-
 te, für welche die schärfste Gefängnißstrafe zu gering
 zu achten sey. Fast eben so befremdend, als die
 Strafe selbst, war die Art, wie von dieser Strafe
 gesprochen wurde. "Eine jede solche Züchtigung muß
 als ein väterliches Besserungsmittel angesehen, sie
 muß im Gefängnisse in Gegenwart der Vorgesetzten
 vollstreckt,

e) Allgemeine Gesetze für alle Königl. Preussische Uni-
 versitäten. S. 11. und S. 12.

f) l. c. S. 16. 17.

vollstreckt, und von diesen mit den nöthigen Ermahnungen begleitet werden. Ueberhaupt ist dafür zu sorgen, daß vernünftiges Ehrgefühl des Bestraften dadurch nicht gekränkt, sondern derselbe so behandelt werde, als wenn er sich noch auf einer niedern Schule, und in den Jahren befände, wo Züchtigungen, welche Eltern, u. s. w. veranlassen, in der Folge zu keinem Vorwurf gereichen können." Die Vorschläge des Verfassers der Schrift über die deutschen Unversitäten sind nicht ausführbarer, aber doch consequenter, als das Preussische Edict g). Man würde, glaubt dieser Schriftsteller, die Duelle bald abschaffen können, wenn man sie nur mit entehrenden Strafen belegte, und diese Strafen nicht bloß an Studenten, sondern auch an Kriegern, und Edelleuten vollzöge. Ein Edelmann würde sich schwerlich duelliren, wenn diese Handlung unvermeidlich den Verlust des Adels nach sich zöge; und ein bürgerlicher Student würde es wahrscheinlich auch unterlassen, wenn sein Nahme dafür an den Galgen geschlagen würde. Es ist seltsam, daß man nicht weiß, daß man die vorgeschlagenen Mittel gegen die Duelle längst, aber ohne Wirkung versucht hat: noch seltsamer aber, daß man nicht einseht, daß es in keines Fürsten, und keines Richters Gewalt sey, Handlungen und Personen entehrend, und ehrlos zu machen, die von dem ganzen Publico, oder nach der allgemeinen Meinung für ehrenvoll, und verehrungswürdig gehalten werden. Wenn man den Nahmen eines tapfern Mannes, der sich zur Rettung seiner Ehre duellirt hätte, an den Galgen schläge; so würde der

Nah:

g) S. 186. 187.

Nahme den Galgen viel eher ehrlich, als der Galgen den Namen ehrlos machen.

Mit den Carcerstrafen wird auf unserer, und wahrscheinlich auf den meisten übrigen Deutschen Unis verurtheilt bisweilen die Unterschrift des so genannten *consilii abeundi* verbunden. Die Unterschrift des *consilii abeundi* besteht darin, daß Jemand vor Gericht seinen Namen unter ein Papier setzen muß, in welchem dem Unterschriebenen angekündigt wird, daß, wenn er sich von nun an wieder eines carcerwürdigen Vergehens schuldig mache, das *consilium abeundi* unabkömmlich an ihm vollzogen werden solle.

Eine weise Anwendung dieses Mittels ist für die akademische Disciplin von der äußersten Wichtigkeit. Man braucht die Unterschrift des *consilii abeundi* zuerst alsdann weislich, wenn man sie nicht so wohl als Strafe, sondern viel mehr als ein Warnungs- und Besserungs-Mittel betrachtet. Höchst un Zweckmäßig also wäre die Zuerkennung der Unterschrift des *consilii abeundi* bei einem ersten jugendlichen Fehler: ein solcher Fehler müßte dann sehr böse Anlagen und Fertigkeiten verrathen. Angemessen hingegen ist sie, wenn junge Leute hinter einander der angewandten Warnungen und Strafen ungeachtet in dieselbigen Vergehungen fallen, und die Wiederkehr solcher Vergehungen der Universtät nachtheilig wird. — Wenn junge Leute nicht unheilbar leichtsinnig sind, oder unüberwindliche schlimme Neigungen und Gewohnheiten haben; so werden sie durch den letzten Aufruf zur Besserung zum Nachdenken über sich selbst, und zu einem ernstlichen Kampfe mit ihren gefährlichen Neigungen, und Gewohnheiten veranlaßt. Die
Unters

Unterschrift des *consilii abeundi* hat überdem die wohlthätige Wirkung, daß diejenigen, welche so weit gekommen sind, auf eine gewisse Art unverlethlich werden. Man hält es für schlecht, Handel an solchen zu suchen, die bey dem ersten strafbaren Fehltritt das *consilium abeundi* erhalten, und damit vielleicht ihr ganzes Glück verschwinden sehen werden.

Die Unterschrift des *consilii abeundi* wird zweyten alsdann weislich gebraucht, wenn man sie nie zuerkennt, als wo man fest entschlossen ist, im Fall eines neuen carcermäßigen Vergehens das *consilium abeundi* unabkömmlich zu vollziehen. Ein einziger Fall einer unzeitigen Schonung würde diesem vortrefflichen Besserungs-Mittel seine ganze Kraft nehmen.

Die Unterschrift des *consilii abeundi* kann geschräpft, oder gemildert werden, je nachdem man sie unbedingt, oder bedingt macht. Eine unbedingte Unterschrift nöthigt denjenigen, der dazu verurtheilt worden, bey dem ersten carcermäßigen Versehen, es sey, von welcher Art es wolle, die Unterwerft zu verlassen. Bedingt hingegen wird die Unterschrift, wenn sie das *consilium abeundi* nur in den beyden Fällen nach sich zieht, wo Jemand sich desselbigen Vergehens, um welches willen er schon gestraft worden, nochmals schuldig macht, oder einen Fehltritt begeht, der mit einer bestimmten Carcerstrafe, z. B. von drey Tagen belegt wird. Ich wünsche sehr, daß in den Formularen der Unterschrift des *consilii abeundi* die angegebenen Unterschiede jedesmahl deutlich bemerkt würden.

Wenn man bey einzelnen jungen Leuten alle Warnungs- und Besserungs-Mittel vergeblich angewandt

gewandt hat; so bleibt nichts weiter übrig, als sie von der Universität auszuschließen, oder sie zu entfernen: welche Strafen man *Consilium abeundi*, und *Relegation* zu nennen pflegt. Man hat diesen akademischen Strafen, wie den Geldstrafen, vorgeworfen, daß sie sehr ungleich, für die Einen zu hart, für Andere ganz unbedeutend seyen. Diese Vorwürfe fallen auf allen den Universitäten weg, wo man das *consilium abeundi*, und die *Relegation* auf eine zweckmäßige Art zu brauchen versteht.

Das so genannte *consilium abeundi* ist eine Erfindung der neuern Zeit. Die älteren akademischen Gesetze, selbst die aus dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert kennen bloß zweyerley Arten der Verweisung: *exclusio*, und *relegatio*. Unter jener verstand man eine beständige: unter dieser eine Verweisung auf bestimmte Zeit von einem, zwey, oder mehreren Jahren. Auch die neusten akademischen Gesetze unterscheiden nicht genau genug die verschiedenen Arten von *consiliis abeundi*, welche man einführen kann, und auf unserer Universität wenigstens in *praxi* eingeführt hat. *Michaelis* ist der erste Schriftsteller, der zwar aus Mangel von Erfahrung die Sache nicht ganz klar, und vollständig durchschaut, aber doch wahrgenommen hat, daß das *consilium abeundi* anders, als bisher, gebraucht werden könne.

Das *consilium abeundi* kann man in ein stilles, und in ein förmliches abtheilen. So wohl in dem einen, als in dem andern sind mehrere Stufen denkbar.

Die gelindeste Art des stillen consilii abeundi ist diejenige, wo das Haupt der Akademie, oder das akademische Gericht Jemanden die Matrikel abnimmt, oder das akademische Forum aufkündigt, ohne ihn zu nöthigen, die Universitäts-Stadt zu verlassen. Der Grund, warum man die Matrikel abnimmt, oder das akademische Forum aufkündigt, ist gewöhnlich kein anderer, als daß Personen entweder nie die Bedingungen erfüllt haben, oder wenigstens jetzt nicht mehr erfüllen, unter welchen man ihnen die eine gegeben, und sie unter das andere aufgenommen hat. Die akademische Obrigkeit in Göttingen fordert Matrikeln zurück, die entweder von unwürdigen Schülern, oder von Bagabonden erschlichen worden, welche auf Unkosten anderer leben wollen. Nicht kündigt sie alle halbe Jahre das akademische Forum solchen Personen auf, die vier Jahre studiert haben, und entweder keine Collegia mehr hören, oder die hiesigen gelehrten Anstalten nicht mehr benutzen. Das akademische Gericht hat auch schon manchemal Stadtkindern, die sich nicht aut betrogen, gedroht, ihnen die Matrikel abzunehmen, und sie dadurch unter die Gewalt des Magistrats und der Polizen Commission zurückzubringen.

Eine härtere Art des consilii abeundi ist diese, wo man junge Leute nöthigt, die Universitäts-Stadt zu verlassen, ohne daß ihnen die Strafe der Verweisung nach einem förmlichen Urtheil der Deputation angedroht wird. Diese Art des consilii abeundi braucht man in Göttingen nicht gegen gefährliche Verführer, sondern gegen schwache Verführte, die plötzlich gerettet werden müssen, entweder aus den Schlingen böser Gesellschaften, in welche sie gefallen sind,

sind, oder aus der Gewalt böser Gewohnheiten, von welchen sie nur unter der genauen und fortgesetzten Aufsicht im väterlichen Hause zurückgebracht werden können. Man schreibt entweder den Eltern, daß sie ihre Söhne binnen einer bestimmten Zeit abrufen, oder man sagt den Studirenden selbst, daß sie sich in der Stille entfernen müssen, wenn sie sich nicht einem förmlichen Consilio abeundi aussetzen wollen. Der wesentliche Unterschied des stillen consilii abeundi von dem förmlichen besteht darin, daß diejenigen, welchen man bloß gerathen hat, wegzugehen, nach einem halben Jahre zurückkommen können, ohne um die Reception anzuhalten, und daß auch ihre Namen nicht unter den Namen der förmlich Verwiesenen den verschwifterten Universitäten gemeldet werden.

Das eigentliche, oder förmliche Consilium abeundi ist, wie Michaelis richtig sagte, wahre Resignation, nur ohne Patent. Unterdessen kommt wenigstens in Göttingen bey dem förmlichen Consilio sehr viel darauf an, aus welcher Ursache diese Strafe zuerkannt worden: ob wegen eines Duells, dem man Ehrenhalber nicht ausweichen konnte, oder wegen wiederholter grober Excesse, und arger Händel, oder wegen unverbesserlichen, und für Andere verderblichen Unfleisses, u. s. w. Wer bloß um eines Duells willen, das er auf alle mögliche schickliche Arten zu vermeiden suchte, das consilium abeundi erhält, und sonst untadelich in Rücksicht auf Wandel und Fleiß ist; der kann sicher darauf rechnen, daß er zur Belohnung seines Fleisses, und seiner guten Aufführung in einigen Wochen wieder aufgenommen wird. Solche hingegen, die Händel, und Duelle freventlich gesucht, oder andere grobe und gefährliche

fährliche Excesse ohne Hoffnung der Besserung fortgesetzt haben, werden entweder gar nicht, oder erst nach einer geraumen Zeit wieder aufgenommen, wo man vernünftiger Weise erwarten kann, daß sie ihre Art zu denken und zu handeln geändert haben. Die Strafe des *consilii abeundi* thut in unserm Lande nur dem Glücke derer, die gar nicht wieder aufgenommen werden, einen unerseßlichen Schaden. Solchen jungen Leuten hingegen, welche die Unversität wieder aufgenommen, und denen sie nach der Reception das Zeugniß eines exemplarischen Fleisses und Wandels erteilt hat, wird die Strafe eines jugendlichen Fehltritts nicht weiter zugerechnet. Die Deputation kann zwar das *consilium abeundi* zuerkennen, aber nicht wieder aufheben. Die Königliche Regierung allein läßt eine solche Begnadigung widerfahren, und zwar nach Berichten, die von der Deputation eingefordert werden. Verwiesene müssen sich wenigstens in einer Entfernung von zwey Meilen von Göttingen aufhalten, und eben deswegen findet der Mißbrauch, dessen Michaelis erwähnt h), selten, oder niemals mehr Statt. Verwiesene, die sich heimlich wieder in die Stadt einschleichen, sind in Gefahr, arretirt, und auf eine schimpfliche Art über die Gränze gebracht zu werden. Bürger und Studenten, welche notorisch Verwiesene aufgenommen haben, müssen beträchtliche Geldbußen erlegen, oder in das Gefängniß wandern. Neuere Schriftsteller glaubten, daß Ausländer sich um das *consilium abeundi* wenig oder gar nicht bekümmerten, weil es ihnen gleichgültig sey, wo sie studierten i). In Göttingen wird
das

h) IV. 220.

i) Ueber die deutschen Univers. S. 35. Fabricius S. 157. 158.

das *consilium abeundi* selbst von den reichsten und unabhängigsten Ausländern sehr gefürchtet, weil durch diese Strafe doch immer ein halbes Jahr des akademischen Lebens auf eine gewisse Art verloren geht, und weil das Gerücht, von Göttingen fortgeschickt worden zu seyn, wenn auch nicht der künftigen Beförderung, wenigstens dem Rufe der Bestraften Schaden thut, da es in ganz Deutschland bekannt ist, daß man in Göttingen sehr gelinde straft, und daß ein *consilium abeundi*, auf welches nicht eine baldige Reception folgt, nicht ohne die wichtigsten Gründe zuerkannt wird. Wenn Stadtkinder etwas begangen haben, was die Gesetze mit dem *consilio abeundi* strafen, so nimmt man ihnen entweder bloß die Matrikel ab, oder man verwandelt das *consilium abeundi* in eine verhältnismäßige Carcerstrafe, weil bey Einheimischen das *consilium abeundi* eine wahre Landesverweisung wäre, und dadurch die Eltern mehr, als die Kinder würden gestraft werden.

Die Relegation ist eine Verweisung von der Universität, die dem Schuldigen nicht nur von der akademischen Obrigkeit angekündigt sondern auch dem Publico mit mehr, oder weniger Geräusch bekannt gemacht wird. Die gelindeste Relegation ist die, wo man bloß ein schriftliches Relegations-Patent an das schwarze Brett schlagen läßt. Durch gedruckte Relegations-Patente wird die verhängte Strafe bekannter, weil die Pedellen Exemplare dieser Patente in alle die Häuser bringen, denen die erschienenen Dissertationen zugeordnet werden. Eine höhere Schätzung besteht darin, daß man die Relegations-Patente an die Obrigkeiten des Landes schickt, aus welchem die Relegirten gebürtig sind, oder gar die Strafe so wohl,

wohl, als die Ursachen derselben in den Zeitungen bekannt macht. Auf diese folgt endlich die *relegatio cum infamia*, die auf unserer Universität bey Menschenen nicht zuerkannt worden ist, und womit bloß solche Verbrechen gestraft werden, welche ihre Urheber auch ohne richterliche Aussprüche ehrlos machen würden. Durch die Verabredung mehrerer Höfe, welche den von Einer Universität relegirten jungen Leuten den Zutritt zu den verschwisterten hohen Schulen verschließt, ist die Relegation eine viel härtere Strafe geworden, als sie vormahls war: ein Umstand, auf welchen menschliche Obrigkeiten Rücksicht nehmen müssen. Was sonst nur öffentliche Verweisung von Einer hohen Schule war, ist jetzt Verweisung von allen oder doch von den berühmtesten Universitäten: durch welche Strafe manchen jungen Leuten die Fortsetzung ihrer Studien unmöglich gemacht wird k).

IX.

Ueber die Verhältnisse der akademischen Obrigkeit zu andern Obrigkeiten.

Es ist für eine jede Universität, deren Obrigkeit nicht über alle übrige Einwohner eben so viele Gewalt hat, als über die Angehörigen der hohen Schule, äußerst wichtig, daß ihre Obrigkeit mit den Obrigkeiten des Orts und der nächsten Nachbarschaft in einem freundlichen Vernehmen stehe. Der Magistrat, die Polizey-Behörde, und das Militär können, wenn sie einer hohen Schule wirklich wohlwollen, derselben sehr viele Vortheile verschaffen,

wesentl

k) Man sehe Hofbauer S. 280. 281.

wesentliche Hülfe leisten, und große Schäden abwenden. Sie können aber auch, wenn sie feindselig gesinnt sind, alles dieses unterlassen, oder zu spät thun, ohne daß man deswegen Klagen zu erheben, oder sie gehörig zu beweisen im Stande ist. Gewissenlose Wirthe und Bucherer, um nur dieses allein anzuführen, liederliche Weibspersonen und deren Heger, und Hegerinnen, und andere verderbliche Menschen, die nicht unter der Botmäßigkeit der Universität stehen, treiben ihr Unwesen öffentlich und ungestraft, wenn nicht die akademische Obrigkeit und die städtische Polizien, Gewalt genau verbunden, oder wenigstens genau zusammenstimmend sind 1).

Die Geschichte der Universitäten lehrt, daß die akademische und städtische Obrigkeit, die Professoren und Studenten auf der einen, und die Bürgerschaft auf der andern Seite in älteren Zeiten viel feindseliger gegen einander gesinnt waren, und viel öfter in die blutigsten Feindseligkeiten ausbrachen, als in dem zuletzt verfloffenen Jahrhundert. Selbst im achtzehnten Jahrhundert hörten zwar allmählich die gefährlichen Gewaltthatigkeiten der Angehörigen der hohen Schulen gegen die übrigen Einwohner der Universitätsstädte, und umgekehrt, je länger je mehr auf. Allein auf den meisten Universitäten zeigte sich doch immer noch eine merkliche Spannung zwischen den Mitgliedern der hohen Schule und den übrigen Classen von Einwohnern, noch mehr zwischen der akademischen Obrigkeit, und den übrigen constituirten Gewalten des Orts. Die hohen Schulen

erhielt

1) Man lese die Klagen von Michaelis IV. S. 428. u. f.

erhielten von Anbeginn an, oder bewarben sich um Vorrechte, die den bürgerlichen Gewerben nachtheilig waren, oder zu seyn schienen. Die Mitglieder der hohen Schule maachten sich eine gewisse Superiorität über die übrigen angesehenen Einwohner der Universitäts-Städte an, oder die letzteren glaubten wenigstens, daß sie von jenen gering geschätzt würden. Die Wirkungen dieser Entfernung der Gemüther zeigten sich dadurch, daß man die Universitäten so wenig, als möglich, unterstützte, und so oft, als möglich, neckte und befehdete: daß man bey den geringfügigsten Anlässen Beschwerden einreichte, und bey den unbedeutendsten streitigen Puncten den hartnäckigsten Widerstand leistete. Dieser Fehdezustand verschwand nicht eher, als bis die Obrigkeiten, und Mitglieder hoher Schulen nicht bloß in Worten, sondern durch die That bewiesen: daß ihnen die Wohlfahrt der Stadt nicht weniger, als die der Universität am Herzen liege: daß man einem jeden Bürger, wann er gegen Universitäts-Berwandte gegründete Klagen führe, auf das schnellste Recht verschaffe: und daß man einem jeden Diener oder Bürger des Staats, ohne Rücksicht auf Stand und Titel, nach dem Verhältnisse seiner persönlichen Vorzüge und Verdienste achte.

Es ist aber nicht genug, daß die akademische, und städtische Obrigkeit, und die Untergebenen von Benden sich herzlich wohlwollen. Wenn ein solches Wohlwollen nicht bald unterbrochen werden soll; so müssen beyderley Obrigkeiten in eine solche Verbindung gesetzt werden, daß die Eine der andern ihre Wünsche und Klagen augenblicklich und ohne Weitläufigkeit mittheilen, und eben so schnell und leicht

entstandene oder zu befürchtende Mißverständnisse aufklären kann. Diese Absicht hat die Königliche Regierung auf unserer Universität dadurch zu erreichen gesucht, daß sie mehrere Mitglieder der Universität, und zuletzt den Assessor der akademischen Gerichte zu Rensihern der Polizey, Commission gemacht hat. Der Assessor der akademischen Gerichte übernimmt die Mittheilungen zwischen dem akademischen Gerichte, und der Universitäts-Deputation einer; und zwischen der Polizey, Commission anderer Seite. Nach der jetztigen Einrichtung ist es kaum möglich, daß die akademische Obrigkeit, und die Polizey-Commission gegen einander aufstehen, und sich gegenseitig bey der Königlichen Regierung anklagen sollten: welche Klagen in älteren Zeiten sehr häufig waren.

Die Königliche Regierung hat der Georgia Augusta das Recht ertheilt, auch an solchen Orten, die unter benachbarte Aemter oder adeliche Gerichte gehören, von ihren Unter-Bedienten visitiren, und liederliche Weibspersonen, Spieler, oder andere gefährliche Menschen gefänglich einzulehen zu lassen. Die Vorgesetzten der Dorfschaften sind angewiesen, den Unter-Bedienten der Universität nicht allein keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern ihnen vielmehr hülfreiche Hand zu leisten.

Sechster Abschnitt.

Ueber Facultäten, Prüfungen, und Promotionen, oder die Ertheilung akademischer Würden.

Das Wort Facultät wird in einer doppelten Bedeutung genommen: einer allgemeineren, und einer engeren. In der allgemeineren Bedeutung versteht man unter Facultät eine Classe von Lehrern auf hohen Schulen, die verpflichtet, oder berechtigt ist, eine gewisse Anzahl von Wissenschaften der studierenden Jugend vorzutragen. In dieser Bedeutung des Wortes sagt man, daß selbst außerordentliche Professoren, oder Privat-Dozenten zu dieser, oder jener Facultät gehören. In einer engeren Bedeutung heißt Facultät so viel, als eine Classe von Lehrern, die nicht bloß verpflichtet, oder berechtigt ist, gewisse Wissenschaften vorzutragen, sondern auch das Vorrecht besitzt, vollendete Jünger, oder andere Gelehrte, die sich darum bewerben, zu prüfen, und denen, welche man tüchtig befunden hat, gewisse akademische Würden, und mit diesen Würden die Freyheit zu ertheilen, die Wissenschaften, in denen man sie geprüft hat, wieder lehren, oder üben zu dürfen. In der engeren Bedeutung braucht man das Wort, wenn man sagt: daß dieser oder Jener ein Mitglied einer gewissen Facultät geworden, oder noch kein Mitglied der Facultät sey.

Daß die Eintheilung der Lehrer hoher Schulen in gewisse Facultäten kein nothwendiges Institut ho-

her Schulen sey, erhellt allein daraus, daß die beyden ältesten hohen Schulen in Europa ein halbes oder ganzes Jahrhundert bestanden hatten, bevor sich eigentliche Facultäten auf denselben bildeten. Auf der andern Seite aber beweist die allgemeine Annahme von Facultäten, von akademischen Prüfungen und Promotionen, daß alle diese Dinge in dem Wesen hoher Schulen fest gegründet seyn müssen. Die Facultäten hatten in den ersten Jahrhunderten nach ihrer Entstehung eine ganz andere Gestalt, als sie in unsern Zeiten haben. Zuerst besaßen so wohl die Facultäten, als die Häupter derselben, die Dekane, ganz andere Vorrechte, als jetzt. Die Facultäten machten und änderten Statute; und die Dekane übten nicht bloß über die Studirenden, sondern auch selbst über die Lehrer eine gewisse Gerichtsbarkeit aus. Besonders lag es auf mehreren Universitäten den Dekanis ob, die zu haltenden Vorlesungen an die Mitglieder der Facultät zu vertheilen und darauf zu achten, daß die Vorlesungen gewissenhaft gehalten würden. In den akademischen Würden gab es mehrere Hauptstufen; und jede Hauptstufe war in mehrere Unterstufen abgetheilt, als wir jetzt kennen. Man stieg vom Baccalaureat zur Licenz, von der Licenz zum Magisterio, oder Doctorat hinauf. Selbst unter den Baccalaren wurden die Einen einfache, die anderen laufende, und noch andere gebildete genannt. (Simplices, currentes, formati). Der Stufenleiter akademischer Würden entsprach die Länge der Zeit, welche man brauchte, um alle Staffeln von der untersten bis zur obersten zurückzulegen. Die Philosophie mußte man drey oder vier: die Medicin, die Rechte, und Theologie fünf bis sieben, oder noch mehrere Jahre studiert haben, um zu den höchsten

höchsten Würden zu gelangen. Ohngefähr so, wie in jeder Facultät die verschiedenen Würden auf einander folgten, hoben sich die verschiedenen Wissenschaften über einander hinaus; und ein gleichzeitiges Studium mehrerer ungleichartiger Wissenschaften war ganz unerhört. Man ließ keinen, der nicht die Grammatik und Rhetorik vollendet hatte, zur Philosophie, und noch weniger ließ man Jemanden zum Studio der Theologie, u. s. w. zu, von welchem nicht der vorgeschriebene philosophische Cours vollendet worden war. In der Philosophie hielt man keinen für vollendet, der nicht wenigstens Eine der philosophischen Würden erlangt hatte; und eben daher war auf den älteren Universitäten die Zahl derer so groß, die jährlich in der Philosophie promovirt wurden. Auf mehreren hohen Schulen bestimmte man nicht bloß die Zeit, während welcher, sondern auch den Ort, wo man studiert, und die Bücher, über welche man gehört haben mußte, wenn man sich um die akademischen Ehren bewerben wolle. Im Durchschnitt waren die Feierlichkeiten und Aufkosten von Promotionen in den älteren Zeiten viel größer, als sie jetzt sind. Es ward leichter, die Zeit des Studierens abzukürzen, die Feierlichkeiten und den Aufwand von Prüfungen und Promotionen einzuschränken, als die übrigen Mißbräuche von beiden abzuschaffen. Man klagte vom 13. bis in das sechszehnte Jahrhundert hinein noch lauter, als jetzt, daß die Examinatoren und Promotoren auf hohen Schulen bestechlich, oder zu gelinde seyen, und daß die akademischen Ehren an Unwürdige verschwendet würden. Es ist der Mühe werth, einige Zeugnisse hierüber beizubringen, weil manche Schriftsteller in dem falschen Wahne stehen, als wenn eine übermächtige

Gelindigkeit in Prüfungen, und die Ertheilung akademischer Ehren an Unwürdige erst in neueren Zeiten entstanden seyen.

Die Lehrer in Bologna waren übermäßig gelinde gegen Candidaten fast von dem Augenblicke an, wo ihre bisherigen Schüler von ihnen verlangten, daß sie dieselben prüfen, und denen, welche die Prüfungen rühmlich überstanden hätten, ein Zeugniß der Gelehrsamkeit, und Lehrfähigkeit ertheilen möchten. Die große Menge von Unwürdigen, welche man zum Lehramte angenommen, oder zugelassen hatte, war die Ursache, daß der Pabst Honorius schon im J. 1219. dem Dechanten der Domkirche das ausschließliche Vorrecht schenkte, die Lehr-Freiheit zu ertheilen, und zwar nur denen zu ertheilen, welche man vorher auf das strengste geprüft habe m). Die Italiänischen hohen Schulen waren am frühesten, und blieben auch in der Folge am meisten berüchtigt wegen der übermäßigen Gelindigkeit gegen die zu Prüfenden, und wegen ihrer Leichtigkeit in der Ertheilung akademischer Würden. Auf der Universität zu Padua und anderen Italiänischen Universitäten entstand die Gewohnheit, daß die zu Prüfenden Bestände mitbringen durften, die ihnen die Antworten auf die vorgelegten Fragen in die Ohren flüsteren: Man untersagte diese ärgerliche Sitte mehrmahl, aber vergebens n). Candidaten, die Ehrgeiz

m) Gesch. des Mittelalters II. 454. *Fattorini* II. 59. *Cum saepe contingat, ut in civitate Bononiensi minus docti ad docendi regimen assumantur, . . . Nos . . . duximus statuendum, . . . ut nullus ulterius . . . assumatur, nisi a te obtenta licentia, examinatione praehabita diligenti. —*

n) *Facciolari Fasti*, etc. II. p. 50. ad a. 1655. *Senatus*

süßl genug hatten, um nicht bloß nachzulassen, was man ihnen zuzüßterte, gaben sich eine Zeitlang bey solchen Personen in die Lehre, welche junge Leute durch ähnliche Fragen, dergleichen ihnen von den Examinatoren vorgelegt wurden, zuzüßten o). Im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts machte man es denen, welche die akademische Würden bezahlen konnten, noch leichter. "Ich lernte, sagt Augustin Leyser in einer Rede, die er im J. 1722. zu Helmstädt hielt p), zu Padua einen Deutschen kennen, der Doctor der Rechte werden wollte. Man setzte das Examen auf den dritten Tag an, und gab dem Candidaten ein Papier, auf welchem so wohl die Fragen, als die Antworten geschrieben standen: mit dem Bedenken, daß er durchaus nicht anders antworten dürfe, als ihm vorgeschrieben worden. Ich hörte, daß die übrigen Facultäten auf eben die Art verführen, wie die juristische. Ein junger Mann schämte sich, die Fragen gerade so zu beantworten, wie man ihm vorgeschrieben hatte; und änderte deswegen die Antworten ab. Diese Abweichungen von der erhaltenen Vorschrift brachten die Examinatoren so sehr auf, daß sie den Candidaten gewiß

. . . Promotoribus edixit, ne lauream petentibus, dum in Collegiis examinantur, proxime assiderent responsa dictantes, indicta etiam non parentibus poena. Sed jam vicit consuetudo, cui parent omnia.

o) ib. p. 51. Eodem Senatus decreto poenae illis indictae, qui per quaestiunculas, quae vulgo Puncta vocantur, rudes disciplinarum adolescentes ad lauream adipiscendam compararent.

p) Oratio, qua Errorem Germanorum exteras Academias patriis praeferebant refellit. p. 12. 13.

gewiß abgewiesen haben würden, wenn nicht Einer der Lehrer nachdrückliche Fürbitten für ihn eingelegt hätte. Die Inaugural-Disputation war nicht gefährlicher, als das Examen gewesen war. Der Respondent ludete mich nebst zwey Anderen ein, und übergab einem jeden Opponenten Formulare der Einwürfe, welche er zu machen habe, nebst den Antworten, die darauf erfolgen sollten. Man erklärte es für unverzeihlich, wenn Jemand zu den überlieferten Einwürfen etwas hinzuthun, oder nicht gleich mit der ersten Antwort zufrieden seyn wolle. Unter diesen Umständen wurde es dem Candidaten nicht schwer, seine Gegner zu widerlegen; und der ganze Streit war in weniger, als einer Stunde geendigt."

In Frankreich waren die Prüfungen nicht strenger, und die, welche die akademischen Ehren empfangen hatten, nicht würdiger, als in Italien. Man nenne mir, schreibt *Bives* q), aus den letzten zwey Jahrhunderten auch nur Einen, den man um seiner Unwissenheit, oder seines schlechten Wandels willen abgewiesen hätte. Eben deswegen sieht man in Frankreich so viele gemeine Handwerker, ja selbst so viele Diebe und Räuber, die mit den Ehrentiteln von *Baccalaureis*, oder *Magistris* geschmückt sind. Auch in Italien, und selbst in Deutschland mangelt es an solchen Menschen nicht. Daß *Bives* gar nicht übertrieben habe, sieht man aus einem Statut, welches die *facultas artium* in Paris im J. 1503. machte, und um seiner Wichtigkeit willen in Stein graben ließ. In diesem Statut hieß es: "alle Tage erlangen die Magister, Wäpferhändler, Viehhändler, und andere gemeine Leute, die nicht

q) *De caus. corrupta* art. 1. p. 355.

nicht allein nichts vom Aristoteles, sondern auch nicht ettmahl von den ersten Elementen der Grammatik wissen r). Hier liegt die Quelle der Uebel, von welchen wir gedrückt werden. Weil man solche Menschen auslacht, so glaubt man, daß wir ihnen ähnlich seyen, und spottet auch über uns und unsere Privilegien. — Nichts ist daher nothwendlicher, als zu verordnen, daß man nicht in einem Jahre die Würde eines Baccalaureus, und eines Licentiaten erlangen könne.“ — Dieß Statut wirkte eben so wenig, als alle übrige Maaßregeln, welche man in der Folge gegen dieselbigen Uebel ergriff. Wenn die Gebrechen der Facultäten, und die Mißbräuche bey Prüfungen und Promotionen auch weder so zahlreich, noch so groß sind, als sie vormahls waren, oder als sie sich jetzt noch außer Deutschland finden s); so sind sie doch immer so bedeutend, daß man den Facultäten, besonders der medicinischen und juristischen, einen nicht weit entfernten unvermeidlichen Fall vorhersagt.

r) *Bulaei Hist. Univ. Paris. VI. p. II.* Accedunt enim ad hanc magisterii dignitatem primo quoque die Agalones, Equisones, et bubulci, qui non solum non Aristotelem, sed ne Catonem quidem, primaeque rudimenta didicere.

s) In Oxford ist bey den Disputationen, welche die bachelors of arts halten, Niemand gegenwärtig, als wer Amtshalber da seyn muß. Man hält es so gar für eine Unhöflichkeit, wenn Andere kommen, die von Amtswegen nicht nöthig hätten, zu erscheinen. Solche Disputationen dauern kaum eine halbe Stunde. Da diese Uebungen nach den Statuten von 1. bis 3 Uhr dauern sollen, so sitzen der Präses, der Respondent, und die drey Opponenten die übrige Zeit in tiefem Stillschweigen, und lesen Romane, oder andere unterhaltende Schriften. *Wendeborn III. S. 218. 219.*

herverkündigen kann, wenn nicht ihre Mängel aus dem Grunde gehoben werden: welches ich wenigstens nicht zu hoffen wage.

Unter den neueren Reformatoren von Universitäten hielten es Einige für eine wichtige Verbesserung, wenn die Zahl der Facultäten vermehrt, oder wenn wenigstens den geprüften Candidaten die höchsten Ehren in der Wissenschaft, in welcher sie sich am meisten ausgezeichnet hätten, ertheilt würden. Man errichtete zuerst in Gießen im J. 1777. eine oekonomische, und schon vorher in Stuttgart eine militärische Facultät t). Auf der verbesserten hohen Schule zu Mainz wurde außer den bekannten vier Facultäten noch eine historisch statistische, und eine cameralesische gestiftet u). Der Gedanke, daß man die höchsten Würden in jeder Wissenschaft, welcher Jemand sich am meisten gewidmet habe, ertheilen müsse, geht weit über die neuen Vervielfältigungen von Facultäten hinaus v).

Es war allerdings eine gedankenlose Nachahmung der Pariser Universität, daß man auf den meisten hohen Schulen nur vier Facultäten errichtete. Man würde mancherley Verwirrung und Unannehmlichkeiten

t) Das Universitäts-Wesen in Briefen 1782. S. 65.

u) Neue Verf. u. s. w. S. 195.

v) *Polycarp. Leyser* in seinen *Cogitatis de flore Academicarum promovendo Helmstadii 1723.* 4. p. 26. sagte: Gradus Academici non quatuor solum facultatum, sed singulorum scientiarum conferantur. Qui hodie magistrum aliquem philosophiae dicit, dubios relinquit audientes, qualem potissimum eruditionis speciem in hoc doctore quaerere debemus. Sunt enim in illis, qui mathematicam et historias prorsus ignorant, etc.

lichkeiten vermieden haben, wenn man die aus heterogenen Elementen bestehende, und unverhältnißmäßig zahlreiche philosophische Facultät in mehrere getheilt, oder wenigstens in jeder Haupt-Wissenschaft Doctoren creirt hätte. Auch waren Beispiele von beidem vorhanden. Auf der Universität zu Caen machten die Lehrer des Römischen, und die Lehrer des Kanonischen Rechts zwey verschiedene Facultäten aus w). Maximilian der Erste errichtete in Wien im J. 1501. eine poetische Facultät, und gab ihr das Recht, den poetischen Lorbeer zu ertheilen x). In Bologna machte man doctores artis notariae y), wie in Oxford Doctoren der Musik. Auf der ersten dieser beyden hohen Schulen waren doctores Grammaticae älter, als Doctores logicae; und die doctores philosophiae oder artium wurden erst im Anfang des 14. Jahrhunderts creirt.

Eine Vervielfältigung von Facultäten auf schon bestehenden hohen Schulen ist wegen mancher damit verbundenen Schwierigkeiten nicht anzurathen. Nach den Statuten hat eine jede Facultät bestimmte Ansprüche an die Ehre und Vortheile des Provectorats. Würden nun die Facultäten, und mit den Facultäten die Zahl der Mitglieder des Senats vermehrt; so könnten die nach den Statuten eingerichteten Facultäten mit Recht klagen, daß man ihre wohlervorbenen Rechte schmälere. Wenn Facultäten getheilt werden sollten; so würde eine solche Theilung die philosophische Facultät am meisten treffen. Gesezt nun, man zerleite die bisher bestehende philosophische Facultät

w) *Bulacii* Hist. Univ. Paris. V. 849.

x) *Conspect.* Hist. Univ. Viennensis. II. 65.

y) *Fassor.* I. 427.

Facultät in die philosophisch: mathematische, in die historisch: statistische, und in die cammeralistische; so würden wahrscheinlich die Mitglieder aller dieser Facultäten zugleich einbüßen. Zuerst kann man gar nicht annehmen, daß die cammeralistisch: statistische, oder die historische Facultät so viele Promotionen erhalten würden, als die philosophisch: mathematische; und von dieser Seite also müßten die ersteren gegen die letztere verlieren. Auf mehreren Universitäten erhält die philosophische Facultät einen bestimmten Theil der Inscriptions: Gelder. Wollte man nun nicht bloß die Mitglieder der philosophisch: mathematischen, sondern auch der historisch: statistischen, und der cameralistischen Facultät an den Inscriptions: Geldern Theil nehmen lassen; so würden die ehemaligen Mitglieder der ungetheilten philosophischen Facultät nach der Theilung weniger erhalten, als sie vorher erhielten.

Wiel ausführbarer, als die Errichtung neuer Facultäten, wären die Promotionen in einzelnen Wissenschaften, auf welche Candidaten sich am meisten gesetzt, und welche sie vorzüglich zu lehren, oder zu üben sich vorgesezt hätten. Es läuft in den meisten Fällen gegen die offenbare Wahrheit, wenn man Candidaten für Doctoren, d. h. für Lehrer, oder auch nur für vollendete Schüler beider Rechte, oder der Chirurgie und Medicin, oder der Philosophie erklärt. Ich sehe nicht die geringste Schwierigkeit, warum man nicht Doctoren des peinlichen Rechts und des juris publici, oder Doctoren der Chemie, Botanik, Naturgeschichte, u. s. w. oder der Mathematik, der Geschichte, der Philologie und Kritik, u. s. w. creiren könnte. Wenn man dieses thäte, so
würden

würden die Titel der Doctoren nicht nur wahrer und bestimmter, als bisher seyn, sondern diese Neuerung würde vielleicht auch einen sehr glücklichen Einfluß auf die Examina haben. Man könnte nämlich Candidaten, die nur in Einer Wissenschaft promoviren wollten, in dieser Wissenschaft vorzüglich prüfen. Junge Leute würden also nicht mehr nöthig haben, viel Zeit damit zu verlieren, daß sie sich bloß um des Examens willen auf Wissenschaften vorbereiteten, mit denen sie sich wenig, oder gar nicht beschäftigt haben, und auch in der Zukunft nicht beschäftigen wollten.

Zu den beträchtlichen Mängeln von Facultäten rechnete man in unseren Zeiten die Verschiedenheit des Ranges, oder die Eintheilung in höhere und niedere Facultäten. "Die Benennung von hohen und niederen Facultäten, sagt ein neuerer Schriftsteller z), rührt von dem Unsinne des vormahligen Mönchswesens her. Es kann unter den Lehrern kein Unterschied, oder Vorzug Statt finden, als einzig und allein nach dem Eifer, mit welchem sie ihre Wissenschaften vortragen, und nach dem Nutzen, welchen sie der Akademie verschaffen. Wir haben zwar eine Art von Rang unter den Facultäten eingeführt — allein die Wissenschaften kennen keinen Rang, und es sind mir oft dabey die Esel aus der Fabel eingefallen, die einen besondern Vorzug verlangten, weil sie die Goldsäule trugen.

Es findet allerdings ein Rang unter den Wissenschaften, und den Lehrern der Wissenschaften Statt. Nicht alle Wissenschaften erfordern gleich viel Kopf
und

z) Fabricius S. 73. 74.

und Fleiß. Noch weniger stiften sie alle gleichen Nutzen, und verschaffen denen, welche sie besitzen, lehren und üben, gleiche Vortheile. Wie sollten sie sich dann nicht nach diesen Gründen von jeher classificirt haben, und noch immer classificiren?

Die Theologie war weder in Bologna, noch in Paris die erste Wissenschaft, die auf diesen ältesten hohen Schulen gelehrt wurde, und den ersten Grund ihres Ruhms legte; und doch gestatteten in Bologna die Rechtslehrer, in Paris, die Lehrer der freyen Künste den Gottesgelehrten freywillig den ersten Rang, so bald man sich in Facultäten abzumethen anfing. Man kann leicht denken, daß die Lehrer der älteren Universitäten, die von jeher höchst eifersüchtig auf ihre Rechte waren, der theologischen Facultät einen solchen Vorzug nicht ohne die einleuchtendsten Gründe eingeräumt haben. Diese einleuchtenden Gründe waren folgende. Als die ersten Universitäten entstanden, war die Geistlichkeit schon Jahrhunderte lang in dem Besitze des Ranges über die Layen; und die Lehrer der übrigen Wissenschaften thaten also weiter nichts, als sich in eine alte und allgemeine Ordnung fügen, wenn sie den Gottesgelehrten den ersten Platz gaben. Ueberdem führte die Theologie ihre Schüler nicht nur auf dieser Erde zu den höchsten Würden, sondern ertheilte ihnen auch auf eine gewisse Art die Schlüssel des Himmelreichs. — Nach der theologischen Facultät erhielt die juristische den zweyten Platz, weil die Rechtsgelahrtheit früher, als die Medicin, auf den ältesten Universitäten gelehrt wurde, und ihren Anhängern auch früher Würden, Macht und Reichthümer verschaffte, als die Arzneykunde. Nach der Theologie und

Rechts

Rechtsgelahrtheit besohnte die Medicin ihre Jünger am reichlichsten, und hierin liegt die einzige wahrscheinliche Ursache, warum auch diese sich über die freyen Künste, oder die Philosophie erhob, welche letztere ihren Verehrern weiter nichts, als etwas eiteln Ruhm, und höchstens eine Lehrstelle brachte. Die facultas artium in Paris behauptete beständig das uralte Vorrecht, daß aus ihr allein Rectoren der hohen Schule gewählt werden könnten; und doch machte sie den übrigen Facultäten nie den Rang streitig. Schon im funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert sah man die von mir erwähnte Stufenfolge von Facultäten nicht nur als eine uralte, sondern auch als eine höchst natürliche Rangordnung an a). Man nannte die theologische, juristische und medicinische Facultäten die höhern b), gegen welche die philosophische als eine untere oder niedere zurückstehen mußte. Freylich hat sich so wohl der innere, als äußere Werth der Wissenschaften seit einigen Jahrhunderten sehr geändert. Die Theologie ist nach dem Urtheile des großen Publicums, besonders in protestantischen Ländern, bey weitem nicht die erste Wissenschaft mehr.

Es

a) Statuta Univ. Ingolst. de ao 1472. in Annal. Ingolst. IV. 60. Praeterea ut quatuor facultatibus dicte universitatis in electione rectoratus debitus honor tribuatur et observetur, statuimus et ordinamus, quod primo eligatur Rector de theologia, secundo de Juristarum, tercio de Medicorum, quarto et ultimo de Artistarum facultate, etc. *Middendorp* p. 43. Communis opinio, uti primum locum occupent Theologi, secundum Jurisconfulti, tertium Medici, quartum Philosophi.

b) Confirm. Statut. Ingolst. de ao 1522. l. c. IV. p. 195. . . nominamus, et ordinamus more aliorum studiorum in superioribus tribus facultatibus, etc.

Es können in Deutschland, wie in anderen Reichen, Umstände eintreten, wodurch die bisherige Rechtsgelehrtheit einen nicht geringen Theil ihres Ansehens verliert. Die Medicin wird nie den letzten, aber auch nie den ersten Platz unter den Wissenschaften erhalten. Die Fächer menschlicher Kenntnisse, welche man auf Universitäten unter dem Namen Philosophie begreift, haben sich in unserm Jahrhundert mächtig gehoben, und werden sich, wie es scheint, noch immer mehr heben. Wer weiß, ob nicht in weniger, als einem Jahrhundert, in irgend einem revolutionirten Lande, wo alles von Grund aus neu geschaffen werden muß, die Philosophie die Königin der Wissenschaften, und die philosophische Facultät die Erste unter ihren Schwestern werden wird? — Die Vorsteher der alten, und die Schöpfer neuer Universitäten kehrten sich an das Steigen und Fallen der Wissenschaften nicht, sondern behielten immer dieselbe Rangordnung der Facultäten bey; woran sie sehr wohl thaten. Wie könnte man auch eine einmal eingeführte Classification von gelehrten Collegiis nach dem wandelbaren Ansehen dieser oder jener Wissenschaften abändern? Wer wollte, oder sollte entscheiden, ob sich der Rang von Wissenschaften überhaupt, oder doch so sehr verändert habe, daß man dadurch berechtigt würde, den Rang ihrer Lehrer zu verändern? Die Vorgesetzten hoher Schulen trauten es wahrscheinlich den Philosophen zu, daß sie den Lehrern der übrigen Wissenschaften gern den bisher genossenen Vorzug gönnen, und sich mit dem Bewußtseyn ihres innern Werths trösten würden. Von den Rechtsgelehrten und Aerzten hingegen glaubten sie vermuthlich, daß sie es zwar bedauern könnten, nicht die ersten Plätze zu haben: daß aber auch sie

sie sich bey dem Gedanken beruhigen würden, nicht die letzten zu seyn. — Die Suster von Akademieen, oder Gesellschaften der Wissenschaften nahmen einen ganz andern Maasstab menschlicher Konntnisse, als die Suster der älteren und neueren Universitäten an.

Der Rang war aber nicht das Einzige, was die drey übrigen Facultäten vor der philosophischen voraus hatten. Sie genossen auf mehreren hohen Schulen noch andere theils einträgliche, theils ehrenvolle Vortheile, unter welchen diejenigen am meisten Meid erregen mußten, welche der philosophischen Facultät positiven Schaden brachten, oder sie wenigstens herabsetzten.

Die Philosophen in Ingolstadt konnten es den Rechtsgelehrten gönnen, daß der Dekan ihrer Facultät die Rechte eines Pfalzgrafen besaß. Allein unzmöglich konnte es den Mitgliedern der philosophischen Facultät gleichgültig seyn, daß man den höheren Facultäten Ferien gestattete, und ihnen zumutsetzte, während der Ferien fortzulesen c). Die Philosophen

c) Confirmat. Statut. de a. 1522; T. IV. Annal. Ingolst. p. 195. Ne autem perpetuus legendi labor Doctoribus sit molestus, . . . vacationes solitas majores nominamus et ordinamus more aliorum studiorum in superioribus tribus facultatibus . . . Ne tamen inerti otio scholastici penitus tabescant, . . . ideo statuimus, ut tam Oratorie quam Poeticæ, ac Mathematicæ, linguarumque hebrearum, ac grecarum Professores per easdem studiorum vacationes suas lectiones continent, et diligenter perficiant, ac si nulle penitus essent vacationes. Quod si legere neglexerint, puniantur pro rata emendo negligentiarum, sicut superius cavemus.

phen in Tübingen hatten gewiß nichts dagegen einzuwenden, daß die Mitglieder der medicinischen Facultät, außer den gewöhnlichen akademischen Rechten, auch das Recht erhielten, die Wundärzte und Hebammen zu examiniren, und die Apotheken in der obern Hälfte des Herzogthums zu visitiren d). Allein nothwendig mußte es ihnen wehe thun, daß sie lange von dem akademischen Senate ausgeschlossen waren, und auch geringere Besoldungen erhielten, als die Lehrer der übrigen Facultäten e). Viel gerechter war das Statut der Hallischen Universität, welches festsetzte, daß das Prorectorat öfter an die philosophische, als an andere Facultäten kommen solle, weil die philosophische Facultät aus mehreren Mitgliedern bestehe, und diese Mitglieder gegen die Mitglieder anderer Facultäten vertretten würden, wenn die Würde des Prorectorats gleichförmig durch alle Facultäten ginge f). Es wundert mich, daß man dieses Statut nicht in die Göttingischen Statuten übergetragen hat.

Eben die größere Zahl, die den Mitgliedern der philosophischen Facultät bey der Erlangung des Prorectorats

d) *Udcl. S. 287. 288.*

e) *ib. S. 53.*

f) *Drenhaupt l. c. p. 79. . . . Ut in dignitatem hanc ex aequo professores succedant ordine, placuit sequenti ordine regimen academicum distribuere, ut primus rector sit ex facultate theologica 2) ex Juridica, 3) ex Medica, 4) ex philosophica 5) ex Theologica, 6) ex Juridica 7) ex Medica 8) ex philosophica 9) iterum ex theologica, si tertius ejus facultatis professor adfuerit, 10) ex Juridica, 11) ex philosophica 12) ex Juridica 13) iterum ex philosophica ordine succedat, ne illa facultas, quae majori numero professorum gaudet, praesudicium sentiat.*

rectorats nachtheilig war, konnte ihnen, wie es scheint, bey einer andern Gelegenheit, nämlich bey den Berathschlagungen des Senats ein gefährliches Uebergewicht geben. Auf mehreren Universitäten machen die Mitglieder der philosophischen Facultät fast eine so große Zahl aus, als die Mitglieder der übrigen Facultäten zusammengenommen. Wenn also die philosophische Facultät genau verbunden wäre, und von den übrigen Facultäten nur zwey Mitglieder auf ihre Seite zu ziehen wüßte; so würde sie in allen Senatsversammlungen den Ausschlag geben. Die Gesetzgeber mancher hohen Schulen rechneten darauf, daß die Mitglieder der philosophischen Facultät eben so wenig, als die von anderen Facultäten, alle für Einen, und Einer für Alle stehen würden. Andere fürchteten, daß dieses wenigstens alsdann geschehen könne, wenn das Interesse der philosophischen Facultäten mit dem der übrigen in Collision komme. Aus diesem Grunde verfügten sie, daß an den Berathschlagungen des Senats nur der Dekan, und zwey oder vier der übrigen Mitglieder der philosophischen Facultät Theil haben sollten. Noch Andere ließen zwar alle Mitglieder der philosophischen Facultät in den großen Rath zu. Allein sie verordneten, daß die Mitglieder des Senats nicht Kopfweise, sondern nach den Facultäten stimmen sollten. Diese Art zu stimmen war in Paris nicht unpassend, weil außer den drey Facultäten noch vier Nationen, und also eine ungleiche Zahl von Stimmen vorhanden waren. Allein in Ingolstadt und auf anderen hohen Schulen, wo bloß die vier Facultäten votirten, hatte das Stimmen nach Facultäten die Folge, daß, wenn zwey Facultäten gegen zwey andere gleich standen, der

Landesherr um die entscheidende Stimme angegangen werden mußte g).

Das wichtigste Geschäft der Facultäten ist die Prüfung von Candidaten h), und das größte Vorrecht, die Ertheilung akademischer Würden. Prüfungen sind ganz allein alsdann zweckmäßig, wenn sie dazu dienen, die Würdigen und Unwürdigen, und unter den Ersteren, die mehr oder weniger Würdigen zu unterscheiden. Die Promotionen sind nur dann zweckmäßig, wenn sie nie Unwürdigen zu Theil werden, und an den Würdigen die Grade der Würdigkeit, oder der Verdienste unterscheiden. Prüfungen sind zweckwidrig, oder Mißbräuche, wenn sie nicht hinreichen, Würdige und Unwürdige, oder mehr und weniger Würdige zuverlässig von einander zu sondern: Promotionen, wenn sie den Unwürdigen, wie den Würdigen, den weniger Würdigen, wie den Würdigeren auf gleiche Art zufallen. Es ist außer allem Streit, daß Prüfungen und Promotionen von Anbeginn an auf allen hohen Schulen mehr zweckwidrig, als zweckmäßig waren. Nichts ist leichter,
als

g) Statut. Univ. Ingolst. in Annal. Ingolst. IV. p. 60. Utque differentie et parcialitates, que ex pluralitate votorum ac personarum suboriri possunt, evitentur — statuimus, quod in electione rectoris, ac omnibus ac singulis etiam aliis actibus ac causis in dicto Concilio tractandis . . omnes persone . . que in eadem facultate sunt, unam tantumdem vocem habeant. Et si pro eligendo rectore . . . discordes fuerint, . . extunc reservata debet esse facultas domino nostro duci . . gratificandi, quemcunque ex electis habere voluerit.

h) Von dem Censur-Recht habe ich schon oben geredet. Von dem Rechte, Responsa zu geben, besonders von dem juristischen Spruch-Collegio, werde ich vielleicht in der Folge handeln.

als die Mängel der einen, und der anderen auseinander zu setzen. Allein sehr schwer ist es, statt der alten, und unläugbaren Mängel der genannten akademischen Handlungen bessere Einrichtungen vorzuschlagen.

Ueber die erste Entstehung, und die ursprüngliche Beschaffenheit akademischer Prüfungen und Promotionen sind bis jetzt keine Urkunden bekannt geworden. Allem Vermuthen nach waren die Lehrer nicht die Ersten, welche ihre bisherigen Schüler nöthigten, sich prüfen zu lassen; sondern die Schüler baten ihre Lehrer, daß sie dieselben prüfen, und ihnen alsdann günstige Zeugnisse geben möchten. Die ersten Prüfungen gingen nicht dahin, Fähigkeiten und Kenntnisse im Allgemeinen zu erforschen, oder auszumachen, ob Jemand seine akademische Zeit gut angewandt, und die von seinen Lehrern vorgetragenen Wissenschaften gehörig gefaßt habe. Ihre bestimmte Absicht war, zu erfahren, ob diejenigen, die bisher Lernende gewesen waren, Kenntnisse und Fähigkeiten genug besäßen, die leichteren Theile einer Wissenschaft Anfängern vorzutragen i). So wie die zum ersten Mahle Geprüften fortfuhren, an Kenntnissen und Lehrgabe zuzunehmen, so wurden sie auch nach abermahligen Prüfungen immer weiter befördert, und die höchste Ehrenstufe, welche Jemand erstieg, war die eines vollendeten Lehrers, der auf eine feierliche Art das Recht erhielt, alle Theile seiner Wissenschaft, auch die schwersten, zu allen Zeiten und an allen Orten lehren und ausüben zu können. Damit

i) Meine Geschichte des Mittelalters II. S. 450 u. f.

Damit die Prüfungen desto unverdächtiger würden, nahm man sie in Gegenwart des Canzlers, oder Procanzlers der Universität d. h. eines Mannes vor, der weder zu den Lehrern der Geprüften, noch zu den Collegen der Prüfer gehörte. Die Geprüften theilten aus Dankbarkeit denen, welchen sie Mühe verursacht hatten, Geschenke aus, und feierten die akademischen Ehrentage durch kostbare Aufzüge, und Gastmahl. Die Vorgesetzten und Obrigkeiten hoher Schulen untersagten, oder schränkten wenigstens so wohl das Geben von Geschenken, als den übrigen Aufwand bey Prüfungen und Promotionen ein. Diese Verbote und Einschränkungen erhielten niemahls, oder behielten wenigstens nicht lange ihre Kraft: besonders diejenigen, welche gegen das Geben und Nehmen von Geschenken gerichtet waren. In den neueren Zeiten überließ man auf den meisten Universitäten die Prüfungen den Facultäten ganz allein. Auch zog man die verschiedenen Ehrenstufen der älteren Zeiten in eine einzige zusammen, oder theilte alle akademische Ehren auf einmahl aus. Endlich richtete man die Prüfungen gar nicht mehr auf die Erforschung der Lehrgaben von Candidaten, weil die Wenigsten unter denen, welche sich zum Examen meldeten, den Vorsatz hatten, die Wissenschaften zu lehren, in welchen sie geprüft zu werden wünschten.

Die Prüfungen, wie sie noch jetzt auf Universitäten gebräuchlich sind, bestehen entweder in geheimen Examinibus, oder in öffentlichen Disputationen. In den ersteren werden den Candidaten von den Mitgliedern der Facultäten Fragen vorgelegt, deren richtige Beantwortung man erwartet. Bey den anderen müssen die Candidaten Einwürfe widerlegen, die gegen

gen ihre Dissertationen, oder gegen die angehängten Theses von den so genannten Opponenten vorgebracht werden. Wenn ich von akademischen Prüfungen und Promotionen rede, so habe ich vorzüglich die Prüfungen und Promotionen in der juristischen und medicinischen Facultät im Sinne. Die Prüfungen und Promotionen in der theologischen Facultät sind so selten, und dabei im Ganzen so tadellos, daß man aus beyden Gründen kaum Ursache hat, davon zu reden. Wenn die Prüfungen und Promotionen in der philosophischen Facultät auch nicht so selten sind, als in der theologischen; so sind die einen im Durchschnitt eben so ernstlich, und die anderen werden mit eben der Sorgfalt, wie in der theologischen Facultät vorgenommen.

Allerdings ist in den akademischen Examinibus so viel willkührliches, daß die Examinatoren, wenn sie wollen, die fähigsten und geschicktesten Candidaten verwirren und abweisen, die Unfähigsten und Unwissendsten durchschlüpfen lassen können. Eine jede Wissenschaft hat ihre Tiefen, ihre Einöden, und ihre Polsterkammern, oder Niederlagen von veraltetem Plunder. Wenn die Mitglieder einer Facultät sich mit einander verabredeten, alle ihre Fragen aus den Tiefen, oder den Einöden, oder den Niederlagen veralteter Dinge herzuholen; so könnten sie den trefflichsten Candidaten stumm machen, besonders, wenn er sehr schüchtern wäre. Schüchterne junge Leute werden durch den Eintritt in das Prüfungszimmer so getroffen, daß sie sehr oft Fragen über Gegenstände, die ihnen ganz geläufig sind, entweder gar nicht, oder nicht recht beantworten: anstatt daß fecke Unwissende in die Kreuz und Quere schwärzen, und

sich dadurch einen Schein von nicht gemeinen Kenntnissen geben. — Man wird sagen, daß veratorische oder coptiöse Examina etwas ganz unerhörtes seyen. Zwingt aber nicht die Furcht vor verwirrenden Fragen in den künftigen Prüfungen die Studierenden, manche Collegia zu hören, welche sie sonst gar nicht gehört hätten, und Wochen oder Monate lang die Hefte aller Vorlesungen ihrer Lehrer durchzuarbeiten? eine Arbeit, die mit viel Angst und Zeitverlust versehen wird.

Manche Examinatoren haben durchaus nicht die Absicht, verfängliche, oder schwere Fragen zu thun. Allein ihre Fragen sind so allgemein, und zweydeutig, daß es ein bloßer Glücksgriff ist, wenn man die rechte Antwort trifft. Sehr oft werden Fragen von den Candidaten richtig beantwortet; nur nicht so, wie der Examinator sie beantwortet wünscht. Wie will man Examinatoren lehren, gut zu fragen, oder es nicht übel zu deuten, daß Candidaten anderer Meinung sind, als sie? Und wenn man dieses nicht kann, wie ist es denn möglich, nach ihren Fragen und Entscheidungen die Fähigkeiten und Kenntnisse von Candidaten zu bestimmen?

Ein viel gemeinerer Vorwurf, den man den Examinibus der Facultäten macht, ist dieser: daß sie ungebührlich gelinde seyen. Man kann entweder so leichte Fragen wählen, oder die Antworten so in die Fragen legen, oder wenn der Candidat stockt, die Fragen auf eine solche Art erläutern, und die falschen, oder schiefen Antworten auf eine solche Art wenden, daß Einer nicht einmahl gewöhnlichen Menschen Verstand haben müßte, wenn er nicht die meis-

sten

sten Fragen beantwortete. Gesezt aber auch, daß ein Candidat den größten Theil der leichtesten Fragen gar nicht, oder nicht recht beantwortet hat; so geschieht es doch äußerst selten, daß selbst Menschen von einer notorischen und schimpflichen Unwissenheit abgewiesen werden. Eine Ursache dieser Gelindigkeit ist unläugbar die Furcht, daß Abgewiesene anderswo promoviren, und daß die Facultät die Kosten der Promotion verlieren werde. Eine andere Ursache liegt aber gewiß in einer frenlich übel verstandenen Weichheit, die sich scheut, Unwissende abzuweisen, weil sie dadurch beschimpft würden. Man entschuldigt die Ertheilung unverdienter Ehren gewöhnlich damit, daß die meisten unwürdigen Graduirten von ihren Doctor-Rechten keinen Gebrauch machen, und die Wissenschaften, in welchen sie den Gradum erlangt haben, weder lehren noch ausüben wollen.

Ältere und neuere Schriftsteller haben gegen die übermäßige Gelindigkeit der akademischen Prüfungen mehrere Mittel vorgeschlagen, unter welchen aber keins von durchgreifender Wirkung ist. Die Prüfungen, sagten Einige, würden bald ernstlicher werden, als sie bisher waren, wenn die Mitglieder der Facultäten weder für die Examina, noch für die Promotionen Bezahlung erhielten k). — Allein die Hoffnung, auch die Kosten der Promotion zu gewinnen, ist, wie ich so eben bemerkte, nicht die einzige Ursache der Gelindigkeit der Examinatoren. Wenn den Prüfern ihre Mühe gar nicht vergolten würde;
so

k) *Polycarpi Leyseri Cogitata de flore Acad. p. 27. omnes academiarum gradus tribuantur dignis, nullo soluto pretio. Fabricius S. 195.*

so müßte man fürchten, daß die Examina an manchen Orten noch nachlässiger möchten vorgenommen werden, als jetzt geschieht. Die bestehenden Facultäten haben gerechte Ansprüche auf die Einkünfte, welche sie aus Examinibus und Promotionen ziehen. Man kann ihnen diese Einkünfte nicht ohne Entschädigung nehmen. Und wo wollte man die Fonds dazu ausfindig machen?

Ein längst vergessener Schriftsteller that den Vorschlag 1), daß man die Kosten von Examinibus und Promotionen in die Universitäts-Casse ziehen, jeder Facultät ein für allemahl eine ihren bisherigen Einkünften entsprechende Summe jährlich aussetzen, und dann die Mitglieder derselben zu einer gewissenhaften Strenge anhalten müsse. Man dürfe annehmen, daß die Examinatoren weniger gelinde, als bisher, seyn würden, wenn sie bey der größern Zahl von Promotionen nichts gewönnen, und bey der kleinern nichts verlohren. Dieß könnte freylich bisweilen der Fall seyn. Man müßte aber auch befürchten, daß, wenn die Facultäts-Einkünfte ganz unabhängig von der Zahl der Prüfungen und Promotionen wären, alsdann eben das geschehen werde, was geschehen würde, wenn man beyde unentgeltlich vorzunehmen hätte.

Man sollte denken, daß es von sehr guten Folgen seyn werde, wenn man Candidaten die Summen, welche sie jetzt zu zwey verschiedenen Mahlen vor dem Examen und vor der Promotion zu entrichten haben,

1) Die offenbaren Fehler der heutigen verderbten Welt an Universitäten, Gymnasien, u. s. w. 1703. 8. S. 29.

haben, auf einmahl vor dem Examen zahlen liesse, so, daß die Facultäten nichts verlören, wenn Candidaten abgewiesen würden, und anderswo den Gradum nähmen. — Wer steht Einem aber dafür, daß die Examina alsdann nicht oft auf der andern Seite, nämlich in der Strenge zu weit gehen würden? Sollten Abgewiesene, die sich wieder zum Examen stellten, nichts, oder sollten sie das ganze, oder nur das halbe Honorar entrichten? Wenn man für ein zweytes Examen nichts erlebte, so würden manche Facultäten diejenigen, die dergleichen verlangten, so bearbeiten, daß allen Abgewiesenen der Muth vergehen müßte, wieder zu kommen. Wären Abgewiesene gezwungen, das zweyte Examen, wie das erste, oder auch nur die Hälfte zu bezahlen; so würden manche Facultäten in die Versuchung kommen, das erste Examen mit Fleiß zu schärfen, damit ein zweytes nothwendig werde.

Die Examina, so sagten Andere, würden nicht so schonend seyn, als sie jetzt oft sind, wenn man sie öffentlich anstellen müßte m). — Die Gegenwart des Publicums scheinete die Unwürdigen durch Schaam zurück, und mache alle Parteylichkeit und Collisionen unmöglich.

Ich gestehe aufrichtig, daß ich eine Zeitlang auch dieser Meinung war, daß aber Herr Professor Haffner mich durch folgende Betrachtungen auf andere Gedanken gebracht hat.

“Wird

m) *Polycarp. Leyf.* l. c. Neque privata sint examina, sed publica. *Fabricius* S. 194. *Talleyrand* in seinem rapport sur l'instruction publique, welchen *Haffner* in seiner *Schrift de l'éducation littéraire* p. 302. 303. prüft.

"Wird das Publicum, so fragt dieser Gelehrte, auch den Stolz und die Selbstgenügsamkeit entfernen? Kann man in der That sagen, daß das Publicum ein gültiger Richter sey? Hat es die erforderlichen Kenntnisse, um gründliche Gelehrsamkeit beurtheilen zu können? Lehrt nicht die tägliche Erfahrung, daß nach dem Urtheile des Publicums derjenige, der am meisten spricht, auch am besten rede? Das Publicum urtheilt frenlich über alles. Man kann aber mit Recht zweifeln, daß es richtig urtheile. Wird es nicht überdem vom Candidaten abhängen, zu dieser neuen Art von Schauspielen solche Zuschauer herbey zu rufen, auf deren Gunst er sicher rechnen kann? Werden diese nicht den Examinator alle Augenblicke durch ihr Bravo, und ihr Benfall-Klatschen unterbrechen? Werden nicht zwey im Klatschen geübte Hände ihre Bewegungen Anderen mittheilen? — Man will den großen Haufen versammeln, um Gunst und parteyische Vorzüge auszuschließen, als wenn nicht die Menge es wäre, auf welche Leidenschaften am meisten wirken: als wenn nicht oft Ein Wort, oder Eine kühne Aeußerung hinreiche; um Leidenschaften in derselben hervorzubringen: als wenn sie endlich nicht gewohnt wäre, ihr Urtheil nach der Meinung derer abzumessen, welche ihr Zutrauen gewonnen haben! Wenn nun dieß Publicum seine Meinung, sie sey so übereilt und unrichtig, als sie wolle, einmahl erklärt hat; welcher öffentliche Lehrer wird es wagen, dem Publico zu widersprechen, und sich auf aufgeklärtere Richter zu berufen? — Bey allen öffentlichen Prüfungen würde die stolze und wortreiche Unwissenheit die größten Vortheile vor dem bescheidenen oder schüchternen Verdienst haben."

— Eine Stelle in den Statuten der Juristen: Facultät

tät zu Wien kann Einen glauben machen, als wenn die Prüfungen der Doctoren der Rechtsgelehrtheit in Bologna, wenigstens eine Zeitlang, öffentlich gewesen seyen n).

Wenn die Vorsteher hoher Schulen stets Männer finden könnten, die mit der erforderlichen Gelehrsamkeit einen festen Charakter verbänden, so müßte man ihnen rathen, daß sie solchen Männern die Rechte der ehemahligen Canzler ertheilten, d. h. sie bevollmächtigten, allen Prüfungen beizuwohnen, und einem jeden Candidaten die Promotio zu verwehrgern, den sie einer solchen Ehre unwürdig hielten. — Allein wo wollte man jetzt Männer aufstreiben, die Kenntnisse genug besäßen, um Examina aus allen Wissenschaften, und junge Gelehrte aus allen Fächern hinlänglich beurtheilen zu können? Wenn die Canzler solche Candidaten verwürfen, welche die Facultäten für würdig erkannten; würden da nicht die Facultäten gegen den Canzler aufstehen, und ihm das Vermögen streitig machen, die Würdigkeit oder Unwürdigkeit junger Gelehrten aus ihrem Fache richtig schätzen zu können? — Der stärkste Beweis gegen die Nützlichkeit von Canzlern bey Prüfungen ist das Factum, daß die Examina auf solchen hohen Schulen, welche Canzler hatten, im Durchschnitt nicht ernstlicher, und die Promotio nen nicht öfter Belohnungen wirklicher Verdienste waren, als auf andern Universitäten, wo keine Canzler waren, oder die Canzler wenigstens kein Veto besäßen.

Ich

n) Statut. Vindob. II. p. 114. Et hic modus servetur, donec doctores in tantum excreverint, atque multiplicati fuerint, quod convenienter et decenter fieri valeat publicum examen, sicut in Bononia, etc.

Ich hegte einst die Hoffnung, daß man die Prüfungen von Candidaten durch genauere Vorschriften zweckmäßiger einzurichten, und eben dadurch ernstlicher machen könne, als sie bisher in den Facultäten waren, welche die meisten Doctoren creiren. Warum, sagte ich zu mir selbst, ahmt man nicht mehreren hohen Collegiis nach, und trägt den Candidaten entweder im Beyseyn der Lehrer, oder wenigstens in dem Hause des Dekanus eine Ausarbeitung auf, bey welcher sie keine fremde Hülfe erhalten können o)? — Warum prüft man sie dann nicht vorzüglich über den Gegenstand ihrer Ausarbeitung, über welchen sie sich zu sammeln einige Zeit gehabt haben? Allein ich antwortete mir bald: wie will man es hindern, daß Candidaten nicht die Materien, die man ihnen vorlegen wird, vorher erfahren? wie hindern, daß schonende Facultäten sich nicht mit den schlechtesten Aufsätzen, wie mit den elendesten Antworten begnügen?

Man kann auf das bestimmteste vorschreiben: daß die Prüfungen von Candidaten so und so lange dauern: daß sie weder durch den Genuß von Bellarien, noch durch das gleichzeitige Examiniren von zwey oder drey Candidaten abgekürzt werden sollen. — Auch diese Vorschriften helfen nichts, so lange die Facultäten es gut finden, nachsichtig zu seyn. — Man könnte, wenn man wollte, in Einer Viertelstunde eine sehr ernstliche Prüfung anstellen, und hingegen kann man volle zwey Stunden beisammen seyn, ohne eine einzige ernstliche Frage zu thun. Wer erfährt es, wie viel Zeit man vor und nach dem Examen,

o) Diesen Vorschlag that schon der Verfasser der Betrachtung über die offenbaren Fehler der heutigen verderbten Welt. S. 30.

men, oder in den Pausen, die zwischen den Prüfungen verschiedener Examinatoren entstehen, durch Erkundigungen, oder sonstige Unterhaltungen über Neuigkeiten des Tages hingebraucht? — Das gleichzeitige Examiniren von zwey oder drey Candidaten scheint mir mehr gegen sich zu haben, als das Geben und Genießen von Bellarien, die vor kurzem auf unserer hohen Schule gänzlich aufgehoben worden sind. Man examinirt, wie man vernimmt, auf mehreren Universitäten so häufig in deutscher Sprache, daß man kaum nöthig hat, den Rath zu geben, daß es immer geschehen möge. Wenn die Befragten in ihrer Muttersprache antworten, so sieht man viel besser, was an ihnen ist, als wenn dieß in einer todten Sprache geschieht. Die Erfahrung lehrt, daß man durch den Gebrauch der lateinischen Sprache doch den Zweck nicht erreicht hat, daß junge Leute sich mit mehr Eifer auf das Studium dieser Sprache legen möchten. Auch kann man das lateinische, als todte Sprache sehr gut verstehen, ohne die Fertigkeit zu haben, sie reden zu können.

Das traurige Resultat der bisherigen Bemerkungen über die akademischen Examina ist folgendes. Es ist unmöglich, die Examina der Facultäten als zuverlässige Prüfungen anzusehen, oder nur jemahls eine gründliche Besserung derselben zu hoffen, so lange die Facultäten glauben, daß sie mit Schwachen eine solche Nachsicht haben dürfen, als sie bisher hatten. Ueberstandene Examina sind nicht allein kein Beweis ächter Gelehrsamkeit, sondern nicht einmahl ein Beweis, daß diejenigen, welche man nicht abgewiesen hat, nicht so unwissend seyen, oder mehr Latein verstehen, als die unwissendsten Charlatane,

und Rabulisten. Die akademischen Examina auf Universitäten ersetzen die gewissenhaften Prüfungen von collegiis medicis im geringsten nicht, wie Michaelis glaubte; und wenn die Herren von kleinen Ländern, welche keine collegia medica haben, bey der Wahl von Aerzten auf nichts anders sehen, als auf den Doctor-Titel; so sind sie eben so wenig sicher, nicht auf das größte hintergangen zu werden, als wenn sie den ersten den besten, der ihnen in den Wurf gekommen wäre, angenommen hätten. p)

Vielleicht denkt hier Einer, oder der Andere meiner Leser, die mit dem Zustande der Dinge auf Universitäten nicht genau bekannt sind: gesetzt auch, daß man eines Candidaten in den geheimen Prüfungen zu sehr schonte; so muß es sich doch bey der öffentlichen Prüfung, der Disputation zeigen, ob Jemand der höchsten akademischen Ehre würdig sey, oder nicht. — Allein die öffentliche Disputation ist so wenig eine wahre Prüfung, daß vielmehr die unwissendsten Menschen sich nur vor dem Examen, nicht vor der Disputation fürchten, und alle Gefahr überstanden zu haben glauben, wenn sie durch das Examen glücklich durchgekommen sind. Nach dem Examen geschieht es doch noch von Zeit zu Zeit, daß Einer, der gar zu schimpflich unwissend ist, abgewiesen wird. Dieß hat Niemand nach der Disputation zu fürchten, und schon Michaelis bemerkte sehr richtig, daß die Disputationen, wie sie jetzt nicht immer, aber doch oft auf allen berühmten Universitäten gehalten und geduldet werden, ganz aufgehört haben, das zu seyn, was sie ursprünglich waren und seyn

p) Man sehe Michaelis IV. S. 102. u. f.

sollten: öffentliche Prüfungen von Männern, welche Wissenschaften lehren und üben wollen q).

Der Geprüfte, welcher sich durch eine öffentliche Disputation den Weg zur höchsten akademischen Würde bahnen will, schreibt eine Dissertation, oder wenigstens Theses, aus welchen der Stoff zum Disputiren genommen werden soll. Ist die Disputation schlecht geschrieben; so bessert sie der Dekanus aus, oder gibt dem Verfasser den Rath, daß er sie von einem andern ausbessern lasse. In den meisten Fällen hat der Candidat seine angeblithe Dissertation von einer fremden Hand ausarbeiten lassen. Die Facultät fragt gar nicht darnach, ob dieses geschehen sey, und regt sich nicht, wenn sie es auch gewiß erfährt, daß der Candidat nicht der Verfasser der eingereichten Dissertation ist. Auf dem Titel der Prosa beschrift wird der Tag der Disputation festgesetzt. Der Candidat und seine Opponenten kommen höchstens von einigen Bekannten begleitet, in den Hörsaal. Die Statuten, oder eine alte Observanz haben die Dauer der Disputation auf zwey Stunden, und zwar von 10-12. bestimmt. Oft geht es nicht süglich an, daß das Frühstück, was der Respondent seinen Gegner gibt, gerade um zehn Uhr abgebrochen wird. Man langt eine Viertel, oder kleine halbe Stunde nach zehn Uhr auf dem Kampfsplatze an. Wenn der Respondent den Katheder bestiegen, und die Opponenten ihre Sitze eingenommen haben; so eröffnet der Erstere die Handlung mit einer so genannten cursorisches Lection, um zu beweisen, daß er im Stande sey,

q III. C. 55. 56. IV. 7. 12. 53. 61. 64. 130.

sen, seine Wissenschaft zu lehren. Während der Zeit, welche diese Vorlesung wegnimmt, kann der Respondent von seinen Opponenten nicht angefochten werden. Nach Endigung der Lection fordert der Respondent den ersten Opponenten, und wenn dieser zur Ruhe gebracht ist, auch den zweyten und dritten zu einem freundschaftlichen Streite auf. Die gegenseitigen Complimente und Dankfagungen enthalten im Durchschnitt mehr Worte, als die vorgebrachten Einwendungen und Widerlegungen. Man hört es nicht bloß, sondern auch der Kurzsichtigste nimmt es mit seinen leiblichen Augen wahr, daß Einwürfe und Beantwortungen der Einwürfe sehr oft vom Papiere abgelesen werden. Ja bisweilen verliert Einer der Streitenden die rechte Nummer, und opponirt oder widerlegt noch fort, wenn der Andere schon gedankt oder abgebrochen hat. Auch geschieht es, daß die Streitenden mit dem, was sie sich einander zu sagen haben, früher fertig werden, als die Pedellen mit den Sceptern, auf welche, und der Secretarius der Universität mit dem Formular des Eides, der geschworen werden muß, bey der Hand sind. In solchen Verlegenheiten bleibt weiter nichts übrig, als daß die ruhenden Streiter mit Sehnsucht den Augensblick erwarten, wo sie sich einander Glück wünschen können. Der Respondent mag auch bey der Disputation seine Unfähigkeit und Unwissenheit so augenscheinlich bewiesen haben, als er immer will; so kann er doch unfehlbar erwarten, daß der Herr Dekan ihm zur Belohnung seiner Verdienste die Doctorwürde, und mit dieser die Freyheit ertheilen werde, die Rechte, oder die Arzneykunde zu lehren und zu üben, wo er will, oder kann. Manche junge Leute haben noch Verschämtheit genug, um sich nicht eine,
oder

oder einige Stunden dem heimlichen Spott, oder Unwillen einer kleinen, oder größern Zahl von Zuschauern auszusetzen. Diese geben vor, daß sie plötzlich abreisen müßten, und werden alsdann von der öffentlichen Disputation dispensirt. "Sollten die Disputationen so schlecht bleiben, sagte Michaelis, als sie zu seinen Zeiten und schon Jahrhunderte vorher waren, so wäre es besser, sie gar einzugehen zu lassen, damit nicht solche im Vaterlande, die der Universität unkundig wären, durch einen bloßen Schein hindergangen, und die Eltern nicht ganz unnützer Weise um das Geld, was die Disputationen kosten, gebracht würden r)." Ich unterschreibe dieß Urtheil vollkommen, bemerke aber dabei, daß gerade das Geld, was für die Promotion bezahlt wird, der vornehmste Grund ist, warum diese leere Cérémonie nicht abgeschafft wird.

Alle Facultäten haben gut gefunden, die Cérimonien der Promotion sehr zu vereinfachen, und die meisten Feierlichkeiten voriger Zeiten wegzulassen. In keiner Facultät werden Doctoren mit Gepränge abgehohlet, und zurückgebracht. In keiner Facultät, etwa die theologische ausgenommen, tragen, oder erhalten die Candidaten während und nach der Promotion den Doctor: Mantel, noch viel weniger den Doctor: Hut, welche beyde Stücke vor Zeiten in jeder Facultät von verschiedener Farbe, und verschiednem Schnitt waren. Man hat längst dem goldenen Ringe entsagt, der im Mittelalter das Merkmahl des erhaltenen gelehrten Adels war. Man zeigt endlich bey der Promotion dem Candidaten weder ein

offenes,

r) IV. S. 52.

offenes, noch ein verschlossenes Buch, wovon jenes andeuten sollte, daß der neue Doctor seiner neuen Ehre ungeachtet fortfahren solle, fleißig zu lesen; und Dieses, daß er nicht bloß lesen, sondern auch nachdenken müsse s). Der einzige Rest der alten Gebräuche ist eine kalte Umarmung, die alsdann bisweilen erfolgt, wenn der Promotor den Candidaten auf dem höhern Katheder heraufgeladen, ihn als Doctor ausgerufen, und demselben das Doctor-Diplom übergeben hat. In Leiden waren schon im J. 1725. alle öffentliche Promotionen in der Juristen-Facultät lange abgekommen, als ein junger van Alphen verlangte, ganz nach alier Sitte zum Doctor creirt zu werden. Der Promotor Rucker hielt bey dieser Gelegenheit eine ausführliche Rede, in welcher er die Wichtigkeit der akademischen Ehren, und die Bedeutung der damit verbundenen Feierlichkeiten erklärte. Er konnte es mit aller seiner Beredsamkeit nicht hindern, daß nicht die Zuhörer bey der Aufsetzung des Doctor-Huts gelacht hätten s). Die Furcht vor einem ähnlichen Gelächter hat die meisten alten Gebräuche fast auf allen hohen Schulen in Vergessenheit gebracht.

Da die Facultäten schon lange die Unwissendsten, wie die Gelehrtesten für Geprüfte erklärten,
und

- r) In den Statuten der Juristen-Facultät in Wien heißt es: l. c. II. p. 113. *Petaturque decenter singillatim insignis doctoralis honoris sibi per doctorem suum conferri, videlicet Birretum, annulum, librum clausum et apertum, osculum, et benedictionem magistralem,*
- s) p. 26. *Sed quousque patiar, tam ornatum virum aperto mihi aditare capite? Quin impono Tibi honoris causa pileum, antiquum libertatis signum. Quid ridetis Auditores? etc.*

und den Unwürdigsten, wie den Würdigsten die höchsten akademischen Ehren ertheilten; so war nichts unvermeidlicher, als daß das Ansehen und die übrigen Vorrechte der Doctor-Würde um viele Grade vermindert wurden. Wie hätte sich der Doctor-Titel in seinem alten Ansehen erhalten können, so bald er nicht einmahl so viel bewies, daß ein Unbekannter, der ihn trug, kein Ignorant, und Dummkopf sey. Der Doctor-Titel gibt noch jetzt in manchen Gegenden einen bestimmten gar nicht unbedeutenden Rang. Ich kann nicht umhin, dieses für einen großen Mißbrauch zu halten. Versammlungen von berühmten Gelehrten sind im Stande, zu prüfen und zu bezeugen, ob und welche Fähigkeiten und Kenntnisse Jemand besitze. Allein Versammlungen von Gelehrten sollten kein Recht haben, zum Nachtheil von Andern, selbst von ehrwürdigen Dienern des Staats willkürliche Standes-Erhöhungen vorzunehmen, oder eine Art von persönlichem Adel an durchaus Unwürdige auszuthellen.

Nach den Privilegien hoher Schulen geben die medicinsche und juristische Facultät den von ihnen promovirten Candidaten das Recht, die Wissenschaften, in welchen sie geprüft sind, zu lehren und zu üben. Diese mit der Doctor-Würde verbundene Rechte sind in den meisten Ländern theils durch Branch, theils durch ausdrückliche Verordnungen nicht wenig eingeschränkt worden, und sollten billig noch mehr eingeschränkt werden. Selbst auf den hohen Schulen, wo man Doctoren creirt hat, dürfen diese zwar die juristische und medicinsche Praxis treiben. Allein wenn sie lehren wollen, so verlangt man von ihnen gemeinlich noch, daß sie eine Disputatio pro loco halten.

halten. Doctoren der Arzneigelahrtheit, die auf den hohen Landeschulen promovirt haben, werden zwar der Regel nach nicht mehr von den collegiis medicis erantwirt. Doch dürfen sie eben so wenig, als die Doctoren der Rechte, sich niederlassen, wo sie wollen. Doctoren, die auf fremden Universitäten die höchste akademische Würde erhalten haben, können sich nicht beklagen, wenn man von ihnen verlangt, daß sie noch einmahl von landesherrlichen Collegiis scharf geprüft werden. Sollte die Erfahrung lehren, daß die Facultäten der hohen Landeschulen gar zu oft unrichtigen Menschen das Recht ertheilen, ihren Mitbürgern durch ihre Unwissenheit am Leben oder der Gesundheit, an Eigenthum, und Ehre ungestraft Schaden zuzufügen; so könnte man es den Regierungen nicht verargen, daß sie auch die auf den Landeschulen promovirten Doctoren einer zweiten strengen Prüfung unterwürfen. Wenn die Facultäten nicht ernstlicher in ihren Prüfungen, und vorsichtiger in der Ertheilung der Doctor-Würde werden; so muß es bald dahin kommen, daß der mit dem Doctor-Titel verbundene Rang, so wie die Erlaubniß, practiciren zu dürfen, je länger, je mehr aufgehoben wird. So bald dieses allgemein geschieht, so ist der Tod der Facultäten da, weil Niemand, selbst Unwissende sich nicht mehr um den Doctor-Titel bewerben werden, wenn er weder einen ausgezeichneten Rang, noch andere Vorrechte verschafft.

“Die Proben, sagt Michaelis ¹⁾, die zur Erlangung eines akademischen Gradus für hinlänglich gehalten werden, sind es nicht, wenn von einem Privat-

1) III. E. 53. u. f.

Privat-Dozenten die Rede ist, von dem man billig mehr erfordert, als von Einem, der nur einen gelehrten Titel in sein Vaterland mitnehmen will. Im Examine wird es nicht genau genommen und nach Güte geurtheilt. Wollte man aber das Examen für die, welche künftig zu dociren gedenken, strenge machen; so würde es bloß in der Willkühr der Facultät stehen, einen Privat-Dozenten, der den Professoren zu gelehrt, und zu gefährlich wäre, als unzüchtig abzuweisen. Drey bis zehn Männer, die sich jeder auf etwas Besonderes präparirt haben, können dem unpräparirten, auch, wenn er der gelehrteste wäre, so viele Fragen vorlegen, auf die er nicht antworten, wenigstens nicht nach ihrem Sinn antworten kann, daß es bloß auf sie ankommen würde, ob sie ihn zum Privat-Dozenten haben wollten, oder nicht. Sie sind überdas nicht allein die Fragenden, sondern auch die Richter, und das ohne Protoeoll über Fragen und Antworten. Alles geschieht so im verschwiegenen Zimmer des Decan, daß nicht einmahl die Furcht vor dem Publico die Examinatoren von Parteilichkeit abschrecken kann: und umgekehrt, wenn sie auch noch so unpartenisch, oder gar gütig verfahren, so wird doch der Unwissende, den sie abweisen, sich beschweren können, daß sie ihn unbillig abgewiesen haben. — Die so genannte Dissertation kann man sich für Geld machen lassen. — Eben dieses findet bey der so genannten Lectio Curatoria, ja auch bey den Einwürfen, und Beantwortungen der Einwürfe Statt, die bey den gewöhnlichen Disputationen von den Opponenten und Respondenten vorgebracht werden. — Billig fordern daher die meisten Universitäten von demjenigen Graduirten, der sich zum Dozenten qualificiren will, noch eine Disputatio pro loco, bey der

er keinen Präses hat. Gegen die Mißbräuche, die sich auch bey einer solchen Disputation einschleichen könnten, gibt es zwey Mittel, die beyde mit einander verbunden werden müssen: Das Eine ist: der Dekan der Facultät bestimmt selbst die opponentes ordinarios: Das zweyte, es stehet auch einem Jedem nicht invidirten frey, zu opponiren, und die Zuhörer müssen ausdrücklich dazu aufgefordert werden."

In dieser ganzen Stelle kann ich fast nichts unbedingt billigen, als die aufrichtige Herzáhlung der unvermeidlichen, und unheilbaren Mängel akademischer Prüfungen, die aber mit anderen Aeußerungen desselbigen Schriftstellers nicht zusammenstimmt. Mißbilligen hingegen muß ich zuerst den Satz, daß man von einem jungen Gelehrten, der Privat-Doцент werden will, mehr verlangen, und ihn strenger prüfen könne, als andere Candidaten, welche mit der Doctor-Würde das Recht erhalten wollen, die juristische und medicinische Praxis zu treiben. In welchen Fällen muß man einen größern Schaden fürchten: Da, wo ein unwissender, oder halbgelehrter Privat-Doцент eine Zeitlang einem kleinen Haufen von Studierenden ein, oder einige schlechte Collega liest? oder wo der Doctor-Titel ganze Familien verleitet, unwissenden Menschen, die sich vielleicht durch ein angenehmes Aeußeres empfehlen, ihr Vermögen, ihre Ehre, ihre Gesundheit und Leben anzuvertrauen, und dadurch in Gefahr zu setzen? — Meinen Erfahrungen nach können unwürdige Graduirte auf Universitäten viel weniger Unheil stiften, als in gewissen Entfernungen von hohen Schulen, wo man nicht weiß, mit welchem geringen Aufwande von

von Gelehrsamkeit die Doctor-Würde erworben werden kann.

Zweitens kann ich auch das nicht zugeben, daß solche Disputationen, dergleichen Privat-Dozenten *pro loco* halten sollen, zweckmäßige Prüfungen von künftigen Jugendlehrern seyen. Die Geschichte und Erfahrung älterer Zeiten haben unwidersprechlich bewiesen, daß man bey einem sehr mäßigen Kopfe, und einem eben so mittelmäßigen Vorrath von gelehrten Kenntnissen durch fortgesetzte Übung eine ungewöhnliche Fertigkeit im Disputiren erlangen: daß aber die größten Disputatoren sehr schlechte, oder mittelmäßige Jugendlehrer seyn können. Eben so unwidersprechlich bewiesen ist es durch die Erfahrung neuerer Zeiten, daß die größten Genies, die berühmtesten Gelehrten, und die trefflichsten Lehrer, wenn sie keine Übung im Disputiren gehabt haben, bey solchen Disputationen, dergleichen Michaelis für die besten Probiersteine von Privat-Dozenten hält, auf eine schreckliche Art vor den Augen des ganzen Publicums würden beschämt werden.

So groß und zahlreich aber auch die Mißbräuche bey den akademischen Prüfungen und Promotionen sind; so kann ich doch nicht dafür stimmen, daß beyde auf den schon bestehenden Universitäten aufgehoben werden, so lange man die Facultäten, welche durch die Aufhebung am meisten versteren müßten, nicht zu entschädigen im Stande ist. Man lasse also die Facultäten, und ihre Prærogativen fortdauern, so lange sich noch Leute finden, die für die Bemühungen bey den Prüfungen und Promotionen beträchtliche Summen bezahlen wollen. Nur schmeichle man sich nicht,

nicht, daß man durch Gesetze und Strafen die Facultäten nöthigen könne, anders zu verfahren, als sie seit fünf bis sechs Jahrhunderten verfahren haben. Ich bin von der Unausrottlichkeit der Mißbräuchen Prüfungen, und Promotionen so sehr überzeugt, daß ich es deswegen kaum der Mühe werth halte, zu fragen, warum man nicht von einem jeden Candidaten, bevor er zum Examen zugelassen wird, testimonia diligentiae verlangt, und denjenigen geradezu abweist, der von keinem Lehrer Zeugnisse eines vorzüglichen Fleißes beybringen kann, der vielmehr bey allen Mitgliedern der Facultät wegen seines notorischen Unfleißes berüchtigt ist? — Ich sehe die Antwort voraus, die ich erhalten würde. Leute von Kopf, wird man sagen, ersetzen nicht selten durch häuslichen Fleiß den auffallenden Unfleiß in dem Besuchen der Vorlesungen; und daher geschieht es, daß bisweilen Candidaten, die von der akademischen Obrigkeit wegen ihres Unfleißes in Anspruch genommen wurden, in den nachher erfolgenden Prüfungen unerwartet gut bestehen. — Indem ich aber nicht dazu rathe, akademische Prüfungen und Promotionen auf den schon lange gestifteten Universitäten aufzuheben, kann ich eben so wenig dazu rathe, sie auf neue Universitäten, die man in einem großen Reiche, wie z. B. Frankreich, zu errichten gedächte, einzuführen. Prüfungen, welche Unwissende eben sowohl, als Gelehrte überstehen können, und Ehrenitel, die Unwürdigen, wie Würdigen verleihen werden, und die das nicht-unterrichtete Publicum zu einem unverdienten Zutrauen verleiten, bringen viel mehr Schaden, als Nutzen, und sollten also da, wo sie nicht hergebracht sind, keinen Eingang finden. Zugleich aber müßte man in solchen Ländern, wo man keine akademischen

akademische Prüfungen und Promotionen gestattete, allen fremden Doctoren um dieses Titels willen weder Rang, noch andere Vorrechte einräumen. Vielmehr müßten alle diejenigen, die dem Lande dienen wollten, von den dazu verordneten Landes-Collegiis geprüft, und nach dem Verhältnisse ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse befördert werden. Fast in allen Europäischen Reichen müssen junge Leute, auch wenn sie ihre akademische Laufbahn noch so rühmlich vollendet haben, sich dennoch eine Zeitlang unter der Leitung von berühmten Geschäftsmännern, oder im Dienste von Collegiis und Bureaux zu der eigenen Führung von Geschäften, oder zur würdigen Uebernahme von Aemtern geschickt machen. Ich sehe gar nicht ab, warum man nicht jungen Aerzten zumuthen könnte, daß auch sie nach vollendeten Studien unter der Aufsicht irgend eines verdienstvollen Arztes ihrer Vaterstadt die bedenkliche Praxis anfangen, und so lange fortsetzen sollen, bis sie von dem angewiesenen Arzte das Zeugniß erhalten hätten, daß das Publicum einem gehörig geprüften, und geübten jungen Manne die Wiederherstellung der Gesundheit sicher anvertrauen könne.

- C. Bartholini* Oratio de ortu, progressu, et incrementis Regiae Academiae Hafniensis. Hafniae 1620. 4.
- Bemerkungen eines Akademikers über Halle. 1795.
- Beschreibung der hiesigen Universität, sämtlicher Ritter- Militär- Handlungs- und orientalischen Akademien, Gymnasien, Normal- Stadt- und Trivial-Schulen. Wien 1780. 8.
- M. F. Böck's* Geschichte der Eberhard Carls-Universität zu Tübingen. 1774. 8.
- C. Böndke* Grundriß einer Geschichte von der Universität zu Würzburg. Würzburg 2 Theile 1782. 88. 4.
- M. G. N. Brehm's* Alterthümer, Geschichte, und neuere Statistik der hohen Schulen. Erster Band Leipzig 1783. 8.
- O. E. Bulaei* Historia Universitatis Parisiensis. Parisiis 1665. fol. 5 Bände. Für die ältere Geschichte der Universitäten gibt es kein reichhaltigeres Werk, als dieses.
- E. N. Casar's* Gedanken über die Nothwendigkeit der akademischen Gerichtsbarkeit. Leipzig 1800. 8.
- Churfürstlich Bayerisch hoher und niederer Schulen Ordnung. Lugsbaldt 1774. 4.
- Clayroth's* Schreiben von dem gegenwärtigen Zustande der Göttingischen Universität an einen vornehmen Herrn im Reiche. 4. sine loco et anno, aber 1747. geschrieben. desselben gegenwärtiger Zustand der Göttingischen Universität in zweenen Briefen. Göttingen 1748. 4. Hier ist das erste Schreiben wieder abgedruckt.
- Nic. Conneni* Papadopoli historia Gymnasii Patavini. Venet. 1726. fol. 2 Bände.
- H. Conringii* Antiquitates Academicae. Edit. Heumanni. 1739. 4. Gottingae.
- ejusdem* Dissertatio ad Leg. I. Codicis Theodosiani de studiis liberalibus urb. Romae, et Constantinopolis ib.

Die offenbaren Fehler der heutigen verderbten Welt an Universitäten, Gymnasien, u. s. w. Erste Betrachtung im J. 1703. 8.

Diplomata, Bullae, Privilegia, libertates, Immunitates, Constitutiones, et Statuta universitatis Vindobonensis ab anno 1365. usque ad a. 1389. Edit. tert. Viennae 1791. 4. zwey Bände. Höchst interessant für die Geschichte der deutschen Universitäten! Der Herausgeber dieses Werks war der berühmte Astronom Hell. S. Just's *Annalen* S. 622.

J. C. von Drenhaupt's Beschreibung des Saalreises. Zweyter Theil. 1750. Fol. enthält 69 und folgende Seiten die Privilegien, und Statuten der Universität Halle.

C. F. Elsäßer's einige Bemerkungen über akademische Gegenstände. Stuttgart 1793. 8.

J. H. von Engelschall's Beiträge zur Kenntniß der neuesten Verfassungen erweiterter Unterrichte auf der hohen Schule zu Wien, in Begleitung der Ankündigung seiner Vorlesungen über die Länder - Cultur. Wien 1774. 8.

Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen in den K. K. Erblanden. Wien 1782. 8.

Epitome Legum universitatis Francofurtanae ad Viadram. 1683. 4.

J. C. Fabricius über Akademien, insonderheit in Dännemark. Copenhagen 1796. 8.

F. Facciolati *Fasti Gymnasii Patavini.* Patavii 1757. 4.

Fattorini de claris archigymnasii Bononiensis professoribus a saeculo XI usque ad saec. XIV. T. I. P. 1. 2. Bononiae 1769. fol.

J. C. Förster's Uebersicht der Geschichte der Universität zu Halle. Halle 1794. 8.

Freyheiten, Ordnungen, und Statuten der löblichen Universität Thena 1569. publicirt. Thena 1569. 4.

N. H. Gundling's Gedanken von dem Verfall und Aufnahme einer Akademie. Leipzig. 1768. 8. Sehr unbedeutend!

Hafner de l'education publique. Strasbourg 1792. 8.

Historia universitatis Salisburgensis usque ad a. 1712. Bendorffii 4.

Historica Narratio de introductione universitatis Juliae. Helmstadii 1579. 4.

J. E. Hoffbauer über die Perioden der Erziehung. Leipzig 1800. 8.

Inclitae Germanicae nationis in alma Bononiensi universitate Privilegia. Bononiae 4.

Instituta et Privilegia ab excell. Senatu Veneto almae Universitatis D. D. Juristarum Patavini Archigymnasii concessa. Patavii 1674. 4.

C. W. Just's u. F. Mursinna's Annalen der deutschen Universitäten. Marburg 1798. 8.

G. G. Reuffel's Merkwürdigkeiten der Bononischen Schule. Helmstädt 1749. 8.

J. E. König's Gespräche über Universitäten überhaupt, und über die Frage: ist jede mittelmäßige Universität cammeralistisch unnütz? besonders. Nürnberg und Altorf. 1790. 8.

H. Kunhardt's Beiträge zur Geschichte der Universität Helmstädt. Erst. Heft. Helmstädt 1797. 8.

Kurzer Bericht von der alten und neuen Verfassung der Akademie zu Mosock, mit nöthigen Anmerkungen versehen. 1761. Fol.

J. Launoii Regii Navarrae Gymnasii Historia. Paris 1677. 2 Bde. 4.

Leges Academiae Witebergensis de studiis et moribus Auditorum, item Artikel etlicher nothwendiger Ordnung, u. s. w. Witemberg 1573. 4.

Meiners Vers. d. Univ. Bd. I.

Na

Leges

- Leges Academiae Wirebergensis de studiis et moribus studioforum* Wittenberg 1616. 12.
- Leges Academiae Genevensis*, Genevae 4. sine anno.
- Leges renovatae*, quae peculiariter ad convictores Mensarum communium in Paulino collegio pertinent. Lipsiae 1601 4.
- Leges et juramenta studioforum in Academia Julia*. 4.
- G. L. Lehmann's historische Beschreibung der weltberühmten Universität Leipzig. Leipzig 1710. 8.
- Augustini Leyseri oratio*, qua errorem Germanorum, exteras Academias patriis praeferebant refellit habita 1712. Helmst. 4.
- ejusdem oratio*, qua pauca de Academiae ejusdem malis, illorumque remediis praefatur, habita 1720. Helmst. 4.
- Polycarpi Leyseri Cogitata de flore Academicarum promovendo* Helmst. 1723. 4.
- J. P. Lortichii Oratio de fatalibus hoc tempore Academicarum in Germania periculis recitata in Acad. Rintel. 1631. ib. 4.
- J. F. Ludovici *Observationes ad Petrum Rebuffum* de privilegiis studioforum. Halae 1705. 8.
- C. Meiners historische Vergleichung der Sitten, u. s. w. des Mittelalters mit denen unsers Jahrhunderts. bes. der zweyte Band. Hannover 1793. 8.
- J. E. Meyfart's, Prof. zu Erfurt, Christliche Erinnerung von der aus den Evangelischen hohen Schulen in Teutschlandt an manchem Ort entwichenen Ordnung, und Ehrbaren Sitten, und bey biszen elenden Zeiten eingeschlichenen Barbareyen vor etlichen Jahren aufgesetzt. Schleißingen 1636. 4.
- Michaëlis Râsonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland. Frankfurt und Leipzig 1768. 4 Theile 8.
- Middendorp Academicarum celebrium universi terrarum orbis Libri tres*, nunc recens per ipsum authorem quarti libri accessione auct. Coloniae 1594. 8.

C. Miller's Account of the university of Cambridge. London 1717. 8.

Neues Râsonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland, von einigen Patrioten. Straßburg 1769. 8.

Neue Verfassung der verbesserten hohen Schule zu Mainz. ib. 1784. 8.

Philosophische Bemerkungen über das Studienwesen in Ungarn. Pest, Ofen, und Kaschau. 8. 1792.

Privilegia Academiae Goettingensis hinter Heumanni Bibliotheca Acad. und Conringii Diss. acad. abgedruckt.

Quaestiones de rebus cognitione dignissimis, explicatae in publicis congressibus in Academia Witebergensi, item utiles aliquot commonefactiones de disciplina etc. Scriptae pleraeque a P. Melanchthone. Witeb. 1558. 12.

A. Riccoboni de Gymnasio Patavino Commentarii in Graevii Thes. Antiq. Ital. T. VI. parte tertia. Lugd. Batav. 1722. fol.

J. C. Ruckeri Oratio de honoribus Academicis magno doctrinae praemio. Lugd. Bat. 1735. 4.

Salmon's Present state of the Universities and of the five adjacent counties of Cambridge, . . and Oxford. Vol. I. Lond. 1744. 8.

S. J. Schalscheleth historisch-geographische Beschreibung Wittenbergs und seiner Universität. Frankf. und Leipz. 1795. hchK elend!

J. N. Schwendler's Bericht von der gegenwärtigen Verfassung der Univ. Marburg. 1748. 4.

C. Schöttgen Historie des ehemals auf Universitäten gebräuchlich gewesenenen Pennal-Wesens. Dresden und Leipz. 1747. 8.

C. A. Freyh. von Seckenborn: Sollen die akademischen Gerichte noch ferner in der jetzigen Verfassung gelassen werden? Leipz. 1800. 8.

J. C. Siebenkees *Abh. von Stipendien, und den Rechten derselben.* Nürnberg 1786. 8.

G. Sohni *Rede vom Ursprunge der Univ. Heidelberg gehalten 1587.* Heidelberg 1655. 4.

Statuta universitatis Scholasticae Studii Tubingensis. Tubingae 1602. 4.

Terrae filius, or the secret History of the university of Oxford. Lond. 1726. 2te Ausg. 2 Theile 8.

J. P. Thomasini *Gymnasium Patavinum.* Utini 1654. 4.

F. Tillmerz *Conspectus historiae Universitatis Viennensis.* Viennae 1722. 3 Theile in 8. So nennt der Verfasser *Pars I. Script. Acad. Vien. in Praet. p. 9.* In Herrn Just's *Annalen* gibt man den Jesuiten J. Reichenau für den Verfasser des ersten, und G. Mittersdorfer für den Verfasser der beyden übrigen Theile aus. S. 622.

Ueber die höhere Cultur. Frankf. an der Oder. 1799. 8.

Ueber die Universitäten in Deutschland, besonders in den Königlich-Preussischen Staaten. Berlin 1798. 8.

Das Universitäts-Wesen in Briefen. 1782. 8. Ohne Druckort.

A. Voigt *Versuch einer Geschichte der Universität zu Prag.* Erster Abschnitt. Prag 1776. 8.

C. E. Weigel über die *Academie zu Greifswald gegen den Herrn Cammerath von Reichenbach.* Stralsund 1787. 8.

G. J. A. Wendeborn's *Beschreibung des Zustandes des Staats, u. s. w. in Großbritannien, vierter Theil.* Berlin 1788. 8.

G. A. Will's *Geschichte und Beschreibung der Nürnbergschen Universität Altorf.* ib. 1795. 8.



Hist. Literar. Anzeig.

